

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

8. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Einladung und äussert sich dazu wie folgt:

Mit dem Gesetz sollen die Energiegrosshandelsmärkte für in der Schweiz gehandelte Energieprodukte transparenter und besser beaufsichtigt werden. Diese Stossrichtung wird prinzipiell begrüsst. Nicht nachvollziehbar hingegen ist die Aussage im Begleitschreiben sowie im erläuternden Bericht, dass Transparenz und Aufsicht in Zusammenhang mit der aktuellen Versorgungssituation dringend nötig sind. Weil das GATE als Nachfolgegesetz zum Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) erst 2026 in Kraft treten soll, stellt sich die Frage, wie die erwähnte Dringlichkeit gegeben ist. Zudem suggeriert die Aussage, dass die angespannte Situation auf den Energiemärkten vornehmlich durch fehlende Transparenz und mangelnde Aufsicht zumindest mitausgelöst würde. Einen solchen Zusammenhang erkennt der Regierungsrat nicht.

Antrag 1

Der erläuternde Bericht ist im Sinne der obigen Aussage anzupassen.

Die Europäische Union (EU) kennt bereits eine Rechtsgrundlage zur Transparenz und Aufsicht in Form der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (1227/2011, REMIT). Deshalb begrüsst der Regierungsrat ausdrücklich, dass sich der vorliegende GATE-Entwurf stark an REMIT orientiert. Zumal sich seit deren Inkraftsetzung im Jahr 2011 auch Schweizer Unternehmen, die in der EU mit Energieprodukten handeln, dieser unterliegen. Für viele Energiegrosshändler werden sich somit die Transparenz- und Aufsichtsanforderungen lediglich auf die Schweiz ausdehnen. Umso wichtiger erachtet es der Regierungsrat, dass sich das GATE auch bei den Definitionen und Begrifflichkeiten besser an die bestehende REMIT-Verordnung hält. So können Unklarheiten und unnötige Leerläufe bei den Unternehmen verhindert werden.

Antrag 2

Vor allem zentrale Begrifflichkeiten sind im GATE von der REMIT zu übernehmen.

Die REMIT-Verordnung dient als Massstab für das GATE und ist deshalb möglichst einfach und adäquat in diesem umzusetzen. Unnötiger Mehraufwand für Schweizer Unternehmen ist möglichst zu vermeiden, insbesondere, wenn er nicht dem Zweck des Gesetzes – sprich der Transparenz und Aufsicht der Energiemärkte – direkt dient. Ausdrücklich gilt das auch für über die REMIT hinausgehende Regelungen – es sei denn, sie sind rechtlich nötig, um eine Übernahme von REMIT-Bestimmungen in den Schweizer Rechtsrahmen zu ermöglichen. Da REMIT schon zehn Jahre in Kraft ist, hat sich dort der Vollzug eingespielt, und es kann mittlerweile als grundsätzlich bewährtes System angesehen werden.

Antrag 3

Bei der Übernahme von REMIT-Bestimmungen und REMIT-Begriffen sollen Anpassungen möglichst nur erfolgen, wenn die hiesigen Rechtsgrundlagen solche erfordern.

Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als der Markt in der EU. Dem sollte in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden und die Schwelle, ab der die Reporting-Pflicht für Kraftwerke besteht, klar definiert werden. In diesem Fall ist eine Konkretisierung der REMIT-Verordnung zu begrüssen.

Für kleinere und mittlere Energieversorgungsunternehmen, die neu unter die Meldepflicht fallen, ist die Umsetzung von GATE anspruchsvoll und aufwändig. Aufwand und Ertrag müssen in einem vertretbaren Verhältnis zueinanderstehen. Es gilt, eine sinnvolle Grenze bei der Unterstellung unter GATE zu finden.

Antrag 4

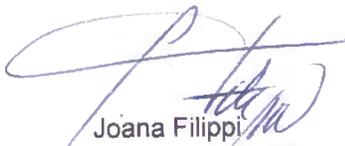
Bürokratischer Aufwand für kleine Kraftwerke und kleine Unternehmen ist zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Jean-Pierre Gallati
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
PDF- und Wordversion

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 10. März 2023

Eidg. Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten zur Stellungnahme bis 31. März 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt das Anliegen des Bundesrates, die Transparenz und die Aufsicht im Strom- und Gasgrosshandelsmarkt zu verstärken und stimmt der Vorlage zu. Er verweist vollständig auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren vom 26. Januar 2023. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche Strom und Gas in europäische Länder verkaufen, unterliegen bereits jetzt dem «REMIT»-Regime. Entsprechende Verpflichtungen sollen konsequenterweise auch für Grosshandelsprodukte gelten, welche in der Schweiz verkauft werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 16. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 28. März 2023
BUD

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 wurde die Kantonsregierung Basel-Landschaft eingeladen, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Vorlage grundsätzlich und schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren weitestgehend an.

Die Bestimmungen der Vorlage sollten so weit wie möglich mit der in der EU geltenden REMIT-Verordnung harmonisiert werden, z. B. bei den Begriffsdefinitionen oder bei den Offenlegungspflichten. So kann der Aufwand für Akteure, die in beiden Märkten tätig sind, minimiert werden. Zugleich vereinfacht dies die Rechtsauslegung und ermöglicht es, auf Erfahrungswerte, die in der EU gemacht wurden, aufzubauen. Es sollte grundlegend geprüft werden, ob sich die Formulierungen der Vorlage noch enger an der REMIT-Verordnung orientieren können.

In einigen Bereichen geht die Vorlage weiter als REMIT: So soll in der Schweiz z. B. auch die Regelenergie dem Regime unterworfen sein. Der Bund scheint hier den Plänen der EU-Kommission, die REMIT-Verordnungen auszuweiten, vorgreifen zu wollen. Der Kanton Basel-Landschaft empfiehlt, der EU nicht vorzugreifen und die Regelenergie erst der neuen Gesetzgebung zu unterstellen, wenn dies in der EU erfolgt ist. Ferner soll darauf verzichtet werden, die Endverbraucher der neuen Regelung zu unterstellen.

Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als der Markt in der EU. Dem sollte in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden und die Schwelle, ab der die Reporting-Pflicht für Kraftwerke besteht, klar definiert werden. In diesem Fall ist eine Konkretisierung der REMIT-Verordnung zu begrüssen.

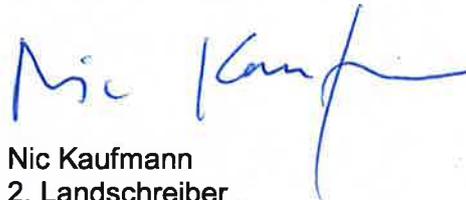
Für kleinere und mittlere Energieversorgungsunternehmen, die neu unter die Meldepflicht fallen, ist die Umsetzung von GATE anspruchsvoll und aufwändig. Aufwand und Ertrag müssen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen. Es gilt, eine sinnvolle Grenze bei der Unterstellung unter GATE zu finden.

Der Kanton Basel-Landschaft ist jedoch skeptisch, was die angekündigten zusätzlichen Vorgaben für Eigenmittel und Liquidität betrifft. Die Einführung von solchen Vorgaben würde dazu führen, dass in den Unternehmen weniger Mittel für die Investition in die erneuerbare Energieproduktion zur Verfügung stünden. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht vorgängig zu prüfen, ob zusätzliche Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend sind. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Hochachtungsvoll



Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 21. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 21. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) – Vernehmlassung

Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Insgesamt erachten wir das geplante neue Bundesgesetz als richtigen Schritt, um zur Stabilisierung der Energiewirtschaft in der Schweiz beizutragen. Dies sehen wir ähnlich wie der Bundesrat angesichts der schwierigen Lage an den europäischen Energiemärkten als wichtig an. Die vorgesehenen Bestimmungen sind nach unserer Auffassung plausibel und erscheinen geeignet, das Ziel von Transparenz und Marktgleichheit zu erreichen und auch die regulative Kompatibilität des Energiehandels in der Schweiz mit dem in Europa herzustellen. Wie bereits die EnDK in ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2023 empfehlen wir, dass der Bund die neue Gesetzgebung so nah wie möglich an die in der EU geltenden und auch geplanten Bestimmungen anlehnt und auf eine spezifische schweizerische Zusatzregulierung verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 316/2023 22. März 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme zur obgenannten Vorlage eingeladen. Der Kanton Bern bedankt sich dafür und nimmt wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst den vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE). Durch die vorgesehenen Registrierungs-, Melde-, und Veröffentlichungspflichten wird die Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt erhöht und die Aufsicht verbessert. Die Ausnützung und Weitergabe von Insiderinformationen und Marktmanipulation auf den Energiegrosshandelsmärkten (Strom und Gas) werden verboten und die Aufsicht hierfür an die Eidgenössische Elektrizitätsmarktkommission EICom übertragen.

Der Regierungsrat begrüsst insbesondere, dass die vorgesehene gesetzliche Regelung mit der Regelung in der Europäischen Union in Einklang steht und sich an die Bestimmungen der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT-Verordnung 1227/2011) anlehnt. Bereits bisher sind Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die an den europäischen Elektrizitätsgrosshandelsmärkten teilnehmen, gestützt auf Artikel 26a^{bis} bis 26c der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) verpflichtet, die Informationen und Daten welche das REMIT-System erfordert, auch der EICom zur Verfügung stellen. Mit der neuen Regelung sollen die auch an Europäischen Energiegrosshandelsmärkten teilnehmenden Unternehmen nicht mehr strengeren Bestimmungen als die übrigen Marktteilnehmenden in der Schweiz unterliegen. Diese Gleichbehandlung der Marktteilnehmenden ist zu begrüßen.

Wir bitten Sie indes nochmals zu überprüfen, ob die noch bestehenden Unterschiede zu den Regelungen der EU wirklich sinnvoll und nötig sind. Dies gilt namentlich in Bezug auf Produkte

betreffend Regelenergie, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 des Gesetzesentwurfs als (meldepflichtige) schweizerische Energiegrosshandelsprodukte gelten, während sie gemäss REMIT der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden lediglich auf Anfrage hin mitzuteilen sind (vgl. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der REMIT-Durchführungsverordnung 1348/2014).

Zu den einzelnen Bestimmungen stellt der Kanton Bern folgenden Antrag:

Antrag zu Artikel 10 Absatz 3

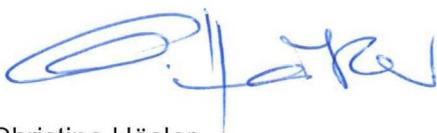
«Die Aufsichtsabgabe wird nach ~~der Bilanzsumme~~ und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.»

Begründung: Wir beantragen, die Bilanzsumme nicht als Bemessungsgrundlage für die Aufsichtsabgabe aufzuführen. Ansonsten würden bei vertikal integrierten Unternehmen, die neben der Energieproduktion und dem Energiehandel auch in anderen Branchen tätig sind, Abgaben erhoben, die nicht im Verhältnis zum Transaktionsvolumen stehen und welche keinen Zusammenhang zur Aufsichtstätigkeit der ECom aufweisen. Davon wäre namentlich die auch im Dienstleistungsbereich tätige BKW AG betroffen, an der der Kanton Bern eine Mehrheitsbeteiligung hält.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Courriel : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 20 mars 2023

2023-184

Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE) - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 16 décembre 2022 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents qui nous ont été soumis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position du 2 février 2023 de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK).

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

1234-2023

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : prise de position sur le projet de loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance de votre projet de loi ci-dessus et nous vous remercions de nous donner l'opportunité de prendre position comme suit.

Compte tenu des tensions actuelles sur les marchés européens de l'énergie, nous sommes sur le principe favorables au renforcement de la transparence et de la surveillance du négoce de gros de l'énergie, de l'électricité et du gaz. L'interdiction des comportements de marchés illicites, tels que l'exploitation et la divulgation d'informations privilégiées et les manipulations de marché, ainsi que l'introduction d'obligations de renseigner s'appuient d'ailleurs fortement sur les dispositions déjà prévues par le droit des marchés financiers et le cadre légal européen.

Notre Conseil considère en revanche que les dispositifs prévus à ce jour par le Conseil fédéral ne permettront pas de protéger les consommateurs finaux face à la volatilité des marchés et notamment aux fortes hausses de prix accentuées par la guerre en Ukraine. A notre sens, des solutions structurelles doivent être envisagées et proposées par la Confédération en ce qui concerne la Suisse.

Nous vous invitons par ailleurs à veiller dans toute la mesure du possible à éviter une charge administrative élevée voire redondante aux entreprises concernées. A l'instar de la position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), nous constatons que le marché de gros suisse est plus petit et homogène que celui de l'Union européenne (UE). Nous proposons ainsi d'établir un seuil à partir duquel il existe une obligation de renseigner pour les centrales électriques.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

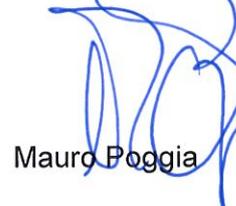
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Rigetti

Le président :



Mauro Poggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Glarus, 21. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 8. Februar 2023 anschliessen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:
- Stellungnahme RKGK



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 08. Februar 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

V E R N E H M L A S S U N G

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) erachtet eine solche Vorlage, die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt bezweckt und die Aufsicht über die entsprechenden Märkte verstärkt, für dringend angezeigt. Sie befürwortet den Entwurf für das GATE (E-GATE) im Grundsatz, **beantragt jedoch nachstehende Anpassungen.**

Präsident: Regierungsrat Kaspar Becker
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



II. DETAILBEMERKUNGEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DES GATE-ENTWURFES

Zu den im GATE-Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 5 Abs. 3

Gemäss Art. 5 Abs. 3 soll der Bundesrat unter Berücksichtigung der EU-Regelungen Präzisierungen zu Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen sowie den Zeitpunkt der Übermittlung erlassen. Im «Erläuternden Bericht» (S. 21) wird hierzu ausgeführt, dass der Bundesrat hierzu auch einen **Schwellenwert** definieren wird, unterhalb dessen keine Übermittlung erfolgen müsse. Ergänzend wird ausgeführt, dass für die Festlegung eines geeigneten Schwellenwerts die Schwellenwerte gemäss EU-Recht als Richtwerte dienen können. Das EU-Recht sieht zum Beispiel Ausnahmen vor, wenn Verträge über die physische Lieferung von Strom, der von einer einzelnen Produktionseinheit mit einer Kapazität von höchstens 10 MW oder von Produktionseinheiten mit einer gemeinsamen Kapazität von höchstens 10 MW erzeugt wird.

Eine Anlehnung an das EU-Recht erachten wir bei dieser Frage für verfehlt. Im Schweizerischen Marktgebiet besteht nämlich eine um den Faktor 100 – 1000 geringere Liquidität in den Handelsprodukten als im EU-Markt. Es gilt deshalb zwingend, den EU-Schwellenwert verhältnismässig an die schweizerischen Verhältnisse anzupassen.

Den in Anlehnung an das EU-Recht vorgeschlagenen Schwellenwert von 10 MW erachten wir somit als zu hoch angesetzt und wir beantragen die **Festlegung eines auf die Schweizerischen Verhältnisse angepassten Schwellenwertes**.

ANTRAG

Entgegen den Erläuterungen im EB (S. 21) ist bei der Festlegung von Ausnahmen nicht auf die Schwellenwerte gemäss EU-Recht abzustellen, weil die Liquidität im Schweizerischen Marktgebiet viel geringer ist, als in den EU-Märkten. Wir beantragen deshalb einen an die Verhältnisse in der Schweiz angepassten **Schwellenwertes** zu erlassen.

Artikel 10 Abs. 3

Laut Art. 10 Abs. 3 E-GATE wird die **Aufsichtsabgabe** nach der Bilanzsumme und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

Diese Regelung erachten wir für **ungenügend**. Die vorstehend erwähnten Parameter müssen um das Saldierungsvolumen erweitert werden und um die Liste jener schweizerischen Gegenparteien, mit denen das Brutto-Energie-Derivatevolumen den Schwellenwert von CHF 100 Mio. überschreitet. Diese Grösse wäre dann in Relation zu setzen mit dem Eigenkapital der schweizerischen Gegenparteien. So-



mit hätten ElCom und FINMA **eine bessere Einschätzung zum Systemrisiko**, das von den Stromkonzernen für die Schweiz ausgeht. Denn im EB wird mehrfach unterstrichen, dass das GATE die **Reduktion des Systemrisikos** bezweckt (EB, S. 2, 5, 50 f.). Folglich gilt es konsequenterweise auch, solche Bestimmungen zu erlassen, die eine möglichst gute Einschätzung des Systemrisikos ermöglichen.

ANTRAG

Die Parameter zur Festlegung der Aufsichtsabgabe müssen mit folgenden Parametern erweitert werden:

- Saldierungsvolumen;
- Liste jener schweizerischen Gegenparteien, mit denen das Brutto-Energie-Derivatevolumen den Schwellenwert von CHF 100 Mio. überschreitet. Diese Grösse ist dann in Relation zu setzen mit dem Eigenkapital der schweizerischen Gegenparteien.

Artikel 17 ff. (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

Im EB (S. 11 und 35) wird ausgeführt, dass im Verhältnis zur Wettbewerbskommission (WEKO) keine spezifischen Regeln der Zusammenarbeit vorgesehen seien. Es sei daher möglich, dass die ElCom und die WEKO in einem Sachverhalt parallel tätig werden, jede Behörde in ihrem Aufsichtsbereich und mit ihren eigenen aufsichtsrechtlichen Instrumenten. **Diese Parallelität, die den Anschein eines «Gartendenkens» erweckt, erachten wir mit Blick auf den verfolgten Zweck (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen) für unangebracht und ineffizient.**

Die Liquidität im Schweizerischen Marktgebiet ist gering und die **Marktmacht** der grossen Stromkonzerne, namentlich im Markt für Systemdienstleistungen (SDL), ist sehr gross. Folglich ist eine Zusammenarbeit von ElCom und WEKO sachlich geboten und somit zwingend.

Folglich ist im GATE der Grundsatz zu verankern und sachgemäss zu regeln, dass sämtliche Behörden, die gemäss Ihren Aufgaben marktverzerrende Verhaltensweisen verhindern müssen, zwingend zusammenarbeiten müssen und nicht parallel. Alles andere wäre geradezu absurd.

Wir **beantragen** deshalb, dass auch Regelungen zur Zusammenarbeit mit der WEKO erlassen werden (analog zur FINMA gemäss Art. 17 E-GATE).

ANTRAG

Im 6. Kapitel des GATE und teilweise auch in anderen Artikeln sind auch **Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit der WEKO** zu verankern (analog zur Zusammenarbeit mit der FINMA).



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conférenza dei governi dei cantoni alpini
Conférenza da las regients dais chantuns alpins

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anträge und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Kaspar Becker, Regierungsrat

Fadri Ramming

PER MAIL:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Sitzung vom

14. März 2023

Mitgeteilt den

15. März 2023

Protokoll Nr.

233/2023

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE); Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 wurden die Kantone eingeladen, zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellung zu nehmen. Der Kanton Graubünden unterstützt die Stellungnahmen der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 8. Februar 2023 sowie der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 26. Januar 2023 in titel-erwähnter Sache. Beide Stellungnahmen stehen der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber, beantragen jedoch im Wesentlichen eine verstärkere Anlehnung an das «REMIT»-Regime (Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts) der Europäischen Union (EU).

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung und äussern uns ergänzend gern wie folgt:

I. Generelles

Die zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage bezweckt die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt für Schweizer Produkte zu erhöhen. Die Transparenz soll durch ein Verbot von Insiderhandel, Marktmanipulation sowie mit der Einführung von Veröffentlichungspflichten erreicht werden. Mit dem in der EU bereits seit 2011 bestehenden «REMIT»-Regime existieren in diesem Zusammenhang bereits Rechtsgrundlagen, denen auch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die Strom und Gas in europäische Länder verkaufen, unterstehen. Es erscheint daher unter Berücksichtigung der schweizerischen Rahmenbedingungen mit Bezug auf den Energiegrosshandelsmarkt als sinnvoll, solche Verpflichtungen auch für Grosshandelsprodukte, die in der Schweiz verbraucht werden, einzuführen.

II. Detailbemerkungen

Zu Art. 2:

Es wird nur der Begriff Energiegrosshandelsmarkt definiert, ohne die Systemgrenzen festzulegen (Abs. 1 lit. a). Bei der Legaldefinition von Energiehandelsprodukten wird zwischen schweizerischen und europäischen unterschieden (Abs. 1 lit. b und lit. c). Wenn man den Begriff "Energiegrosshandelsmarkt" ohne Angabe des Gebiets definiert, ist wohl davon auszugehen, dass dieser umfassend auszulegen ist (nationale Börsen, europäische und allenfalls auch globale Börsen).

Antrag:

- Präzisierung von lit. a in Bezug auf den örtlichen Geltungsbereich.

Unter "CH-Energiegrosshandelsprodukte" gemäss Abs. 1 lit. b dieser Bestimmung werden Herkunftsnachweise (HKN) nicht aufgeführt. Unserer Auffassung nach kön-

nen HKN nicht als Derivate von Strom u.ä. subsumiert werden. HKN sind aber preisbildende und handelbare Elemente der Produkte. Somit sollten diese auch erfasst werden.

Antrag:

- Erfassung von HKN als preisbildende und handelbare Produkte.

Die Erfassung von Swissgrid als Marktteilnehmer (Abs. 1 lit. d) wird als sinnvoll erachtet. Denn Swissgrid gilt auch als Akteur (Verkauf und Beschaffung von Regelenergie).

Zu Art. 4:

Abs. 2 dieser Bestimmung dürfte schwierig umsetzbar sein. Bei der Wasserkraftreserve handelt es sich beispielsweise um eine Nichtverfügbarkeit einer Anlage. Falls sie geplant ist (d.h. falls die Gesellschaft offerieren will), muss kommuniziert werden, dass die Anlage allenfalls nicht verfügbar ist. Wenn der Zuschlag erteilt wird, muss seitens Gesellschaft kommuniziert werden, dass sie effektiv nicht verfügbar ist. Falls kein Zuschlag erteilt wird, ist die Wasserkraftreserve somit wieder verfügbar. Innert kurzer Zeit existieren daher vier verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten (vielleicht nicht verfügbar / vielleicht verfügbar / nicht verfügbar oder [wieder] verfügbar). Das Wissen um die Verfügbarkeit ist allerdings von hoher Bedeutung, um schliesslich auch "Pseudoangebote" zu verhindern.

Zu Art. 5:

Art. 5 befasst sich mit der Übermittlung von Angaben über die Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom.

Anträge:

- Exaktere Definition der Angaben gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a (evtl. auf Verordnungsebene).
- In Abs. 2 dieser Bestimmung ist zu prüfen, ob darunter auch natürliche und juristische Personen aus dem Ausland zu erfassen sind, die in der Schweiz auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Peter Peyer

Daniel Spadin

Beilagen:

- Stellungnahme der EnDK vom 26. Januar 2023
- Stellungnahme der RKGK vom 8. Februar 2023

Kopie an:

- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 26.01.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 wurden wir dazu eingeladen, an der Vernehmlassung zum oben genannten Gesetzesentwurf teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt für Schweizer Produkte durch ein Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation und damit einhergehender Einführung von Veröffentlichungspflichten zu erhöhen. Die EnDK begrüsst die Vorlage grundsätzlich. In der EU besteht bereits seit 2011 mit dem «REMIT»-Regime¹ eine entsprechende Rechtsgrundlage. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die Strom und Gas in europäische Länder verkaufen, unterliegen bereits diesem Regime. Es ist aus unserer Sicht folgerichtig, diese Verpflichtungen auch für Grosshandelsprodukte, die in der Schweiz verbraucht werden, einzuführen.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

2. Möglichst weitgehende Anlehnung an EU-Regulierung

Aus Sicht der EnDK sollten die Bestimmungen der Vorlage so weit wie möglich mit der in der EU geltenden REMIT harmonisiert werden, z.B. bei den Begriffsdefinitionen oder bei den Offenlegungspflichten. So kann der Aufwand für Akteure, die in beiden Märkten tätig sind, minimiert werden. Zugleich vereinfacht dies die Rechtsauslegung und ermöglicht es, auf Erfahrungswerte, die in der EU gemacht wurden, aufzubauen. Es sollte grundlegend geprüft werden, ob sich die Formulierungen der Vorlage noch enger an der REMIT orientieren können.

In einigen Bereichen geht die Vorlage weiter als REMIT: So soll in der Schweiz z.B. auch die Regelenergie dem Regime unterworfen sein. Der Bund scheint hier den Plänen der EU-Kommission, die REMIT-Verordnungen auszuweiten, vorgreifen zu wollen. Was die Regelenergie angeht, so sind die Kantone mit dem Einbezug einverstanden. Swissgrid liefert schon heute umfangreiche Reportings an die ElCom, und eine Unterstellung unter GATE scheint mit wenig Aufwand möglich zu sein. Allerdings sollte der Bund generell auf einen «Swiss Finish» verzichten und GATE so weit wie möglich an die von der EU geplanten Bestimmungen anlehnen.

¹ Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts ([1227/2011](#))

3. Bürokratischen Aufwand für kleine Kraftwerke und kleine Unternehmen vermeiden

Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als der Markt in der EU. Dem sollte in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden und die Schwelle, ab der die Reporting-Pflicht für Kraftwerke besteht, klar definiert werden. In diesem Fall ist eine Konkretisierung der REMIT-Verordnung zu begrüssen.

Für kleinere und mittlere Energieversorgungsunternehmen, die neu unter die Meldepflicht fallen, ist die Umsetzung von GATE anspruchsvoll und aufwändig. Aufwand und Ertrag müssen in einem vertretbaren Verhältnis zueinanderstehen. Es gilt, eine sinnvolle Grenze bei der Unterstellung unter GATE zu finden.

4. Angekündigte Ergänzungen von GATE

Während die Kantone die vorliegenden Transparenzvorschriften begrüssen, sind wir bei den bereits angekündigten zusätzlichen Vorgaben für Eigenmittel und Liquidität skeptisch. Die Einführung von solchen Vorgaben würde dazu führen, dass in den Unternehmen weniger Mittel für die Investition in die erneuerbare Energieproduktion zur Verfügung stünden. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht vorgängig zu prüfen, ob zusätzliche Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend sind. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 08. Februar 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) erachtet eine solche Vorlage, die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt bezweckt und die Aufsicht über die entsprechenden Märkte verstärkt, für dringend angezeigt. Sie befürwortet den Entwurf für das GATE (E-GATE) im Grundsatz, **beantragt jedoch nachstehende Anpassungen.**

Präsident: Regierungsrat Kaspar Becker
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

II. DETAILBEMERKUNGEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DES GATE-ENTWURFES

Zu den im GATE-Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 5 Abs. 3

Gemäss Art. 5 Abs. 3 soll der Bundesrat unter Berücksichtigung der EU-Regelungen Präzisierungen zu Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen sowie den Zeitpunkt der Übermittlung erlassen. Im «Erläuternden Bericht» (S. 21) wird hierzu ausgeführt, dass der Bundesrat hierzu auch einen **Schwellenwert** definieren wird, unterhalb dessen keine Übermittlung erfolgen müsse. Ergänzend wird ausgeführt, dass für die Festlegung eines geeigneten Schwellenwerts die Schwellenwerte gemäss EU-Recht als Richtwerte dienen können. Das EU-Recht sieht zum Beispiel Ausnahmen vor, wenn Verträge über die physische Lieferung von Strom, der von einer einzelnen Produktionseinheit mit einer Kapazität von höchstens 10 MW oder von Produktionseinheiten mit einer gemeinsamen Kapazität von höchstens 10 MW erzeugt wird.

Eine Anlehnung an das EU-Recht erachten wir bei dieser Frage für verfehlt. Im Schweizerischen Marktgebiet besteht nämlich eine um den Faktor 100 – 1000 geringere Liquidität in den Handelsprodukten als im EU-Markt. Es gilt deshalb zwingend, den EU-Schwellenwert verhältnismässig an die schweizerischen Verhältnisse anzupassen.

Den in Anlehnung an das EU-Recht vorgeschlagenen Schwellenwert von 10 MW erachten wir somit als zu hoch angesetzt und wir beantragen die **Festlegung eines auf die Schweizerischen Verhältnisse angepassten Schwellenwertes**.

ANTRAG

Entgegen den Erläuterungen im EB (S. 21) ist bei der Festlegung von Ausnahmen nicht auf die Schwellenwerte gemäss EU-Recht abzustellen, weil die Liquidität im Schweizerischen Marktgebiet viel geringer ist, als in den EU-Märkten. Wir beantragen deshalb einen an die Verhältnisse in der Schweiz angepassten **Schwellenwertes** zu erlassen.

Artikel 10 Abs. 3

Laut Art. 10 Abs. 3 E-GATE wird die **Aufsichtsabgabe** nach der Bilanzsumme und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

Diese Regelung erachten wir für **ungenügend**. Die vorstehend erwähnten Parameter müssen um das Saldierungsvolumen erweitert werden und um die Liste jener schweizerischen Gegenparteien, mit denen das Brutto-Energie-Derivatevolumen den Schwellenwert von CHF 100 Mio. überschreitet. Diese Grösse wäre dann in Relation zu setzen mit dem Eigenkapital der schweizerischen Gegenparteien. So-

mit hätten ElCom und FINMA **eine bessere Einschätzung zum Systemrisiko**, das von den Stromkonzernen für die Schweiz ausgeht. Denn im EB wird mehrfach unterstrichen, dass das GATE die **Reduktion des Systemrisikos** bezweckt (EB, S. 2, 5, 50 f.). Folglich gilt es konsequenterweise auch, solche Bestimmungen zu erlassen, die eine möglichst gute Einschätzung des Systemrisikos ermöglichen.

ANTRAG

Die Parameter zur Festlegung der Aufsichtsabgabe müssen mit folgenden Parametern erweitert werden:

- Saldierungsvolumen;
- Liste jener schweizerischen Gegenparteien, mit denen das Brutto-Energie-Derivatevolumen den Schwellenwert von CHF 100 Mio. überschreitet. Diese Grösse ist dann in Relation zu setzen mit dem Eigenkapital der schweizerischen Gegenparteien.

Artikel 17 ff. (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

Im EB (S. 11 und 35) wird ausgeführt, dass im Verhältnis zur Wettbewerbskommission (WEKO) keine spezifischen Regeln der Zusammenarbeit vorgesehen seien. Es sei daher möglich, dass die ElCom und die WEKO in einem Sachverhalt parallel tätig werden, jede Behörde in ihrem Aufsichtsbereich und mit ihren eigenen aufsichtsrechtlichen Instrumenten. **Diese Parallelität, die den Anschein eines «Gartendenkens» erweckt, erachten wir mit Blick auf den verfolgten Zweck (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen) für unangebracht und ineffizient.**

Die Liquidität im Schweizerischen Marktgebiet ist gering und die **Marktmacht** der grossen Stromkonzerne, namentlich im Markt für Systemdienstleistungen (SDL), ist sehr gross. Folglich ist eine Zusammenarbeit von ElCom und WEKO sachlich geboten und somit zwingend.

Folglich ist im GATE der Grundsatz zu verankern und sachgemäss zu regeln, dass sämtliche Behörden, die gemäss Ihren Aufgaben marktverzerrende Verhaltensweisen verhindern müssen, zwingend zusammenarbeiten müssen und nicht parallel. Alles andere wäre geradezu absurd.

Wir **beantragen** deshalb, dass auch Regelungen zur Zusammenarbeit mit der WEKO erlassen werden (analog zur FINMA gemäss Art. 17 E-GATE).

ANTRAG

Im 6. Kapitel des GATE und teilweise auch in anderen Artikeln sind auch **Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit der WEKO** zu verankern (analog zur Zusammenarbeit mit der FINMA).



Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anträge und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Kaspar Becker, Regierungsrat

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

PER MAIL:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion

Per E-Mail:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 7. März 2023

Protokoll-Nr.: 233

**Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Ener-
giegrosshandelsmärkten, Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 haben Sie unter anderem die Kantone eingeladen, zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellung zu nehmen. Mit dieser Vorlage soll die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt (Energiegrosshandelsmarkt), auf denen schweizerische Energieprodukte gehandelt werden, erhöht und die Aufsicht über die entsprechenden Märkte der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) übertragen werden.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Vorlage unterstützt. Wir anerkennen die Notwendigkeit des neuen Gesetzes und begrüssen dessen Zielsetzung im Grundsatz. Im Verbund mit den beiden wichtigen anderen Vorkehrungen wie der Wasserkraftreserve und dem Reservekraftwerk in Birr wird mit dem neuen Bundesgesetz ein weiterer Beitrag zu Gunsten der Versorgungssicherheit geleistet. Wir gehen dabei davon aus, dass diese Vorlage zu keinen personellen oder finanziellen Mehraufwendungen für die Kantone führt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Monsieur Renato Marioni
Office fédéral de l'énergie (OFEN)
3003 Berne

Révision d'ordonnances

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation de l'Office fédéral de l'énergie et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE).

Ce projet de loi a pour objectif d'accroître la transparence sur les marchés de l'électricité et de gros de l'énergie pour les produits suisses par l'intermédiaire d'une interdiction des opérations d'initiés et des manipulations du marché avec aussi l'introduction d'obligations de renseigner. Une base légale correspondante existe déjà depuis 2011 au sein de l'Union européenne et les entreprises ayant leur siège en Suisse et qui vendent de l'électricité et du gaz dans des pays européens y sont déjà soumises. Donc, il est compréhensible d'introduire également des obligations pour les produits du commerce de gros consommés en Suisse.

Nous relevons que les conséquences économiques et financières du projet de LSTE concernent exclusivement la Confédération puisque c'est principalement la Commission fédérale de l'électricité en tant qu'autorité de surveillance qui verra ses tâches et coûts en personnel augmenter. Des augmentations de charges sont également mentionnées s'agissant des nouveaux systèmes informatiques nécessaires à l'enregistrement et à l'évaluation des données récoltées par la Confédération. Le rapport ne fait mention d'aucune charge pour les cantons et autres collectivités publiques. Sous l'angle financier, le projet de LSTE ne suscite pas de remarques particulières.

Comme l'a très justement identifié un distributeur d'énergie de notre canton, c'est l'ordonnance d'application de cette loi qui sera déterminante. En effet, il est impératif que la nature et l'étendue des devoirs ainsi que les seuils de capacité ne soient pas fixés trop bas, au risque de créer une charge administrative excessive. Les procédures et les contrôles supplémentaires renchérissent la réalisation car l'aspect administratif mobilisera davantage de ressources, sans garantir pour autant une amélioration générale des services. De plus, la loi prévoit que ces coûts supplémentaires seront répercutés sur le consommateur final. Dans le

même sens, il est important que la Confédération mette en place un outil de déclarations des données simple et efficace pour les entreprises soumises à cette loi.

Le Conseil d'État vous prie de prendre aussi en considération la prise de position de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), du 2 février 2023, qu'il soutient. Il émet par contre une réserve quant à la position exprimée au point 4.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 27 mars 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 21. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Allgemeines

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, welche grundsätzlich der in der Strombranche bereits heute gelebten Realität entspricht.

International tätige Schweizer Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind den Transparenzpflichten und dem Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT-Verordnung) unterstellt und seit dem Jahr 2013 verpflichtet, diese Informationen neben der Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) auch der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) zu melden. Dies beinhaltet beispielsweise die Meldung aller Transaktionen an den EU-Börsen sowie die Veröffentlichung aller potenziellen Insiderinformationen (wie etwa Kraftwerksausfälle) auf einer öffentlich einsehbaren Insider-Informationen-Plattform (IIP).

Diejenigen Unternehmen, die unter das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) fallen, stellen der EiCom zudem bereits heute alle Transaktionsdaten zu ihren Handelsgeschäften in der Schweiz zu. Die EiCom hat somit über den grössten Teil des Schweizer Stromgrosshandelsmarktes bereits Transparenz.

Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, die noch verbleibende Lücke zu schliessen. Dabei ist zu beachten, dass die hohen Grosshandelspreise der vergangenen Monate nicht die Folge einer mangelnden Transparenz oder mangelnden Integrität auf den Energiegrosshandelsmärkten waren. Die hohen Preise sind vielmehr auf die Energiekrise und die damit verbundene

Energieknappheit zurückzuführen. Dies hat auch die ACER basierend auf ihrer Analyse bestätigt (Ende 2021).

2 Zur Vorlage

Der Regierungsrat Nidwalden begrüsst, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf stark an den Bestimmungen der REMIT-Verordnung orientiert. Die international tätigen Schweizer Unternehmen sind den Transparenzpflichten und dem Verbot von Insiderhandel gemäss der REMIT-Verordnung der Europäischen Union (EU) unterstellt.

Für die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes und der nachgelagerten Verordnung ist es daher zwingend, dass die Regeln unter GATE möglichst analog zur EU-Verordnung ausgestaltet sind. Für Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen, das Melden von Transaktionsdaten (und Handelsaufträgen) und für das Verfahren der Veröffentlichung dürfen keine Schweizer Sonderlösungen geschaffen werden. Des Weiteren sollen die von ACER akkreditierten IIPs in der Schweiz akzeptiert werden. Eine Übereinstimmung der Schweizer Vorlage mit der EU reduziert den Aufwand auf Seiten Marktteilnehmer, Vermittler und Behörden substantziell und trägt unter anderem zur Vergleichbarkeit der Daten bei.

Trotzdem zeigt die Vorlage Abweichungen von der REMIT-Verordnung: Unter GATE sind Vorschriften vorgesehen, welche über die REMIT-Verordnung hinaus gehen, was als nicht zielführend erachtet wird. Die EU-Kommission beabsichtigt, die REMIT-Verordnung zu überarbeiten. Am 23. Januar 2023 hat sie dazu eine Konsultation gestartet. GATE nimmt potenzielle Anpassungen von der REMIT-Verordnung (wie den Einbezug von Regelenergiemärkten) vorweg. Es ist jedoch wichtig, dass GATE nicht über die Bestimmungen der REMIT-Verordnung und die bestehenden Reportings hinausgeht. Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als der Markt in der EU. Aus diesem Grund sind Vereinfachungen anzustreben. Die Schweiz sollte sich zwar auf mögliche Anpassungen der REMIT-Verordnung vorbereiten, diese aber nur dann umsetzen, wenn die EU solche ebenfalls zwingend vorsieht.

Die Meldungen zu den Regelenergiemärkten sollen entgegen der Vorlage des Bundes nur auf Anfrage der EICom erfolgen (analog der aktuell geltenden REMIT-Verordnung).

Antrag 1:

Auf eine Meldepflicht zu den Regelenergiemärkten ist zu verzichten, weshalb Art. 2 Abs.1 lit. b Ziff. 2 zu streichen ist. Sollte trotzdem an einer Pflicht festgehalten werden, so weisen wir darauf hin, dass die Granularität der Daten nicht zu klein gewählt werden sollte. Von Viertelstundenwerten ist aufgrund der Datenflut abzuraten.

Die REMIT-Verordnung hat in den vergangenen Jahren verschiedene Schwachstellen gezeigt, welche die Schweiz verbessern sollte. Beispielsweise braucht es klare (quantitative) Kriterien, wann Insiderinformationen zu Kraftwerken veröffentlicht werden müssen und wann nicht. Ein klar definierter Grenzwert ist hier sinnvoll (Kraftwerke ab einer Grösse von 100 MW). In diesem Fall ist eine Abweichung im Sinne einer Konkretisierung wünschenswert.

Antrag 2:

Art. 2 Abs.1 lit. b Ziff. 3 ist zu streichen. Grosse Endkunden sollen nicht unter die Reportingpflichten von GATE gestellt werden. Das Kosten/Nutzen-Verhältnis ist zu gering. Es ist davon auszugehen, dass grosse Endkunden diesen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommen können. Somit besteht das Risiko, dass die EVU einspringen müssten. Diese Aufgabe darf aber nicht in die Verantwortung der EVU fallen, da sie nicht über die notwendigen Informationen verfügen und dies für sie zu unverhältnismässigem Aufwand führen wird.

Für kleinere und mittlere EVU wie das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN), die neu unter die Meldepflicht fallen, ist die Umsetzung von GATE grundsätzlich sehr anspruchsvoll und aufwändig. Ihr Aufwand hat jedoch vertretbar zu bleiben. Um den Aufwand für kleinere

und mittlere EVU überschaubar zu halten, ist die Möglichkeit zu schaffen, das Reporting (Transaktionen, Insiderinformationen) an Dritte zu delegieren. Auch sind Hilfestellungen und Schulungen zur Umsetzung vorzusehen. Der Regulator muss dabei seine Rolle wahrnehmen.

Die unter dem GATE vorgesehenen Sanktions- und Strafbestimmungen sind im Vergleich mit den Nachbarländern streng. Die strenge Handhabung der Schweiz folgt direkt hinter Deutschland, während die Nachbarländer Österreich und Italien eine deutlich weniger strenge Handhabung haben. Es wäre wichtig, dass gleiche Märkte (insbesondere solche zwischen denen auch Handel betrieben wird) gleich sanktioniert werden.

Beim Verdacht auf Marktmanipulation sollten zudem nur Vorsatzdelikte und Fälle von grober Fahrlässigkeit aufsichtsrechtlich geahndet werden können. Auch ist im Verdachtsfall sicherzustellen, dass die im Rahmen der Kooperationspflicht gewonnenen Informationen nicht im strafrechtlichen Verfahren verwendet werden.

Insbesondere für Produkte, die gemäss REMIT-Verordnung bislang nicht der Meldepflicht unterliegen (OTC-Produkte für Lieferungen innerhalb der Schweiz), braucht es Präzisierungen oder detailliertere Ausführungen im Erläuterungsbericht. Auch geht aus der Vorlage nicht hervor, ob gruppeninterne Geschäfte unter das GATE fallen. Gruppeninterne Geschäfte sollten nur auf Nachfrage des Regulators meldepflichtig sein (analog der REMIT-Verordnung).

Verschiedene Artikel sehen sodann vor, dass der Bundesrat weitere Bestimmungen erlassen kann. Es ist wichtig, dass der Bund dabei die Branche miteinbezieht.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Joe Christen
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 1. Februar 2023

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

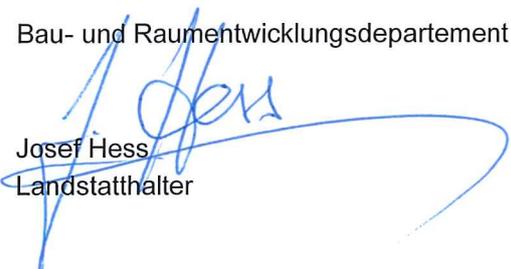
Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) vorbereitet. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 hat das UVEK zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit.

Nach Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen kommen wir zum Schluss, dass der Kanton Obwalden nur indirekt von der Vorlage betroffen ist. Deshalb verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme und schliessen uns der gemeinsamen Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) vom 26. Januar 2023 an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement


Josef Hess
Landstatthalter

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumplanung und Energie, Energiefachstelle

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 14. März 2023

Vernehmlassung UVEK betreffend Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren

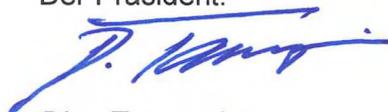
Mit Schreiben vom 16. Dezember 2023 wurden die Kantone eingeladen, bis zum 31. März 2023 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu den strafrechtlichen Aspekten haben wir Folgendes anzumerken: Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach Art. 23–25 GATE unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit und die verfolgende Behörde ist die Bundesanwaltschaft. Es wird begrüsst, dass eine Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach Art. 23 (Ausnützung und Weitergabe von Insiderinformationen) und Art. 24 (Marktmanipulation) GATE auf die kantonalen Behörden ausgeschlossen ist, damit das zur Verfolgung notwendige Fachwissen gebündelt werden kann.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren vom 26. Januar 2023 an, die Ihnen bereits eingereicht wurde.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Dino Tamagni

Der Staatsschreiber-Stv.:



Christian Ritzmann



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Schwyz, 14. Februar 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) zur Vernehmlassung bis 31. März 2023 unterbreitet.

Die geplante Vorlage wird begrüsst. Der Kanton Schwyz unterstützt die in der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 26. Januar 2023 gemachten Anmerkungen und Vorschläge vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Bundesamt für Energie BFE
Abteilung AEW
Sektion MR
3003 Bern

28. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 die Kantone zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, die Transparenz im Schweizer Energiegrosshandel zu verbessern. Die jüngsten Ereignisse an den Strom- und Gasmärkten sowie die Notwendigkeit eines Rettungsschirms für systemkritische Unternehmen haben deutlich gemacht, dass die Transparenz im Energiegrosshandel verbessert werden muss. Gut funktionierende und versorgungssichere Energiemärkte sind wichtig für den Erfolg unserer Wirtschaft und Gesellschaft sowie zentral für die Erreichung unserer energie- und klimapolitischen Ziele.

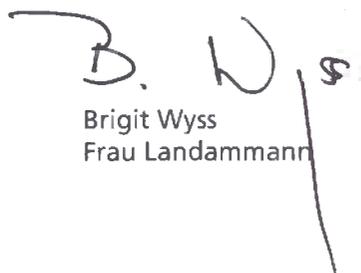
Es ist deshalb folgerichtig, die Transparenz im Strom- und Gasgrosshandelsmarkt durch ein Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation zu erhöhen. Besonders begrüssen wir die Harmonisierung mit den bereits bestehenden Regelungen der EU.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. März 2023

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2023 hat uns die damalige Vorsteherin des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die Vorlage grundsätzlich. In der EU besteht mit dem «REMIT»-Regime bereits seit dem Jahr 2011 eine entsprechende Rechtsgrundlage. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die Strom und Gas in europäische Länder verkaufen, unterliegen diesem Regime bereits heute. Es ist folgerichtig, diese Verpflichtungen auch für Grosshandelsprodukte einzuführen, die in der Schweiz verbraucht werden.

Im Folgenden gehen wir in Übereinstimmung mit der Konferenz der Energiedirektorinnen und -direktoren (EnDK) auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

1. Möglichst weitgehende Anlehnung an EU-Regulierung

Aus Sicht der Regierung sind die Bestimmungen der Vorlage so weit wie möglich mit der in der EU geltenden REMIT zu harmonisieren, z.B. bei den Begriffsdefinitionen oder bei den Offenlegungspflichten. So kann der Aufwand für Akteure, die in beiden Märkten tätig sind, minimiert werden. Zugleich vereinfacht dies die Rechtsauslegung und ermöglicht es, auf Erfahrungswerte aufzubauen, die in der EU gemacht wurden. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob sich die Formulierungen der Vorlage noch enger an der REMIT orientieren können.

In einigen Bereichen geht die Vorlage weiter als REMIT: So soll in der Schweiz z.B. auch die Regelernergie dem Regime unterworfen sein. Der Bund scheint hier den Plänen der EU-Kommission, die REMIT-Verordnungen auszuweiten, vorgeifen zu wollen. Was die Regelernergie angeht, so sind wir mit dem Einbezug einverstanden. Swissgrid liefert schon



heute umfangreiche Reportings an die ECom, und eine Unterstellung unter GATE scheint mit wenig Aufwand möglich zu sein.

Einen «Swiss Finish» lehnen wir indes ab und erwarten, dass sich GATE so weit wie möglich an die von der EU geplanten Bestimmungen anlehnt.

2. Bürokratischen Aufwand für kleine Kraftwerke und kleine Unternehmen vermeiden
Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als der Markt in der EU. Dem ist in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen und die Schwelle, ab der die Reporting-Pflicht für Kraftwerke besteht, klar zu definieren. Eine Konkretisierung der REMIT-Verordnung ist zu begrüssen.

Für kleinere und mittlere Energieversorgungsunternehmen, die neu unter die Meldepflicht fallen, ist die Umsetzung von GATE anspruchsvoll und aufwändig. Aufwand und Ertrag müssen in einem vertretbaren Verhältnis zueinanderstehen. Die Grenze für die Unterstellung unter GATE ist entsprechend sorgfältig festzulegen.

3. Angekündigte Ergänzungen von GATE

Während wir die vorliegenden Transparenzvorschriften begrüssen, beurteilen wir die bereits angekündigten zusätzlichen Vorgaben für Eigenmittel und Liquidität als kritisch. Die Einführung von solchen Vorgaben kann dazu führen, dass in den Unternehmen weniger Mittel für die Investition in die erneuerbare Energieproduktion zur Verfügung stehen. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht vorgängig zu prüfen, ob zusätzliche Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Vizepräsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Numero
954

sl

0

Bellinzona
1 marzo 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
Ufficio federale dell'energia UFE
Direzione
3003 Berna

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Consultazione - Legge federale sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso (LVTE)

Gentili signore, egregi signori,

Vi ringraziamo per averci sottoposto in consultazione la nuova Legge federale sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso (LVTE).

Lo scrivente Consiglio concorda pienamente con gli intendimenti del Consiglio Federale e con gli obiettivi dell'avamprogetto di legge di rafforzare la trasparenza e la vigilanza sul commercio di energia all'ingrosso, affidando i relativi compiti di vigilanza alla Commissione federale dell'energia elettrica (EiCom), e pertanto esprime il suo sostegno.

L'allineamento con le normative europee vigenti, alle quali già oggi gli attori del mercato devono sottostare, secondo quanto proposto nell'avamprogetto appare essere il requisito minimo indispensabile e sensato.

La necessità di eventuali regole ulteriori per meglio adattarsi alle caratteristiche del nostro contesto nazionale, come proposto da altri gremi di cui anche lo scrivente Consiglio fa parte, dovrà se del caso essere valutata e adottata nel rispetto del principio di proporzionalità. In ogni caso è da evitare un inutile carico burocratico aggiuntivo, in particolare per piccoli attori del mercato, che non giova ad un aumento di trasparenza e sicurezza, ma che condurrebbe verosimilmente ad un aumento dei costi dell'energia elettrica per il consumatore finale.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazionierne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 21. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandels- märkten (GATE)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE).

Wir begrüßen die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten. Die Erhöhung der Transparenz im Strom- und Gasgrosshandelsmarkt erachten wir als zielführend – auch aufgrund der jüngst erfahrenen Volatilität der Energiepreise. Durch die Veröffentlichungs- und Meldepflichten können Insiderhandel und Marktmanipulationen verhindert werden. Dass sich das Bundesgesetz an der Regelung der Europäischen Union orientiert, erachten wir in einem so vernetzten Markt wie dem Energiegrosshandel als unabdingbar.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 26. Januar 2023 vollumfänglich.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Bundesamt für Energie
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
6460 Altdorf, 21. März 2023

**Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)
Vernehmlassung**

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 ist der Kanton Uri eingeladen, sich im Rahmen der titelerwähnten Vernehmlassung zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme.

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen der Internetplattform [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen) und dem URec Dossier Nr. 1201-22-240, sowie dem Mitbericht der Baudirektion, Amt für Energie.

2. Stellungnahme

Die Unterlagen der GATE im Bereich des BFE wurden von der Baudirektion dem Amt für Energie (AfE) geprüft. Es sind keine Bemerkungen anzubringen. Das AfE schliesst sich unterstützend der RKGK-Stellungnahme an.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the name R. Nager.

R. Nager, Baudirektor

Beilage:

RKGK-Stellungnahme vom 8. Februar 2023

Kopie per Mail:

Amt für Energie; energie@ur.ch



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 08. Februar 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) erachtet eine solche Vorlage, die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt bezweckt und die Aufsicht über die entsprechenden Märkte verstärkt, für dringend angezeigt. Sie befürwortet den Entwurf für das GATE (E-GATE) im Grundsatz, **beantragt jedoch nachstehende Anpassungen.**

Präsident: Regierungsrat Kaspar Becker
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



II. DETAILBEMERKUNGEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DES GATE-ENTWURFES

Zu den im GATE-Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 5 Abs. 3

Gemäss Art. 5 Abs. 3 soll der Bundesrat unter Berücksichtigung der EU-Regelungen Präzisierungen zu Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen sowie den Zeitpunkt der Übermittlung erlassen. Im «Erläuternden Bericht» (S. 21) wird hierzu ausgeführt, dass der Bundesrat hierzu auch einen **Schwellenwert** definieren wird, unterhalb dessen keine Übermittlung erfolgen müsse. Ergänzend wird ausgeführt, dass für die Festlegung eines geeigneten Schwellenwerts die Schwellenwerte gemäss EU-Recht als Richtwerte dienen können. Das EU-Recht sieht zum Beispiel Ausnahmen vor, wenn Verträge über die physische Lieferung von Strom, der von einer einzelnen Produktionseinheit mit einer Kapazität von höchstens 10 MW oder von Produktionseinheiten mit einer gemeinsamen Kapazität von höchstens 10 MW erzeugt wird.

Eine Anlehnung an das EU-Recht erachten wir bei dieser Frage für verfehlt. Im Schweizerischen Marktgebiet besteht nämlich eine um den Faktor 100 – 1000 geringere Liquidität in den Handelsprodukten als im EU-Markt. Es gilt deshalb zwingend, den EU-Schwellenwert verhältnismässig an die schweizerischen Verhältnisse anzupassen.

Den in Anlehnung an das EU-Recht vorgeschlagenen Schwellenwert von 10 MW erachten wir somit als zu hoch angesetzt und wir beantragen die **Festlegung eines auf die Schweizerischen Verhältnisse angepassten Schwellenwertes**.

ANTRAG

Entgegen den Erläuterungen im EB (S. 21) ist bei der Festlegung von Ausnahmen nicht auf die Schwellenwerte gemäss EU-Recht abzustellen, weil die Liquidität im Schweizerischen Marktgebiet viel geringer ist, als in den EU-Märkten. Wir beantragen deshalb einen an die Verhältnisse in der Schweiz angepassten **Schwellenwertes** zu erlassen.

Artikel 10 Abs. 3

Laut Art. 10 Abs. 3 E-GATE wird die **Aufsichtsabgabe** nach der Bilanzsumme und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

Diese Regelung erachten wir für **ungenügend**. Die vorstehend erwähnten Parameter müssen um das Saldierungsvolumen erweitert werden und um die Liste jener schweizerischen Gegenparteien, mit denen das Brutto-Energie-Derivatevolumen den Schwellenwert von CHF 100 Mio. überschreitet. Diese Grösse wäre dann in Relation zu setzen mit dem Eigenkapital der schweizerischen Gegenparteien. So-

mit hätten ElCom und FINMA **eine bessere Einschätzung zum Systemrisiko**, das von den Stromkonzernen für die Schweiz ausgeht. Denn im EB wird mehrfach unterstrichen, dass das GATE die **Reduktion des Systemrisikos** bezweckt (EB, S. 2, 5, 50 f.). Folglich gilt es konsequenterweise auch, solche Bestimmungen zu erlassen, die eine möglichst gute Einschätzung des Systemrisikos ermöglichen.

ANTRAG

Die Parameter zur Festlegung der Aufsichtsabgabe müssen mit folgenden Parametern erweitert werden:

- Saldierungsvolumen;
- Liste jener schweizerischen Gegenparteien, mit denen das Brutto-Energie-Derivatevolumen den Schwellenwert von CHF 100 Mio. überschreitet. Diese Grösse ist dann in Relation zu setzen mit dem Eigenkapital der schweizerischen Gegenparteien.

Artikel 17 ff. (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

Im EB (S. 11 und 35) wird ausgeführt, dass im Verhältnis zur Wettbewerbskommission (WEKO) keine spezifischen Regeln der Zusammenarbeit vorgesehen seien. Es sei daher möglich, dass die ElCom und die WEKO in einem Sachverhalt parallel tätig werden, jede Behörde in ihrem Aufsichtsbereich und mit ihren eigenen aufsichtsrechtlichen Instrumenten. **Diese Parallelität, die den Anschein eines «Gartendenkens» erweckt, erachten wir mit Blick auf den verfolgten Zweck (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen) für unangebracht und ineffizient.**

Die Liquidität im Schweizerischen Marktgebiet ist gering und die **Marktmacht** der grossen Stromkonzerne, namentlich im Markt für Systemdienstleistungen (SDL), ist sehr gross. Folglich ist eine Zusammenarbeit von ElCom und WEKO sachlich geboten und somit zwingend.

Folglich ist im GATE der Grundsatz zu verankern und sachgemäss zu regeln, dass sämtliche Behörden, die gemäss Ihren Aufgaben marktverzerrende Verhaltensweisen verhindern müssen, zwingend zusammenarbeiten müssen und nicht parallel. Alles andere wäre geradezu absurd.

Wir **beantragen** deshalb, dass auch Regelungen zur Zusammenarbeit mit der WEKO erlassen werden (analog zur FINMA gemäss Art. 17 E-GATE).

ANTRAG

Im 6. Kapitel des GATE und teilweise auch in anderen Artikeln sind auch **Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit der WEKO** zu verankern (analog zur Zusammenarbeit mit der FINMA).



Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anträge und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Kaspar Becker, Regierungsrat

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

PER MAIL:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Envoi par courriel :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : ID 23_COU_1214

Lausanne, le 22 mars 2023

Réponse à la Consultation fédérale sur la loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE) et vous remercie de l'avoir consulté.

Un approvisionnement sûr en énergie, électricité et gaz en particulier, compte parmi les conditions-cadre essentielles aux entreprises. En ce sens, le Conseil d'Etat salue le projet de loi et toute mesure permettant de renforcer la sécurité de l'approvisionnement et d'écartier les risques de contingentement, de délestage, voire de black-out. À cet égard, les mesures prises cette année par le Conseil fédéral, au travers de la loi fédérale sur les aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFI EI) ont permis d'appréhender les risques de rupture d'approvisionnement en cas de problèmes pour des entreprises d'approvisionnement « too big to fail ». Sachant que la LFI EI ne court que jusqu'en 2026 et que tout porte à croire que les enjeux de pénurie énergétique s'installeront dans la durée, il paraît essentiel que de nouvelles bases légales – à l'instar du présent projet de LSTE – soient prévues dès aujourd'hui.

L'expérience de ces derniers mois, dans un contexte de hausse massive des prix de l'énergie, a démontré l'importance de la transparence quant au fonctionnement de ce marché et aux mécanismes de fixation des prix. De nombreuses situations d'augmentation démesurée des prix des contrats entre fournisseur et entreprise acheteuse ont été soit médiatisées, soit directement remontées au Conseil d'Etat, illustrant ainsi une forme d'incompréhension des acheteurs, au premier rang desquels se trouvent les entreprises vaudoises « grandes consommatrices ».

A ce titre, les dispositions prévues dans le présent projet semblent à même d'empêcher la fixation de prix faussés par des interventions illicites (délits d'initiés, distorsions de la concurrence, etc.) et d'ainsi rétablir et renforcer la confiance des entreprises consommatrices en l'intégrité du marché et des fournisseurs d'énergie.

Le Conseil d'Etat salue la reprise dans une base légale nationale des obligations contenues dans le règlement REMIT de l'Union européenne, ces principes étant déjà applicables aux entreprises helvétiques vendant de l'électricité et du gaz dans des pays membres de l'Union. Dans un souci de clarté et de simplification de mise en œuvre, il est nécessaire que la LSTE soit alignée et harmonisée autant que possible avec le règlement européen en vigueur.

Le marché de gros de l'énergie suisse étant plus petit et plus homogène que le marché européen, il est nécessaire de définir clairement le seuil à partir duquel il existe une obligation de renseigner pour les centrales électriques. En effet, l'obligation de renseigner introduite par la LSTE est coûteuse et exigeante pour les petites et moyennes entreprises d'approvisionnement énergétique et représente donc une charge financière importante pour celles-ci. Il est donc nécessaire de trouver une délimitation judicieuse quant à la subordination à cette loi.

En sus des dispositions proposées, il serait souhaitable de prévoir également une base légale pour encadrer la spéculation sur le prix de l'énergie que l'on a pu observer ces derniers mois. Il serait également opportun de découpler le prix de l'électricité de celui du gaz, ce qui nécessiterait des discussions à l'échelon européen.

Enfin, le Conseil d'Etat demande d'évaluer si les mesures proposées dans le projet de loi seraient à même de garantir le sauvetage des entreprises d'importance systémique et d'éviter les situations rencontrées durant l'hiver 22/23, avec le recours à la Confédération en tant que garant.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- OAE
- DGE

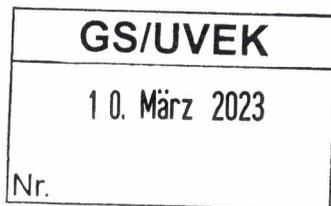


2023.00850

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA



Monsieur Albert Röstli
Conseiller fédéral
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF / JNG
Date 8 mars 2023

Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 16 décembre 2022, le Conseil fédéral a chargé votre département de consulter les cantons sur le projet de loi cité en titre. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

1. Remarques générales

Le présent projet a pour but d'accroître la transparence sur les marchés de gros de l'électricité et du gaz pour les produits énergétiques suisses. Par la fixation d'un cadre pour la surveillance des marchés de gros de l'énergie, le projet entend détecter et décourager les comportements de marché illicites tels que l'exploitation et la divulgation d'informations privilégiées ainsi que la manipulation de marché. Nous saluons le projet et, à l'instar de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), nous sommes d'avis qu'il serait opportun d'introduire des obligations similaires à celles en vigueur dans l'Union européenne (UE).

Nous abordons spécifiquement ci-après certains aspects du projet.

2. Harmonisation avec la réglementation de l'UE

Nous sommes d'avis que les dispositions du projet devraient être harmonisées autant que possible avec celles en vigueur dans l'UE et qu'il conviendrait d'examiner de manière approfondie si les formulations du projet peuvent s'inspirer encore plus étroitement de celles-ci.

Dans certains domaines, le projet va plus loin que la législation européenne, notamment en matière d'énergie de réglage. Nous sommes toutefois d'accord qu'elle soit incluse dans le projet de loi car Swissgrid fournit déjà aujourd'hui des rapports complets à l'EICom.

3. Communication à l'EICom d'informations concernant les transactions et les ordres ainsi que les informations privilégiées

Le marché de gros de l'énergie en Suisse est plus petit et plus homogène que le marché de l'UE. Il convient d'en tenir compte dans la législation et de définir clairement le seuil à partir duquel les centrales sont soumises à l'obligation de communication desdites informations.

Pour les petites et moyennes entreprises d'approvisionnement en énergie qui seront désormais soumises à l'obligation de communication, la mise en œuvre de la LSTE sera exigeante et coûteuse. Les charges et les bénéfices doivent toutefois rester dans un rapport raisonnable. Aussi, nous soutenons les propositions de l'EnDK et de la Conférence gouvernementale des cantons alpins (CGCA) portant sur la nécessité d'adopter une valeur seuil adaptée à la situation en Suisse.

4. Compléments annoncés à la LSTE

Même si nous saluons les nouvelles prescriptions en matière de transparence, nous sommes sceptiques quant aux prescriptions supplémentaires déjà annoncées en matière de fonds propres et de liquidités. L'introduction de telles prescriptions aurait pour conséquence que les entreprises disposeraient de moins de moyens pour investir dans la production d'énergie renouvelable. La Confédération créerait ainsi un nouveau conflit d'objectifs dont l'utilité n'est pas claire.

De notre point de vue, il convient de vérifier au préalable si des interventions supplémentaires dans la gestion opérationnelle des liquidités et la structure du capital des entreprises d'approvisionnement en énergie sont appropriées et conformes aux objectifs. Les manques de liquidités des entreprises l'année dernière sont apparus en raison des perturbations sur les marchés de l'énergie, dues à la guerre en Ukraine, et non pas parce que les entreprises ne disposaient pas de suffisamment de fonds propres.

Au reste, nous vous informons soutenir intégralement la prise de position de l'EnDK du 2 février 2023 ainsi que la prise de position de la CGCA du 8 février 2023.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Roberto Schmidt



La chancelière



Monique Albrecht

Copie à gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

7. März 2023 (RRB Nr. 275/2023)

**Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegross-
handelsmärkten (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren vom 26. Januar 2023. Insbesondere erachten wir es als wichtig, dass die Bestimmungen der Vorlage so weit wie möglich mit den in der EU geltenden Vorgaben harmonisiert werden. Auf spezifische, nur in der Schweiz geltende Vorgaben sollte grundsätzlich verzichtet werden. Weiter weisen wir darauf hin, dass im erläuternden Bericht die Auswirkungen auf die Kantone und die Marktteilnehmenden nur ungenügend dargelegt wurden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 29. März 2023

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Vorlage möchte der Bundesrat die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt (Energiegrosshandelsmarkt) erhöhen. Hierfür sollen Marktteilnehmer verpflichtet werden, sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom) registrieren zu lassen und der Aufsichtsbehörde Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf dem Energiegrosshandelsmarkt zu übermitteln. Das entsprechende Gesetz ist dabei stark an die bereits geltenden Regelungen in der Europäischen Union (EU) angelehnt.

Die Mitte begrüsst eine verstärkte Transparenz auf dem Energiegrosshandelsmarkt

Für Die Mitte ist eine zuverlässige und stabile Energieversorgung von zentraler Bedeutung. Da die schweizerische Energieversorgung eng mit dem europäischen System verflochten ist, ist sie jedoch anfällig für Entwicklungen auf den Energiegrosshandelsmärkten. Bei starken Preisaufschlägen ist bei den über die Strombörse abgewickelten Termingeschäften eine hohe Liquidität nötig. Im schlimmsten Fall kann dies zur Zahlungsunfähigkeit eines systemkritischen Marktteilnehmers führen, mit nicht abschätzbaren Folgen für die Schweizer Stromversorgung. Mit dem «Rettungsschirm», dem Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, wurden die Risiken für die systemkritischen Unternehmen minimiert. Gleichzeitig erhöhte sich aber das ökonomische Risiko für den Bund, da er bei Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens finanziell einspringen muss.

Die Mitte unterstützt die schon 2022 formulierte Absicht des Bundesrates, mit weiteren Massnahmen längerfristig eine gute und sichere Energieversorgung zu gewährleisten und die Energiekonzerne widerstandsfähiger zu machen. Dazu gehören Transparenzvorgaben, eine angemessene Aufsicht sowie ein taugliches Business Continuity Management.

Vor diesem Hintergrund unterstützt Die Mitte die vom Bundesrat vorgeschlagene verstärkte Überwachung der Energieversorgung und damit einhergehend auch die beantragte Neuregelung. So wird aus ihrer Sicht ein offener und fairer Wettbewerb auf dem Energiemarkt sichergestellt und unzulässiges Marktverhalten, wie Insiderhandel oder Marktmanipulation, unterbunden.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 30. März 2023
VL Gate / cts

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK

Elektronischer Versand: per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Absicht des Bundesrates die Transparenz des Schweizer Strommarktes zu stärken und Insiderhandel ausdrücklich zu verbieten, ist aus Sicht der FDP.Die Liberalen begrüssenswert. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen. So sind bisher Insiderdelikte im Stromhandel in der Schweiz nicht untersagt.

Die FDP befürwortet aber nur eine Regulierung, die mit EU-Recht kompatibel ist und sich an der REMIT-Regulierung orientiert. Es ist daher begrüssenswert, dass der Entwurf genau dies versucht. Übertrieben wäre es hingegen, wenn die Schweiz eine Sonderlösung einführen würde. Dieser Mehraufwand wäre für die hiesigen Unternehmen nicht zu rechtfertigen.

Ohnehin muss berücksichtigt werden, dass kleine Elektrizitätswerke, die keinen Handel mit dem Ausland betreiben, zusätzliche bürokratische Aufgaben erhalten werden. Dieser Aufwand muss so klein wie möglich gehalten werden. Für grössere Versorger wird die Regelung weniger ins Gewicht fallen. Unter dem Strich ist für die FDP die EU-Konformität das schlagende Argument. Die Schweizer leidet schon jetzt unter der zunehmenden Entkopplung vom EU-Markt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Energie

3003 Bern

per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. April 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage, die darauf abzielt, die Aufsicht und die Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten zu stärken, um so einen Beitrag an die Systemstabilität und die Versorgungssicherheit zu leisten. Künftig sollen auch innerhalb der Schweiz ausserbörslichen Transaktionen, Handelsaufträge und Insiderinformationen, welche einen Einfluss auf die Preise der Grosshandelsmärkte haben könnten, einer Übermittlungs- beziehungsweise Veröffentlichungspflicht unterstellt werden, wie dies bereits in der EU der Fall ist. Die GRÜNEN begrüssen, dass sich die vorgeschlagenen Regelungen stark an die in der EU geltende REMIT-Regulierung anlehnen.

Damit erfüllt der Bund eine erste Massnahme zur Ablösung des Rettungsschirms für die Elektrizitätswirtschaft. Weitere sollen gemäss dem erläuternden Bericht folgen. Die GRÜNEN erwarten, dass der Bund rasch Vorschläge zum Business Continuity Management (Weiterbetrieb der Anlagen bei Konkursfall) sowie zu Vorschriften fürs Risikomanagement und für die Liquidität der Unternehmen vorlegt. Unterbunden oder zumindest strikt von der Bewirtschaftung der Kraftwerke getrennt werden soll zudem künftig der spekulative Eigenhandel.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli
Präsident

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage soll die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt (Energiegrosshandelsmarkt), auf denen schweizerische Energieprodukte gehandelt werden, erhöht werden sowie die Aufsicht über die entsprechenden Märkte der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) übertragen werden. Die neuen Bestimmungen stehen im Einklang mit den bereits bestehenden EU-Regelungen, ohne begrüssenswerter Weise eine Integration in das EU-System zur Folge zu haben.

Aus Sicht der SVP stimmt die Stossrichtung. Die Ausnützung und Weitergabe von Insiderinformationen und Marktmanipulation auf den Energiegrosshandelsmärkten ist in ausdrücklicher Weise zu unterbinden. Die Vorlage jedoch hat nicht über die in der EU-Verordnung 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT-Verordnung) anerkannten Spielregeln hinauszugehen.

Die Vorlage betrifft in der Schweiz mit Alpiq, Axpo, BKW und Repower eine überschaubare Anzahl grosser Anbieter im Bereich Stromproduktion, Stromhandel und Stromversorgungsmarkt. Die international tätigen Unternehmen müssen die Transparenzvorschriften und die Anforderungen an die Integrität auf den Energiegrosshandelsmärkten gemäss der geltenden REMIT-Verordnung bereits heute erfüllen. Gemäss Branchenauskunft werden diesbezüglich auch der ElCom alle Daten zur Verfügung gestellt.

Da bereits eine umfassende Regulierung in Kraft ist und auch umgesetzt wird, ist einer effizienten und adäquaten Übernahme dieser Vorschriften ins Landesrecht zuzustimmen, sofern diese nicht noch mit einem weitergehenden «swiss finish» ergänzt werden. Die mit der Vorlage einhergehende Strafverfolgung bei unzulässigem Marktverhalten ist nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär

Peter Keller
Nationalrat



Per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30. März 2023

Stellungnahme SP Schweiz zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Auf den europäischen Energiemärkten ist es in den vergangenen Jahren zu starken Preisaufschlägen gekommen, die sich mit dem Krieg verschärft haben. Das hat den Liquiditätsbedarf der Stromunternehmen erhöht. Um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken, hat der Bundesrat im Mai 2022 ein dringliches Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen verabschiedet. Das Parlament hat es im Herbst fertig beraten und auf den 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Es ermöglicht systemkritischen Schweizer Stromunternehmen, Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen zu beziehen. Gleichzeitig wurden ihnen strengere Auskunftspflichten auferlegt.

Das dringliche Gesetz ist auf Ende 2026 befristet. Es soll danach von anderen Regeln abgelöst werden. Dazu gehört der Gesetzesentwurf über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE). Mit dem neuen Gesetz will der Bundesrat mehr Transparenz schaffen, die Aufsicht verbessern und so das Vertrauen in die Integrität des Energiegrosshandelsmarkts sowie die Systemstabilität in den Bereichen Strom und Gas stärken. Die Marktteilnehmer müssen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge übermitteln. Die ElCom kann so Risiken im Strom- und Gashandelsmarkt sowie die Liquiditätssituation der Unternehmen besser beurteilen. Die Stärkung der Aufsicht und der Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten trägt dazu bei, das Vertrauen in die Integrität dieser Märkte zu festigen und sicherzustellen, dass die auf diesen Märkten gebildeten Preise ein unverfälschtes und auf einem offenen und fairen Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln.

Mit dem neuen Bundesgesetz will der Bundesrat konkret folgende Punkte regeln:

- Insiderhandel und Marktmanipulationen im Energiegrosshandel sind verboten.
- Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, sich bei der ElCom registrieren zu lassen und ihr Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf dem Energiegrosshandelsmarkt zu übermitteln.
- Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, Insiderinformationen (wie z. B. Kapazität, geplante Verfüg- und Nicht-Verfügbarkeiten sowie die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Übertragung von Energie) zu veröffentlichen.
- Natürliche und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf dem EU-Energiegrosshandelsmarkt Transaktionen abschliessen, müssen Informationen, die sie

bereites gestützt auf europäisches Recht veröffentlichen oder den europäischen Behörden liefern müssen, auch der ElCom übermitteln und sich bei ihr registrieren lassen.

- Der ElCom wird die Aufgabe übertragen, die Daten zu sammeln und auszuwerten, mit anderen zuständigen in- und ausländischen Behörden zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen.
- Die ElCom kann die Pflichten der Marktteilnehmer durchsetzen und Verstösse dagegen sanktionieren.
- Insiderhandel und Marktmanipulation auf dem Energiegrosshandelsmarkt können durch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes strafrechtlich verfolgt werden.

Die neuen Bestimmungen stehen grundsätzlich im Einklang mit den Regelungen in der EU (Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts, REMIT). Die vorgeschlagenen Transparenz- und Aufsichtsregelungen sind der erste Schritt, um den Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen abzulösen. Es wird eine weitere Vorlage folgen, welche sich insbesondere den Eigenmittel- und Liquiditätsvorgaben annimmt.

Schliesslich erfüllt diese Vorlage die Motion Herzog (22.4132) «Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft» teilweise. Diese Motion wurde von SP-Ständerätin Eva Herzog eingereicht und vom Parlament angenommen. Sie beauftragt den Bundesrat, die volkswirtschaftlichen Risiken, die von systemkritischen Energieunternehmen ausgehen, mit gesetzlichen Massnahmen einzugrenzen.

Grundsätzlich unterstützt die SP die GATE-Vorlage. Es ist zentral, mehr Transparenz und Aufsicht in diesem Bereich zu schaffen, um einen besseren Wettbewerb, eine höhere Effizienz und Zuverlässigkeit für alle Marktakteure und eine Preistransparenz für Strom- und Gaspreise zu ermöglichen.

Es ist erfreulich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf sich an den Bestimmungen der EU-REMIT-Verordnung orientiert. Denn schweizerische Sonderlösungen einzuführen, könnten zu einem immensen Mehraufwand für Schweizer Unternehmen führen. Abweichungen von der EU-REMIT-Regulierung würden nicht zu mehr Transparenz in der Schweiz führen, sondern zu einem grösseren Aufwand für Schweizer Marktteilnehmer und für die ElCom. **Die SP befürwortet zudem die Ausweitung der Meldepflicht für Schweizer Energiegrosshandelsprodukte an die ElCom durch das GATE, da dies für alle Marktteilnehmer in der Schweiz gelten wird.** Zudem können mit den weiteren, durch das Gesetz vorgesehenen Ausweitungen der Kompetenzen der ElCom unzulässiges Marktverhalten endlich wirksam überwacht, bekämpft und sanktioniert werden.

Weil die vorgelegte Regulierung für die Energieversorgung der Schweiz unentbehrlich ist, ist die SP davon überzeugt, dass eine solche Gesetzesvorlage zwingend notwendig ist und konsequent durchgesetzt werden muss. Wie der Erläuternde Bericht festhält: «Produzenten, Händler sowie Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind auf das gute Funktionieren der Märkte angewiesen» (7). Handlungen von Akteuren der Energiegrosshandelsmärkte haben somit konkrete Konsequenzen auf die ganze Schweizer Bevölkerung, da sie die Strom- und Gaspreise direkt beeinflussen. Diese Preise künstlich in die Höhe zu treiben, um persönlichen Profit zu erzeugen, ist jedoch nicht nur unethisch, sondern gefährdet die gesamte Energieversorgung der Schweiz. Es handelt sich **also nicht ausschliesslich um ein Wirtschaftsverbrechen. Solche Taten haben Konsequenzen für die ganze Schweizer Bevölkerung und die Täter handeln somit entgegen dem Interesse der Öffentlichkeit.** **Aus diesem Grund beantragt die SP verschärfte Strafbestimmungen (Art. 23-28).** Konkret lautet unser Änderungsantrag folgendermassen:

- Art. 23 Abs.1, Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1: Mit einer **Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** wird bestraft,...
- Art. 23 Abs.1 und Art. 24 Abs. 1: Mit Freiheitsstrafe **von 6 Monaten bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe** wird bestraft,...

- Art. 28: Mit Busse bis zu ~~100'000~~ 300'000 Franken wird bestraft,...

Nach Definition des Artikels 79a des Strafgesetzbuches sollte den Tätern wo immer möglich nahegelegt werden, ihre Strafe als gemeinnützige Arbeit zu vollziehen.

Während wir diese GATE-Vorlage und ihre konsequente Durchsetzung als unabdingbar erachten, betonen wir auch, dass sie von einer zweiten Vorlage unterstützt werden muss, die die Eigenmittel- und Liquiditätsvorgaben reguliert. Denn ohne diese zweite Vorlage würde das GATE allein die Energiegrosshandelsmärkte noch nicht genügend sichern und die Motion Herzog (22.4132) nicht erfüllen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



3003 Berne

ElCom; rex

POST CH AG

Par courriel

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Référence : ElCom-041-206/1/3/3
Berne, le 20 mars 2022

041-00206 Consultation concernant la loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE) : prise de position de l'ElCom

Madame, Monsieur,

En date du 16 décembre 2022, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation concernant la loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE).

Fondamentalement, la Commission fédérale de l'électricité (ElCom) soutient le projet de LSTE (pLSTE) au motif que cette loi contribue au développement des conditions propres à assurer un approvisionnement en électricité sûr ainsi qu'un marché de l'électricité axé sur la concurrence (cf. art. 1, al. 1 en lien avec les art. 8, al. 1, let. a et 22, al. 3, de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité [LApEI ; RS 734.7]). Une surveillance et transparence accrue du marché de l'électricité suisse augmente l'intégrité du marché suisse, ce qui ne peut que lui être bénéfique. Il s'agit également là d'une contrepartie aux mesures de soutien apportée par la Confédération dans le cadre de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEI ; 734.91).

Nous saluerions toutefois les modifications suivantes :

Commission fédérale de l'électricité ElCom
Christoffelgasse 5, 3003 Berne
Tél. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

1. Titre de la loi

1.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Remplacer « *Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)* »

par « *Bundesgesetz über die Integrität und Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt* »

1.2. Motif

Le titre expose les objectifs de la loi et s'oriente sur celui du Règlement (UE) n° 1227/2011 du 25 octobre 2011 concernant l'intégrité et la transparence du marché de gros de l'énergie (REMIT).

2. Art. 2, al. 1, let. a

2.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Nous soutenons l'introduction d'une disposition légale qui circonscrit plus clairement le champ d'application en désignant les personnes à qui elle s'adresse ainsi que les objets et situations soumis à régulation. Nous soutenons par ailleurs une reformulation plus neutre de laquelle on puisse inférer sans équivoque que le négoce de gré à gré tombe également sous le coup de la LSTE même sans l'intervention de tiers, ce que pourrait laisser entendre à tort le mot « organisation ».

2.2. Motif

Cette clarification est nécessaire pour enlever tout doute quant au fait que les Over-the-Counter-Trades (OTC) sont également soumis à la loi.

3. Soumission des garanties d'origine à la LSTE

3.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Nous demandons aussi d'examiner si le négoce des garanties d'origine (GO) peut également être soumis à la LSTE.

3.2. Motif

Les GO constituent une part des coûts de l'énergie électrique. Or, le marché des GO est très opaque et il est amené à se développer. Il y a un intérêt public à une concurrence loyale en la matière. Par ailleurs, les motifs ayant présidés à la mise en place d'un système de surveillance et de transparence des marchés de gros de l'énergie prévalent également en ce qui concerne les GO.

4. Algorithmischer Handel

Die ECom beantragt, Bestimmungen zum algorithmischen Handel in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, welche insbesondere Massnahmen bei Systemversagen vorsehen. Siehe zu den Entwicklungen in der EU Art. 5a [Entwurf der EU-Kommission vom 14. März 2023 zur Revision der REMIT-Verordnung](#) (European Commission, Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Regulations (EU) No 1227/2011 and (EU) 2019/942 to improve the Union's protection against market manipulation in the wholesale energy market, 2023/0076 (COD), 14.3.2023).

5. Art. 2, al. 1, let. a, ch. 1

5.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Suppression de la notion « d'échange simultané »

5.2. Motif

Terme étranger au droit de l'approvisionnement en électricité.

6. Art. 2, al. 1, let. a, ajout d'un ch. 4

6.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Ajouter : « **4. Jede Einrichtung für den Kauf und Verkauf von Produkten, die der Aufrechterhaltung der Systemstabilität dienen.** »

En conséquence, la ponctuation du chiffre 3 doit être remplacée par un point-virgule.

6.2. Proposition de nouvelle formulation du message explicatif (commentaire ad art. 2, al. 1 let. a, p. 14 de la version allemande)

Modifier et compléter comme suit : « [...] *multilaterale Handelsplattformen (Ziff. 2) sowie Einrichtungen für ~~aussorbörsliche~~ Transaktionen, die unmittelbar zwischen zwei Parteien oder über Vermittler abgewickelt werden (Ziff. 3), **oder Transaktionen mit Produkten, die der Aufrechterhaltung der Systemstabilität dienen, insbesondere die Beschaffung von Regelenergie in der Schweiz sowie auf europäischen Plattformen wie zum Beispiel TERRE, PICASSO und MARI, die auf der Grundlage von EU-Vorschriften eingerichtet wurden.** »*

6.3. Motif

Um sich einen Überblick zu verschaffen, muss die ECom auch die Transaktionen kennen, die Schweizer Produzenten auf den schweizerischen und europäischen Regelenergiemarkt sowie auf Märkten für andere Produkte zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität tätigen.

7. Art. 2, al. 1, let. b, ch. 2

7.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Remplacer « *Produkte betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- oder Gasnetzen,* »

par « **Jedes marktbasierete Produkt, das der Aufrechterhaltung der Systemstabilität dient, insbesondere Produkte betreffend Regelenergie,** ».

7.2. Proposition de nouvelle formulation du message explicatif, ch. 2, commentaire ad art. 2, al. 1, let. b, 2^e ph., p. 14 de la version allemande

Remplacer « *, wird, einschliesslich entsprechender Derivate (Ziff. 1), Ebenfalls unter diesen Begriff fällt Regelenergie, die zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- und Gasnetzen beschafft wird (Ziff. 2).* »

par « *, wird, einschliesslich entsprechender Derivate (Ziff. 1). **Marktbasierete Produkte betreffend die Aufrechterhaltung der Systemstabilität einschliesslich entsprechender Derivate (Ziff. 2). Nicht erfasst ist hingegen z.B. Blindleistung, da sie nicht marktbasierete beschafft wird.*** »

7.3. Motif

Regelenergie ist nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g StromVG lediglich eine Systemdienstleistung, daneben existieren weitere. Auch bezüglich der weiteren Dienstleistungen zur Systemstabilität besteht ein Interesse an einem transparenten und integren Markt.

8. Art. 2, al. 1, let. b, introduction d'un nouveau chiffre entre les ch. 1 et 2.

8.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Ajouter « **tout produit se rapportant au transport d'électricité ou de gaz à travers, vers la Suisse ou à destination de l'étranger, y compris les produits dérivés correspondants,** »

8.2. Proposition de nouvelle formulation du message explicatif, ch. 2, commentaire ad art. 2, al. 1, let. b, 2^e ph., p. 14 de la version française

Compléter comme suit : « , y compris les produits dérivés correspondants (ch. 1). **Les produits se rapportant au transport d'électricité ou de gaz en Suisse ou transportés à travers la Suisse, y compris les produits dérivés correspondants sont également à considérer comme tels. L'on pense en particulier ici aux contrats relatifs à l'attribution de capacité de transfert et de transport pour l'électricité ou le gaz, y compris les contrats sur l'octroi de capacité à la frontière suisse, quel que soit le segment (*forward, day-ahead, intraday*) et le marché (primaire ou secondaire) sur lesquels ils ont été conclus.** L'énergie de réglage destinée à compenser les écarts [...] »

et compléter « sur lesquels ils ont été conclus. » de la page 15 de la version française par « sur lesquels ils ont été conclus. **Ces contrats ont également été retenu du fait que ces données sont déjà transmises sur la base de l'article 2, chiffre 4, lettres c et d REMIT en lien avec l'article 26a^{bis} OApEI.** »

8.3. Motif

Pour des raisons de transparence, il est nécessaire que l'ECom dispose également des informations en lien avec les contrats relatifs à l'attribution de capacité de transfert et de transport pour l'électricité ou le gaz, y compris les contrats sur l'octroi de capacité à la frontière suisse. Ces données sont d'ailleurs déjà transmises sous le régime de REMIT.

9. **Art. 2, al. 1, let. c**

9.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Dans le passage suivant, « [...] tout produit énergétique de gros au sens des réglementations de l'UE », remplacer le terme « réglementations de l'UE » par la référence exacte aux actes législatifs visés, c'est-à-dire très certainement le règlement (UE) n° 1227/2011 et le règlement d'exécution (UE) n°1348/2014.

Cette remarque vaut également pour tous les autres emplacements qui font allusion à la réglementation de l'UE, à savoir les articles 2, alinéa 2, 4, alinéa 5, 5, alinéa 2, lettre a, 5, alinéa 2, lettre b, 5, alinéa 3, 7, alinéa 5, 8, alinéa 3 et éventuellement 31, alinéa 1 pLSTE.

9.2. Motif

Accroissement de la sécurité du droit.

10. **Art. 2, al. 1, let. f**

10.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Ajouter « **f. mécanisme de déclaration enregistré : entité enregistrée par l'Agence de l'Union européenne pour la coopération des régulateurs de l'énergie (ACER) conformément à l'article 11 du règlement d'exécution (UE) no 1348/2014.** »

10.2. Proposition de nouvelle formulation du message explicatif, ch. 2, commentaire ad art. 2, al. 1, let. f, p. 15 de la version française

Ajouter « Let. f : pour des raisons de concordance et du fait que les mécanisme de déclaration enregistrés (*Registered Reporting Mechanisms* ; RRM) sont définis par le droit de l'Union européenne, cette notion est reprise de cette définition à l'article 2, paragraphe 1 de la décision (UE) 2020/2152 de la Commission du 17 décembre 2020. Cette notion est également exposée en d'autres termes au considérant 10 de la même décision.

10.3. Motif

Es sollte eine weitere Begriffsdefinition ins Gesetz aufgenommen werden. Zu berücksichtigen wären auch die neusten Entwicklungen gemäss Entwurf der EU-Kommission vom 14. März 2023 zur Revision der REMIT-Verordnung, welcher die Registered Reporting Mechanisms RRM gegenwärtig wie folgt definiert: "registered reporting mechanism" or "RRM" means a person registered under this Regulation to provide the service of reporting details of transactions, including orders to trade, and fundamental data to the Agency on behalf of market participants" (Art. 1 Abs. 16, S. 26) und die Zulassung sowie Überwachung in Art. 9a (S. 34) regelt.

11. Art. 4, al. 3

11.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Compléter comme suit : « Un participant au marché peut différer exceptionnellement **pour une courte durée** la publication »

11.2. Proposition de nouvelle formulation du message explicatif (commentaire ad art. 4, al. 3, p. 18 de la version française)

Compléter comme suit : « , mais ce report doit être exceptionnel et conforme aux conditions énoncées à l'al. 3. **Un tel report ne saurait dépasser un ordre de grandeur d'une heure environ.** Premièrement, »

11.3. Motif

Il faut expressément limiter dans le temps la portée d'un tel report. Cette limitation de l'ordre de grandeur d'une heure correspond à la pratique que l'on peut observer dans l'UE.

12. Art. 4, al. 4, ajout d'une 2^e phrase

12.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Ajouter une 2^e phrase « L'ECom peut interdire le report par voie de décision. »

12.2. Motif

Il faut expressément préciser que ce report peut être refusé et sous quelle forme.

13. Art. 5, al. 1

13.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Compléter comme suit : « Les participants au marché communiquent à l'ECom **par un mécanisme de déclaration enregistré** : »

13.2. Proposition de nouvelle formulation du message explicatif (commentaire ad art. 5, al. 1, 2^e par., p. 19 de la version française)

Remplacer : « La communication peut être effectuée par des tiers. »

par : « La communication **doit** être effectuée par **un mécanisme de déclaration enregistré pour le compte de l'acteur du marché.** »

Supprimer et ajouter les passages suivants : « ~~tels que des courtiers, des plates-formes et des systèmes de déclaration, y compris s'ils ont leur siège à l'étranger. Comme dans l'UE, la plupart des communications ne devraient pas provenir des participants au marché tenus de renseigner, mais de tiers dûment mandatés. Cette possibilité de délégation à des tiers ne figure certes pas explicitement dans la loi, mais elle existe sur la base de principes généraux.~~ Par ailleurs, un mandat confié à un tiers ne délie pas pour autant de leur responsabilité les participants au marché assujettis à une obligation de communication ; ceux-ci restent tenus juridiquement de fournir ces informations. **Le tiers dont il est question ici s'entend au sens du mécanisme de déclaration enregistré dont il est question à l'article 2, alinéa 1, lettre f et établi en application de l'article 8 du règlement (UE) n° 1227/2011 et du règlement d'exécution (UE) n° 1348/2014.**

13.3. Motif

L'ECom souhaite que toute communication intervienne au moyen de RRM pour limiter le nombre d'acteurs (de potentiellement plusieurs centaines à environ une douzaine) et augmenter d'autant la qualité des données. La formulation de la première phrase s'inspire de l'article 8, paragraphe 4 lettre b REMIT.

14. Art. 5, al. 1 et 2, let. b

14.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Remplacer « les informations privilégiées visées à l'art. 4, en même temps qu'ils les publient. »

par « **la capacité, la disponibilité, l'indisponibilité et l'utilisation des installations pour la production et le transport d'électricité.** ».

14.2. Motif

Garantir une formulation aussi proche que possible de celle de l'article 26a^{bis}, alinéa 2, let. b OApEI. A l'exception des informations privilégiées, les informations ci-dessus ne sont pas couvertes par le texte tel que mis en consultations.

15. Rapport explicatif, ch. 2, commentaire ad art. 5, al. 3, p. 21 de la version française

15.1. Proposition de nouvelle formulation du rapport explicatif

Ajouter un 3^e paragraphe qui précise que « La notion de « production d'une capacité combinée » dont il est question à la lettre a est la même que celle dont il est question à l'article 4, paragraphe 1, lettres b et c du Règlement d'exécution (UE) n° 1348/2014. »

15.2. Motif

Permet de mieux cerner la notion juridique de « production d'une capacité combinée ».

16. Art. 6, phrase introductive et let. c et d

16.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Ajouter : « Les personnes, **bourses de l'électricité et du gaz, plates-formes de négociation multilatérales et courtiers** qui organisent professionnellement en qualité d'intermédiaire des transactions portant sur des produits énergétiques de gros suisses :

Ajouter « **c. Prüfen ob der Marktteilnehmer bei der ECom registriert ist ;**

d. der ECom auf Anfrage Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen Energiegrosshandlungsprodukten übermitteln. »

En conséquence, la ponctuation de la lettre b doit être remplacée par un point-virgule.

16.2. Proposition de nouvelle formulation du message explicatif (commentaire ad art. 6, p. 23 de la version allemande)

Ajouter : « **Buchstabe c dient der Überwachung der Registrierungspflicht nach Art. 3.** »

Ajouter : « **Selon la lettre d, l'ECom doit recevoir sur demande les informations concernant les transactions et les ordres portant sur le marché des produits énergétiques de gros suisse. Elle en a en effet besoin pour mener à bien sa tâche de surveillance.** »

16.3. Motif

Il nous apparaît nécessaire que les principaux intermédiaires soient expressément mentionnés.

Siehe zum von der ECom vorgeschlagenen Buchstaben d, Übermittlung von Angaben, auch Art. 8 Abs. 1a Entwurf der EU-Kommission vom 14. März 2023 zur Revision der REMIT-Verordnung.

Par ailleurs, l'ECom a besoin des données requises sous lettres c et d.

17. Rapport explicatif, ch. 2, commentaire ad art. 7, al. 5, p. 25 de la version française

17.1. Proposition de nouvelle formulation du rapport explicatif

Nous requérons l'ajout d'une phrase suivant la phrase « Sont notamment visées les opérations permettant d'assurer l'exécution d'une obligation contractée par le participant au marché avant qu'il n'ait eu connaissance de l'information privilégiée. » et qui expose un cas de figure concret illustrant cette obligation.

17.2. Motif

Permet de mieux cerner le cas d'application de cette exception.

18. Ad ch. 2, commentaire ad art. 8, al. 1, du rapport explicatif, p. 27, 5^e par. de la version française

18.1. Proposition de nouvelle formulation du message explicatif

Pour augmenter la clarté, nous demandons à ce que le message explicatif précise ce qu'il faut entendre par « niveau artificiel », « motifs légitimes » et « pratiques admises sur les marchés de gros de l'électricité ».

18.2. Motif

Gain de clarté.

19. Art. 10, al. 2

19.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Remplacer « Elle perçoit en outre des participants au marché une taxe annuelle de surveillance par domaine de surveillance pour financer [...] »

par « Elle perçoit en outre des **mécanismes de déclaration enregistrés** une taxe annuelle de surveillance par domaine de surveillance (**électricité et gaz**) pour financer [...]. **Si le montant dû ne lui est pas versé après une mise en demeure, le mécanisme de déclaration enregistrés ne sera plus accepté pour procéder aux communications au sens de l'article 5, alinéa 1.** »

19.2. Motif

Les participants au marché sont beaucoup plus nombreux que les mécanismes de déclaration enregistrés. Bon nombre de participants au marché et tous les mécanismes de déclaration enregistrés étant inscrits à l'étranger, cette mesure est nécessaire pour garantir la perception de la taxe annuelle. La mise en œuvre de l'obligation de payer à l'encontre de participants au marché étrangers devait s'avérer difficile. Le petit nombre de mécanismes de déclaration enregistrés simplifie la perception. Par ailleurs, les participants au marché et les RRM ayant pour la plupart leur siège à l'étranger et les poursuites internationales étant difficiles, il s'avère utile de disposer d'un moyen de pression efficace pour garantir le paiement de la taxe. Tel est le cas avec la solution proposée car l'ECom n'acceptera plus un mécanisme de déclaration enregistré pour communiquer les informations exigées par l'article 5.

A noter au passage qu'une solution similaire est mise en œuvre dans l'UE. L'article 7, paragraphe 3 de la décision (UE) 2020/2152 dispose en effet que « Si un mécanisme de déclaration enregistré accuse un retard de paiement de la redevance d'au moins un mois, l'Agence peut décider de retirer à ce dernier sa capacité à lui déclarer des données et ce, jusqu'au paiement intégral de la redevance. », en allemand : « *Ist ein registrierter Meldemechanismus mit der Zahlung der Gebühr für mindestens einen Monat im Rückstand, kann die Agentur beschliessen, den registrierten Meldemechanismus von der Möglichkeit, Daten an die Agentur zu melden, auszuschliessen, bis die Gebühr vollständig entrichtet ist.* ». Une telle mesure à un caractère impératif.

20. Art. 10, al. 3

20.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Modifier comme suit : « *Die Aufsichtsabgabe wird nach ~~der Bilanzsumme und dem Volumen der Transaktionen~~ **Anzahl der Transaktions- oder Handelsauftragsmeldungen** [...] festgesetzt.* »

20.2. Motif

Die Bilanzsumme hat keinen Zusammenhang mit dem Handel.

20.3. Vorschlag für die Erläuterungen

Präzisieren, dass mit dem Volumen die Anzahl Meldungen und nicht der Preis gemeint ist. Die Abgabe kann ähnlich wie Art. 6 von REMIT Fee Decision.pdf (europa.eu) implementiert werden.

21. Art. 12, intercaler un nouvel al. 3 avant l'actuel al. 3

21.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Ajout « ³ **Elle est habilitée à faire du profilage, y compris du profilage à risque élevé, au sens de la loi fédérale du 25 septembre 2020 sur la protection des données pour l'évaluation des comportements de marché illicites.** »

21.2. Motif

Cette formulation, calquée sur celle du futur article 23, alinéa 3 de la loi du 22 juin 2007 sur l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (LFINMA ; RS 956.1) dans sa version au 1^{er} septembre 2023, rend le profilage possible au regard des articles 57r de la loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA ; RS 772.010) dans sa version au 1^{er} septembre 2023. Elle est rendue nécessaire en vertu de l'article 17, alinéa 2 de la loi du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD ; RS 235.1).

22. Art. 12, intercaler un nouvel al. 4 avant l'actuel al. 3

22.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Ajout « **4 Elle est habilitée au sens de l'article 19, alinéa 3 LPD à rendre des données personnelles accessible en ligne, à condition que celles-ci ne risquent pas de créer une distorsion de la concurrence sur ces marchés de l'énergie.** »

22.2. Motif

Le rapport explicatif, sous ch. 2, commentaire ad article 12, alinéa 3 en pages 30 s. de la version française mentionne que, « à cet égard, [le Conseil fédéral] détermine quelles données elle est autorisée à publier dans l'optique de contribuer à la transparence de marché de gros de l'énergie. ». Si l'ECom devait être autorisée à publier d'autres informations, une base légale serait nécessaire. La formulation proposée, calquée sur celle de l'article 19, alinéa 3 LPD en lien avec l'article 12, paragraphe 2, 3^e alinéa REMIT est proposée afin de permettre – et non de contraindre – l'ECom à publier des données qu'elle jugerait pertinentes pour améliorer la transparence des marchés de gros. Cette faculté va plus loin que celle mentionnée à l'article 16, alinéa 1 pLSTE qui prévoit la faculté de publier une décision avec les données personnelles qu'elle contient.

23. Art. 12, al. 3 (numérotation actuelle), let. a

23.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Nous requérons la suppression pure et simple de la lettre a dont la teneur est la suivante : « ~~**a sur l'architecture, l'organisation et l'exploitation du système d'information**~~ »

23.2. Motif

La plus-value de cette disposition ne nous est pas visible. Le système d'information est déjà existant. Nous ne souhaitons pas qu'une disposition réglementaire implique des modifications qui engendreraient des coûts inutiles.

24. Rapport explicatif, ch. 2, commentaire ad art. 14, al. 1 et 2, p. 31 de la version française

24.1. Proposition de nouvelle formulation du rapport explicatif

Nous requérons l'ajout du passage suivant à la fin du 1^{er} paragraphe

Ajouter « [...] (art. 35 LFINMA). **La confiscation est une sanction administrative. Elle a une fonction compensatoire et a pour but de décourager les participants au marché, les personnes exerçant une fonction dirigeante, ou toute autre personne de violer les règles du droit de la surveillance. Seule la confiscation permet d'éviter qu'une violation grave de ces règles soit profitable. Par contre, la non-confiscation des bénéfices obtenus en violant le droit entraîne des distorsions de concurrence, car les participants au marché ou toute autre personne qui respectent la loi subissent un préjudice alors que ceux qui se comportent de manière illicite en retirent des avantages. En d'autres termes, la confiscation doit être considérée comme une simple mesure de rétablissement de l'ordre légal, qui favorise l'équité entre les participants au marché.** »

Ajout d'une parenthèse à la fin du 3^e et dernier paragraphe de la p. 31 : « [...], et non punitif **(ATF 126 IV 265)**. »

24.2. Motif

Le caractère administratif de l'instrument de surveillance qu'est la confiscation doit être patent.

24.3. Proposition de nouvelle formulation du rapport explicatif

Nous requérons l'ajout d'un passage qui précise la notion de « violation grave des obligations prévues par la présente loi ». Comme le texte de loi prévoit alternativement « un comportement de marché illi-cite » et la « violation grave des obligations prévues par la présente loi », la seconde ne saurait se défi-nir comme l'expression de la première.

24.4. Motif

Permet de mieux cerner le cas d'application de cette exception.

25. Art. 14, al. 6 de la version allemande

25.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Remplacer : « *Die eingezogenen Vermögenswerte gehen an den Bund, soweit sie nicht Geschädigten ausbezahlt werden.* »

par « **Die ECom kann verfügen, dass die eingezogenen Vermögenswerte den Ge-schädigten ausbezahlt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Die verblei-benden eingezogenen Vermögenswerte gehen an den Bund.** »

25.2. Motif

Augmentation de la sécurité juridique par l'augmentation de la densité normative. Il faut expressément prévoir le fait que l'attribution au lésé est possible et se fait par voie de décision.

26. Rapport explicatif, ch. 2, commentaire ad art. 15, al. 1, 3^e par., p. 32 de la version française

26.1. Proposition de nouvelle formulation du rapport explicatif

Compléter comme suit : « L'interdiction **administrative** d'exercer qui figure dans cette loi diverge [...] ».

26.2. Motif

Le caractère administratif de l'instrument de surveillance qu'est l'interdiction d'exercer et de pratiquer doit être patent.

27. Rapport explicatif, ch. 2, commentaire ad art. 16, al. 1 et 2, p. 33 de la version française

27.1. Proposition de nouvelle formulation du rapport explicatif

Ajouter un second paragraphe « **Cette publication est une sanction administrative. En informant les participants au marché de l'existence d'un comportement con-traire à la législation qui a été ou doit être corrigé, cet instrument de surveillance ne vise pas prioritairement à sanctionner le contrevenant mais le rétablissement de l'ordre légal en exposant le comportement qui doit ou aurait dû être adopté ou non. Le TF a d'ailleurs jugé que la publication d'une décision au sens de l'article 34 LFINMA, aussi appelée « *namings and shaming* », est une sanction qui ne constitue pas d'accusation en matière pénale au sens de l'article 6 CEDH (ATF 147 I 57₁ consid. 5.3 – 5.5). Le texte de l'article 34 LFINMA étant similaire de celui de l'article 16 LSTE, l'on peut partir de l'idée que cette jurisprudence s'appliquera éga-lement par analogie à l'article 16 LSTE.** »

27.2. Motif

Le caractère administratif de l'instrument de surveillance qu'est la publication d'une décision en ma-tière de surveillance doit être patent.

28. Intercaler un article entre les articles 15 et 16 intitulé « *Feststellungsverfügung* »

28.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Ajouter : « **Hat ein Marktteilnehmer aufsichtsrechtliche Bestimmungen verletzt und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands angeordnet werden, so kann die ECom eine Feststellungsverfügung erlassen.** »

28.2. Motif

Dans le cadre de son pouvoir de surveillance, l'ECom doit pouvoir constater des comportements illégitimes. Coupler avec le droit de publier ces décisions dont il est question à l'article 16, cela permet de rendre plus effectif le contrôle de l'ECom. La pression de la publication d'une décision constatatoire d'un comportement contraire au droit accroît la transparence du marché et conforte ainsi la confiance en l'intégrité des marchés de gros de l'énergie. Cette mesure agit auprès des participants au marché comme un incitateur à travailler conformément à la loi.

29. Art. 22, intercaler un nouvel al. 3 entre l'actuelle let d et l'al. 3 de la version allemande

29.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Suppression de la lettre d de l'alinéa 2

Ajout d'un nouvel alinéa 3 ayant la formulation suivante : « **Die ECom darf Informationen zudem übermitteln, sofern sie Kraft eines internationalen Abkommens dazu bevollmächtigt wird.** »

29.2. Motif

Augmentation de la clarté.

30. Art. 22, al. 4 (numérotation actuelle) de la version allemande

30.1. Proposition de nouvelle formulation du texte légal

Compléter comme suit : « *Vor der Weitergabe der Informationen an die ausländische Behörde informiert die ECom die betroffenen natürlichen und juristischen Personen und fordert sie zur Stellungnahme auf, es sei denn, **es besteht Kollusionsgefahr**, dies ist nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.* »

Ajout des alinéas 5 – 7

« 5 À titre exceptionnel, l'ECom peut s'abstenir d'informer les personnes physiques et morales concernées avant de communiquer les informations demandées si une telle information compromet le but de l'assistance administrative et l'accomplissement efficace des tâches de l'autorité requérante. En pareil cas, les personnes physiques et morales concernées doivent être informés a posteriori.

6 Dans les cas énoncés à l'al. 5, l'ECom informe les détenteurs des renseignements et les autorités qui ont été mis au courant de la demande en ce qui concerne le report de l'information. Jusqu'à ce que les personnes physiques et morales concernées aient été informés, les détenteurs des renseignements et les autorités ne peuvent pas informer ces personnes de la demande.

⁷ La décision de l'ECom de transmettre des informations à l'autorité étrangère de surveillance des marchés de gros de l'énergie peut, dans un délai de dix jours, faire l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif fédéral. L'art. 22a de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative n'est pas applicable. Dans les cas énoncés à l'al. 5, la demande en justice ne peut qu'être la constatation de la non-conformité au droit. »

30.2. Motif

Ne pas rendre inopérant les contrôles menés par les autorités étrangères.

30.3. Vorschlag für Ergänzung der Erläuterungen

In den Erläuterungen klarstellen, ob die ECom vor der Weitergabe der Informationen an die ausländischen Behörde bei ablehnender Stellungnahme der betroffenen Person eine Verfügung zu erlassen hat oder nicht.

30.4. Motif

Augmentation de la clarté.

31. Renumérotation de l'ancien article 26a OApEI en nouvel article 26a^{bis} OApEI

En raison de l'ajout d'une nouvelle disposition légale, l'ancien article 26a OApEI, qui régissait le devoir d'information de l'ECom dans le cadre de REMIT, est devenu le nouvel article 26a^{bis} OApEI au 1^{er} janvier 2023. Son contenu reste identique. Pour des raisons de cohérence, l'ECom demande toutefois à ce qu'il soit tenu compte de cette renumérotation tant dans le projet de loi que dans le message explicatif y relatif. En raison du grand nombre de citation, nous renonçons à dresser ici une liste exhaustive.

En vous souhaitant bonne réception et en vous remerciant de nous avoir permis de déposer une prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos salutations distinguées.

Commission fédérale de l'électricité



Werner Luginbühl
Président



Urs Meister
Directeur de l'ECom

Von: [_BAK-Eidg Kommission für Denkmalpflege](#)
An: [_BFE-Gesetzesrevisionen](#)
Betreff: AW: Vernehmlassung: BG über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten // Loi sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie // Legge sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso
Datum: Donnerstag, 30. März 2023 11:42:23

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Die Eidg. Kommission für Denkmalpflege hat keine Bemerkungen zu den Vernehmlassungsunterlagen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten.

Freundliche Grüsse
Irene Bruneau

Irène Bruneau
Kommissionssekretärin
Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD

c/o Bundesamt für Kultur BAK
Hallwylstrasse 15, CH-3003 Bern
Tel EKD +41 (0)58 462 92 84
Tel direkt +41 (0)58 469 60 88

irene.bruneau@bak.admin.ch
www.bak.admin.ch/ekd

Von: _BFE-Gesetzesrevisionen <Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch>
Gesendet: Dienstag, 20. Dezember 2022 09:31
Cc: Krebs Karin BFE <karin.krebs@bfe.admin.ch>; Eberhard Sonja BFE <sonja.eberhard@bfe.admin.ch>; Häusler Nico BFE <Nico.Haeusler@bfe.admin.ch>; Bürki Brigitte BFE <brigitte.buerki@bfe.admin.ch>; Marioni Renato BFE <Renato.Marioni@bfe.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassung: BG über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten // Loi sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie // Legge sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Energie (BFE) informiert Sie über die Eröffnung der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE).

Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#). Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme bis **zum 31. März 2023** an Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Freundliche Grüsse
Bundesamt für Energie

Madame, Monsieur,

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) vous informe de l'ouverture de la consultation concernant la loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE).

Le dossier de consultation est disponible à l'adresse suivante: [Procédures de consultation en cours \(admin.ch\)](#)

Nous vous prions d'adresser votre prise de position d'ici au **31 mars 2023** par courrier électronique à Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.
Office fédéral de l'énergie

Gentili signore, egregi signori,

L'Ufficio federale dell'energia (UFE) La informa dell'avvio della procedura di consultazione riguardante la legge federale sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso (LVTE).

La documentazione completa è disponibile in Internet al seguente indirizzo: [Procedure di consultazione in corso \(admin.ch\)](#)

La consultazione durerà fino al **31 marzo 2023**. Entro tale data potrete inviare il vostro parere per e-mail a Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Distinti saluti,
Ufficio federale dell'energia



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: UM
Sachbearbeiter/in: UM
Bern, 22 Dezember 2022

**Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)
– Stellungnahme der ENHK**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 20. Dezember 2022 haben Sie der ENHK den Vorentwurf zum *Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)* im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme unterbreitet, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die Kommission hat keine Bemerkungen aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Dr. Heidi Z'graggen
Präsidentin

Marcus Ulber
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kopie an: BAFU Abteilung Politik und Strategie
BAFU Abteilung Biodiversität und Landschaft

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30.01.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 wurden wir dazu eingeladen, an der Vernehmlassung zum oben genannten Gesetzesentwurf teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt für Schweizer Produkte durch ein Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation und damit einhergehender Einführung von Veröffentlichungspflichten zu erhöhen. Die EnDK begrüsst die Vorlage grundsätzlich. In der EU besteht bereits seit 2011 mit dem «REMIT»-Regime¹ eine entsprechende Rechtsgrundlage. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die Strom und Gas in europäische Länder verkaufen, unterliegen bereits diesem Regime. Es ist aus unserer Sicht folgerichtig, diese Verpflichtungen auch für Grosshandelsprodukte, die in der Schweiz verbraucht werden, einzuführen.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

2. Möglichst weitgehende Anlehnung an EU-Regulierung

Aus Sicht der EnDK sollten die Bestimmungen der Vorlage so weit wie möglich mit der in der EU geltenden REMIT harmonisiert werden, z.B. bei den Begriffsdefinitionen oder bei den Offenlegungspflichten. So kann der Aufwand für Akteure, die in beiden Märkten tätig sind, minimiert werden. Zugleich vereinfacht dies die Rechtsauslegung und ermöglicht es, auf Erfahrungswerte, die in der EU gemacht wurden, aufzubauen. Es sollte grundlegend geprüft werden, ob sich die Formulierungen der Vorlage noch enger an der REMIT orientieren können.

In einigen Bereichen geht die Vorlage weiter als REMIT: So soll in der Schweiz z.B. auch die Regelenergie dem Regime unterworfen sein. Der Bund scheint hier den Plänen der EU-Kommission, die REMIT-Verordnungen auszuweiten, vorgreifen zu wollen. Was die Regelenergie angeht, so sind die Kantone mit dem Einbezug einverstanden. Swissgrid liefert schon heute umfangreiche Reportings an die ElCom, und eine Unterstellung unter GATE scheint mit wenig Aufwand möglich zu sein. Allerdings sollte der Bund generell auf einen «Swiss Finish» verzichten und GATE so weit wie möglich an die von der EU geplanten Bestimmungen anlehnen.

¹ Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts ([1227/2011](#))

3. Bürokratischen Aufwand für kleine Kraftwerke und kleine Unternehmen vermeiden

Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als der Markt in der EU. Dem sollte in der Gesetzgebung Rechnung getragen werden und die Schwelle, ab der die Reporting-Pflicht für Kraftwerke besteht, klar definiert werden. In diesem Fall ist eine Konkretisierung der REMIT-Verordnung zu begrüssen.

Für kleinere und mittlere Energieversorgungsunternehmen, die neu unter die Meldepflicht fallen, ist die Umsetzung von GATE anspruchsvoll und aufwändig. Aufwand und Ertrag müssen in einem vertretbaren Verhältnis zueinanderstehen. Es gilt, eine sinnvolle Grenze bei der Unterstellung unter GATE zu finden.

4. Angekündigte Ergänzungen von GATE

Während die Kantone die vorliegenden Transparenzvorschriften begrüssen, sind wir bei den bereits angekündigten zusätzlichen Vorgaben für Eigenmittel und Liquidität skeptisch. Die Einführung von solchen Vorgaben würde dazu führen, dass in den Unternehmen weniger Mittel für die Investition in die erneuerbare Energieproduktion zur Verfügung stünden. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht vorgängig zu prüfen, ob zusätzliche Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend sind. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Chur, den 08. Februar 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) erachtet eine solche Vorlage, die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt bezweckt und die Aufsicht über die entsprechenden Märkte verstärkt, für dringend angezeigt. Sie befürwortet den Entwurf für das GATE (E-GATE) im Grundsatz, **beantragt jedoch nachstehende Anpassungen.**

Präsident: Regierungsrat Kaspar Becker
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

II. DETAILBEMERKUNGEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DES GATE-ENTWURFES

Zu den im GATE-Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 5 Abs. 3

Gemäss Art. 5 Abs. 3 soll der Bundesrat unter Berücksichtigung der EU-Regelungen Präzisierungen zu Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen sowie den Zeitpunkt der Übermittlung erlassen. Im «Erläuternden Bericht» (S. 21) wird hierzu ausgeführt, dass der Bundesrat hierzu auch einen **Schwellenwert** definieren wird, unterhalb dessen keine Übermittlung erfolgen müsse. Ergänzend wird ausgeführt, dass für die Festlegung eines geeigneten Schwellenwerts die Schwellenwerte gemäss EU-Recht als Richtwerte dienen können. Das EU-Recht sieht zum Beispiel Ausnahmen vor, wenn Verträge über die physische Lieferung von Strom, der von einer einzelnen Produktionseinheit mit einer Kapazität von höchstens 10 MW oder von Produktionseinheiten mit einer gemeinsamen Kapazität von höchstens 10 MW erzeugt wird.

Eine Anlehnung an das EU-Recht erachten wir bei dieser Frage für verfehlt. Im Schweizerischen Marktgebiet besteht nämlich eine um den Faktor 100 – 1000 geringere Liquidität in den Handelsprodukten als im EU-Markt. Es gilt deshalb zwingend, den EU-Schwellenwert verhältnismässig an die schweizerischen Verhältnisse anzupassen.

Den in Anlehnung an das EU-Recht vorgeschlagenen Schwellenwert von 10 MW erachten wir somit als zu hoch angesetzt und wir beantragen die **Festlegung eines auf die Schweizerischen Verhältnisse angepassten Schwellenwertes**.

ANTRAG

Entgegen den Erläuterungen im EB (S. 21) ist bei der Festlegung von Ausnahmen nicht auf die Schwellenwerte gemäss EU-Recht abzustellen, weil die Liquidität im Schweizerischen Marktgebiet viel geringer ist, als in den EU-Märkten. Wir beantragen deshalb einen an die Verhältnisse in der Schweiz angepassten **Schwellenwertes** zu erlassen.

Artikel 10 Abs. 3

Laut Art. 10 Abs. 3 E-GATE wird die **Aufsichtsabgabe** nach der Bilanzsumme und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

Diese Regelung erachten wir für **ungenügend**. Die vorstehend erwähnten Parameter müssen um das Saldierungsvolumen erweitert werden und um die Liste jener schweizerischen Gegenparteien, mit denen das Brutto-Energie-Derivatevolumen den Schwellenwert von CHF 100 Mio. überschreitet. Diese Grösse wäre dann in Relation zu setzen mit dem Eigenkapital der schweizerischen Gegenparteien. So-

mit hätten ElCom und FINMA **eine bessere Einschätzung zum Systemrisiko**, das von den Stromkonzernen für die Schweiz ausgeht. Denn im EB wird mehrfach unterstrichen, dass das GATE die **Reduktion des Systemrisikos** bezweckt (EB, S. 2, 5, 50 f.). Folglich gilt es konsequenterweise auch, solche Bestimmungen zu erlassen, die eine möglichst gute Einschätzung des Systemrisikos ermöglichen.

ANTRAG

Die Parameter zur Festlegung der Aufsichtsabgabe müssen mit folgenden Parametern erweitert werden:

- Saldierungsvolumen;
- Liste jener schweizerischen Gegenparteien, mit denen das Brutto-Energie-Derivatevolumen den Schwellenwert von CHF 100 Mio. überschreitet. Diese Grösse ist dann in Relation zu setzen mit dem Eigenkapital der schweizerischen Gegenparteien.

Artikel 17 ff. (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

Im EB (S. 11 und 35) wird ausgeführt, dass im Verhältnis zur Wettbewerbskommission (WEKO) keine spezifischen Regeln der Zusammenarbeit vorgesehen seien. Es sei daher möglich, dass die ElCom und die WEKO in einem Sachverhalt parallel tätig werden, jede Behörde in ihrem Aufsichtsbereich und mit ihren eigenen aufsichtsrechtlichen Instrumenten. **Diese Parallelität, die den Anschein eines «Gartendenkens» erweckt, erachten wir mit Blick auf den verfolgten Zweck (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen) für unangebracht und ineffizient.**

Die Liquidität im Schweizerischen Marktgebiet ist gering und die **Marktmacht** der grossen Stromkonzerne, namentlich im Markt für Systemdienstleistungen (SDL), ist sehr gross. Folglich ist eine Zusammenarbeit von ElCom und WEKO sachlich geboten und somit zwingend.

Folglich ist im GATE der Grundsatz zu verankern und sachgemäss zu regeln, dass sämtliche Behörden, die gemäss Ihren Aufgaben marktverzerrende Verhaltensweisen verhindern müssen, zwingend zusammenarbeiten müssen und nicht parallel. Alles andere wäre geradezu absurd.

Wir **beantragen** deshalb, dass auch Regelungen zur Zusammenarbeit mit der WEKO erlassen werden (analog zur FINMA gemäss Art. 17 E-GATE).

ANTRAG

Im 6. Kapitel des GATE und teilweise auch in anderen Artikeln sind auch **Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit der WEKO** zu verankern (analog zur Zusammenarbeit mit der FINMA).



Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anträge und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Kaspar Becker, Regierungsrat

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming

PER MAIL:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00144/spi/sic
Bern, 28.03.2023

041.1-00144: Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Marioni

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme in obenstehend genannter Vernehmlassung. Wir führen hierzu gerne Folgendes aus:

Einleitende Bemerkungen

1. Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt in Vernehmlassungsverfahren Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen (Art. 46 Abs. 2 KG¹). Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass nicht kommentierte Verordnungsbestimmungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.
2. Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung des geplanten Bundesgesetzes am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Mit anderen Worten sollten Staatseingriffe keine Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen.
3. Aus wettbewerblicher Sicht ist die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt (GATE), welches sich an den Vorgaben auf EU-Ebene anlehnt, grundsätzlich zu begrüßen. Denn Transaktionen im Energiebereich finden grenzüberschreitend statt und diverse Schweizer Marktakteure an den Handelsplätzen sind in

¹ Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

der EU tätig und sollen folglich in der Schweiz möglichst analogen Rechten und Pflichten unterstehen.

4. Ein funktionierender Elektrizitätsgrosshandel sollte Preise gewährleisten, die auf dem Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage und somit einem wirksamen Wettbewerb beruhen. Damit der Elektrizitätsgrosshandelsmarkt die ihm zugewiesene Funktion effektiv gewährleisten kann, erscheint es unabdingbar, sicherzustellen, dass sich einzelne Akteure nicht in wettbewerbsschädigender Weise unzulässig verhalten. Um entsprechende Anreize zu setzen und systemschädigendes Verhalten wirksam zu ahnden, unterstützt die WEKO die Schaffung neuer Strafbestimmungen betreffend Insiderhandel und Marktmanipulation im Schweizer Recht. Die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation tragen dazu bei, die Voraussetzungen für einen funktionierenden und fairen Elektrizitätsgrosshandelsmarkt zu schaffen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die erhöhte Transparenz (bzw. die vorgesehenen Offenlegungspflichten) den funktionierenden Wettbewerb nicht gefährdet.

Veröffentlichung von Insiderinformationen (Art. 4 GATE)

Antrag:

In der Botschaft sei in den Erläuterungen zu Art. 4 GATE anhand der effektiven Marktverhältnisse in der Schweiz in *nachvollziehbarer* Weise darzulegen, ob und inwiefern die Einführung einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen aus wettbewerblicher Sicht (funktionierender Wettbewerb auf den Energiegrosshandelsmärkten) zu einem *Mehrwert* führt, welcher das mit einer solchen Transparenzerhöhung einhergehende *Kollusionspotential* sowie die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Preisbildung in den Märkten für Stromproduktion, -versorgung und -handel *überwiegt*. Insbesondere sei aufzuzeigen, worin der Mehrwert einer Veröffentlichung von Insiderinformationen gegenüber der Mitteilung dieser Insiderinformationen an die EICom bestehen soll. Alternativ sei vorzusehen, dass die Insiderinformationen lediglich an die EICom überwiesen werden.

Begründung:

5. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 GATE soll die Veröffentlichung von Insiderinformationen dazu dienen, allen Marktteilnehmern einen *gleichen* Wissensstand über die *wesentlichen* Informationen zum Energiegrosshandelsmarkt zu ermöglichen. Dadurch soll Insiderhandel verhindert, der freie und faire Wettbewerb gestärkt und die Integrität der Energiegrosshandelsprodukte erhöht werden.

6. Ohne die erforderlichen Kontrollinformationen könnten die zuständigen *Ermittlungsbehörden* gemäss den Vernehmlassungsunterlagen weder wettbewerbswidriges Verhalten aufdecken noch solches beenden und sanktionieren. Für die WEKO ist es insofern nachvollziehbar und zur Verbesserung des Wettbewerbs geboten, dass die Marktakteure die Angaben und Insiderinformationen gemäss Art. 5 GATE an die EICom zu übermitteln haben. Von diesen Meldepflichten zu unterscheiden ist die Verpflichtung in Art. 4 GATE, wonach sämtliche Insiderinformationen (gemäss der Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. e GATE) – *namentlich* über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom und Gas (einschliesslich der geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen) – zu *veröffentlichen* sind und damit allen Marktakteuren zugänglich zu machen sind.

7. Erhöhte Transparenz ist aus wettbewerblicher Perspektive ein zweiseitiges Schwert und kann sowohl Vor- als auch Nachteile in sich bergen. Grundsätzlich ist es zutreffend, dass eine Verminderung der Informationsasymmetrie (durch höhere Transparenz) zwischen Anbietern und Nachfragern zu effizienteren Marktallokationen führt. Transparenz ist eine Voraussetzung für Wettbewerb. Andererseits kann Transparenz zwischen den Anbietern (bzw. Nachfragern) kollusionsfördernd wirken. Transparenz kann die gegenseitige Abstimmung von

unzulässigen Verhaltensweisen erleichtern.² Folglich muss eine Erhöhung der Transparenz nicht zwingend zu einer Verbesserung des funktionierenden Wettbewerbs führen. Dies hängt unter anderem massgeblich von den Verhältnissen auf den betroffenen Märkten und den auf diesen Märkten tätigen Akteuren ab. Wesentlich ist zudem die Art und Weise der Informationen, die veröffentlicht werden, sowie die Art und Weise, wie die Informationen veröffentlicht werden. Mitteilungen über aggregierte (vs. individuelle) und historische (vs. aktuelle und zukünftige) Daten, die in grösseren zeitlichen Abständen veröffentlicht sowie Anbieterinnen und Nachfragern zugänglich gemacht werden, sind in der Regel unproblematisch.

8. Auf idealtypischen Märkten (atomistische Marktstruktur) stehen vielen Nachfragern viele Anbieter gegenüber. Unter solchen Voraussetzungen übt ein einzelner Anbieter keinen Einfluss auf den Marktpreis aus, sondern betrachtet diesen als gegeben und entscheidet lediglich, welche Menge er zu diesem Preis bereitstellen will. Die Eintrittsbarrieren in solchen Märkten sind tief und die Marktkonzentration ist gering. Die Veröffentlichung marktrelevanter Informationen ist mit einem geringen Kollisionsrisiko verbunden.

9. Auf den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung gibt es in der Schweiz mit Alpiq, Axpo, BKW und Repower eine überschaubare Anzahl grosser Anbieter, die den Grossteil des Umsatzes auf sich vereinen (hohe Marktkonzentration). Zudem ist es aufgrund der beschränkt vorhandenen möglichen Standorte für neue grosse Produktionsanlagen – sowie der zurzeit sehr volatilen Marktpreise – für aktuelle und potenzielle Konkurrenten anspruchsvoll, neu in den Markt einzutreten (hohe Eintrittsbarrieren) resp. die bisherige Marktstellung wesentlich auszubauen. Dabei sind insbesondere auch die verlorenen Vorlaufkosten und die sehr lange Lebensdauer der Anlagen zu berücksichtigen. Ferner haben Anlagen mit niedrigen Grenzkosten in der Regel wesentliche Grössenvorteile im Verhältnis zum bedienten Markt. Hinzu kommt, dass sich aufgrund der regulatorischen Vorgaben in der Stromversorgungsgesetzgebung (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 6 sowie Art. 13 Abs. 1 StromVG³) lediglich 1 % der Endkundinnen und Endkunden in der Schweiz – rund 35 000 stromintensivere Unternehmen – auf dem freien Markt befinden und ihren Stromlieferanten frei wählen können. Weiter bestehen diverse langjährige Kundenbeziehungen zwischen grossen EVU und kleineren Versorgern, die gebundene Endkundinnen und Endkunden beliefern. Daneben gibt es aufgrund der Tatsache, dass sich die EVU in der Schweiz mehrheitlich im Eigentum der Kantone und Gemeinden befinden, zahlreiche gesellschaftsrechtliche Beteiligungen sowie Verflechtungen zwischen den einzelnen Akteuren im Bereich der Energieversorgung. Zusammenfassend finden sich auf den relevanten Märkten keine atomistischen Marktstrukturen. Vielmehr weisen diese Märkte verschiedene oligopolistische Merkmale auf.

10. In einer solchen Marktconstellation geschäftsrelevante Informationen (z. B. zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbare Speicher- und Produktionskapazitäten) zu veröffentlichen, reduziert die strategische Unsicherheit über das aktuelle bzw. künftige Verhalten von Konkurrenten und erleichtert die Koordination (oder auch die Überwachung, ob eine bestehende kollusive Vereinbarung eingehalten wird) zwischen den Marktakteuren. Die erhöhte Transparenz infolge der angedachten Publikationsverpflichtungen der grossen Marktakteure über die Kapazitäten und den Einsatz ihrer Infrastruktur droht damit den Wettbewerb zu behindern.

11. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die EU den Abschluss eines bilateralen Abkommens mit der Schweiz im Strombereich unter anderem davon abhängig macht, dass die Inhalte der sog. REMIT-Verordnung in das nationale Recht übernommen werden. Zurzeit hat sich die Schweiz hierzu nicht verpflichtet. Im Übrigen macht die EU den Abschluss eines Abkommens

² Vgl. RPW 2022/3, 585 ff., Plattform Valuu der PostFinance AG; RPW 2020/2, 426 Rz 19, Credit Exchange AG; RPW 2019/2, 295 Rz 90, SIA-Honorarordnungen; RPW 2011/4, Abschnitt II, S. 517, Benchmarking Hypothekarzinsmargen, m. w. H.; RPW 2007/1, 166 f. Rz 212, Praxis der schweizerischen Wettbewerbsbehörden im Versicherungsbereich, m. w. H. Vgl. auch Stellungnahme WEKO vom 2. Juli 2019 im Rahmen der Vernehmlassung zur Reform Regionaler Personenverkehr und Stellungnahme WEKO vom 28. April 2022 im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG).

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23.3.2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7).

davon abhängig, dass die Schweiz zuvor mit ihr die institutionellen Fragen klärt. Nach Abbruch der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen ist zurzeit nicht absehbar, ob und wann die Verhandlungen über ein Stromabkommen wieder aufgenommen werden. Betreffend die Einführung von Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Insiderinformationen muss die Schweiz die Vorgaben der EU zum heutigen Zeitpunkt folglich nicht zwingend übernehmen. Ein Art. 4(1) der REMIT-Verordnung entsprechender Passus sollte somit zum heutigen Zeitpunkt nicht in das Schweizer Recht übernommen werden, solange nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dies gesamthaft betrachtet für die Entwicklung des Wettbewerbs in den Märkten für Stromproduktion, -versorgung und -handel als nachteilig erweisen könnte. Unabhängig von den unklaren Auswirkungen der geforderten Transparenz auf den Wettbewerb ist auch sonst *prima vista* kein Mehrwert der Offenlegungspflichten in Art. 4 GATE ersichtlich. Das Ziel, den Insiderhandel zu verhindern, kann bereits durch die Übermittlung der Insiderinformationen (gemäss der Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. e GATE) an die EICom gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b GATE erreicht werden. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung von allenfalls wirtschaftlich sensiblen Marktinformationen generiert keinen ersichtlichen Mehrwert, zumal es die Aufgabe der EICom sein wird, den Schweizer Energiegrosshandelsmarkt im Hinblick auf Marktmanipulation und Insiderhandel zu überwachen.

12. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir das BFE, allfällige Vor- und Nachteile aufgrund der erhöhten Transparenz, welche aus den Veröffentlichungspflichten der Marktakteure resultieren würden, in der Botschaft basierend auf den konkreten Marktverhältnissen in der Schweiz auszuweisen. Alternativ ist vorzusehen, dass die Insiderinformationen (gemäss der Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. e GATE) lediglich an die EICom überwiesen werden. Insbesondere ist auch aufzuzeigen, worin der Mehrwert einer Veröffentlichung von Insiderinformationen gegenüber der Mitteilung dieser Insiderinformationen an die EICom bestehen soll.

13. Abschliessend ist dazu festzuhalten, dass sich das Sekretariat bewusst ist, dass aus Sicht der EU die Übernahme von REMIT in die Schweizer Rechtsordnung eine der Bedingungen für den möglicherweise zukünftigen Abschluss eines bilateralen Stromabkommens darstellt. Ein bilaterales Stromabkommen soll u. a. Schweizer Unternehmen den Marktzugang in der EU erleichtern, was aus wettbewerblicher Sicht zu begrüssen wäre. Welche – möglicherweise in einem anderen Kontext unerwünschten – Bestimmungen die Schweiz im Hinblick auf ein zukünftiges Stromabkommen zu übernehmen bereit ist, ist vorab eine politische Frage. Es kann jedoch auch nicht im Sinne der EU sein, dass eine undifferenzierte Übernahme ihrer Regelungen auf einen Staat mit anderem Wettbewerbsumfeld zu einer möglichen Kartellierung eines wichtigen Industriezweigs in diesem Staat führt.

Kriterien für die Festsetzung der Aufsichtsabgabe (Art. 10 Abs. 3 GATE)

Antrag:

Die Aufsichtsabgabe für die Marktakteure sei <i>einzig</i> basierend auf dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls dieses nicht bekannt ist, auf dem Bruttoertrag festzusetzen. Art. 10 Abs. 3 GATE sei in diesem Sinne anzupassen.
--

Begründung:

14. In Art. 10 Abs. 3 GATE werden die Kriterien für die Festsetzung der Aufsichtsabgabe für die einzelnen Aufsichtsbereiche aufgezählt. Gemäss dem erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung umfassen diese Kriterien mehrere Kennzahlen für das *Volumen der Handelstätigkeit*, nämlich die Bilanzsumme, das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten und den Bruttoertrag. Auf diese Weise werde der allgemeine Aufwand für die Aufsicht, der den Marktakteuren nicht einzeln zugeordnet werden kann, mit dem *Umfang der Handelstätigkeit* der Marktakteure in Bezug gesetzt. Eine Aufschlüsselung dieses Aufwands abhängig vom *Volumen* sei schlüssig, denn es sei davon auszugehen, dass die Aufsicht über grosse Unternehmen seitens der Aufsichtsbehörde mehr Personalaufwand

verursache als die Aufsicht über kleinere Unternehmen.⁴ Trotz dieser Erwägungen in Bezug auf den Umfang der Handelstätigkeit sieht Art. 10 Abs. 3 GATE vor, dass die Aufsichtsabgabe nach der *Bilanzsumme* und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten festgesetzt wird.

15. Übermässige Belastungen für bestimmte Marktakteure aufgrund der Ausgestaltung der Aufsichtsabgabe könnten zu Wettbewerbsverzerrungen im Bereich des Energiegrosshandels führen. Als Bilanzsumme gilt die Summe aller bilanzierten Vermögensgegenstände (Aktiva) beziehungsweise die Summe aller Kapitalpositionen (Passiva) zum jeweiligen Bilanzstichtag. Wenn auf die Bilanzsumme eines Marktakteurs abgestellt wird, auf den das GATE zur Anwendung kommt, könnten Unternehmen, die nicht nur im Energiegrosshandel sondern auch in weiteren Geschäftsbereichen tätig sind, gegenüber anderen Marktakteuren übermässig mit Kosten belastet werden. Dies betrifft beispielsweise Akteure, die für den Netzbetrieb zuständig sind und deren Netzinfrastruktur in erheblichem Umfang in das Anlagevermögen einfliesst. Der Wert der Netzinfrastruktur hat jedoch keinen Einfluss auf den Umfang der Handelstätigkeit eines Unternehmens. Die WEKO schlägt daher vor, dass auf die Bilanzsumme als Kennzahl zur Bestimmung der Höhe der Aufsichtsabgabe für die Marktakteure zu verzichten sei.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

⁴ UVEK, Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE), erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 16.12.2022, S. 30.



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Eingegangen

29. März 2023

BFE / OFEN / UFE

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie BfE

3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. März 2023

TE / I 15

Stellungnahme der SAB zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine verstärkte Transparenz und Aufsicht im Energiegrosshandel nötig ist. Die Energieversorgung ist von entscheidender Bedeutung für die Bevölkerung und Wirtschaft im ganzen Land. Oberste Priorität der Energieunternehmen muss die Versorgung der einheimischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie möglichst aus einheimischer Produktion haben.

Wie wichtig diese Versorgung ist und welches Ausmass der Energiegrosshandel inzwischen angenommen hat dürfte vielen erst mit im Nachgang zum Krieg in der Ukraine und der drohenden Strommangellage in der Schweiz bewusst geworden sein. Die Beantragung des Rettungsschirms für die Strombranche von 10 Mrd. Fr. zeigte deutlich, wie gross die Exposition im Risikofall sein kann. Für die Kontrolle der Unternehmensführung und damit auch die Risikobeurteilung sind in erster Linie die Eigner der Unternehmen selber zuständig. Dazu gehören namentlich auch die Kantone und Gemeinden. Eine Risikobeurteilung kann aber nur vorgenommen werden, wenn die nötige Transparenz herrscht. **Die SAB begrüsst deshalb grundsätzlich den Vorschlag des Bundesrates zur Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energieversorgungsmärkten.** Wir erachten es auch als richtig, dass die Aufsicht auf die EICom und damit auf eine bereits bestehende Regulierungsbehörde übertragen wird.

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine Beurteilung der Detailbestimmungen des neuen Bundesgesetzes und beschränken uns auf diese generelle Einordnung.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:



Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Der Direktor:



Thomas Egger

Résumé

Le SAB – Groupement suisse pour les régions de montagne – approuve en principe la nouvelle loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE). Car cette disposition législative permet d'éviter que les grandes entreprises d'électricité se retrouvent à court de liquidités. Dans ce contexte, il est justifié que la Confédération mette à leur disposition un parachute de secours de 10 milliards de francs. Cependant, le SAB estime, tout comme le Conseil fédéral, qu'il faut que cet instrument de secours s'accompagne d'une plus grande transparence, de la part des grandes entreprises d'électricité. Le SAB est aussi d'avis qu'Elcom doit assumer une fonction de surveillance plus importante.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 31. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Städte und städtische Gemeinden spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Eigentümerinnen von Energieversorgungsunternehmen (Produktion und Verteilung), durch planungsrechtliche Vorgaben, Massnahmen zur CO₂-Reduktion, Förderprogramme oder durch ihre Vorbildfunktion und Kommunikation gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft. Die meisten Strom- und Gasverbraucher befinden sich auch in den Städten und städtischen Gemeinden. Diese sind selbst grosse Endverbraucherinnen.

Angesichts der schwierigen Lage an den Energiemärkten erachtet der Städteverband das geplante Bundesgesetz als richtigen und wichtigen Schritt, um zur Stabilisierung der Energiewirtschaft in der Schweiz beizutragen. Die vorgesehenen Bestimmungen sind nach unserer Auffassung plausibel und geeignet, um das Ziel der Transparenz und der Integrität des Energiegrosshandels zu erreichen sowie die regulative Kompatibilität des Handels in der Schweiz mit dem in Europa herzustellen.

Der Städteverband empfiehlt, GATE so nah wie möglich an die in der EU geltenden und auch geplanten Bestimmungen anzulehnen und auf eine spezifische schweizerische Zusatzregulierung zu verzichten. Dies lässt sich aber leider noch nicht abschliessend beurteilen, da der erläuternde Bericht mehrfach auf die Ausführungsbestimmungen verweist, die durch den Bundesrat erst noch zu erlassen sind.

In der vorliegenden Form betrifft das neue Bundesgesetz grosse, mittlere und kleine Energieversorgungsunternehmen. Für die mittleren und kleinen Energieversorger wird die Umsetzung der vorgesehenen Melde- und Transparenzbestimmungen anspruchsvoll und aufwändig sein. Weiter muss der



Tatsache Rechnung getragen werden, dass diese Akteure keine systemische Bedeutung haben. Aus Sicht des Städteverbands muss deshalb eine sinnvolle Schwelle für die Unterstellung unter GATE definiert werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht ist es auch vorgesehen, nach Auslaufen des dringlichen Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) Ende 2026 nebst dem vorliegenden Gesetzesentwurf unter anderem auch Vorgaben zur Liquidität und Kapitalausstattung der Unternehmen zu erlassen. Je nach Ausgestaltung könnten solche Regelungen dazu führen, dass Energieversorgungsunternehmen weniger Mittel für die Investition in die erneuerbare Energieproduktion zur Verfügung stünden. Dies gilt es aus Sicht des Städteverbands unbedingt zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel



Per E-Mail
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern
Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 23. März 2023 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv begrüsst wenn auch mit einem materiellen Änderungsantrag den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt. Der sgv begrüsst die Anlehnung des Schweizer GATE an die Regulierung der EU, denn Transaktionen im Energiebereich finden grenzüberschreitend in den EU-Raum statt und diverse Schweizer Marktakteure sind an den Handelsplätzen in der EU tätig.

Ein funktionierender Elektrizitätsgrosshandel sollte Preise gewährleisten, die auf dem Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage und somit einem wirksamen Wettbewerb beruhen. Damit der Elektrizitätsgrosshandelsmarkt die ihm zugewiesene Funktion effektiv gewährleisten kann, ist es wichtig, dass sich einzelne Akteure nicht in wettbewerbsschädigender Weise unzulässig verhalten. Um entsprechende Anreize zu setzen und systemschädigendes Verhalten wirksam zu ahnden, unterstützt der sgv die Schaffung neuer Strafbestimmungen betreffend Insiderhandel und Marktmanipulation im Schweizer Recht. Die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation tragen dazu bei, die Voraussetzungen für einen funktionierenden und fairen Elektrizitätsgrosshandelsmarkt zu schaffen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die erhöhte Transparenz (bzw. die vorgesehen Offenlegungspflichten) den funktionierenden Wettbewerb nicht gefährdet.

Umso wichtiger ist eine Präzisierung des Artikels 4, Veröffentlichung von Insiderinformationen. In der Botschaft sei in den Erläuterungen zu Art. 4 GATE anhand der effektiven Marktverhältnisse in der Schweiz in nachvollziehbarer Weise darzulegen, ob und inwiefern die Einführung einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen aus wettbewerblicher Sicht (funktionierender Wettbewerb auf den Energiegrosshandelsmärkten) zu einem Mehrwert führt, welcher das mit einer solchen Transparenzerhöhung einhergehende Kollisionspotenzial sowie die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Preisbildung in den Märkten für Stromproduktion, -versorgung und -handel überwiegt. Insbesondere sei aufzuzeigen, worin der Mehrwert einer Veröffentlichung von

Insiderinformationen gegenüber der Mitteilung dieser Insiderinformationen an die EICom bestehen soll. Alternativ sei vorzusehen, dass die Insiderinformationen lediglich an die EICom überwiesen werden.

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 GATE soll die Veröffentlichung von Insiderinformationen dazu dienen, allen Marktteilnehmern einen gleichen Wissensstand über die wesentlichen Informationen zum Energiegrosshandelsmarkt zu ermöglichen. Dadurch soll Insiderhandel verhindert, der freie und faire Wettbewerb gestärkt und die Integrität der Energiegrosshandelsprodukte erhöht werden.

Erhöhte Transparenz ist ein zweischneidiges Schwert und kann sowohl Vor- als auch Nachteile in sich bergen. Grundsätzlich ist es zutreffend, dass eine Verminderung der Informationsasymmetrie (durch höhere Transparenz) zwischen Anbietern und Nachfragern zu effizienteren Marktallokationen führt. Transparenz ist eine Voraussetzung für Wettbewerb. Andererseits kann Transparenz zwischen den Anbietern (bzw. Nachfragern) kollusionsfördernd wirken. Sie kann die gegenseitige Abstimmung von unzulässigen Verhaltensweisen erleichtern.

Folglich muss eine Erhöhung der Transparenz nicht zwingend zu einer Verbesserung des funktionierenden Wettbewerbs führen. Dies hängt unter anderem massgeblich von den Verhältnissen auf den betroffenen Märkten und den auf diesen Märkten tätigen Akteuren ab. Wesentlich ist zudem die Art und Weise der Informationen, die veröffentlicht werden, sowie die Art und Weise, wie die Informationen veröffentlicht werden. Die Information über aggregierte (vs. individuelle) und historische (vs. aktuelle und zukünftige) Daten, die in grösseren zeitlichen Abständen veröffentlicht sowie Anbieterinnen und Nachfragern zugänglich gemacht werden, sind in der Regel unproblematisch.

Auf den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung gibt es in der Schweiz mit Alpiq, Axpo, BKW und Repower eine überschaubare Anzahl grosser Anbieter, die den Grossteil des Umsatzes auf sich vereinen (hohe Marktkonzentration). Zudem ist es aufgrund der beschränkt vorhandenen möglichen Standorte für neue grosse Produktionsanlagen sowie der zurzeit sehr volatilen Marktpreise für aktuelle und potenzielle Konkurrenten anspruchsvoll, neu in den Markt einzutreten (hohe Eintrittsbarrieren) resp. die bisherige Marktstellung wesentlich auszubauen.

Hinzu kommt, dass sich aufgrund der regulatorischen Vorgaben in der Stromversorgungsgesetzgebung (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 6 sowie Art. 13 Abs. 1 StromVG3) lediglich 1 Prozent der Endkunden in der Schweiz rund 35'000 stromintensivere Unternehmen auf dem freien Markt befinden und ihren Stromlieferanten frei wählen können. Weiter bestehen diverse langjährige Kundenbeziehungen zwischen grossen EVU und kleineren Versorgern, die gebundene Endkundinnen und Endkunden beliefern. Daneben gibt es aufgrund der Tatsache, dass sich die EVU in der Schweiz mehrheitlich im Eigentum der Kantone und Gemeinden befinden, zahlreiche gesellschaftsrechtliche Beteiligungen sowie Verflechtungen zwischen den einzelnen Akteuren im Bereich der Energieversorgung. Diese Märkte weisen verschiedene Merkmale von oligopolistischen Märkten auf.

In einer solchen Marktkonstellation geschäftsrelevante Informationen (z. B. zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbare Speicher- und Produktionskapazitäten) zu veröffentlichen, reduziert die strategische Unsicherheit über das aktuelle bzw. künftige Verhalten von Konkurrenten und erleichtert die Koordination (oder auch die Überwachung, ob eine bestehende kollusive Vereinbarung eingehalten wird) zwischen den Marktakteuren. Die erhöhte Transparenz infolge der angedachten Publikationsverpflichtungen der grossen Marktakteure über die Kapazitäten und den Einsatz ihrer Infrastruktur droht damit den Wettbewerb zu behindern.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Dachverband Schweizer
Verteilnetzbetreiber (DSV)
Lindenstrasse 2
5103 Wildegg

per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Wildegg, 22.03.2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) nimmt zu oben genannter Vernehmlassung Stellung, auch wenn der DSV vom Bundesrat nicht direkt dazu eingeladen wurde. Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber vertritt über 450 Verteilnetzbetreiber in der Deutschschweiz, die alle von der in dieser Form vorliegenden Gesetzesänderung betroffen wären.

Mit dem Gesetzesentwurf möchte der Bundesrat die Transparenz und Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte und den Handlungsaktivitäten der Marktteilnehmer stärken. Grundsätzlich begrüsst der DSV die Einführung eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE). Allerdings soll der administrative Aufwand gesenkt werden und gleichzeitig einen Mehrwert für die Markttransparenz erzielt werden.

Problematisch erachten wir im vorliegenden Entwurf die Definition des Energiegrosshandelsmarkts. Indem alle ausserbörslichen Transaktionen (OTC) dem Gesetz ebenfalls unterstellt werden sollten, sind nicht mehr wie im erläuternden Bericht auf Seite 6 aufgeführt 82 Schweizer Unternehmen aus dem Energiesektor betroffen, sondern alle über 600 Verteilnetzbetreiber in der Schweiz. Die meisten Verteilnetzbetreiber verfügen keine oder nur eine geringe Eigenproduktion und verkaufen daher am Energiegrosshandelsmarkt keine Stromprodukte. Das Ziel, Marktmanipulation zu verhindern und Transparenz zu schaffen, wäre dadurch zwar sicher erreicht, aber mit einem erheblichen Aufwand zu Lasten der Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten. Der riesige Mehraufwand wird in den Tarifen der Grundversorgung abgebildet und der «Strompreis» durch diese Bürokratie verursachenden Vorschriften unnötig verteuert.

Einer Meldepflicht gegenüber der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) sollen deshalb nur diejenigen «Marktteilnehmer» unterliegen, welche über den

Energiegrosshandelsmarkt auch tatsächlich ein Produkt verkaufen bzw. an eine andere Partei liefern. Somit liegt die Meldepflicht immer nur beim Lieferanten und nicht beim Käufer.

Änderungsanträge im Detail

Der DSV stellt folgende vier Änderungsanträge.

Art. 2 Abs. 1 lit. d

Antrag: «*Marktteilnehmer*: jede natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Wohnsitz im In- oder im Ausland, die auf dem Energiegrosshandelsmarkt Transaktionen über die Lieferung von Produkten über Strom und Gas an einen anderen Marktteilnehmer abschliesst oder Handelsaufträge erteilt, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, ~~ein~~ einschliesslich der Die nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 20074 (StromVG) und des Betreibers des Gastransportnetzes melden der Aufsicht auch erteilte Handelsaufträge oder Käufe von Strom und Gas;»

Begründung: Die Definition des Energiegrosshandelsmarkt u.a. als «jede Einrichtung für die Abwicklung ausserbörslicher Transaktionen (OTC) mit Energiegrosshandelsprodukten» in Art. 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 E-GATE würde dazu führen, dass sämtliche Verteilnetzbetreiber in der Schweiz Meldung an GATE mitmachen müssen, auch wenn der einzelne Verteilnetzbetreiber nur eine geringfügige oder gar keine eigene Produktion aufweist. Die allermeisten Verteilnetzbetreiber beziehen ihre Energie für die Grundversorgung oder für die Marktversorgung am Energiegrosshandelsmarkt. Das Ziel, Marktmanipulation zu verhindern und Transparenz zu schaffen, wäre dadurch zwar sicher erreicht, aber zu einem erheblichen Aufwand für kleinere Verteilnetzbetreiber und dazu ohne Mehrwert für die Markt-Transparenz. Diese Kosten lasten schliesslich auf den Tarifen der Grundversorgung.

Um den administrativen Aufwand tief zu halten und gleichzeitig die Ziele zu erfüllen, schlagen wir deshalb vor, dass sich zwar sämtliche Verteilnetzbetreiber als «Marktteilnehmer» zu registrieren haben (im Sinne von Art. 3 E-Gate), jedoch nur diejenigen «Marktteilnehmer» eine Meldepflicht gegenüber der ECom haben, die über den Energiegrosshandelsmarkt ein Produkt verkaufen bzw. an eine andere Partei liefern. Somit liegt die Meldepflicht immer beim Lieferanten und nicht beim Käufer. Letzterer ist oft ein Verteilnetzbetreiber ohne Eigenproduktion, der Energie für die Grundversorgung beschafft.

Lieferanten, die grosse Energiebezugsrechte oder Produktionskapazitäten haben und diese über den Energiegrosshandelsmarkt verkaufen, sind häufig bereits unter REMIT verpflichtet diese Geschäfte zu melden, weshalb kein administrativer Zusatzaufwand zur heutigen Situation entstehen würde.

Lieferanten, die kleinere Energiebezugsrechte oder Produktionskapazitäten haben, die heute nicht REMIT unterstellt sind, müssten sofern sie künftig weiterhin Produkte über den Energiegrosshandelsmarkt verkaufen diese der ECom melden. Es ist zwar schwer abzuschätzen wie viele das in der Schweiz sind, aber bedeutend weniger als wenn alle Verteilnetzbetreiber eine Meldepflicht hätten.

Art. 5 Abs. 2

Antrag: «Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen über die Lieferung von Produkten über Strom und Gas an einen anderen Marktteilnehmer abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, übermitteln der EICom:»

Begründung: Siehe Begründung zu Art. 2 Abs. 1 lit. d

Art. 5 Abs. 3 lit. a

Änderung: «für Verträge über die physische Lieferung von Strom, der in einer einzigen Produktionsanlage oder in mehreren Produktionsanlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh, mit kombinierter Kapazität erzeugt wurde;»

Begründung: Als idealer Schwellenwert im Sinne von Art. 5 Abs. 3 E-Gate schlagen wir zudem vor, die Schwellenwerte von Art. 15 Abs. 2 EnG (SR 730.0) zu verwenden, damit gleichzeitig auch klar ist, dass «Kleinstproduzenten» nicht davon betroffen sind. Dieser Schutzartikel zu Gunsten des unabhängigen Produzenten wurde ja insbesondere deswegen ins Gesetz aufgenommen, weil dieser i.d.R. keine starke Verhandlungsposition hat und somit den Energiegrosshandelsmarkt durch einen Insiderhandel oder Marktmanipulation nicht beeinflussen kann. Eigenverbrauchsgemeinschaften wären von diesen Bestimmungen konkret entbunden.

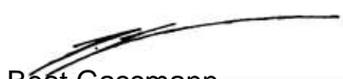
Art. 7 Abs. 5

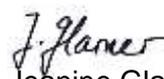
Antrag: «Der Bundesrat bestimmt Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und regelt die Art und das Verfahren der Veröffentlichung. Er kann überdies Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht vorsehen, insbesondere in Bezug auf Anlagen von geringer Bedeutung. Er berücksichtigt die Regelungen der EU.»

Begründung: Wir beantragen, dass sich der Bundesrat in der Botschaft zum Gesetz bezüglich der Meldepflichten auf die Grosswasserkraft beschränkt. Das Bundesamt für Energie definiert Grosswasserkraft mit einer installierten Leistung >10MW.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Béat Gassmann
Präsident


Jeanine Glarner
Geschäftsführerin

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Elektronisch:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

30. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Auch gehören mehrere Energieversorgungsunternehmen sowie der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG zu unseren Mitgliedern.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst.
- Die künftige Schweizer Regulierung muss mit der entsprechenden REMIT-Regulierung der EU kompatibel sein.
- Die Liquiditätskrise bei EVU vom letzten Jahr ist nicht mit der Bankenkrise vergleichbar.
- Auf eine Meldepflicht zu den Regelenergiemärkten soll verzichtet werden.
- Endverbraucher sollen von den Pflichten gänzlich befreit werden.
- Die Festsetzung der Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme ist kein angemessenes Kriterium.
- Die Strafbestimmungen des GATE sollen jenen von REMIT angeglichen werden.
- Mittels einer Publikation durch die ECom sollen die Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte in anonymisierter Form einsehbar werden.
- Die Anwendbarkeit des GATE auf den Gasmarkt soll erst mit Inkrafttreten des künftigen Gasversorgungsgesetzes realisiert und letzterer Gesetzgebungsprozess beschleunigt werden.

Inhalt und Zweck der Vorlage

Der Bundesrat erachtet eine verstärkte Transparenz und Aufsicht für den Energiegrosshandel als dringend notwendig und möchte mit dieser Vorlage die Transparenz im Strom- sowie im Gasgrosshandelsmarkt erhöhen und die Aufsicht über die entsprechenden Märkte der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) übertragen. Dabei sollen sich die vorgeschlagenen Regelungen stark an die Regelungen, welche in der EU gelten (Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts, REMIT), anlehnen. Von den Regelungen dieser Vernehmlassungsvorlage sind Unternehmen betroffen, die im Strom- oder Gasgrosshandel tätig sind, sowie sehr grosse Endverbraucher. Der Bundesrat sieht in diesem neuen Bundesgesetz den ersten Schritt, um den Rettungsschirm für systemkritische Unternehmen, der bis auf Ende 2026 befristet ist, abzulösen. Eine weitere Vorlage, welche sich insbesondere den Eigenmittel- und Liquiditätsvorgaben annimmt, soll folgen.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

economiesuisse begrüsst grundsätzlich die Vorlage und insbesondere die Absicht, auch für die Schweiz Transparenz und Aufsicht in den Energiegrosshandelsmärkten sicherzustellen. Damit kann für besseren Wettbewerb für alle Marktakteure gesorgt und dadurch die Effizienz und Zuverlässigkeit des Energiegrosshandels unterstützt werden. Dabei soll der Fokus auf Sachverhalte gelegt werden, die tatsächlich marktbeeinflussend wirken können.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die künftige Schweizer Regulierung kompatibel ist mit der entsprechenden REMIT-Regulierung der EU. Daher wird begrüsst, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf stark an den Bestimmungen der EU-REMIT-Verordnung orientiert. Ein «Swiss-Finish» bzw. schweizerische Sonderlösungen müssen zwingend vermieden werden, insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und zu meldenden Transaktionsdaten. Ein «Swiss-Finish» würde einen immensen Mehraufwand für die Schweizer Unternehmen mit sich bringen. Abweichungen gegenüber der REMIT-Regulierung der EU führen nicht zu mehr Transparenz in der Schweiz, sondern zu mehr Aufwand für Schweizer Marktteilnehmer und auch zu einem grösseren Ressourcenaufwand bei der EiCom.

Die Liquiditätskrise bei einigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) vom letzten Jahr ist nicht mit der Bankenkrise vergleichbar. Während die Bankenkrise aufgrund spekulativen Verhaltens der Akteure ausgelöst wurde, waren die Liquiditätsprobleme bei den EVU eine Folge des Kriegsausbruchs in der Ukraine und des darauffolgenden Preisanstiegs beim Erdgas sowie der gleichzeitig gering erwarteten Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke, was sich alles direkt auf die Strompreise auswirkte. Es muss klar festgehalten werden, dass die hohen Energiepreise im vergangenen Jahr somit nicht auf marktmissbräuchliche Praktiken oder spekulatives Verhalten der Marktteilnehmer zurückzuführen sind. Auch die europäischen Regulierungsbehörden sehen keine Anzeichen, dass die hohen Energiepreise durch mangelnde Transparenz oder fehlende Integrität an den Energiegrosshandelsmärkten verursacht oder verstärkt wurden. Die ausgelösten Liquiditätsengpässe des vergangenen Jahres waren somit strukturell ganz anders gelagert als die genannte Bankenkrise. Vor diesem Hintergrund ist es im Hinblick auf die bereits angekündigte weitere Vorlage, welche sich insbesondere den Eigenmittel- und Liquiditätsvorgaben annehmen soll, fragwürdig, ob zusätzliche Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von systemkritischen Unternehmen angebracht und zielführend sind.

Spezifische Bemerkungen zur Vorlage

Regelenergieprodukte:

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage werden Regelenergieprodukte auch als schweizerische Energiegrosshandelsprodukte definiert, welche die Marktteilnehmer der EiCom melden müssen. Hier weicht das GATE von Bestimmungen von REMIT ab, resp. steht im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung, in der

Grosshandelsprodukte lediglich Intraday-, Day-Ahead- und Forward-Geschäfte umfassen. Regelenergieleistungen müssen gemäss EU-Bestimmungen nur auf Anfrage von ACER gemeldet werden. Auf eine Meldepflicht zu den Regelenergiemärkten sollte daher auch in der Schweiz verzichtet werden. Solche Meldungen sollten analog der aktuell geltenden EU-REMIT-Verordnung nur auf Anfrage der EICom erfolgen müssen. Eine Revision von EU-REMIT wird zwar aktuell diskutiert und zumindest mittelfristig ist mit Anpassungen integraler Bestandteile zu rechnen. Falls sich bezüglich der Regelenergiemärkte Anpassungen bei der EU-REMIT-Verordnung ergeben, dann können diese auch im GATE übernommen werden.

Wir beantragen daher, dass Regelenergieprodukte aus der Definition von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2) gänzlich gestrichen oder von den zu meldenden Transaktionen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) ausgenommen werden.

Marktteilnehmer:

Es wird begrüsst, dass mit dem GATE die Pflicht zur Meldung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten an die EICom auf alle Marktteilnehmer in der Schweiz ausgeweitet wird. Damit führt der Bundesrat Pflichten ein, die für alle Marktteilnehmer in der Schweiz gelten, und nicht nur für die dem FiREG unterliegenden Unternehmen. Hingegen sind wir der Meinung, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher gänzlich von dieser Pflicht befreit werden sollen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist hier zu klein und der Mehraufwand für die Endverbraucher zu gross. Lieferungen an Endverbraucher mit einem relevanten Jahresverbrauch machen nur einen kleinen Teil des Handelsvolumens an den schweizerischen Energiegrosshandelsmärkten aus. Zudem zeigen Erfahrungen aus der EU, dass die Verbrauchskapazität nicht geeignet ist, um die Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu definieren, deren Verträge der Regulierungsbehörde gemeldet werden müssen.

Wir beantragen daher, dass Verträge zur Belieferung von grossen Endverbrauchern nicht als Energiegrosshandelsprodukte gelten und somit auch nicht den Reporting-Pflichten von GATE unterliegen (Streichung Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3).

Aufsichtsabgabe:

Für die Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind, erhebt die EICom von den Marktteilnehmern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe. Diese soll nach der Bilanzsumme des Marktteilnehmers und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten festgesetzt werden (Art. 10 Abs. 3). Die Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme ist aber kein angemessenes resp. faires Kriterium, weil damit die Tatsache nicht berücksichtigt wird, dass Marktteilnehmer neben dem Energie-Grosshandel auch noch weitere Geschäftsfelder (z.B. Verteilnetze, Produktion) verfolgen können, welche auch in die Bilanzsumme fliessen.

Wir beantragen daher, dass für die Erhebung der Aufsichtsaufgabe nur das Transaktionsvolumen berücksichtigt werden soll und allenfalls zusätzlich die Anzahl der gemeldeten Transaktionen.

Strafbestimmungen:

In der Vernehmlassungsvorlage sind die Strafbestimmungen stark an jene des Finanzmarktinfratraggesetzes (FinfraG) angelehnt. Die vorgesehenen Sanktions- und Strafbestimmungen sind im Vergleich mit den Nachbarländern streng. Das GATE soll massgeblich der europäischen REMIT-Verordnung nachgebildet sein. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum hinsichtlich der Strafbarkeit die strengeren Bestimmungen des FinfraG zur Anwendung kommen sollen, welche auf die Finanzmärkte ausgerichtet sind. In Anbetracht, dass viele Marktteilnehmer auch am europäischen Energiegrosshandelsmarkt tätig sind, sollten die Strafbestimmungen des GATE jenen von REMIT angeglichen werden. Ansonsten kommt es zu einer Ungleichbehandlung der schweizerischen gegenüber den europäischen Marktteilnehmern. Es wäre sinnvoll, dass gleiche Märkte (insbesondere solche zwischen denen auch Handel betrieben wird) gleich sanktioniert werden.

Veröffentlichung von Marktinformationen:

Die Auslegung der Transparenz ist im Gesetz so auszugestalten, dass die ECom dazu verpflichtet wird, die Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insb. diejenigen des OTC-Handels (Over-the-Counter), in anonymisierter und aggregierter Form einsehbar zu machen. Die veröffentlichten Daten dürfen dabei keine Rückschlüsse auf die Handelsaktivitäten einzelner Marktteilnehmer zulassen. Durch diese Publikation wird den freien Endverbrauchern der nötige Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht. Beim Strommarkt, insb. bei den Terminmarktprodukten, gibt es heute ein Informationsdefizit. Der nötige Handlungsbedarf zeigt sich exemplarisch daran, dass die EEX-Börse die CH-Strommarktpreise teils infolge fehlender Liquidität synthetisch berechnen muss und dadurch weder die Marktrealität abbildet noch Transparenz für einen fairen Handel schafft.

Gasmarkt:

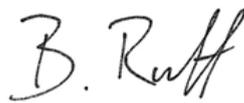
Es ist fragwürdig, ob diese Vorlage im geplanten Umfang auch auf den schweizerischen Gasmarkt übertragen werden kann. Im Vergleich zum Strommarkt fehlt es dem Gasmarkt an spezialgesetzlichen Regelungen, auf welchen das GATE aufbauen kann. Sowohl der schweizerische Gasmarkt als auch die darin tätigen Unternehmen spielen im paneuropäischen Energie-Grosshandel keine bedeutende Rolle. Gleichzeitig fehlt es dem schweizerischen Gasmarkt – aufgrund der erwähnten nahezu vollständig fehlenden spezialgesetzlichen Grundlagen – an einem organisierten schweizerischen Grosshandelsmarkt. Transaktionen, welche im schweizerischen Gasmarkt getätigt werden, sind fast ausschliesslich Verkäufe an Endkunden oder Zwischenhändler, die bereits Kontrollinstanzen unterliegen (insbesondere WEKO und Preisüberwacher). Aufgrund dieser Ausgangslage erscheinen ein weiteres Gesetz und die damit verbundenen Hürden für die Marktteilnehmer zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig. Daher schlagen wir vor, die Anwendbarkeit des GATE auf den Gasmarkt erst mit Inkrafttreten des künftigen Gasversorgungsgesetzes zu realisieren und letzteren Gesetzgebungsprozess zu beschleunigen. Für weiterführende Anmerkungen zum Gasmarkt verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds, den Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Infrastruktur,
Energie und Umwelt



Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die inländischen Grosshandelspreise für Strom und Erdgas orientieren sich stark an den Preisen in den Nachbarländern, wo es – nicht erst – im Zuge des Ukraine-Kriegs zu massiven Preisaufschlägen gekommen ist. Die grossen Schweizer Energieunternehmen sind stark in das europäische Stromsystem eingebunden und könnten, aufgrund der vielen Verflechtungen durch Handelsgeschäfte, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit direkt weitere Insolvenzen auslösen und damit die Systemstabilität und Versorgungssicherheit gefährden. Um genau dies zu verhindern, wurde im letzten Oktober das vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Parlament beschlossene präventive Instrument des "Rettungsschirms", beziehungsweise das "Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft" in Kraft gesetzt. Der Rettungsschirm hat allerdings nicht nur präventiven Charakter, er soll auch temporär sein und möglichst bald durch andere Gesetzesgrundlagen abgelöst werden – unter anderem durch das hiermit vorgeschlagene "Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)".

Soweit wir dies aus einer Aussensicht beurteilen können, scheinen uns die im GATE vorgeschlagenen, im Detail teilweise komplexen Massnahmen sinnvoll und der damit beabsichtigten Stärkung der Integrität und Transparenz im Energiegrosshandel zuträglich. Durch das GATE wären die relevanten MarktteilnehmerInnen neu konsequent dazu verpflichtet, der EICom die nötigen Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen und europäischen Energieprodukten zu übermitteln. Zudem könnte mit den weiteren, durch das Gesetz vorgesehenen, Ausweitungen der Kompetenzen der EICom unzulässiges Marktverhalten endlich wirksam überwacht, bekämpft und sanktioniert werden.

Darüber hinaus ist die Vorlage weitgehend mit den in der EU geltenden "REMIT"-Regeln vereinbar und damit sinnvollerweise mit dem Recht der EU-Mitgliedstaaten kompatibel. Da die Schweiz aber zur Zeit keinen Zugang zu den Verzeichnissen der EU-Behörden (darunter insbesondere ACER) hat, müssten sich bei ihr neu auch die bereits in der EU erfassten MarktteilnehmerInnen registrieren, was ebenfalls zu begrüssen ist.

Nichtsdestotrotz würde mit dem vorgeschlagenen neuen Bundesgesetz in einer isolierten Betrachtung vielmehr Symptom- als Ursachenbekämpfung betrieben. So hält auch der Erläuternde Bericht fest, dass es weitere gesetzliche Massnahmen braucht, *"die dafür sorgen, dass wichtige Funktionen wie die Stromproduktion jederzeit weiterbetrieben werden können"*. Dabei soll es aber unseres Erachtens nicht um die repetitiv wiederholte *"Stärkung der Resilienz und Funktionsfähigkeit der Energiehandelsmärkte"* gehen, sondern ausschliesslich um die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Und das ist ein wichtiger Unterschied, denn Letztere leitet sich keineswegs integral aus effizient funktionierenden Energiemärkten ab, sondern sie wird genauso durch die viel zu stark auf einer Marktlogik basierenden Energieproduktion und -verteilung gefährdet. Im Zuge der jüngsten Energiekrise hat dies mittlerweile auch die EU-Kommission anerkannt und plant daher unter anderem die Abkehr vom augenscheinlich dysfunktionalen Preisfestsetzungsmechanismus des "Merit order".

In der Schweiz müsste zudem in einem baldigen nächsten Schritt insbesondere endlich der durch die grossen Energieunternehmen betriebene spekulative Eigenhandel verboten beziehungsweise zumindest strikt von der Bewirtschaftung der Kraftwerke und den Absatzverträgen inklusive derer Absicherungsgeschäfte getrennt werden. Dazu bräuchte es wahrscheinlich auch eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA, welche heute im Bereich der Energiegrosshandelsmärkte, beziehungsweise derer finanzmarktlichen Implikationen, nur über äusserst eingeschränkte Kompetenzen verfügt.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DETEC
Monsieur Albert Röstli
Chef du Département et Conseiller fédéral
Palais fédéral
Berne

Courriel : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 28 mars 2023

**Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)
Consultation.**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur cet objet et c'est volontiers que nous vous faisons part de notre avis.

1. Considérations générales

Les marchés de gros européens de l'énergie ont enregistré ces derniers mois de fortes hausses de prix, accentuées par la guerre en Ukraine. L'évolution des prix de l'énergie, en particulier de l'électricité, ces derniers mois, ne s'explique que partiellement par un déséquilibre entre l'offre (actuellement insuffisante) et la demande. Des facteurs politiques, de la spéculation et la tendance à l'alignement sur les prix des énergies fossiles viennent perturber sérieusement des conditions normales de marché. Cette évolution concerne également la Suisse, car elle est étroitement imbriquée dans le réseau électrique européen. Dans ce contexte, Travail.Suisse salue une loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie. Elle est absolument nécessaire pour prévenir ou corriger les dysfonctionnements du marché et apporter une plus grande sécurité et prévisibilité des prix de l'énergie. Cela est dans l'intérêt aussi bien des entreprises que des travailleurs et travailleuses avec des répercussions conséquentes sur la marche des affaires et, partant, sur les emplois.

Travail.Suisse soutient donc le renforcement de la transparence et la surveillance des marchés de gros de l'énergie sur lesquels sont négociés des produits énergétiques suisses. Cela devrait permettre de retrouver la confiance en leur intégrité et à assurer que les prix fixés sur ces marchés reflètent une interaction non faussée entre l'offre et la demande, fondée sur une concurrence ouverte et loyale.

2. Contenu du projet et position de Travail.Suisse

Le présent projet entend accroître la transparence sur les marchés de gros de l'électricité et du gaz (marché de gros de l'énergie) sur lesquels sont négociés des produits énergétiques suisses et confier leur surveillance à la Commission fédérale de l'électricité (ElCom). Pour ce faire, les participants au

marchés seront soumis à un certain nombre d'obligations. Ils devront tout d'abord s'enregistrer auprès de l'autorité de surveillance, communiquer les informations nécessaires à la surveillance du marché et publier les informations privilégiées pour garantir l'efficacité de cette surveillance. Le projet vise aussi à appréhender et prévenir les comportements qui entraînent une distorsion du marché, pour éviter toute influence néfaste sur les marchés de gros de l'énergie. Les dispositions proposées s'appuient sur celles qui sont en vigueur dans l'Union européenne (UE). Travail.Suisse considère que cela est juste et logique en raison de la forte imbrication du marché suisse de l'énergie avec celui de l'UE.

Travail.Suisse salue en particulier le fait que ce soit l'ElCom qui a été choisie comme autorité de surveillance, car en qualité d'autorité de régulation nationale dans le domaine de l'électricité, elle surveille déjà les marchés correspondants en vue d'assurer un approvisionnement sûr et abordable dans toutes les régions du pays. Par ailleurs, elle dispose des compétences spécifiques pour faire ce travail et on ne voit pas une autre autorité aussi bien placée pour surveiller efficacement les marchés de gros de l'énergie. Néanmoins, l'ElCom ayant une compétence spécifique sur l'électricité, Travail.Suisse propose que l'on transfère son savoir-faire aux autres agents énergétiques comme le gaz. Il faut donc doter l'ElCom de ressources supplémentaires pour qu'elle puisse effectuer ce nouveau mandat avec la meilleure efficacité possible. Dès lors, Travail.Suisse exprime sa satisfaction du fait qu'il est prévu, selon le rapport explicatif, deux postes supplémentaires à l'ElCom pour s'occuper de la surveillance particulière du marché du gaz. De plus, en raison de la proximité des secteurs de l'électricité et du gaz (et de l'absence d'une autorité de surveillance du marché du gaz), il est judicieux que l'ElCom soit aussi l'autorité de surveillance du marché du gaz.

Par ailleurs, au moment où un accord sur l'électricité pourrait être conclu avec l'UE, Travail.Suisse est d'avis que l'ElCom devrait alors coopérer étroitement avec l'Agence de coopération européenne des régulateurs de l'énergie (ACER).

Travail.Suisse soutient en particulier les points suivants du projet :

- l'interdiction des comportements de marchés illicites;
- l'obligation préalable, pour les participants au marché, de s'enregistrer auprès de l'ElCom;
- l'obligation, pour les participants au marché, de publier les informations privilégiées (p. ex. capacité, disponibilité et indisponibilité prévues, utilisation des installations de production et de transport d'énergie);
- l'obligation, pour les participants au marché, de communiquer à l'ElCom des informations sur leurs transactions et leurs ordres sur les marchés de gros de l'énergie concernant les produits énergétiques de gros suisses;
- l'obligation, pour les personnes ayant leur domicile ou leur siège en Suisse qui concluent des transactions sur les marchés de gros de l'énergie concernant les produits énergétiques de gros européens, de transmettre à l'ElCom les informations qu'elles doivent déjà publier ou communiquer aux autorités européennes conformément au droit européen (transfert de l'art. 26a OApEl dans la loi), ceci en plus de devoir s'enregistrer auprès de l'ElCom; Travail.Suisse salue le fait que, pour réduire autant que possible la charge administrative supplémentaire, les personnes déjà enregistrées auprès d'un État membre de l'UE peuvent fournir à l'ElCom les mêmes informations sous la même forme.
- les tâches et les moyens mis à disposition de l'ElCom pour collecter et évaluer les données, la réglementation concernant la collaboration avec d'autres autorités compétentes en Suisse ou

l'étranger et, en particulier, la réglementation concernant l'échange d'informations avec ces autorités;

- la possibilité pour l'EiCom de soumettre les participants au marché à des obligations et de les sanctionner en cas d'infractions;
- la poursuite pénale des comportements de marché illicites par les autorités fédérales compétentes.

Concernant la mise en œuvre des obligations des participants au marché, Travail.Suisse propose que les participants au marché ne remplissent pas seulement leurs obligations de publication sur une plateforme accréditée (p. ex. European Energy Exchange) mais que le Conseil fédéral décide d'un outil de publication centralisé ou fixe des critères plus précis à ce sujet. En effet, un outil centralisé (p. ex. plateforme de transparence) permettrait aux personnes intéressées d'obtenir rapidement et facilement une vue d'ensemble des informations publiées.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse et nos propositions d'améliorations, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique énergétique

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Herr Bundesrat Röstli

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Paradiso, 29. März 2023

Vernehmlassung zum Entwurf für das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

In erster Linie ist festzuhalten, dass die hohen Energie-Grosshandelspreise der vergangenen Monate nicht auf eine mangelnde Transparenz oder Integrität der Marktteilnehmer zurückzuführen sind. Vielmehr beruhen die aktuellen Preise auf geopolitischen Entwicklungen wie insbesondere dem Krieg in der Ukraine.

FluxSwiss begrüsst, dass sich der Gesetzesentwurf GATE stark an der EU-Verordnung REMIT orientiert. Der Entwurf ist auf den Strommarkt ausgerichtet, der mit dem StromVG spezialgesetzlich geregelt ist.

Im Unterschied zum Strommarkt fehlt es dem Gasmarkt in der Schweiz an spezialgesetzlichen Regelungen, auf welchen GATE aufbauen könnte (das GasVG existiert erst im Entwurf, und das RLG regelt die Marktorganisation nicht). REMIT verweist unter anderem auf die bereits bestehenden Transparenzregeln der EU-Erdgasverordnungen und Network Codes. Die Network Codes wurden unter EU-Verordnungen entwickelt (z. B. CAM NC, Capacity Allocation Mechanisms Network

Code), aber solche Network Codes sind nicht Teil des Schweizer Landesrechts. Daraus folgt, dass im Schweizer Landesrecht zuerst die spezialgesetzlichen Bestimmungen für den Gasmarkt bestehen müssten. Erst danach könnten für den Schweizer Gasmarkt Vorschriften analog zu REMIT eingeführt werden.

REMIT dient dem Schutz der Interessen der EU-Mitgliedstaaten. Der Schweiz bietet die Einhaltung von REMIT keinen Schutz. Im Gegenteil: Es ist damit zu rechnen, dass die Veröffentlichung von Informationen zum Schweizer Markt zu für die Schweiz nachteiligem Arbitrageverhalten führt, z.B. mittels Kapazitätshortung.

Die ElCom ist die Schweizer Regulierungsbehörde für den Strommarkt, im Gasmarkt müsste sie die Kompetenz erst noch aufbauen. Die Unterschiede zwischen Strommarkt und Gasmarkt sind bedeutender als dies auf den ersten Blick scheinen mag.

Transitkapazität

FluxSwiss GmbH ist zusammen mit Swissgas die Transitnetzbetreiberin (Transmission System Operator, TSO) der Transitgasleitung durch die Schweiz. Die Transitgasleitung ist eine für Europa strategisch relevante Leitung, da sie Nordeuropa über die Schweiz mit Italien verbindet. FluxSwiss verkauft ausschliesslich Transportkapazitäten für den Transit *durch* die Schweiz. Swissgas verkauft die Kapazität für den Transport in die Schweiz.

Eigentümerin der Transitgasleitung ist die Transitgas AG, die auch den operativen Betrieb und den Unterhalt der Leitung verantwortet. Informationen über die (Nicht-)Verfügbarkeit technischer Kapazitäten müssten von Transitgas als technischer Betreiberin der Pipeline bereitgestellt werden.

Der Gastransit durch die Schweiz steht im Wettbewerb mit anderen Transitrouten und zudem im Wettbewerb mit Energieunternehmen, die Kapazitäten am Sekundärmarkt verkaufen. FluxSwiss hat am 14. Februar 2020 eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des GasVG eingereicht, aus der hervorgeht, dass der Transit *durch* die Schweiz nicht gleichgesetzt werden darf mit dem Transport in die Schweiz. Wir erlauben uns, diese Stellungnahme als Beilage zu vorliegender Stellungnahme nochmals einzureichen.

Sollte eine Informationspflicht betreffend gebuchter Kapazitäten und Nominationen für den Transit *durch* die Schweiz eingeführt werden, ist sicherzustellen, dass Informationen zum Transit *durch* die Schweiz ausschliesslich Schweizer Behörden zugänglich sind. Da solche Informationen ökonomisch relevant

Entwurfsbestimmung	Kommentar
	mitzuteilenden Informationen bloss Behörden zugänglich sind.
<p>Art. 4 Abs. 2 <i>Zu veröffentlichen sind namentlich Insiderinformationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom oder Gas, einschliesslich Insiderinformationen über die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen.</i></p>	<p>Wie oben ausgeführt sollten die Informationen betreffend Transit nicht veröffentlicht werden. FluxSwiss beantragt, dass Art. 4 Abs. 2 am Ende des Absatzes ergänzt wird mit dem folgenden Satz "<u>Nicht zu veröffentlichen sind Informationen betreffend Transit</u>".</p>

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FluxSwiss GmbH


 Pascal De Buck
 Vorsitzender der Geschäftsführung


 Erik Vennekens
 Generaldirektor

Beilage: Stellungnahme der FluxSwiss zum Entwurf des GasVG, datiert vom 14. Februar 2020

sind, würde die Veröffentlichung solcher Informationen dem Interesse der Schweiz an einer wettbewerbsfähigen Transitgasleitung zuwider laufen. Und zudem kann die Veröffentlichung solcher Informationen die Versorgungssicherheit in der Schweiz gefährden: Dem BFE ist bekannt, dass im Strommarkt die Veröffentlichung von Informationen zum Schweizer Markt zu Kapazitätshortung durch ausländische Marktteilnehmer geführt hat. Versorgungsprobleme in der Schweiz konnten nur deshalb vermieden werden, weil die inländischen Kraftwerke zusätzlichen Strom erzeugen konnten. Da es in der Schweiz jedoch weder eine inländische Produktion noch eine Speicherung von Erdgas gibt, wäre ein solches Instrument in der Schweizer Gasversorgung nicht verfügbar.

Bemerkungen zu ausgewählten Bestimmungen im Entwurf GATE "

Entwurfsbestimmung	Kommentar
<p>Art. 2 Abs. 1 lit. d</p> <p><i>Marktteilnehmer: jede natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Wohnsitz im In- oder im Ausland, die auf dem Energiegrosshandelsmarkt Transaktionen abschliesst oder Handelsaufträge erteilt, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, einschliesslich der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 20074 (StromVG) und des <u>Betreibers des Gastransportnetzes</u>;</i></p>	<p>Der Begriff "Betreiber des Gastransportnetzes" ist nicht definiert. Denkbar ist, dass damit die regionalen Netzbetreiber plus Swissgas und Transitgas gemeint sind.</p> <p>Zumindest in der Botschaft des Bundesrates sollte klargestellt werden, dass FluxSwiss nicht unter den Begriff "Betreiber des Gastransportnetzes" fällt, da die von FluxSwiss angebotene Transportkapazität keinen Bezug zur Schweiz aufweist. Zudem ist FluxSwiss nicht im Bereich von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten tätig.</p> <p>FluxSwiss ist offen dafür, als "Betreiber des Gastransitnetzes" bezeichnet zu werden und dass entsprechend eine Legaldefinition im Gesetz aufgenommen wird (und als Konsequenz davon auch die Legaldefinition des Begriffs "Transit", vgl. Stellungnahme der FluxSwiss vom 14. Februar 2020 zum GasVG). Wie oben ausgeführt, sollten die vom Betreiber des Gastransitnetzes</p>

Email (gasvg@bfe.admin.ch)

Bundesamt für Energie
Frau Carla Trachsel
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Your message dated	Your reference	Our reference	Date
30/10/2019		PB/3104	14/02/2020

Append(ix)(es) 8

Stellungnahme zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) Stellung nehmen zu können.

Einleitende Bemerkungen

FluxSwiss GmbH (FluxSwiss) ist die wichtigste Transitnetzbetreiberin (Transmission System Operator, TSO) der Transitgasleitung durch die Schweiz. Die Transitgasleitung ist eine für Europa strategisch relevante Leitung, da sie Nordeuropa über die Schweiz mit Italien verbindet. Als TSO verkauft FluxSwiss Kapazitäten für den Transit *durch* die Schweiz und ist nicht im Gashandel tätig (ist also bereits entflochten). FluxSwiss nutzt für den Transit durch die Schweiz rund 90% der Kapazität der Transitgasleitung. Eigentümerin der Transitgasleitung ist die Transitgas AG, die auch den operativen Betrieb und den Unterhalt der Leitung verantwortet.

Der Erlass des GasVG in der vorliegenden Fassung sieht eine tiefgreifende Neuordnung des schweizerischen Gasmarktes vor. Die Neuordnung zielt darauf ab, die auf dem Schweizer Binnenmarkt beobachteten Probleme zu lösen, würde aber mit ihrer Reichweite auch den bisher gut funktionierenden Gastransit durch die Schweiz grundlegend verändern. Der Erlass des GasVG in der vorliegenden Fassung hätte für die FluxSwiss äusserst weitreichende, negative Konsequenzen. FluxSwiss würde ihre Tätigkeit – die Vermarktung der Kapazität der Transitgasleitung für den Transit von Gas *durch* die Schweiz – entzogen, und die seit Jahrzehnten bestehenden Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung würden abgeschafft. Das Vor-

FluxSwiss Sagl
Via delle Scuole 8
6900 Paradiso
Switzerland
T +41 91 910 93 00
F +41 91 921 22 58
info.fluxswiss@fluxys.com
www.fluxswiss.com
CR CH-501.3.015.930-3
VAT CHE-142.720.075 IVA
UBS AG - CHF account:
132966.01R
IBAN CH300023023013296601R
Swift UBSWCHZH80A
UBS AG - EUR account:
132966.60G
IBAN CH100023023013296660G
Swift UBSWCHZH80A

gehen würde zu einer materiellen Enteignung der Aktionäre von FluxSwiss führen und damit auch zur Entwertung von substantiellen schweizerischen Pensionskassenvermögen (**Anhang 1** zu diesem Schreiben zeigt die Eigentümerstruktur von FluxSwiss). Die kommerziellen Einschränkungen, die durch den Erlass des GasVG in der vorliegenden Fassung für FluxSwiss entstehen würden, stehen in keinerlei Verhältnis zu dessen Nutzen. FluxSwiss lehnt den bestehenden Gesetzesentwurf mit aller Deutlichkeit ab.

Auch wenn FluxSwiss keine Notwendigkeit für eine Neuregulierung des Gastransits sieht, ist FluxSwiss bereit, die Transitflüsse in einem Transit-Entry-Exit-System zu bewirtschaften und dem Marktgebiet Schweiz so zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte und die Vermarktung der Transitzkapazitäten sind hingegen bei FluxSwiss zu belassen. Da der Transit von Gas durch die Schweiz kein Monopol ist, ist keine Kostenregulierung notwendig. FluxSwiss kann und muss frei sein in der Preisgestaltung ihres Angebots.

Diese Stellungnahme ist wie folgt gegliedert: Zunächst stellen wir die bestehenden Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung vor (Teil A), daraufhin werden die Tätigkeit von FluxSwiss und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung erläutert (Teil B), sodann halten wir unser Verständnis der Ziele des Bundesrates fest (Teil C). Daraufhin werden die Anliegen und der Standpunkt der FluxSwiss dargelegt (Teil D), und im Anschluss werden konkrete Anpassungen am Entwurf des GasVG betreffend Transit vorgeschlagen (Teil E). Die Stellungnahme schliesst mit Schlussbemerkungen (Teil F).

A. Bestehende Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung

Die schweizerische Transitgasleitung wurde Anfang der 70er-Jahre gebaut und seither weiter ausgebaut. Die Initiative für den Bau kam aus Italien, konkret vom italienischen Eni-Konzern. Italien hatte primär Interesse am Transit von Gas durch die Schweiz. Aus diesem Grund wurde die Leitung von Beginn weg in einer Grösse errichtet, welche die Bedürfnisse des schweizerischen Inlandmarktes bei Weitem übersteigt (rund 90% Transit vs. rund 10% für die Inlandversorgung).

Da der Leitungsbau eine schweizerische Konzession benötigte und der Bundesrat als Folge der Ölkrise die Bedeutung von Gas strategisch höher gewichtete, verlangte der Bund mit Blick auf die Versorgungssicherheit, dass das Eigentum an der Transitgasleitung mehrheitlich in schweizerischem Besitz ist. Aus diesem Grund hält Swisgas seit je 51% an der Transitgas AG (formal ist die Transitgas AG die Eigentümerin der Transitgasleitung). Die Finanzierung der Investitionen in die Transitgasleitung erfolgte jedoch zu rund 90% durch den Eni-Konzern resp. die eigens dafür gegründete Betreibergesellschaft. Diese erhielt im Gegenzug rund 90% der Durchleitungsrechte und dazu ab dem Ausbau der Transitgasleitung Ende der 90er-Jahre mit der Transitgas AG einen langjährigen Pachtvertrag (*Lease Agreement*). Die Betreibergesellschaft war die ökonomische Eigentümerin an 90% der Transitgasleitung. Der Pachtvertrag verankert für die Vergütung das

Kostendeckungsprinzip. Entsprechend musste die Betreibergesellschaft gemäss dem Pachtvertrag 90% der Vollkosten tragen. Die anderen rund 10% der Kapazität der Transitgasleitung werden von Swissgas gepachtet und finanziert. Sie dienen hauptsächlich dem Transport von Gas in die Schweiz zur Sicherung der Inlandversorgung.

Eni SpA musste im Jahr 2011 auf Druck der EU Wettbewerbskommission ihre Aktien an der Betreibergesellschaft, und damit das ökonomische Eigentum an 90% der Transitgas AG, verkaufen. Gestützt auf einen Auktionsprozess erfolgte der Verkauf an die belgische Fluxys SA. Die EU Kommission genehmigte den Verkauf an Fluxys.

Fluxys ist ein in der EU stark vernetzter TSO, der die relevanten Entwicklungen im europäischen Gasmarkt kennt und mit den Akteuren der angrenzenden Länder (insbesondere den Netzbetreibern in Deutschland und Italien) auf Augenhöhe agiert.

Die Betreibergesellschaft wurde nach dem Kauf durch Fluxys umstrukturiert und firmiert seither unter FluxSwiss GmbH. FluxSwiss ist wie ihre Vorgängergesellschaft die ökonomische Eigentümerin an 90% der Transitgasleitung. Entsprechend ist FluxSwiss gemäss Lease Agreement verpflichtet, 90% der Vollkosten der Transitgasleitung zu tragen. Die Vollkosten setzen sich zusammen aus Betriebskosten und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Fremdkapitals). Sind Investitionen in die Transitgasleitung nötig, wie z.B. nach den Murgängen in Spreitlauri im Jahr 2010, müssen die Kosten zu 90% von FluxSwiss getragen werden. Die Kostentragungspflicht gilt unbedingt, ist also unabhängig davon, ob FluxSwiss Einnahmen erzielen kann mit dem Betrieb der Transitgasleitung. Das Risiko der nicht kostendeckenden Vermarktung der Transitgasleitung liegt somit in erster Linie bei FluxSwiss. Die Kosten für die Pacht der rund 90% der Durchleitungsrechte belaufen sich derzeit auf rund CHF 76 Mio. (Stand 2019). Der Betrag von CHF 76 Mio. enthält keine Verzinsung des in Transitgas AG eingesetzten Eigenkapitals.

Die Transitgas AG hat folglich bloss zwei Kunden: FluxSwiss und Swissgas. Gestützt auf das Lease Agreement ist die Transitgas verpflichtet, die Transitgasleitung zu warten und gemäss den Anweisungen von FluxSwiss und Swissgas operativ zu betreiben. Die Verträge mit den Gashändlern, welche die Transitgasleitung für den Transit durch die Schweiz und den Transport in die Schweiz nutzen, werden von FluxSwiss resp. Swissgas abgeschlossen.

Die Kunden von FluxSwiss sind derzeit hauptsächlich italienische Gashändler. Seit der Reversierung der Transitgasleitung (sog. "Reverse Flow") ab Oktober 2018 gehören weitere europäische Gashändler zum Kundenkreis von FluxSwiss. Mit dem Reverse Flow haben die Marktteilnehmer die Möglichkeit, Kapazitäten in der Transitgasleitung in der Schweiz bidirektional zu nutzen. Die Investitionen in die Reversierung der Transitgasleitung wurden wiederum zu 90% von FluxSwiss getragen.

Die Eigentümerschaft an FluxSwiss wurde vor einigen Jahren geöffnet und umfasst heute mit 36.56% auch einen Anlagefonds der durch die Credit Suisse Energy Infrastructure Partners AG beraten wird. Der Verkauf an den Anlagefonds im Jahr 2016 erfolgte, wie im Jahr 2011 der Einstieg von Fluxys, gestützt auf einen Auktionsprozess. Im Anlagefonds der Credit Suisse Energy Infrastructure Partners sind Gelder von Schweizer Pensionskassen investiert. Weitere rund 15% an FluxSwiss sind in der Hand von Schweizer Unternehmen.

Die vom Bund gewährte, bis ins Jahr 2048 dauernde Konzession der Transitgas AG enthält die Verpflichtung zur Gewährleistung der sicheren Versorgung der Schweizer Endkunden: Die Transitgas AG hat dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Konzession die zur Deckung des heutigen und voraussehbaren künftigen Erdgasbedarfs der Schweiz erforderliche Transportkapazität gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung steht. Entsprechend setzen die Aktionäre von Transitgas AG (wozu wie erwähnt mit 46% FluxSwiss gehört) die Leitungskapazitäten so ein, dass die Versorgung der Schweizer Endkunden jederzeit gewährleistet ist. In der Praxis hat sich diese Regelung bewährt; es gab bisher nie eine kritische Situation, die nicht rasch und einvernehmlich gelöst werden konnte.

Anhang 1 zu diesem Schreiben zeigt im Detail die Eigentümerstruktur der Transitgas AG und der FluxSwiss GmbH. **Anhang 2** zu diesem Schreiben beschreibt die Tätigkeiten (Rollen) von Transitgas, FluxSwiss und Swisssgas noch detaillierter.

B. FluxSwiss: Tätigkeit und volkswirtschaftliche Bedeutung für die Schweiz

FluxSwiss vermarktet ausschliesslich Kapazitäten für den Gastransit *durch* die Schweiz (d.h. keine Transporttätigkeit für den Schweizer Markt und keine *Gas-handelstätigkeit*). FluxSwiss hat ihren Sitz (wie schon die Betreibergesellschaft von Eni SpA) im Kanton Tessin.

Die Aussage im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage auf S. 7, wonach die Netzbetreiber in der Lage sind, Monopolrenten abzuschöpfen, trifft auf den Transit durch die Schweiz nicht zu. Der **Transit durch die Schweiz** nach Italien ist – im Gegensatz zum Transport in die Schweiz und dem Transport innerhalb der Schweiz – **kein Monopol**.¹ Die schweizerische Transitgasleitung entspricht lediglich 1/6 der italienischen Importkapazitäten (siehe **Anhang 3**). Die Transitgasleitung steht folglich im intensiven Wettbewerb mit anderen Importkapazitäten nach Italien. FluxSwiss hat keine Marktmacht im italienischen Gassektor. Dieser zentrale Punkt wurde von der Beratungsgesellschaft NERA im Rahmen einer sog. "Pivotality Analyse" bestätigt (siehe **Anhang 4** zu diesem Schreiben, Studie des Beratungsunternehmens NERA², Kapitel "Competition Assessment of FluxSwiss in the Italian Market").

¹ Der Transit durch die Schweiz von Italien nach Deutschland und Frankreich ist ebenfalls kein Monopol.

² NERA Economic Consulting (www.nera.com).

Beim Transit durch die Schweiz handelt es sich somit um eine Tätigkeit, die mit alternativen Transportrouten konkurriert und globalen Trends auf dem internationalen Gasmarkt ausgesetzt ist. Namentlich der Entwicklung der Gaspreise und den Preisunterschieden zwischen Handelsplätzen, und zwar nicht nur innerhalb Europas, sondern weltweit. Zentral ist dabei auch das Angebot von Liquefied Natural Gas (LNG), technische (Nicht-) Verfügbarkeit bestimmter Infrastrukturen, politische (In-) Stabilität in Produktionsländern, Sanktionen usw. Die Mitarbeitenden der FluxSwiss verfügen über tiefe Kenntnis des internationalen Gasmarktes und der daraus resultierenden Kundenbedürfnisse. Um die wirtschaftliche Vermietung der Transitzapazitäten gewährleisten zu können, ist das profunde Verständnis der sich ständig ändernden Grundlagen des Marktes und der Kundenbedürfnisse zentral.

FluxSwiss bietet ihren Kunden (d.h. den Transiteuren) bereits seit Jahren einen erfolgreichen und diskriminierungsfreien Netzzugang. Als Teil der belgischen Fluxys-Gruppe, deren in der EU tätige TSOs die höchsten EU-Standards betreffend "ownership unbundling" einhalten, befolgt FluxSwiss die europäischen Vorschriften.

FluxSwiss erbringt für die Schweizer Volkswirtschaft bedeutende Leistungen.

Insbesondere kommen die Schweizer Kunden in den Genuss einer sehr leistungsstarken und sehr gut unterhaltenen Infrastruktur, die ökonomisch betrachtet zu 90% durch die Transiteure bezahlt wird. Anders gewendet: Die Kosten und Risiken für die Transitinfrastruktur werden durch FluxSwiss resp. die Transiteure getragen. FluxSwiss hat im Gegenzug ökonomische Freiheiten in der Vermarktung der Transitzapazitäten. Würde FluxSwiss die Möglichkeit zur Bewirtschaftung der Transitzapazitäten entzogen, wie im Entwurf des GasVG vorgesehen, würde das Risiko der kostendeckenden Vermarktung der Transitgasinfrastruktur auf die Schweizer Verbraucher übertragen. Dies könnte deren Nettrechnung um bis zu CHF 76 Mio. erhöhen, was deutlich über dem im Erläuternden Bericht genannten, volkswirtschaftlichen Nutzen der Neuordnung des Gasmarktes von bis zu CHF 34 Mio. liegt.³ **Anhang 4** zu diesem Schreiben (Studie von NERA) zeigt den volkswirtschaftlichen Nutzen der bestehenden Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung.

Auch zur **Gewährleistung der Versorgungssicherheit** tragen FluxSwiss resp. ihre Aktionäre wesentlich bei. FluxSwiss stellt Swissgas zur Sicherstellung der Schweizer Versorgungssicherheit einen Flexibilitätspuffer zur Verfügung. Dieser ermöglicht, dass Kapazitäten, die grundsätzlich für den Transit eingesetzt werden könnten, für die Schweizer Versorgungssicherheit verwendet werden können. Im Jahr 2018 wurden so beispielsweise von FluxSwiss 108 GWh bereitgestellt, was rund 0.4% des inländischen Jahresverbrauchs entspricht.⁴ Ausserdem sind nochmals die Investitionen in die Reversierung der Transitgasleitung zu erwähnen. Mit dem Reverse Flow haben die Marktteilnehmer seit Oktober 2018 die Möglichkeit, Kapazitäten in der

3 Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, S. 12.

4 Vgl. Anhang 4 zu diesem Schreiben, NERA Studie, Kapitel "Quantification of the Benefits that FluxSwiss Provides to the Swiss Market and Swiss Consumers".

Transitgasleitung in der Schweiz bidirektional zu nutzen. Diese bidirektionale Verbindung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit für die Schweiz und Deutschland. Sie ermöglicht die Verbindung des italienischen Handelsplatzes (der zunehmend an Liquidität gewinnt) mit den Gashandelsplätzen in Nordwesteuropa sowie die Verfügbarkeit von Gas aus neuen Quellen (Nord-Afrika, italienische LNG Import Terminale, ab 2020 Azerbaidjan, zukünftig zudem Gas aus dem Mittleren Osten). Die Schweiz hat folglich, aufgrund von privaten Unternehmen getätigten Investitionen, Zugang zu einer Vielzahl von liquiden Handelsplätzen, was eine sichere und zudem kosteneffiziente Versorgung der Schweizer Endverbraucher gewährleistet.

C. Ziele und Regulierungsvorschlag des Bundesrates

Gemäss dem Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage verfolgt der Bundesrat mit dem Erlass des GasVG gemäss unserem Verständnis folgende Ziele:

- a. **Rechtssicherheit** für Schweizer Endkunden in Bezug auf den Netzzugang;
- b. **Wettbewerbsfähige Gaspreise** für Schweizer Endkunden (d.h. Rohstoffpreise von Gas und Netznutzungstarife so tief wie möglich, jedoch genügend hoch zur Deckung der laufenden Kosten sowie zum Anreiz für Investitionen zum Erhalt der Versorgungssicherheit);
- c. Gewährleistung der **Versorgungssicherheit** in der Schweiz (d.h. genügend hohe Importkapazitäten und Zugang zu Flexibilität, Anreize für Investitionen zum Erhalt der Versorgungssicherheit);
- d. **Kompatibilität mit der EU-Gesetzgebung**, wobei in gewissen Bereichen bewusst Abweichungen bestehen sollen (z.B. keine volle Marktöffnung).

FluxSwiss teilt die Ziele des Bundesrates. Diese Ziele können jedoch – wie nachfolgend ausgeführt wird – auch ohne die vom Bundesrat vorgeschlagenen erheblichen Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie von FluxSwiss verwirklicht werden.

Die vorgeschlagenen Neuerungen könnten sogar die Versorgungssicherheit gefährden und die Kosten für die Schweizer Endkunden massiv erhöhen.

D. Anliegen und Standpunkt von FluxSwiss

In ihrer Rolle als Netzbetreiberin für den Transit durch die Schweiz hat FluxSwiss folgende zentrale Anliegen:

- a. FluxSwiss muss jederzeit in der Lage sein, ihre bestehenden Transportverpflichtungen zu erfüllen. Nur so kann FluxSwiss die von ihr vertraglich zugesicherte **Versorgungssicherheit gewährleisten**. FluxSwiss hat mehrere Langfristverträge, die über das Jahr 2024 hinauslaufen. Die Bestimmung in Art. 41 Abs. 5 des Entwurfs des GasVG (Übergangsbestimmung), wonach per 30. Oktober 2019 bestehende Verträge längstens bis Ende 2024 eingehalten werden dürfen, greift in die vertraglich zugesicherte Versorgungssicherheit ein. Dies wird bei FluxSwiss zu einem finanziellen Schaden von mindestens CHF 150 Mio. führen. Könnten Verträge nicht verlängert werden, würde dies zu zusätzlichem Schaden von rund CHF 1 Mrd. führen. Eine solche Übergangsbestimmung ist mit Blick auf das Stromversorgungsrecht⁵ und das EU-Recht unüblich und in jedem Fall nicht verhältnismässig. Weiter ist ein Verbot von überjährigen Transportverträgen, wie in Art. 41 Abs. 5 des Entwurfs des GasVG vorgesehen, nicht mit EU-Recht kompatibel. Die EU-Regulierungen lassen Laufzeiten bis zu 15 Jahren zu. Ein solches Verbot würde die Investitionssicherheit massiv beeinträchtigen; ohne langfristige Verträge hätte FluxSwiss beispielsweise nicht in den Ausbau der Reverse Flow Kapazitäten investiert. Zudem entfaltet der Entwurf von Art. 41 Abs. 5 GasVG bereits eine unzulässige Vorwirkung, indem bereits jetzt – und somit zeitlich weit vor der Inkraftsetzung des GasVG – keine überjährigen Verträge mehr abgeschlossen werden können. Die Vorwirkung beeinträchtigt schon heute die kommerziellen Möglichkeiten von FluxSwiss und reduziert folglich unzulässigerweise den Wert von FluxSwiss.
- b. Die **Wettbewerbsfähigkeit der Transitroute** durch die Schweiz **muss erhalten bleiben**. Dafür ist es entscheidend, dass den Transiteuren in Bezug auf Menge und Zeitpunkt massgeschneiderte Produkte angeboten werden können (und nicht bloss die gängigen Standardprodukte). Zudem muss es zulässig sein, die Tarife je nach Marktsituation flexibel ausgestalten zu können, um langfristig Auslastung und Profitabilität sicherzustellen. Verliert die Transitgasleitung ihre Wettbewerbsfähigkeit und wird sie unrentabel, investiert FluxSwiss nicht oder deutlich weniger in die Leitung. Dies würde sich negativ auf die Versorgungssicherheit der Schweiz auswirken. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die optimale Nutzung der Transitroute zu erheblichem Steuersubstrat und hochqualifizierten Arbeitsstellen in der Schweiz führt. Der Entwurf des GasVG anerkennt die Notwendigkeit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Transitroute. Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen sind jedoch ungenügend und zudem zeitlich befristet.

⁵ Vgl. Art. 17 Abs. 2 StromVG, wonach bestehende Langfristverträge geschützt werden (sog. "Grand fathering").

- c. Für die Investoren in FluxSwiss, zu denen wie bereits erwähnt auch schweizerische Pensionskassen gehören, muss ein **zuverlässiges Investitionsumfeld** bestehen. Änderungen ohne ausgewiesene Notwendigkeit oder eine Verschiebung im aktuellen Verhältnis von Risiken und Chancen würden zu unsicheren Rahmenbedingungen für Investitionen führen – und damit zu geringerer Investitionstätigkeit. Im schlimmsten Fall könnte die bestehende Transitgasleitung zum *stranded investment* werden. Für die schweizerische Versorgungssicherheit unverzichtbare Erhaltungsinvestitionen sowie die Betriebskosten müssten dann allein von Endverbrauchern in der Schweiz getragen werden (und nicht mehr zu 90% durch die Transiteure).

FluxSwiss ist dezidiert dagegen, ihre Kern Tätigkeiten auf einen Marktgebietsverantwortlichen (MGV) zu übertragen und damit ihr Kerngeschäft aufzugeben. Dies aus folgenden Gründen:

- Der Entwurf des GasVG sieht vor, dass die Bewirtschaftung der Transitkapazitäten für den Transit durch die Schweiz einem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) überlassen werden muss (was ein Novum wäre in Europa). Ein solcher MGV hat jedoch keinen eigenen Anreiz zur optimalen Vermarktung der Transitkapazitäten, da er daraus weder Risiken trägt noch Nutzen zieht. Der MGV ist daher nicht der geeignete Akteur, um die Transitkapazitäten zu vermarkten. Zudem verfügt ein solcher MGV nicht (oder nicht innert nützlicher Frist) über das spezifische Wissen zu den internationalen Gasmärkten, das notwendig ist, um die Transitgasleitung profitabel zu betreiben.
- Die zwangsweise Übertragung der Bewirtschaftung würde zur **materiellen Enteignung** von FluxSwiss führen. Verbleibt FluxSwiss bloss das "nackte Eigentum" an der Transitgasleitung, ohne Möglichkeit, die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Leitung sicherzustellen, ist die Schwelle der materiellen Enteignung erreicht.⁶ Auch der Umstand, dass Organisationen der Endverbraucher ohne eigenen ökonomischen Beitrag im Aktionariat und in den Entscheidungsgremien des MGV Einsitz nehmen sollen, kommt einer materiellen Enteignung gleich. Trifft dies zu, hat FluxSwiss Anspruch auf volle Entschädigung.
- Hinzukommt, dass der Entwurf des GasVG die historisch gewachsenen, bestehenden Strukturen zur Bewirtschaftung der Transitgasleitung aussen vorlässt (vgl. Teil A vorne). Für FluxSwiss ist es entscheidend, dass die bestehenden Strukturen respektiert werden und dabei insbesondere der Umstand, dass

⁶ Urteil des Bundesgerichts vom 16. Juli 2014 (C. 237/2014) betreffend Eigentum und daraus resultierende Befugnis an Stromleitungen. Zitat aus diesem Urteil E. 5.6: "Beschwerdeführerinnen verkennen damit, dass auch die zwangsweise Auferlegung eines Nutzungsrechts, wobei der Netzeigentümerin nur noch das nackte Eigentum verbleibt, einen (Teil-) Enteignungsstatbestand darstellt. Zwar ist es durchaus möglich, dass Netzbetreiber und Netzeigentümer nicht identisch sind; das bedeutet aber nicht, dass der Netzeigentümer gegen seinen Willen verpflichtet werden könnte, sein Netz einem anderen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen."

FluxSwiss ökonomisch rund 90% des Eigentums an der Transitgasleitung zusteht (und nicht bloss 46%).

- Neben dem auch vom Bundesrat nicht gewollten Kostenrisiko für die Schweizer Endverbraucher, wäre die Marginalisierung von FluxSwiss zudem ein strategischer Verlust für die Schweiz. FluxSwiss mit ihrer Muttergesellschaft Fluxys ist ein in der EU stark vernetzter Akteur, der die relevanten Entwicklungen im europäischen Gasmarkt kennt und mit den Akteuren der angrenzenden Länder auf Augenhöhe agiert.
- FluxSwiss ist vollständig eigentumsrechtlich entflochten (siehe dazu **Anhang 5**). Gemäss Aussage im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (S. 28) kann bei einer EU-konformen Entflechtung die Kapazitätsbewirtschaftung bei den Netzbetreibern belassen werden. Die eigentumsrechtliche Entflechtung ist der höchste Entflechtungsgrad.
- Die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie gehören zum Kern eines marktwirtschaftlich orientierten, freiheitlichen Staates. Eingriffe sind daher nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig, insbesondere muss ein öffentliches Interesse am Eingriff bestehen und der Eingriff muss verhältnismässig sein. Wie die Ausführungen in dieser Stellungnahme zeigen, ist das öffentliche Interesse an einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und das Eigentum der FluxSwiss durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregulierung nicht gegeben. FluxSwiss ist vollständig eigentumsrechtlich entflochten, und ihre Tätigkeit steht im Wettbewerb. Somit ist auch das Kriterium der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt, da die Massnahmen weder geeignet noch erforderlich sind, um einen sicheren und zugleich wettbewerbsorientierten Gastransit zu gewährleisten. Wie bereits oben dargelegt, würde die Umsetzung des Regulierungsvorschlags des Bundesrats einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie von FluxSwiss darstellen und sogar als materielle Enteignung qualifizieren.

FluxSwiss ist überzeugt, dass der **Transit durch die Schweiz separat und losgelöst vom Transport in die bzw. innerhalb der Schweiz reguliert werden sollte**. Dies aus folgenden Gründen:

- Die **Transitgasleitung** ist ein sogenanntes "**pipe-in-pipe**"-System (mehrere TSOs benutzen die gleiche Leitung): Das Eigentum an der Leitung ist wie bereits eingangs erläutert bei der Transitgas AG. Die Transitgas AG hat ihre gesamte Transportkapazität verpachtet: zu 10% an Swissgas, zu 90% an FluxSwiss. Swissgas bewirtschaftet folglich 10% der Leitung, FluxSwiss 90% der Leitung. Die Kapazität für den Transit *durch* die Schweiz wird im Wesentlichen durch FluxSwiss vermarktet, der Transport in die Schweiz wird von Swissgas vorgenommen. Bloss die für die Inlandversorgung nicht notwendige, von Swissgas gepachtete Kapazität wird von Swissgas ebenfalls für den Transit durch die Schweiz vermarktet. Umgekehrt darf Swissgas in den Fällen von ungenügender Kapazität für die Inlandversorgung Kapazität von FluxSwiss nutzen.

Daraus **ist klar erkennbar, dass FluxSwiss die Versorgungssicherheit in der Schweiz gegenüber ihren eigenen ökonomischen Interessen priorisiert.**

- Für den **Transit durch die Schweiz** gelten **andere Rahmenbedingungen** als für den **Transport in die Schweiz**. Wie bereits eingangs erwähnt, steht der von FluxSwiss vermarktete Transit durch die Schweiz im Wettbewerb mit anderen Importleitungen und Gasquellen für die Versorgung des italienischen Marktes (vgl. Anhang 3 zu diesem Schreiben). Sind die Schweizer Transittarife im Vergleich zu den anderen Kapazitäten zu teuer, oder bietet FluxSwiss die von den Transitteuren gewünschten Produkte nicht an, wählen diese eine andere verfügbare Gasquelle und/oder Transitroute. Tritt eine solche Entwicklung ein, können die Kosten der Transitgasleitung nicht mehr gedeckt werden.
- Die Nachfrage nach Transitzkapazität schwankt erheblich und ist abhängig von der Preisspanne zwischen den Gasmärkten in Nordwesteuropa und Italien. Es besteht keine gesicherte Grundlast. Kostendeckende Erlöse sind entsprechend über eine zeitlich flexible und marktbasierende Preisgestaltung zu erreichen. Die **ungedeckten Kosten bei einer niedrigen Auslastung der Transitzkapazitäten** (rund 90% der Kapazität der Transitzgasleitung) **sollen nicht durch die Schweizer Endkunden getragen** werden müssen. Mit Auslaufen bedeutender Langfristverträge in den Jahren 2021 und 2024 und angesichts der vom BFE erwarteten Abnahme des Gasverbrauchs nimmt dieses Auslastungsrisiko deutlich zu. Dies zeigt sich im europäischen Gasmarkt bereits heute. Dem Risiko einer zu geringen Auslastung stehen jedoch heute eine hohe unternehmerische Freiheit und Flexibilität gegenüber. FluxSwiss ist bereit, das Auslastungsrisiko weiterhin zu tragen, vorausgesetzt, dass die unternehmerische Freiheit und die **Symmetrie von Risiken und Chancen erhalten** bleiben. **Eine Kostenregulierung würde die Symmetrie durchbrechen und ist angesichts der Wettbewerbssituation im Gastransit nicht notwendig.** So sind denn z.B. auch die Einnahmen von Energieproduzenten nicht gedeckelt. In Zeiten von finanziellen Überschüssen werden Reserven gebildet für Zeiten von nicht kostendeckenden Einnahmen. Gegen eine Kostenregulierung auf der Basis von historischen Herstellkosten spricht auch der Umstand, dass die heutigen Eigentümer von FluxSwiss ihre Beteiligungen in den Jahren 2011 und 2016 als Resultat je eines kompetitiven Auktionsprozesses erworben haben. Die Verkaufspreise liegen deutlich über den historischen Herstellkosten, da wie in einer solchen Transaktion üblich die Ertragsmöglichkeiten in die Bewertung einfließen. Der Verkauf im Jahr 2011 von Eni S.p.a. an Fluxys erfolgte auf Druck der EU Kommission hin und wurde von dieser genehmigt. Daraus lässt sich ableiten, dass auch die EU Kommission keine Kostenregulierung vor Augen hatte. Der Verkauf im Jahr 2016 war eine natürliche Folge des Auktionsprozesses aus dem Jahr 2011 als ein Finanzinvestor mit einer Minderheitsbeteiligung seine Beteiligung verkaufen wollte und der Zuschlag an einen Schweizer Finanzinvestor erfolgte, der Pensionskassenvermögen verwaltet. Weder im Jahr 2011 noch im Jahr 2016 war absehbar, ob und wenn ja in welcher Form eine Neuregulierung des

Transitgeschäfts erfolgen würde. In der EU wurde die Kostenregulierung meistens eingeführt bevor Infrastrukturen verkauft wurden (meist angestossen durch die Einführung von Regulierung). In den wenigen anderen Fällen, in den eine Neuregulierung nach dem Verkauf von Infrastrukturen eingeführt wurde, wurde der Situation mit anderen Mechanismen wie gesetzlichen Ausnahmen (*derogations*) begegnet (wie z.B. im Fall von Interconnector (UK) Limited).

- Die Wettbewerbssituation im Transit nach Italien, aber auch die Regulierung der Muttergesellschaft von FluxSwiss bieten Gewähr, dass die Transiteure von FluxSwiss diskriminierungsfrei behandelt werden. Zum Thema Diskriminierungsfreiheit gehört auch das Verbot von Quersubventionierungen zwischen verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Da FluxSwiss ausschliesslich im Transitbereich tätig ist (Transit durch die Schweiz), also keine Tätigkeit im Inlandtransport und auch keine Tätigkeit im Gashandel ausübt, besteht per se keine Gefahr einer Quersubventionierung.
- Hätte eine Neuregulierung tiefere Transporttarife zur Folge, würden davon hauptsächlich die Transiteure und letztlich die Verbraucher in den Zielländern profitieren, während in der Schweiz weniger steuerbarer Gewinn und weniger Dividenden für die Aktionäre (darunter auch Schweizer Pensionskassen) anfielen.

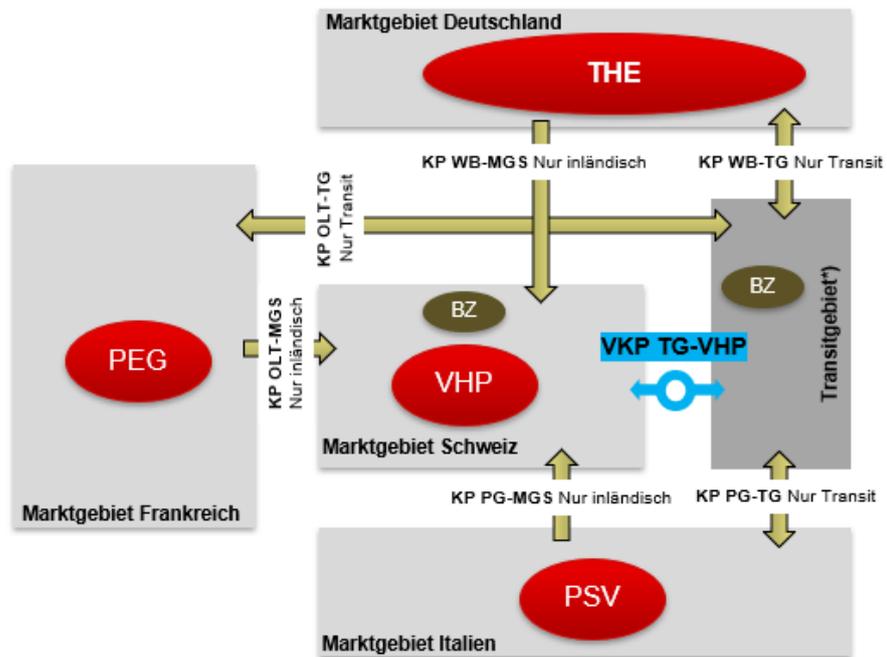
Auch wenn FluxSwiss keine Notwendigkeit für eine Neuregulierung des Gastransits sieht, ist FluxSwiss bereit, die Transitflüsse in einem Transit-Entry-Exit-System zu bewirtschaften und dem Marktgebiet Schweiz so zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte und die Vermarktung der Transitzapazitäten sind hingegen bei FluxSwiss zu belassen.

Da der Transit von Gas durch die Schweiz kein Monopol ist, ist keine Kostenregulierung notwendig. FluxSwiss kann und muss frei sein in der Preisgestaltung ihres Angebots.

E. Antrag von FluxSwiss zur Anpassung des Entwurfs des GasVG betreffend Transit

FluxSwiss beantragt, den Entwurf des GasVG betreffend Transit so anzupassen, dass einerseits ihre Anliegen berücksichtigt werden und andererseits die Kompatibilität mit der bestehenden EU-Gasmarktregulierung gegeben ist. Der Antrag fusst auf einem Markt-Modell für den Transit. Das Markt-Modell ist in **Anhang 6** beschrieben. Die zentralen Elemente des beantragten Markt-Modells lassen sich anhand der nachstehenden Grafik erläutern:



* Nur Gas, das grundsätzlich für den Transit durch die Schweiz bestimmt ist, wird in das Transitgebiet ein- und ausgespielen. Die Transitnetzbetreiber sind FluxSwiss und Swissgas in ihren Rollen als Transitnetzbetreiber

Legende

-  Marktgebiet
-  Bilanzierungszone
-  Virtueller Handelspunkt
-  Monodirektional Kopplungspunkt
-  Bidirektional Kopplungspunkt
-  Virtueller Kopplungspunkt

Akronyme

- BZ: Bilanzierungszone
- FLXS: FluxSwiss
- KP: Kopplungspunkt
- MGS: Marktgebiet Schweiz
- OLT: Oltingue
- PEG: Französischer Gashub
- PG: Passo Gries
- PSV: Italienischer Gashub
- SG: Swissgas
- TG: Transitgebiet
- THE: Trading Hub Europe (zukünftiger einheitlicher deutscher Gashub)
- VKP: Virtueller Kopplungspunkt
- VHP: Virtueller Handelspunkt (zukünftiger schweizerischer Gashub)
- WB: Wallbach

Das beantragte Markt-Modell sieht zwei separate Entry-Exit-Systeme vor:

- Das eine Entry-Exit-System regelt den Transport von Gas von der Schweizer Landesgrenze bis zum Ziel in der Schweiz (bzw. umgekehrt von einem Ort innerhalb der Schweiz bis zur Schweizer Landesgrenze) sowie innerhalb der Schweiz (nationales Entry-Exit-System). Dieses Entry-Exit-System untersteht einer Kostenregulierung für den Binnenmarkt und beinhaltet die von Swissgas für den Transport in die Schweiz gepachteten Kapazitäten. Die Versorgung der Endkunden in der Schweiz folgt somit durchgehend (auch für den Teil der Transitgasanlagen) dem Prinzip der Kostenregulierung.
- Das zweite Entry-Exit-System regelt ausschliesslich den internationalen Gas-transit durch die Schweiz, d.h. von der einen Landesgrenze bis zur anderen (Transit-Entry-Exit-System). Das Kapazitäts- und Engpassmanagement sowie die Preisfestlegung erfolgen durch die Transitnetzbetreiberinnen (FluxSwiss, und Swissgas für die nicht für den Binnenmarkt benötigte Kapazität). Diese Flexibilität ist insofern sowohl gerechtfertigt als auch erforderlich, als das Gastransit-Geschäft mit anderen Transportwegen aus dem Ausland im Wettbewerb steht, namentlich in Bezug auf die Versorgung des italienischen Marktes. Bei diesem Ansatz verbleibt das Geschäftsrisiko, das mit dem Betrieb einer Transitpipeline verbunden ist, bei den Transitnetzbetreibern, und wird nicht auf die Schweizer Endkonsumenten abgewälzt. Damit das Ziel, dem Marktgebiet Schweiz Liquidität zuzuführen und die Versorgungssicherheit zu optimieren, erreicht werden kann, ist vorgesehen, dass die zwei Entry-Exit-Systeme über einen virtuellen Kopplungspunkt verbunden werden. Dies erlaubt die Umleitung von Transitflüssen in den Schweizer Markt.

Die Umsetzung des beantragten Markt-Modells im GasVG umfasst im Wesentlichen folgende Elemente:

- a. Die Definitionen im GasVG werden angepasst. Das Transitnetz wird aus dem Begriff "Transportnetz" entfernt, und es werden zusätzliche Begriffe eingefügt.
- b. Es wird ein eigenes Kapitel für den Gastransit eingefügt. Mit dem eigenen Kapitel wird zum Ausdruck gebracht, dass für den Gastransit in einigen Aspekten eine andere Regulierung zur Anwendung gelangt.
- c. Parallel zum Entry/Exit-System für das Schweizer Marktgebiet wird für die Gas-transitflüsse ein eigenes Entry/Exit-System eingeführt. Die Gastransitflüsse sind via den virtuellen Kopplungspunkt an das Entry/Exit-System des Schweizer Marktgebiets angeschlossen und so mit dem Schweizer Marktgebiet verbunden. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates betreffend Stärkung der Versorgungssicherheit Rechnung getragen.
- d. Das Bilanzmanagement im Transitgebiet erfolgt durch die Netzbetreiber des Transitnetzes.

- e. Die Kapazitäten des Transitnetzes werden durch die Netzbetreiber des Transitnetzes vermarktet, die dazu entsprechende, von ihnen gemäss den Marktbedürfnissen definierte Kapazitätsprodukte anbieten. Voraussetzung: Der Netzbetreiber muss gemäss den Anforderungen der EU-Regulierung entflochten sein.⁷ FluxSwiss erfüllt diese Voraussetzung.
- f. Das Netznutzungsentgelt für den Gastransit ist vom jeweiligen Netzbetreiber mit dem jeweiligen Kunden (Transiteur) zu vereinbaren. Der Netzbetreiber ist frei in der Preisgestaltung. Es bestehen keine Kostenregulierung, und somit weder eine Deckelung der Einnahmen noch eine gesicherte Deckung der Kosten des Gastransits. Voraussetzung ist wiederum, dass der Netzbetreiber gemäss den Anforderungen der EU-Regulierung entflochten ist. FluxSwiss erfüllt diese Voraussetzung.

Anhang 7 zu diesem Schreiben enthält die Synopsis mit den beantragten Anpassungen am Entwurf des GasVG sowie jeweils die stichwortartige Begründung der beantragten Anpassung.

Anhang 8 zu diesem Schreiben enthält das juristische Gutachten der in Brüssel ansässigen Kanzlei Steptoe.⁸ Die Autoren des Gutachtens sind die Rechtsanwälte Simon Hirsbrunner und Stefan Tsakanakis. Das Gutachten bestätigt, dass das beantragte Markt-Modell weitgehend kompatibel ist mit den in der EU bestehenden Regulierung. Dort wo das beantragte Markt-Modell vom EU-Recht abweicht, seien die Abweichungen im Vergleich zum Entwurf des GasVG verhältnismässig geringfügig. An dieser Stelle soll noch auf zwei Aspekte im Zusammenhang mit dem Anliegen des Bundesrates zur EU Kompatibilität eingegangen werden:

1. *Kostenregulierung*: Nach der Praxis in der EU ist es unter bestimmten Umständen gerechtfertigt, dass sogenannte *Merchant Interconnectors* (gewerblich betriebene Verbindungsleitungen) nicht der Kostenregulierung unterliegen. Das Gutachten von Steptoe führt die Umstände und die gewährten Ausnahmen aus. Das wichtigste Element für die Gewährung der Ausnahme von der Kostenregulierung ist jeweils der Umstand, dass die Leitung mit andern Transportwegen konkurriert. Dieser Umstand trifft auch auf die Transitgasleitung zu.

Wir sehen es als Pflicht des Bundesrates, gegenüber der EU die Interessen der Schweizer Endkunden und der Schweizer Gaswirtschaft zu wahren. Es kann nicht sein, dass der Bundesrat (resp. die Bundesverwaltung) voreuseilend und ohne Not die Transitgasleitung einer Kostenregulierung unterziehen möchte,

⁷ Diese Voraussetzung entspricht der Aussage im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage auf S. 28, wonach bei einer EU-konformen Entflechtung, die Kapazitätsbewirtschaftung den Netzbetreibern überlassen werden kann und entsprechende Schnittstellenproblematiken und der Koordinationsaufwand kleiner werden.

⁸ STEPTOE & JOHNSON LLP (www.steptoe.com).

wenn in der EU für vergleichbare Leitungen Ausnahmen von der Kostenregulierung bestehen.

2. *Zuständigkeit zur Gewährung von Ausnahmen:* Gemäss EU-Recht sind die jeweiligen nationalen Regulatoren zuständig für die Gewährung der Ausnahmen. Im Schweizer Recht ist dieser Zwischenschritt nicht notwendig, da das Schweizer Recht unmittelbar zur Anwendung kommt (EU-Richtlinien sind supranationales Recht) und das Schweizer Recht regelmässig direkt im Gesetz oder der Verordnung die Ausnahmen festhält, ohne dass eine Behörde die Anwendung der Ausnahme dann noch zu genehmigen hätte. Auf Nachfrage der Regulierungsbehörde hin, muss die sich auf die Ausnahme stützende Unternehmung beweisen, dass sie zurecht von der Ausnahme Gebrauch macht.

Beispiele der direkten Ausnahmeerteilung im Schweizer Recht:

- Keine Revision der Finanzabschlüsse notwendig bei Unternehmen, die gewisse Schwellenwerte in Bezug auf Bilanzvermögen, Umsatz und Mitarbeitende unterschreiten (Art. 727 Obligationenrecht).
- Keine Herkunftsnachweispflicht für bestimmte Produzentinnen und Produzenten von elektrischer Energie (Art. 2 Abs. 2 Energieverordnung).
- Gemäss Art. 10 Abs. 1 Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) darf eine juristische Person nur eine Finanzmarktinfrastuktur betreiben. Davon ausgenommen ist gemäss Art. 10 Abs. 1 FinfraG der Betrieb eines multilateralen Handelssystems durch eine Börse.

F. Schlussbemerkungen

FluxSwiss steht als wichtigster Anbieter von Transitkapazitäten durch die Schweiz im Wettbewerb um Transportkunden und ist einem erheblichen Auslastungsrisiko ausgesetzt. Für FluxSwiss ist es von grosser Bedeutung, mit einem hohen Mass an unternehmerischer Freiheit auf das volatile Marktgeschehen reagieren zu können, um langfristig und nachhaltig ihre Wettbewerbsfähigkeit, ihre Profitabilität und damit ihre Fähigkeit zu Neu-Investitionen zu erhalten.

Der gegenwärtige Regulierungsrahmen für die Aktivitäten von FluxSwiss stellt die Erreichung dieser Ziele sicher und beinhaltet eine ausreichende Aufsicht (Kartellrecht, Preisüberwachung). Eine Neuregulierung des Transits durch die Schweiz ist nicht notwendig.

Sollte es zu einer Neuregulierung kommen, darf die Eigentumsgarantie von FluxSwiss nicht unrechtmässig beschnitten werden. Den bestehenden Gesetzesentwurf lehnt FluxSwiss daher mit aller Deutlichkeit ab. FluxSwiss ist jedoch bereit, zu einer Neuregulierung des Transits beizutragen und schlägt entsprechend im Anhang 7 (Synopsis) Anpassungen am Entwurf des GasVG vor.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

FluxSwiss GmbH



Pascal De Buck
Vorsitzender der Geschäftsführung



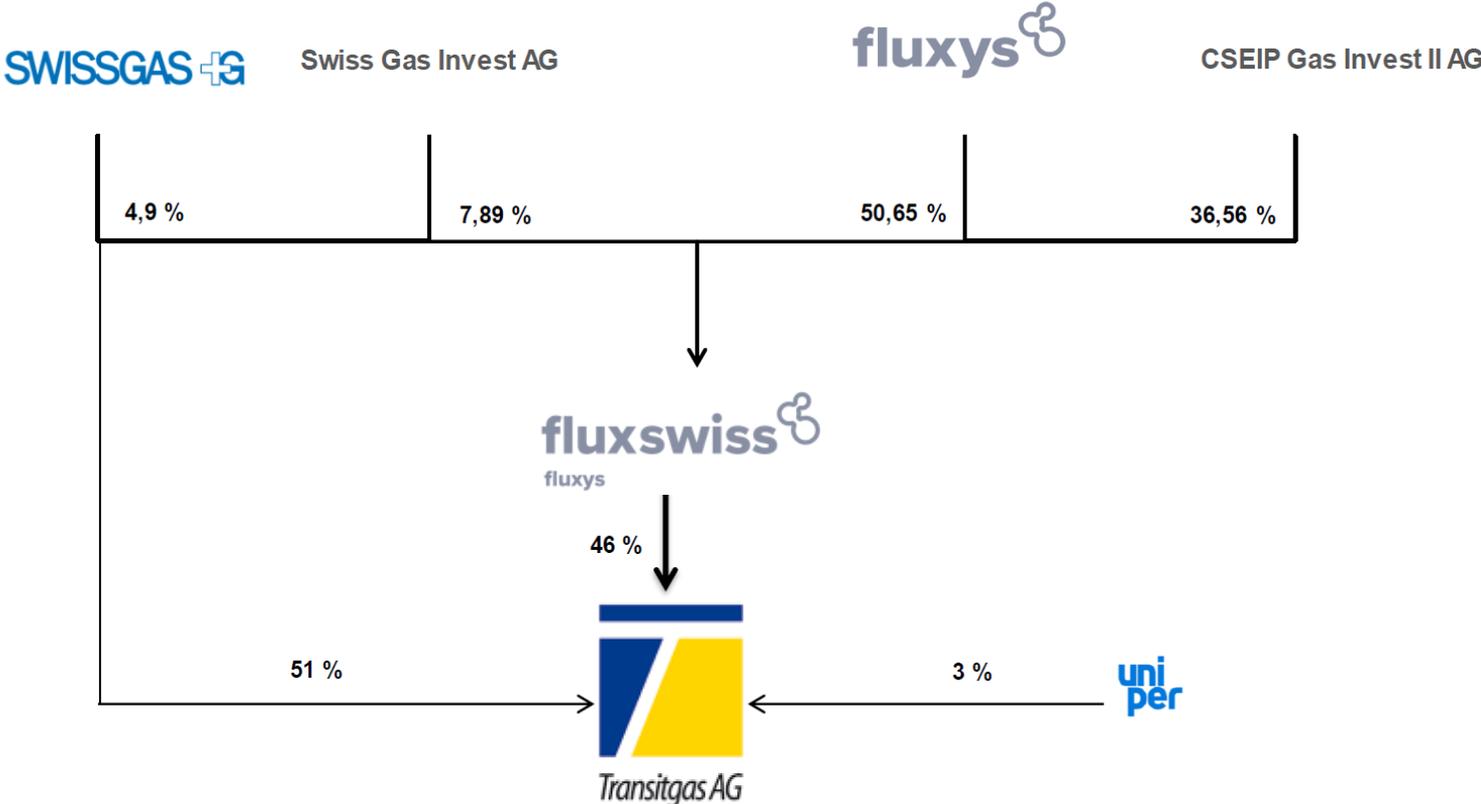
Erik Vennekens
Generaldirektor

Anhänge:

Anhang 1	Eigentümerstruktur Transitgas AG und FluxSwiss GmbH
Anhang 2	Tätigkeiten (Rollen) von Transitgas, FluxSwiss und Swissgas
Anhang 3	Importkapazitäten nach Italien
Anhang 4	Studie von NERA Economic Consulting: Assessing FluxSwiss' Benefits to the Swiss Market and its Competitive Position
Anhang 5	Memorandum von Fluxys SA betreffend eigentumsrechtlicher Entflechtung von FluxSwiss GmbH
Anhang 6	Vorschlag eines Markt-Modells für den Gastransit durch die Schweiz im Zusammenhang mit dem zukünftigen GasVG, erstellt von Schwartz and Co ⁹ im Auftrag von FluxSwiss GmbH
Anhang 7	Synopsis mit von FluxSwiss GmbH beantragten Anpassungen betreffend Transit
Anhang 8	Juristisches Gutachten der Kanzlei Steptoe betreffend Kompatibilität der beantragten Anpassungen mit in der EU bestehenden Regulierungen

⁹ Schwartz and Co, (www.schwartz-and-co.com).

Anhang 1 – Eigentümerstruktur Transitgas AG und FluxSwiss GmbH



a. Fluxys SA

Eigentümer der Fluxys SA sind zu rund 77.5% belgische Gemeinwesen. Die Fluxys-Gruppe ist ein in Europa führender Gastransportbetreiber, dessen Angebot folgende Leistungen und Eigentumspositionen umfasst (nicht abschliessend):

- Transport und Lagerung von Gas in Belgien, sowie Betrieb des LNG-Terminals Zeebrugge
- Eigentum an Interconnector- und BBL-Pipelines, die Großbritannien mit dem europäischen Kontinent verbinden,
- Eigentum am LNG-Terminal Dünkirchen in Frankreich,
- Eigentum an den NEL- und TENP- und EUGAL-Pipelines in Deutschland,
- Eigentum an der Transitgas-Pipeline in der Schweiz,
- Eigentum an DESFA, dem griechischen Gasnetzbetreiber und Betreiber des LNG-Terminals in Reythoussa (Athen);
- Eigentum an der sich im Bau befindlichen TAP-Pipeline von der Türkei nach Italien, um Gas aus Aserbaidschan und anderen möglichen Quellen nach Europa zu befördern.

Die für Fluxys SA geltenden gesetzlichen und regulatorischen Unabhängigkeitserfordernisse, insbesondere das Erfordernis der eigentumsrechtlichen Entflechtung, dem mehrere ihrer als TSO aktiven Tochtergesellschaften genügen müssen, stellen sicher, dass die Gastransportaktivitäten vollständig unabhängig von den Interessen der Gasproduzenten und -lieferanten erfolgen.

b. Swiss Gas Invest SA

Die in Vevey domizilierte Swiss Gas Invest SA ist eine Beteiligungsgesellschaft, deren Haupteigentümer aus der schweizerischen Gasindustrie stammen: Holdigaz (52%), Gaznat und EGO (je ca. 16%) sowie Swissgas, Gas & Com und Groupe E (je ca. 5%).

c. Swissgas AG

Die in Zürich domizilierte Swissgas AG ist in enger Zusammenarbeit mit ihren Aktionären, den vier Regionalgesellschaften EGO, EGZ, Gaznat und GVM, im Bereich Transport von Erdgas tätig. Die Gesellschaft betreibt in der Schweiz eigene Erdgashochdruckleitungen und Abnahmestationen entlang der internationalen Transitleitung.

d. CSEIP Gas Invest II AG

Über CSEIP Gas Invest II AG investiert die Credit Suisse Anlagestiftung (CSA) Energie-Infrastruktur Schweiz zusammen mit weiteren institutionellen Investoren aus dem Vorsorgebereich in die FluxSwiss GmbH und damit indirekt in die Transitgas AG. Die CSA Energie-Infrastruktur Schweiz ist eine Anlagegruppe der CSA und investiert in die kapitalintensiven Bereiche der bestehenden schweizerischen Energie-Infrastruktur. Darüber hinaus engagiert sie sich auch in entsprechenden Neubauvorhaben, die über die notwendigen Bewilligungen verfügen. Die Investitionen erfolgen primär über nicht öffentlich gehandelte Eigenkapitalbeteiligungen. Die Anlagegruppe steht schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen offen.

e. Uniper Global Commodities SE

Uniper (ehemals EON) ist ein internationales Energieunternehmen mit rund 13'000 Mitarbeitern, dessen Aktivitäten sich in Europa, Russland sowie zahlreichen weiteren Märkten weltweit entfalten.

Anhang 2 Tätigkeiten (Rollen) von Transitgas, FluxSwiss und Swissgas

a. Transitgas AG

Die Transitgas AG ist die formelle Eigentümerin der sog. Transitgasleitung, einem Erdgas-Transportsystem, das von der Nord- bis zur Südgrenze der Schweiz reicht. Sie baut, unterhält und betreibt dieses Transportsystem mit einer Verdichterstation, diversen Schieberstationen und einer Messstation auf dem Gebiet der Schweiz. Im Rahmen eines Pachtvertrages (Lease Agreement) hat sie ihre Anlagen der FluxSwiss GmbH (zu rund 90%) und der Swissgas AG (zu rund 10%) zur Nutzung überlassen. Im Gegenzug tragen FluxSwiss GmbH (zu rund 90%) und Swissgas AG (zu rund 10%) die Vollkosten der Transitgas AG, inkl. unvorhersehbarer Kosten wie z.B. die Behebung von Murgängen. Das Risiko von nicht kostendeckender Vermarktung der Transitgasleitung liegt bei FluxSwiss GmbH und Swissgas AG.

b. FluxSwiss GmbH

Die FluxSwiss hat 90% der Kapazität der Transitgas-Pipeline von Transitgas gepachtet. Sie vermarktet diese transparent und diskriminierungsfrei im internationalen Transitgeschäft zwischen den Handelspunkten in Nordwesteuropa (insbesondere in Deutschland, Benelux und Frankreich) und Italien. Im Gegenzug bezahlt FluxSwiss GmbH rund 90% der Vollkosten der Transitgas AG und trägt in diesem Umfang das Risiko der nicht kostendeckenden Vermarktung der Transitgasleitung.

c. Swissgas AG

Die Swissgas hat 10% der Kapazität der Transitgas-Pipeline von Transitgas gepachtet und vermarktet diese Transportkapazitäten, die zu den Abnahmestationen der regionalen Transportleitungen in die Ostschweiz, ins Mittelland, in die Zentralschweiz sowie in die Westschweiz führen, an die Regionalgesellschaften sowie an Drittversorger. Im Gegenzug bezahlt Swissgas rund 10% der Vollkosten der Transitgas AG und trägt in diesem Umfang das Risiko der nicht kostendeckenden Vermarktung der Transitgasleitung.

Transportkapazitäten, die nicht zur Binnenversorgung der Schweiz benötigt werden, werden transparent und diskriminierungsfrei an Transitzkunden vermarktet.

Anhang 3 Importkapazitäten nach Italien

Nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über Importkapazitäten von bestehenden Pipelines und LNG-Infrastruktur in den italienischen Markt.¹

Anlage	Übergabestelle	Kapazität (GWh/Tag)	Anteil an der Gesamtimportkapazität
Pipeline Österreich	Tarvisio (IT) / Arnoldstein (AT)	1,148.8	29.17%
Pipeline Schweiz	Griespass (CH) / Passo Gries (IT)	635.4	16.13%
Pipeline Slowenien	Gorizia (IT) / empeter (SI)	21.4	0.54%
Pipeline Algerien	Mazara del Vallo	1150.3	29.20%
Pipeline Libyen	Gela	499	12.67 %
LNG	Panigaglia	118.9	3.02%
LNG	Cavarzere (Porto Levante / Adriatic LNG)	243	6.18%
LNG	OLT LNG / Livorno	121.8	3.09%
TOTAL		3,938.6	100.0%

¹ Alle Daten basieren auf ENTSOE (2019): The European Natural Gas Network (www.entsog.eu/maps/transmission-capacity-map).



Assessing FluxSwiss's Benefits to the Swiss Market and its Competitive Position

21 January 2020

CONFIDENTIALITY

Our clients' industries are extremely competitive, and the maintenance of confidentiality with respect to our clients' plans and data is critical. NERA Economic Consulting rigorously applies internal confidentiality practices to protect the confidentiality of all client information.

Similarly, our industry is very competitive. We view our approaches and insights as proprietary and therefore look to our clients to protect our interests in our proposals, presentations, methodologies and analytical techniques. Under no circumstances should this material be shared with any third party without the prior written consent of NERA Economic Consulting.

© NERA Economic Consulting

Summary: FluxSwiss provides significant benefits to the Swiss market and has no dominant position in transporting gas to Italy

Benefits to the Swiss market and Swiss consumers

- In 2018, FluxSwiss provided **financial benefits of CHF 95.2 million** to the Swiss market, primarily in the form of taxes and lease fees. These represent avoided costs for the Swiss market. Put into perspective, these benefits are equivalent to **0.3 Rp/kWh** - or **3% and 4% of prices** faced by Swiss households and large customers.
- *In addition*, FluxSwiss provides a flexibility buffer to Swissgas and an security buffer in times of crisis. Given that Switzerland is almost entirely reliant on gas imports to meet winter peak demand, **Transitgas and FluxSwiss are of utmost importance for ensuring security of supply in Switzerland.**

Transitgas¹ has no dominant position and will face increased competition in the near future

- Among all viable routes for importing gas to Italy, **Transitgas accounts for 16% of overall capacities.** This is **far below the usual thresholds for market power** and is expected to drop further following the commissioning of TAP in 2020.
- Assessing the importance of each import route on a given day suggests that no single import infrastructure – including Transitgas – is indispensable for meeting demand on almost all days of the year (2018). Hence, **Transitgas holds no significant market power, even temporarily during the year.**

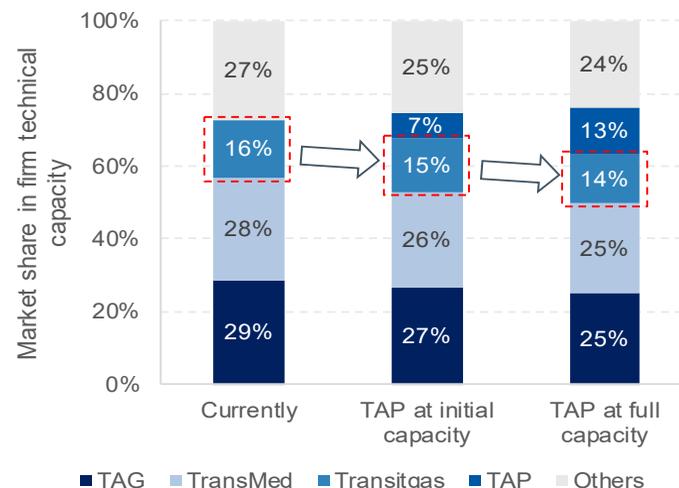
¹ In the competition analysis we refer to the pipeline Transitgas rather than FluxSwiss, as Swissgas also holds some capacities to transport gas to Italy. By focusing on the whole pipeline our analysis is conservative.

Benefit from FluxSwiss in 2018 (CHF m)



Source: NERA analysis of FluxSwiss and other data

Market shares for imports to Italy



Source: NERA analysis of ARERA Annual Report 2019 data.

1 Quantification of the Benefits that FluxSwiss Provides to the Swiss Market and Swiss Consumers

Market context: Switzerland is heavily dependent on gas imports and has no significant storage facilities to ensure security of supply

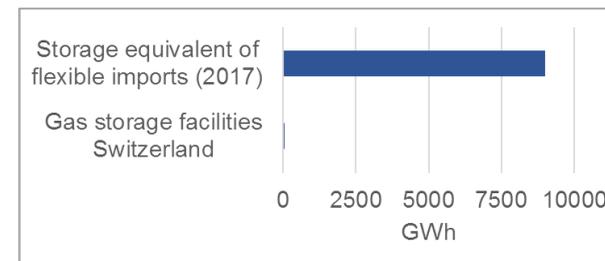
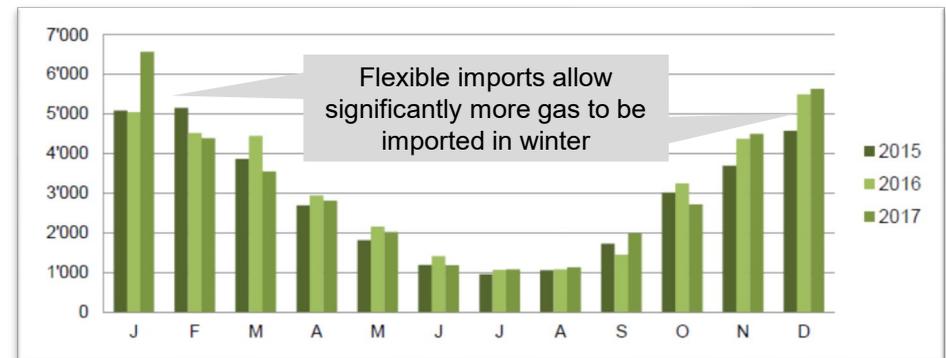
- Switzerland** imports 99% of the gas it consumes¹ and is almost entirely dependent on **flexible imports** to structure gas supply over the year and meet peak demand in winter.
 - Only minor production (biogas) and storage facilities exist in Switzerland.
 - No underground storage due to geological constraints.
- The **Transitgas pipeline** is used for transit of gas between Germany/France and Italy and is the main source of imports into Switzerland.
- FluxSwiss** is the Transmission System Operator (TSO) responsible for marketing transit capacities on Transitgas and **Swissgas** is responsible for domestic supply.
- FluxSwiss accounts for c. 90% of Transitgas capacities – therefore, c. **90% of the costs of Transitgas are covered by FluxSwiss** and hence transit.
- In addition, transit/FluxSwiss (i) contributes significantly to **security of supply** in Switzerland, and (ii) provides **additional flexibility**, as explained in the following.

Structure of Swiss gas supply in 2018



Source: BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2018, Table 23

Monthly gas imports into Switzerland, 2015 – 2017 (GWh)



Flexibly adjusting imports over the year compensate for absence of storage capacities

1. NERA analysis based on BFE, Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2018, Table 23

Source: VSG Jahresstatistik 2018, T-6, p. 6; IET, Speicherkapazität von Erdgas in der Schweiz, 24 February 2017

Benefits that FluxSwiss provides to Switzerland are likely to be well above CHF 100 million per year

Benefits include direct financial benefits and increased security of supply

- FluxSwiss has asked NERA Economic Consulting (NERA, us) to identify and evaluate any **benefits that Fluxswiss might provide** to the Swiss market and Swiss consumers.
- Thus, we identified **direct financial benefits for Switzerland** that include:
 - The annual **lease fee** paid by FluxSwiss (CHF 76.1 million in 2018), through which FluxSwiss effectively pays 90% of the fixed costs (including capital costs) of the Transitgas pipeline. If FluxSwiss were no longer to operate as TSO on the Transitgas pipeline, these costs might have to be borne by Swiss customers, as it is unclear to what extent they could be passed on to international customers in that case.
 - FluxSwiss incurs annual **opex** in the form of dispatching costs. If FluxSwiss were no longer to operate as TSO on the Transitgas pipeline, these costs too might have to be borne by Swiss consumers.
 - **Taxes** paid by FluxSwiss in Switzerland, generated through its transit business and amounting to CHF 18.7 million in 2018.
- Total benefits include **security of supply** and **flexibility** benefits (not quantified, see next page). The 2018 aggregate level of financial benefit provided by FluxSwiss exceeds **CHF 95 million**. The **total benefit is therefore likely to be well above CHF 100 million**.
- Relative to final Swiss gas demand, the 2018 financial benefit alone translates to **0.3 Rp/kWh** - or 3% and 4% of the gas price faced by households and large customers (producers and importers), respectively.

Total benefit provided by FluxSwiss in 2018 (CHF m)

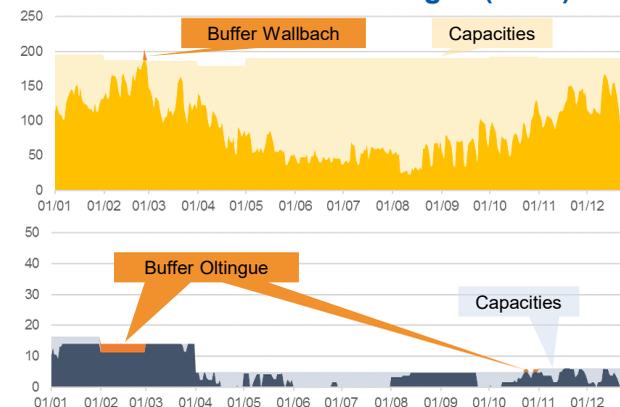


Source: NERA analysis of FluxSwiss and other data

In addition to financial benefits, FluxSwiss increases Switzerland's security of gas supply and offers additional flexibility

- FluxSwiss provides two main **security of supply benefits**:
 1. A regularly provided **flexibility buffer** to Swissgas whenever Swissgas's available capacity is not sufficient to cover its needs: in 2018, this buffer amounted to c. **108 GWh** (see top right chart).
 2. An **emergency buffer** in extreme/crisis situations (e.g. supply interruption at major entry point or extreme peaks in Swiss demand). Capacity that would normally be used for transit is potentially available to import gas to meet Swiss demand.
- The flexibility buffer increases security of supply: we estimate the annual **risk of a gas supply cut for an average Swiss consumer** without that buffer to be around **50%** (see bottom right chart).
- The second benefit was recognised by the Federal Office of Energy (Bundesamt für Energie, BfE) in its 2014 assessment of gas supply risks, where *all* import capacity including capacity reserved for transit was treated as a source of security of supply¹.
- **Reverse flow capabilities** on Transitgas resulting from **investments by FluxSwiss** offer additional benefits:
 - Allows for “**emergency imports**” from Italy as an additional source of supply in case of an interruption from Germany or France.
 - Allows for **optimised procurement** and **diversification** of supplies, though these benefits are likely to materialise only fully in the future when new import capacities to Italy become operational (e.g. TAP).

2018 daily capacities, nominations and buffers at Wallbach and Oltingue (GWh)



Probability in 2018 of a gas supply cut without flexibility buffer (for average Swiss consumer)



Source: NERA analysis of FluxSwiss 2018 data

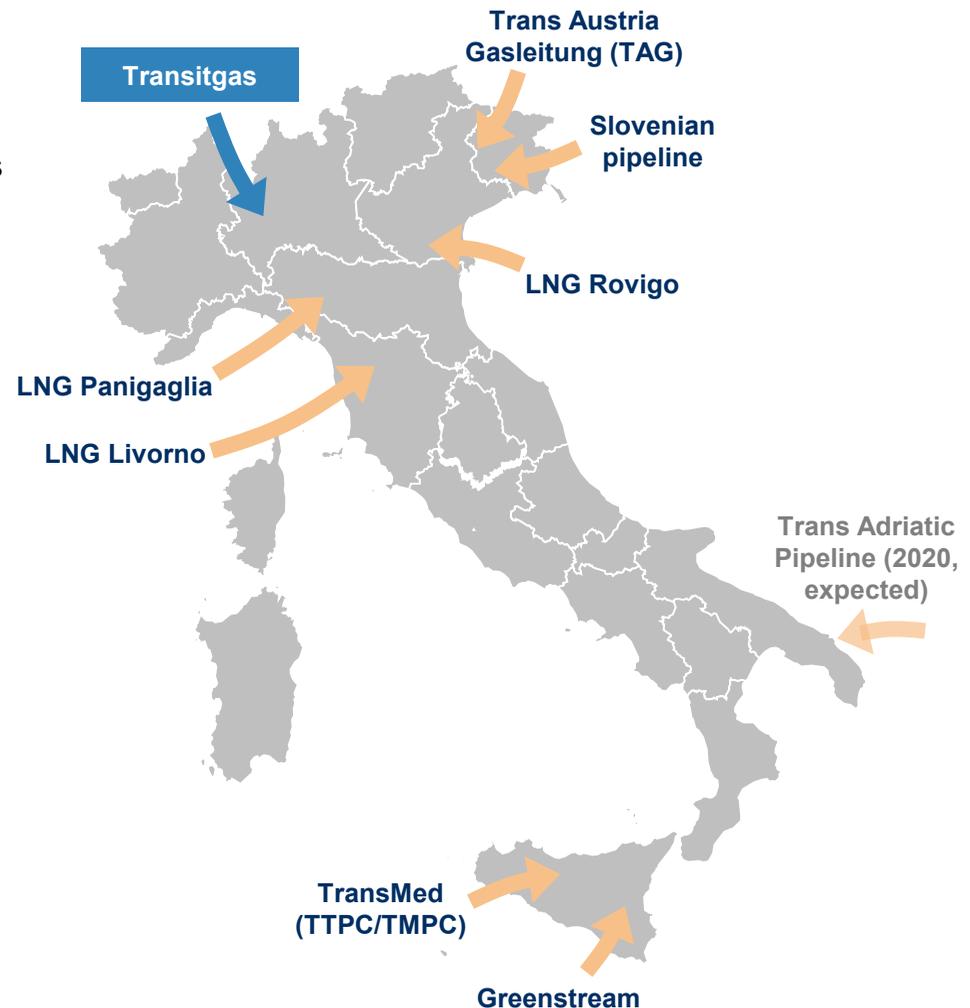
Notes: The probability shown is the cumulative probability of being exposed to a cut in the year and calculated based on *daily* probabilities of a cut estimated as *Daily buffer provided to Swissgas / Total imports by Swissgas* (both in kWh). We thus assume that the capacity provided to Swissgas could not have been obtained elsewhere at short notice. We further assume all sectors face the same cut-off risk. In practice, customers may be cut-off following a certain order.

¹ BfE, Risikobewertung Erdgasversorgung Schweiz, 20 August 2014, p. 26.

2 | Competition Assessment of FluxSwiss in the Italian Market

The relevant market of the Transitgas includes all viable gas routes to Italy

- European regulations stipulate that the relevant market for competition assessments depends on “*the effective alternative sources of supply for the customers of the undertakings involved.*”¹ Therefore, Transitgas primarily competes with alternative supply routes to the Italian gas wholesale market.
- In 2010, the European Commission (EC) concluded in a case that “*the entirety of the viable routes that a shipper/supplier could use to bring gas to the wholesale market in Italy constitutes one relevant market.*”²
- On that basis, **all gas pipelines and LNG terminals to Italy are competitors of Transitgas** (as shown in the chart on the right). In the future, this will include the Trans Adriatic Pipeline (TAP) which is expected to be commissioned in 2020.
- While gas supply markets are assessed using gas volumes, the market for gas infrastructure including for gas imports is typically **assessed based on capacities.**
- Regarding thresholds for market dominance, the EC deems dominance „*not likely if the undertaking’s market share is below 40%.*”³ This same threshold has also been used in Italy for assessing competition in the gas sector.⁴



¹ 97/C 372/03, para. 13, emphasis added.

² EC COMP/39.315, para. 26, emphasis added.

³ EC (2009), „Guidance on the Commission’s enforcement priorities in applying Article 82 of the EC Treaty to abusive exclusionary conduct by dominant undertakings”, para. 14, emphasis added.

⁴ Italian Decree Law No 78 art. 3, para. 1.

In the relevant market of viable import routes, Transitgas has no dominant position

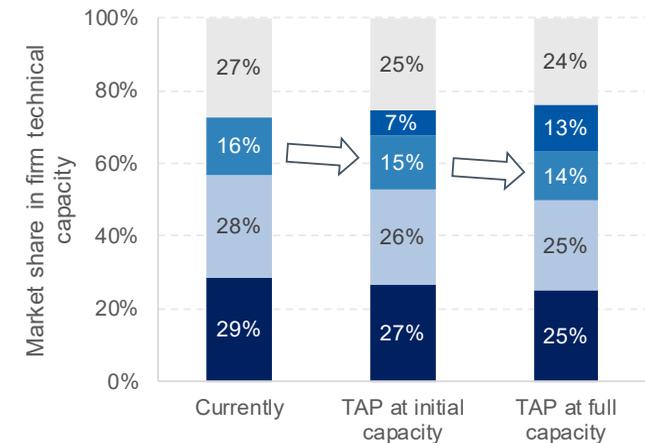
- In the 2018/2019 gas year, Transitgas remained **far below the 40% threshold** for dominance. Both TAG and TransMed have significantly higher shares in overall capacity. As technical capacities tend to remain constant across years, similar results apply to previous years.
- The commissioning of the TAP will further reduce Transitgas's share in the relevant market. Once TAP reaches its full capacity of 20 bcm/year,¹ **Transitgas will account for only 14%.**
- **This share would decrease further** if additional pipeline projects to Italy with pending final investment decision were to be realised, particularly the Poseidon and Galsi pipelines.
- In 2012, the Italian competition authority AGCM concluded that TAG and Transitgas constitute a separate market as they were the only pipelines to connect Italy with liquid spot markets in North-West Europe.²
- However, since 2012, short-term supplies account for an increasing share in Italian LNG imports.³ Hence, there are good reasons why a liquidity-based market definition should also include LNG terminals. Even in this narrowly-defined market, Transitgas would account for a share of only 27%. Moreover, AGCM's approach appears to be **inconsistent with the EC's approach** that included all viable import routes.

¹ Trans Adriatic Pipeline AG website, LINK: <https://www.tap-ag.com/the-pipeline>.

² A440 Chiusura istruttoria 2012, para. 29-30.

³ GIIGNL Annual Reports 2013-2019.

Commissioning of TAP will reduce the low market share of the Transitgas further

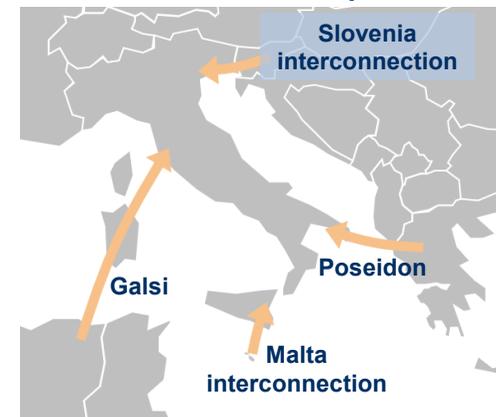


■ TAG ■ TransMed ■ Transitgas ■ TAP ■ Others

Source: NERA analysis of ARERA Annual Report 2019 data.

Figures for 2018/2019 gas year.

Pipeline projects to Italy with pending investment decision would increase competition further



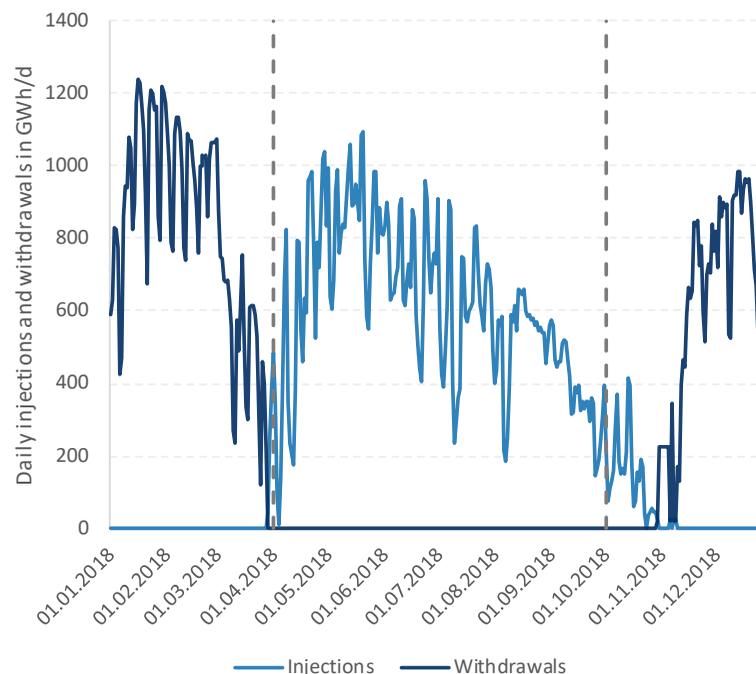
Pivotality analysis identifies suppliers which can exercise market power by being temporarily indispensable

- Even with low market shares, firms could become indispensable (“pivotal”) at times if the **capacity of competitors is temporarily insufficient to meet demand**.
- Pivotal firms might exploit the situation to raise prices, particularly if demand fluctuates and is relatively insensitive to prices in the short-term. Therefore, **authorities increasingly apply pivotality measures**, such as the RSI (see box on the right), to electricity and gas markets.
- As gas storages cannot substitute import infrastructure over a sustained period, they are not considered for annual market shares. On a given day, however, they offer an alternative source of supply and thus limit pivotality. Therefore, **storage capacities must be taken into account for RSI calculations**.¹
- Gas storage follows a seasonal pattern, with injections typically taking place over the summer when gas prices are low and withdrawals occurring in winter when demand is high. We therefore compute RSI scores excluding storage capacities between 1 April and 30 September. However, we take into account the demand resulting from filling storages over the summer.

Measuring pivotality: the Residual Supply Index (RSI)

- The RSI of a supplier on a given day equals the ratio of the capacity of all competitors to the daily market demand.
- If $RSI < 1$, the supplier is indispensable. Market power is usually defined by an $RSI < 1.1$ for at least 5% of the year.²
- Both ACER and British regulator Ofgem have applied the RSI to gas markets.^{1,3}

Storages withdrawals occur only over the winter



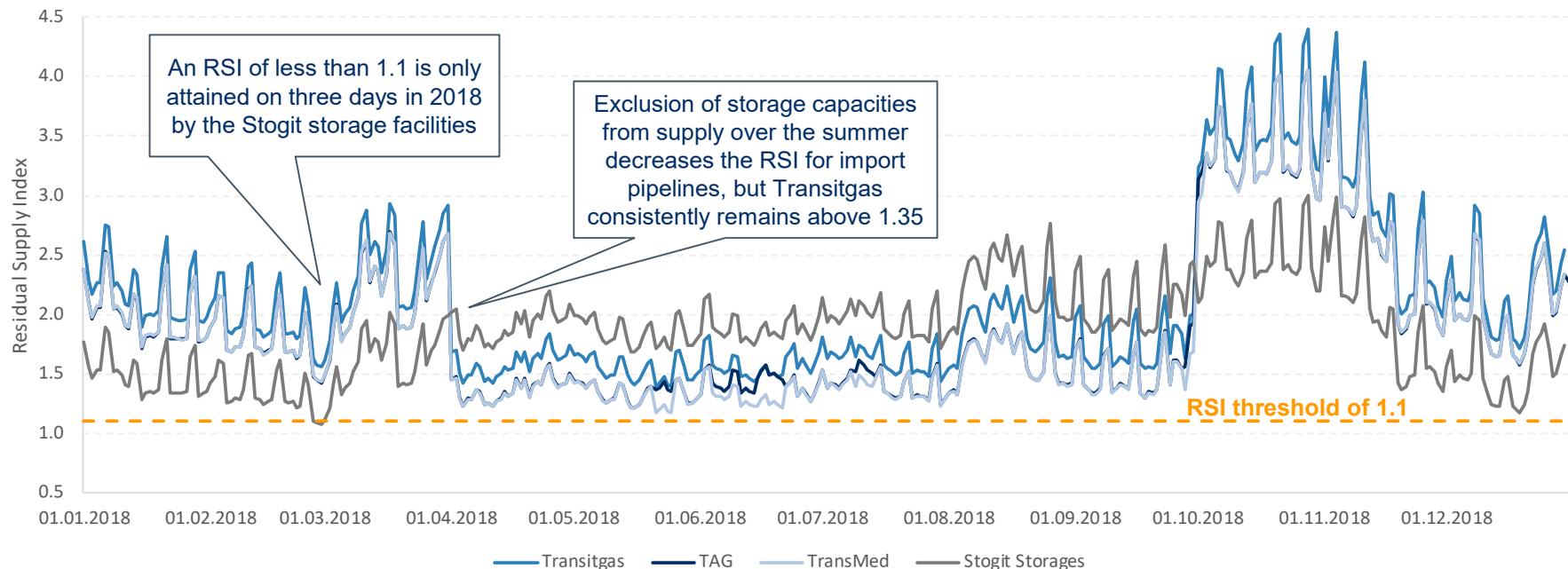
Source: AGSI+. Aggregate figures for all Italian storage facilities.

¹ ACER (2015), „European Gas Target Model – review and update“, Annex 3.

² Monopolkommission (2019), “7. Sektorgutachten Energie”.

³ Ofgem (2017), “State of the energy market. 2017 report”.

No individual gas import route is pivotal – even during periods of peak demand – due to storage capacities



- **No single import infrastructure asset including Transitgas was indispensable** in 2018 as none fell below the usually applied threshold of an *RSI* of 1.1.
- This can be attributed to the availability of considerable storage capacity at time of high demand (winter), serving as an **important protection against potential pivotality**.
- Only if storages were to be excluded from the supply side, the RSI of Transitgas would fall below 1.1 on 11% of all days in 2018. For TAG and TransMed, the share would be 25% of all days.
- However, such a scenario would not be appropriate, as storages are a **valid source for meeting demand** (and hence substitute for e.g. pipeline capacity).

NERA Lead Authors

Tomas Haug
Managing Director

NERA ECONOMIC CONSULTING

Unter den Linden 14
10117 Berlin, Germany
Tel: +49 30 700 1506 10

Tomas.Haug@nera.com

www.nera.com

Marco Schönborn
Senior Consultant

NERA ECONOMIC CONSULTING

Unter den Linden 14
10117 Berlin, Germany
Tel: +49 30 700 1506 30

Marco.Schonborn@nera.com

www.nera.com

QUALIFICATIONS, ASSUMPTIONS AND LIMITING CONDITIONS

This report is for the exclusive use of the NERA Economic Consulting client named herein. This report is not intended for general circulation or publication, nor is it to be reproduced, quoted or distributed for any purpose without the prior written permission of NERA Economic Consulting. There are no third party beneficiaries with respect to this report, and NERA Economic Consulting does not accept any liability to any third party.

Information furnished by others, upon which all or portions of this report are based, is believed to be reliable but has not been independently verified, unless otherwise expressly indicated. Public information and industry and statistical data are from sources we deem to be reliable; however, we make no representation as to the accuracy or completeness of such information. The findings contained in this report may contain predictions based on current data and historical trends. Any such predictions are subject to inherent risks and uncertainties. NERA Economic Consulting accepts no responsibility for actual results or future events.

The opinions expressed in this report are valid only for the purpose stated herein and as of the date of this report. No obligation is assumed to revise this report to reflect changes, events or conditions, which occur subsequent to the date hereof.

All decisions in connection with the implementation or use of advice or recommendations contained in this report are the sole responsibility of the client. This report does not represent investment advice nor does it provide an opinion regarding the fairness of any transaction to any and all parties.

NERA

ECONOMIC CONSULTING

Einhaltung der EU-Vorschriften zur eigentumsrechtlichen Entflechtung bei FluxSwiss GmbH

Rechtliche Analyse vom 4. Februar 2020

1. Einführung

Der erläuternde Bericht zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG), welcher dem Schweizerischen Bundesrat zur Vernehmlassung vorgelegt wurde, sieht vor, dass anstelle einer Übertragung an den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) die Vermarktung der Transportkapazität für Erdgas alternativ bei den Transportnetzbetreibern [in der unten genannten Richtlinie als "Fernleitungsnetzbetreiber" (FNB) bezeichnet] verbleiben bzw. von diesen übernommen werden könnte, wie dies gegenwärtig der Fall ist. So könnte FluxSwiss die Kontrolle über die Vermarktung ihrer Transitkapazität bewahren. Laut dem erläuternden Bericht könnten die FNB (weiterhin) ihre Kapazitäten vermarkten, vorausgesetzt sie erfüllen die Entflechtungsvorschriften gemäss dem europäischen Recht (d.h. sie erfüllen eines der nach europäischem Recht vorgesehenen Entflechtungsmodelle, das heisst vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung ("Ownership Unbundling" OU), unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber ("Independent Transmission Operator" ITO) oder unabhängiger Systembetreiber ("Independent System Operator" ISO)).

Mit der vorliegenden Analyse wird untersucht, ob davon ausgegangen werden kann, dass die FluxSwiss GmbH (FluxSwiss) den Standard der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäss der Definition des europäischen Rechts erfüllt.

2. Analyse

Die Regelungen zur vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung (OU) finden sich in Artikel 9 der Richtlinie 2009/73¹:

Die wesentlichen Anforderungen sind:

- a. ein Unternehmen, das Eigentümer eines Fernleitungsnetzes ist, agiert als Fernleitungsnetzbetreiber, und
- b. ein und dieselbe(n) Person(en) ist (sind) nicht berechtigt, direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen der Gewinnung oder der Versorgung (mit Erdgas oder Strom) wahrnimmt, und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen FNB oder ein Fernleitungsnetz auszuüben oder Rechte (d.h. u.a. Stimmrechte, der Recht zur Benennung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder von Organen, welche zur rechtlichen Vertretung des Unternehmens oder einer Mehrheitsbeteiligung befugt sind) an einem Fernleitungsnetzbetreiber oder einem Fernleitungsnetz auszuüben (und umgekehrt).

a. Eigentum am Pipelinesystem

Die Europäische Kommission (EK) sowie nationale Aufsichtsbehörden haben zugestanden, dass der FNB nicht notwendigerweise der direkte Eigentümer des Fernleitungsnetzes sein muss. In mehreren Stellungnahmen zu Zertifizierungen hat die EK Fälle kommentiert, in denen sich mehrere Betreiber eine einzige Pipeline "teilen".² Die EK hat diese "Pipe-in-Pipe"-Struktur zugelassen, vorausgesetzt dass alle Parteien, die Miteigentümer der Infrastruktur sind (möglicherweise indirekt über eine Joint-Venture-Gesellschaft) selber unabhängige FNB sind und dass alle Parteien über gleichwertige Rechte verfügen wie diejenigen eines Eigentümers der Pipeline (d.h.

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

² Siehe u.a.: Stellungnahme der Kommission zu den Beschlussentwürfen der BNetzA betreffend die Zertifizierung von 3 Betreibern der NEL-Pipeline, 18. Oktober 2013, C(2013) 7019; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA betreffend die Zertifizierung der GRTgaz Deutschland GmbH, 6. September 2012, C(2012)6257; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA betreffend die Zertifizierung von jordgas, 6. September 2012, C(2012)6255; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf betreffend die Zertifizierung von Gasunie Transport, 3. Dezember 2012, C(2012)9102; Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA betreffend die Zertifizierung von Thyssengas, 30. Januar 2013, C(2013)570.

Nutzungsrechte und das Recht zur Investition in das Pipeline-System und zur Entwicklung des Pipeline-Systems).

Die aktuelle Eigentümerstruktur der Transitgas-Pipeline erfüllt die vorstehenden Anforderungen. Eigentümerin des Fernleitungsnetzes ist zwar die Transitgas AG, bei dieser Gesellschaft handelt es sich jedoch um eine Tochtergesellschaft der tatsächlichen Fernleitungsnetzbetreiber FluxSwiss und Swissgas, welche über die in einem Leasingvertrag vom 12. Mai 2003 eingebetteten Nutzungsrechte (und sonstige Rechte, wie zum Beispiel das Recht zur vorrangigen Beteiligung an Investitionen und zur Erneuerung des Leasingvertrags) vom tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentum an der Pipeline profitieren.

Die Tatsache, dass die jeweiligen Beteiligungen von FluxSwiss und Swissgas an Transitgas (46% und 51%) nicht ihren jeweiligen Anteilen an der Transportkapazität der Pipeline (89,07% und 10,93%) entsprechen ist im Rahmen der Bewertung der Einhaltung der Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung irrelevant. Tatsächlich war und ist dies immer noch der Fall verschiedener deutscher Gasfernleitungsnetzbetreiber, die von der EK und der BNetzA als den Anforderungen an die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung entsprechend zertifiziert wurden. Ein Beispiel dafür ist die TENP-Pipeline, die im Eigentum der TENP KG steht, einer Tochtergesellschaft sowohl der Fluxys TENP GmbH als auch der OGE GmbH mit jeweiligen Beteiligungen von 49% und 51%, wohingegen Fluxys TENP über ungefähr 64% der wirtschaftlichen Nutzungsrechte an der Pipeline verfügt und OGE über ungefähr 36% dieser Rechte³.

b. Unabhängigkeitskriterien

Die Unabhängigkeitskriterien verbieten im Wesentlichen allen Gesellschaftern von FluxSwiss, die entweder (i) die Gesellschaft kontrollieren⁴ oder (ii) Stimmrechte

³ Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der BNetzA betreffend die Zertifizierung der Fluxys TENP GmbH, 6. September 2012, C (2012) 6253.

⁴ Kontrolle wird typischerweise definiert als "begründet durch Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch:

(a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;

(b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren."

Im Rahmen dieser Analyse gehen wir davon aus, dass (alleinige oder gemeinsame) Kontrolle ab einer Beteiligung von 50% vorliegt.

ausüben⁵ und/oder in der Geschäftsführung⁶ der Gesellschaft vertreten sind bei der Produktion von und/oder Versorgung (Verkauf, Ankauf, Handel) mit Erdgas und/oder Strom tätig zu werden, und zwar weder direkt selber oder über eine kontrollierte Tochtergesellschaft.

Dieses Verbot erstreckt sich auf Muttergesellschaften der Gesellschafter: vergleiche den Wortlaut "direkt oder indirekt" im Text von Artikel 9 der Richtlinie 2009/73 und einer der Auslegungshilfen der EU zur Entflechtung: *"The reference to control thus encompasses both de iure and de facto control, and also includes both direct and indirect control, through an intermediate subsidiary for example. This is in line with the concept of control under the EC Merger Regulation" and "Similar rules apply in case of the presence of a parent company, such as a holding company: a parent company is not entitled to exercise control over a supplier, and directly or indirectly exercise control or exercise any right over a TSO or over a transmission system" ["So umfasst die Bezugnahme auf Kontrolle sowohl die rechtliche als auch die faktische Kontrolle, und sie umfasst auch sowohl die direkte als auch die indirekte Kontrolle, zum Beispiel durch eine zwischengeschaltete Tochtergesellschaft. Dies entspricht dem Begriff der Kontrolle gemäss der EG-Fusionskontrollverordnung" und "Vergleichbare Regelungen finden beim Bestehen einer Muttergesellschaft, wie zum Beispiel einer Holdinggesellschaft, Anwendung: eine Muttergesellschaft darf keine Kontrolle über einen Versorger ausüben und direkt oder indirekt die Kontrolle über einen FNB oder über ein Fernleitungsnetz oder irgendein Recht an einem FNB oder an einem Fernleitungsnetz ausüben"]⁷*

Alle 4 Gesellschafter von FluxSwiss verfügen über Stimmrechte in der Gesellschaft und die Befugnis, eines oder mehrere Geschäftsführer zu ernennen. Daher muss für jeden von ihnen untersucht werden, ob er selber, seine (direkte oder indirekte) Muttergesellschaft oder irgendwelche (von der Mutter kontrollierte) Schwestergesellschaften die Produktion von und/oder Versorgung mit Erdgas und/oder Strom betreibt.

⁵ *"The concept of voting rights refers to any voting rights, no matter how limited, including voting rights which do not amount to control."* ["Der Begriff der Stimmrechte bezieht sich auf jegliche Stimmrechte, so beschränkt sie auch sein mögen, einschliesslich von Stimmrechten, die keine Kontrolle vermitteln."]. EU Kommission Auslegungshilfe (Interpretative Note) vom 22. Januar 2010 zu den Entflechtungsvorschriften, S. 9.

⁶ Da die FluxSwiss als GmbH organisiert ist, ist das oberste strategische Organ die Geschäftsführung; dies entspricht dem Verwaltungsrat in einer Aktiengesellschaft.

⁷ EU Kommission Auslegungshilfe (Interpretative Note) vom 22. Januar 2010 zu den Entflechtungsvorschriften, S. 8-9.

Fluxys Europe SPRL (Mehrheitsgesellschafterin der FluxSwiss mit 50,65% und entsprechenden Führungsrechten, einschliesslich des Rechts zur Ernennung von 4 Geschäftsführern und zur Abgabe von 4 von insgesamt 8 Stimmen, wobei ihre Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt) gehört zur Fluxys Gruppe, bei der es sich um eine europäische Gasinfrastruktur-Gruppe handelt, welche die strengsten Anforderungen im Hinblick auf die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung erfüllt. Zur Fluxys Gruppe gehören verschiedene europäische Gasfernleitungsnetzbetreiber, wie zum Beispiel die Fluxys Belgium SA, die Fluxys TENP GmbH oder die Fluxys Deutschland GmbH, die gemäss verschiedenen Modellen unter EU-Recht als entflochten zertifiziert sind (hauptsächlich im Sinne einer eigentumsrechtlichen Entflechtung (OU), wie die 3 vorstehend genannten FNB⁸, aber auch aufgrund unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (ITO) oder vergleichbarer Modelle). Kein einzelnes Unternehmen der Fluxys-Gruppe betreibt Tätigkeiten der Energieproduktion und/oder Energieversorgung. Daher erfüllt FluxSwiss im Hinblick auf ihre Mehrheitsgesellschafterin, die Fluxys Europe SPRL, die europäischen Anforderungen für eine eigentumsrechtliche Entflechtung.

CSEIP Gas Invest II AG ist die zweitgrösste Gesellschafterin von FluxSwiss (mit einer Beteiligung von 36,56% und dem Recht zur Ernennung von 2 Geschäftsführern und zur Abgabe von 2 von insgesamt 8 Stimmen). CSEIP Gas Invest II AG wird von der Credit Suisse Energy Infrastructure Partners AG (CSEIP) beraten. CSEIP nutzt Fondsstrukturen, durch die eine Gruppe von mehr als 10 schweizerischen und europäischen Anlagefonds und Vorsorgegesellschaften in die CSEIP Gas Invest II AG investieren. CSEIP hat kein direktes Eigentum an der Gesellschaft und jede der Vorsorgegesellschaften sowie jeder der Anlagefonds halten weniger als 50% daran. Daher ist CSEIP für die vorliegende Analyse nicht relevant, wohl aber die tatsächlichen Aktionäre, die eine Look-Through-Beteiligung an der Gesellschaft halten. Im Hinblick auf Look-Through-Eigentum an FluxSwiss belaufen sich diese Zahlen auf jeweils nicht mehr als 20%, daher handelt es sich bei keiner direkten Gesellschafterin oder wirtschaftlich berechtigten Gesellschafterin um eine beherrschende Partei. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um finanzielle Beteiligungen von nicht industriellen und nicht dem Energiesektor zuzurechnenden Akteuren handelt, so dass FluxSwiss auch im Hinblick auf die CSEIP

⁸ Siehe beispielsweise den Beschluss vom 27. September 2012 der belgischen nationalen Regulierungsbehörde CREG, welche die Erfüllung des europäischen Modells zur eigentumsrechtlichen Entflechtung durch die Fluxys Belgium SA zertifiziert hat:
<https://www.creg.be/sites/default/files/assets/Publications/Decisions/B1166FR.pdf>.

Gas Invest II AG die EU-Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung erfüllt.

Swiss Gas Invest SA (7,89% Beteiligung an FluxSwiss) wird von der Holdigaz SA kontrolliert (52.6%), die selber wiederum mehrere Unternehmen kontrolliert, die im Bereich des An- und Verkaufs von Energie (Energieapro SA, Holdigaz Trading SA) und der Erzeugung von Biogas (Gazobois SA, Ecorecyclage SA) tätig sind. Siehe das nicht abschliessende Diagramm der Gesellschafter von FluxSwiss im Anhang. Trotz dieser Beteiligungen erfüllt FluxSwiss aus den folgenden Gründen auch im Hinblick auf die Swiss Gas Invest SA die EU-Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung:

- die Tätigkeiten des Ankaufs und der Versorgung (oder Produktion) von Gas von Holdigaz sind bei von FluxSwiss fernen Gesellschaften angesiedelt, von denen keine FluxSwiss beherrscht;
- die strategischen Beschlüsse bei FluxSwiss (sogenannte "der Geschäftsführung vorbehaltene Angelegenheiten", die in Artikel 3.6 des Geänderten und Berichtigten Gesellschaftervertrages vom 30. Juni 2016 – der GV aufgeführt sind), insbesondere "die wesentliche Methodik zur Vermarktung von Kapazitäten", "Änderungen der Leasingvertrags", "das Jahresbudget und der Businessplan", "Investitionsentscheidungen, die CHF 10 Million an Investitionsausgaben überschreiten", "die Ernennung des CEO und des CFO der Gesellschaft") werden mit einer Mehrheit von 75% gefasst, die nicht durch die Swiss Gas Invest SA blockiert werden kann (1 Verwaltungsratsmitglied und 1 Stimme von insgesamt 8), deren Beteiligung als Minderheitsbeteiligung und im Grunde als blosses finanzielles Interesse qualifiziert werden kann;
- darüber hinaus, und obwohl die vorstehend genannten Elemente die Erfüllung der europäischen Anforderungen bezüglich der eigentumsrechtlichen Entflechtung ausreichend darlegen, ist ergänzend zu erwähnen, dass die Aktionäre der Swiss Gas Invest SA, die direkt oder indirekt die Energieerzeugung und/oder Versorgungstätigkeiten betreiben, keinen konkreten Anreiz haben, Einfluss auf die Beschlussfassung bei FluxSwiss mit der Absicht zu nehmen, ihre Erzeugungs-, Produktions- und/oder Versorgungstätigkeiten zum Schaden anderer Nutzer des Fernleitungsnetzes zu begünstigen; tatsächlich vermarktet FluxSwiss ausschliesslich Transit-Kapazitäten auf der Transitgas-Pipeline, wohingegen sich die identifizierten Produktions- und/oder

Versorgungstätigkeiten alle auf den Schweizer Inlandsmarkt beziehen, auf dem FluxSwiss nicht aktiv ist (die Gesellschaft verkauft keine Transportkapazitäten an diesen oder auf diesem Markt); eine solche Situation wird gemäss der Zertifizierungspraxis als mit den europäischen Anforderungen bezüglich der eigentumsrechtlichen Entflechtung vereinbar angesehen und wurde in einer Auslegungshilfe der EK kodifiziert; in dieser Auslegungshilfe hat die EK daran erinnert, dass das mit den Entflechtungsvorschriften der Strom- und Gasrichtlinien verfolgte Ziel die Beseitigung jeglicher Interessenskonflikte zwischen Erzeugern/Produzenten, Versorgern und Fernleitungsnetzbetreibern ist (*"the objective which the unbundling rules of the Electricity and Gas Directives pursue is the removal of any conflict of interest between generators/producers, suppliers and transmission system operators"*), und sie hat die Ansicht vertreten, dass es dann, wenn vor dem Hintergrund der spezifischen Umstände des Falls (...) klar nachgewiesen werden kann, dass trotz des anscheinenden Vorliegens eines oder mehrerer der in Artikel 9 [der Richtlinie 2009/73] genannten Umstände, offensichtlich kein Anreiz für einen Anteilseigner eines FNB besteht, die Beschlussfassung dieses FNB mit der Absicht zu beeinflussen, seine eigenen Interessen im Hinblick auf Erzeugung, Produktion und/oder Versorgung zum Schaden der anderen Nutzer des Fernleitungsnetzes zu begünstigen (*"where in light of the specific circumstances of the case (...) it can be clearly demonstrated that, even though one or more of the circumstances referred to in Article 9 [of Directive 2009/73] appear to be present, there is clearly no incentive for a shareholder in a TSO to influence the decision making in this TSO with the intention to favour its generation, production and/or supply interests to the detriment of other network users"*), unverhältnismässig wäre, die Zertifizierung dieses FNB zu verweigern.⁹

Die Aktien der Swissgas AG (4,9% Beteiligung an FluxSwiss) werden von 4 regionalen Gesellschaften gehalten (Erdgas Ostschweiz AG, Erdgas Zentralschweiz AG, Gasverbund Mittelland AG und Gaznat SA) sowie durch den Verband der Schweizerischen Gasindustrie. Zweck der Gesellschaft ist - zusammen mit den 4 regionalen Gesellschaften - der Transport von Gas in jeglicher Form für die Versorgung der Schweiz und die Bewahrung der damit verbundenen Interessen in der Schweiz und im Ausland. Zu diesem Zweck verfügt Swissgas über eine

⁹ Auslegungshilfe der EU Kommission vom 8. Mai 2013 zur eigentumsrechtlichen Entflechtung – Die Praxis der Kommission bei der Beurteilung des Vorliegens eines Interessenskonflikts einschliesslich im Fall von Finanzinvestoren, S. 2 und S. 3-4.

Beteiligung an der Transitgas AG sowie über Transportkapazitäten und ist Eigentümerin (und Betreiberin) eines Hochdruck-Fernleitungsnetzes von 260 km, das die Abnahme- und Messstationen entlang der Transitgas-Pipeline mit den Gasleitungsnetzwerken der regionalen Gesellschaften verbindet. Infolge einer zum Jahresende 2019 durchgeführten Umstrukturierung ist Swissgas nicht mehr, weder direkt noch indirekt (über eine Tochtergesellschaft) auf dem Gebiet der Energieproduktion und/oder Energieversorgung aktiv.¹⁰ Einige Aktionäre von Swissgas, nämlich die Gaznat SA, die GVM AG oder die EGZ AG, betreiben direkt oder indirekt bestimmte Ankaufs- und Versorgungsaktivitäten, genauso wie ihre indirekte Aktionärin Energie 360° AG.¹¹ Siehe das nicht abschliessende Diagramm der Gesellschafter von FluxSwiss im Anhang. Zusätzlich zu der Tatsache, dass Swissgas nicht mehr auf dem Bereich des Energieeinkaufs und der Energieversorgung aktiv ist, können die vorstehend in Bezug auf die Swiss Gas Invest SA angeführten Argumente hier wiederholt werden, welche die Unabhängigkeit von FluxSwiss im Hinblick auf Swissgas belegen:

- keine Vetomöglichkeit in Bezug auf kaufmännische oder strategische Beschlussfassungen bei FluxSwiss: Swissgas ernennt nur 1 Geschäftsführer und hat nur 1 von insgesamt 8 Stimmen; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass selbst dann, wenn sie übereinstimmend abstimmen würden, Swiss Gas Invest und Swissgas nicht in der Lage wären, eine Beschlussfassung zu beeinflussen und einen mit einer Mehrheit von 50 % oder sogar 75% gefassten Beschluss zu blockieren; es wird darauf hingewiesen, dass obwohl die Vorschriften zur Leitung von FluxSwiss vorsehen, dass bestimmte Beschlüsse der Gesellschaft - in 1. Instanz - der Genehmigung durch den von Swissgas ernannten Geschäftsführer bedürfen, Swissgas solche Beschlüsse nicht tatsächlich blockieren kann: fehlt die Genehmigung durch Swissgas, sehen die Artikel 3.6 und 3.8 des GV ein Eskalationsverfahren und letztlich, sollte immer noch keine Einigung erzielt werden, eine Call Option für die Fluxys Europe SPRL und eine obligatorische Put Option für Swissgas bezüglich der von Swissgas gehaltenen Aktien an FluxSwiss vor; im Jahr 2016 ist die Wettbewerbskommission (WEKO) bezüglich dieser Call- und Put-Options zu folgendem Schluss gelangt: "*Als Folge davon habe Swissgas*

¹⁰ Siehe Swissgas Pressemitteilung vom 25. Juni 2019.

¹¹ Energie 360° hält eine indirekte Beteiligung an Swissgas über die EGO AG. Energie 360° betreibt bestimmte Energieversorgungstätigkeiten und verfügt über Mehrheitsbeteiligungen an der Open Energy Platform AG, die Energieeinkäufe betreibt, sowie an der Biogas Zürich AG, die Biogas produziert.

keine Möglichkeit ein wirksames Veto gegen irgendeine der Entscheidungen betreffend FluxSwiss einzulegen"¹²; und

- keinen konkreten Anreiz zur Beeinflussung transitbezogener Beschlüsse.

Die vorstehenden Argumente belegen, dass FluxSwiss auch im Hinblick auf die Swissgas AG die europäischen Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung erfüllt.

3. Schlussfolgerungen

Im Hinblick auf das Eigentum am Vermögen erfüllt FluxSwiss die Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung im Sinne des EU-Rechts aufgrund ihrer Beteiligung an Transitgas und die Nutzungs- und Investitionsrechte am Pipeline-System, über die sie gemäss dem Leasingvertrag verfügt.

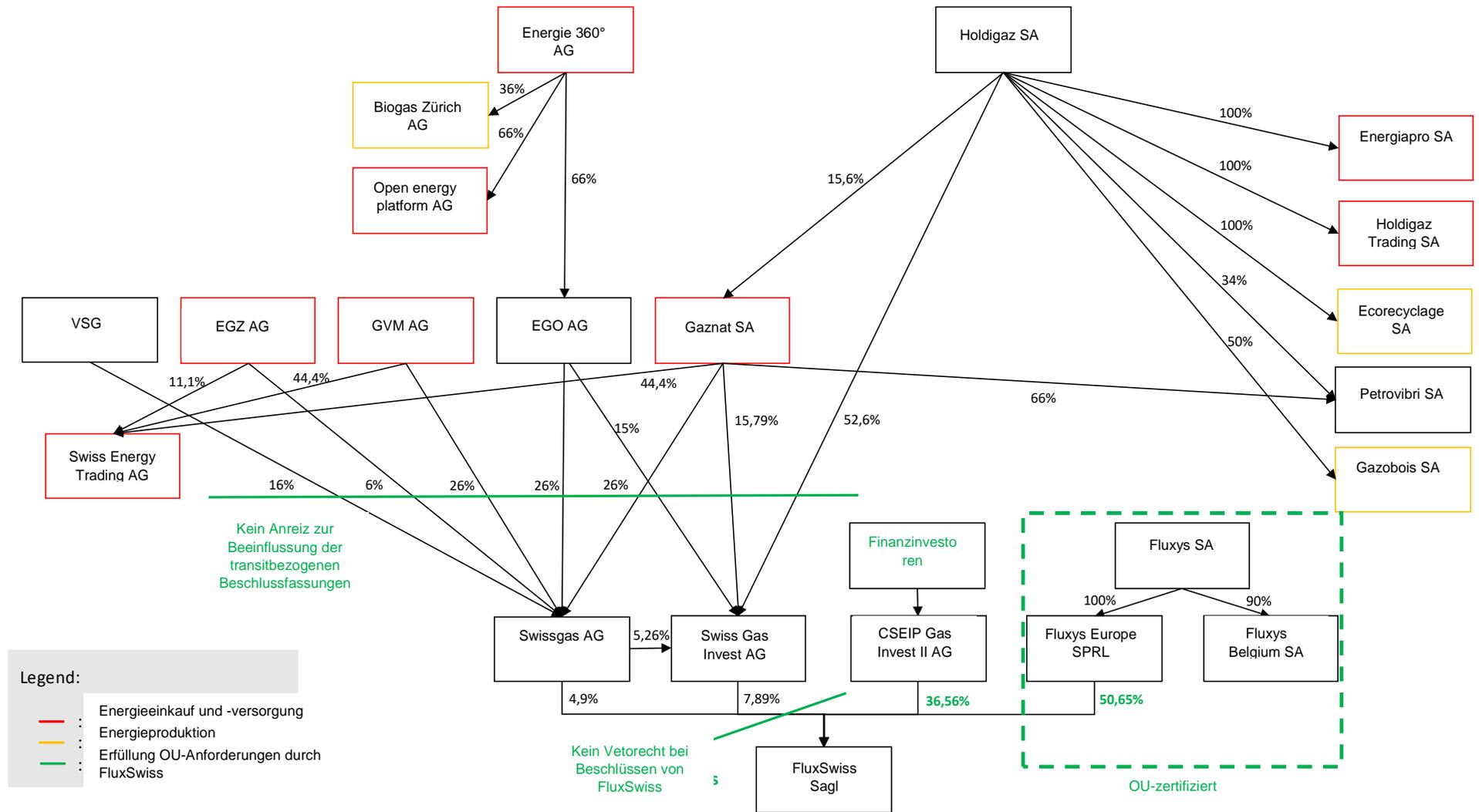
Im Hinblick auf die Unabhängigkeit erfüllt FluxSwiss ebenso die Anforderungen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung im Sinne des EU-Rechts, und zwar in Bezug auf alle 4 Gesellschafter. Ihre Mehrheitsgesellschafterin Fluxys Europe SPRL gehört zur Fluxys Gruppe, bei der es sich um eine europäische Gasinfrastrukturgruppe handelt, welche die strengsten Anforderungen an die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung erfüllt, und daher kein Unternehmen umfasst, das Energieproduktions- und/oder Energieversorgungstätigkeiten betreibt. Ihre zweitgrösste Gesellschafterin, die CSEIP Gas Invest II AG, verwendet Fondstrukturen und verfügt über kein direktes Eigentum an der Gesellschaft. Stattdessen ist eine Investorengruppe Eigentümerin der Beteiligung an FluxSwiss als rein finanzielle Investition. Zudem sind weder die Swiss Gas Invest SA noch die Swissgas AG (jeweils 1 Geschäftsführer von insgesamt 8 und kein effektives Vetorecht) in der Lage, Einfluss auf die kaufmännischen oder strategischen Beschlussfassungen bei FluxSwiss zu nehmen, und ihre Beteiligungen können als finanzielle Beteiligungen angesehen werden. Daher ist die Tatsache, dass ihre obersten Holdinggesellschaften (oder einige Schwestergesellschaften) bestimmte Energieproduktions-, Energieeinkaufs- und Energieversorgungstätigkeiten betreiben durchaus kompatibel mit den Anforderungen hinsichtlich der eigentumsrechtlichen Entflechtung nach EU-Recht. Zusätzlich fehlt diesen Unternehmen jeglicher konkreter Anreiz zur Beeinflussung der

¹² Schreiben der WEKO vom 17. Juni 2016 zur Freigabe (im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zusammenschlüssen) der Änderungen der Beteiligung an FluxSwiss, die zu der heute bestehenden Eigentümer-Situation geführt haben.

Beschlussfassung bei FluxSwiss, da die bei ihren jeweiligen Gruppen entwickelten Produktions- und/oder Versorgungstätigkeiten auf dem Schweizer Inlandsmarkt angesiedelt sind und/oder sich auf diesen beziehen und die Tätigkeiten im Hinblick auf den Erdgastransport auf den Transit beschränkt sind (kein Transport in den oder innerhalb des Schweizer Binnenmarkts).

Anhang – Nicht abschliessende Beteiligungsstruktur der FluxSwiss GmbH: siehe nächste Seite

Anhang – Nicht abschliessende Beteiligungsstruktur der FluxSwiss GmbH





Schwartz and Co
Strategy Consulting

Vorschlag eines Markt-Modells für den Gastransit durch die Schweiz im Zusammenhang mit dem zukünftigen GasVG

5. Februar 2020

Erstellt im Auftrag von: FluxSwiss GmbH

Erstellt durch: Schwartz and Co

Kontakt:

Hervé Schwartz

Schwartz and Co SA

www.schwartz-and-co.com



INHALT

1. KONTEXT UND ZIELE DES DOKUMENTS	4
2. BESCHREIBUNG DES MARKT-MODELLS FÜR DEN GASTRANSIT	5



DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

BZ: Bilanzierungszone

E/A: Einspeisung-Ausspeisung

EAZ: Einspeise-Ausspeise-Zone

FLXS: FluxSwiss

KP: Kopplungspunkt¹

MG: Marktgebiet

MGS: Marktgebiet Schweiz

OLT: Oltingue

PEG: Französischer Gashub

PG: Passo Gries

PSV: Italienischer Gashub

CH: Schweizerische Eidgenossenschaft

SG: Swissgas

BFE: Bundesamt für Energie

TZ: Transitgebiet

THE: Trading Hub Europe (zukünftiger einheitlicher deutscher Gashub)

TGas: Transitgas

TGF: Transitgas-Fernleitungsnetzbetreiber (Fluxswiss und Swissgas in ihrer Funktion als Transitnetzbetreiber)

VKP: Virtueller Kopplungspunkt¹

VHP: Virtueller Handlungspunkt (zukünftiger schweizerischer Gashub)

WB: Wallbach

¹ gemäss der Verordnung der Kommission (EU) 2017/459



1. Kontext und Ziele des Dokuments

Dieses Dokument enthält die Grundrisse des Markt-Modells für die Organisation des Gastransits durch die Schweiz, wie es von FluxSwiss dem Bundesamt für Energie als Teil ihrer Stellungnahme auf die Vernehmlassung zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) vorgeschlagen wird.

Das Markt-Modell verfolgt folgende Absichten:

Erhöhung der Liquidität im Marktgebiet Schweiz und Optimierung der Versorgungssicherheit der Schweiz

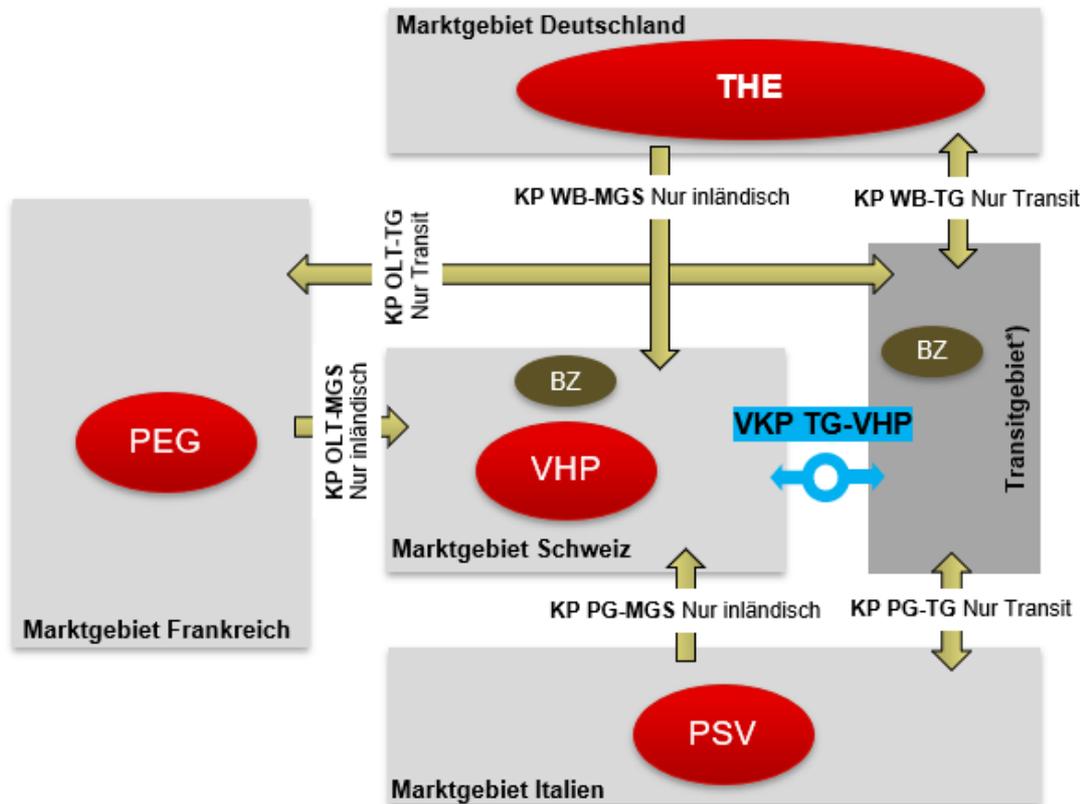
Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Transitgeschäfts, das in Konkurrenz zu anderen Gasinfrastrukturen bei der Versorgung des italienischen Marktes steht

Belassen des mit den Transitaktivitäten verbundenen Geschäftsrisikos auf den Schultern der Transitnetzbetreiber; keine Übertragung des Risikos auf die schweizerischen Endkunden



2. Beschreibung des Markt-Modells für den Gastransit

Grundrisse des Markt-Modells für den Gastransit:



* Nur Gas, das grundsätzlich für den Transit durch die Schweiz bestimmt ist, wird in das Transitgebiet ein- und ausgespielen. Die Transitznetzbetreiber sind FluxSwiss und Swissgas in ihren Rollen als Transitznetzbetreiber

Legende

	Marktgebiet
	Bilanzierungszone
	Virtueller Handelspunkt
	Monodirektional Kopplungspunkt
	Bidirektional Kopplungspunkt
	Virtueller Kopplungspunkt

Akronyme

BZ:	Bilanzierungszone
FLXS:	<u>FluxSwiss</u>
KP:	Kopplungspunkt
MGS:	Marktgebiet Schweiz
OLT:	<u>Oltingue</u>
PEG:	Französischer <u>Gashub</u>
PG:	Passo Gries
PSV:	Italienischer <u>Gashub</u>
SG:	<u>Swissgas</u>
TG:	Transitgebiet
THE:	Trading Hub Europe (zukünftiger einheitlicher deutscher <u>Gashub</u>)
VKP:	Virtueller Kopplungspunkt
VHP:	Virtueller Handelspunkt (zukünftiger schweizerischer <u>Gashub</u>)
WB:	<u>Wallbach</u>

Die Aktivität des Gastransits *durch* die Schweiz besteht einerseits im Gastransport über das Transitgas-System aus Frankreich und Deutschland nach Italien, und andererseits seit 2018 auch



umgekehrt aus Italien nach Deutschland und Frankreich. Der Transportdienst wird von den beiden Transitgas-Fernleitungsnetzbetreibern (TGF), Fluxswiss und Swissgas (in ihrer Funktion als Transitnetzbetreiber) an internationale Ferngasunternehmen vermarktet und betrieben, und zwar durch Punkt-zu-Punkt-Kapazitätsprodukte zwischen den 3 Kopplungspunkten (KP) des Transitgas-Systems mit Deutschland in Wallbach (WB), Frankreich in Oltingue (OLT) und Italien am Passo Gries (PG). Als Folge dessen sind Transitgas-Handelsströme heute völlig getrennt von Gas-Handelsströmen zur Versorgung des Marktgebiets Schweiz. Transitgas-Handelsströme haben auch ein wesentlich höheres Volumen als die inländischen Handelsströme zur Gasversorgung, und das Geschäftsrisiko der Vermarktung von Transitkapazitäten wird in vollem Umfang von den TGF getragen.

Das von FluxSwiss vorgeschlagene neue Markt-Modell für den Gastransit würde zu einer höheren Integration des Transits hinsichtlich des Marktgebiets Schweiz führen, da es Transit-Ferngasunternehmen ermöglichen würde, im Transit befindliche Gasmengen in das Marktgebiet Schweiz umzulenken, wenn der Markt dies erfordert, und zwar auf der Grundlage von Preissignalen am zukünftigen schweizerischen virtuellen Handlungspunkt (VHP) und an den benachbarten Handelsplätzen in Deutschland (THE), Italien (PSV) und Frankreich (PEG). Diese zusätzlichen Mengen würden zur Erhöhung der Liquidität des VHP und der Versorgungssicherheit der Schweiz beitragen.

Um dies zu erreichen, ist das vorgeschlagene Markt-Modell durch folgende wesentliche Merkmale geprägt:

Transit-Gebiet:

Die Gas-Transitdienste werden von den TGF über ein wie folgt abgegrenztes Transitgebiet bereitgestellt:

- durch die 3 Kopplungspunkte des Transitgas-Systems mit Deutschland (KP-WB-TZ), Italien (KP-PG-TZ) und Frankreich (KP-OLT-TZ); diese 3 KP sind bidirektional, was es den TGF ermöglicht, Einspeisekapazität in das Transitgebiet zu verkaufen und Ausspeisekapazität aus dem Transitgebiet in die 3 angrenzenden Länder zu verkaufen;
- durch einen bidirektionalen virtuellen Kopplungspunkt mit dem Marktgebiet Schweiz, der es ermöglicht, im Transit befindliches Gas an den VHP zu leiten und Gas, welches von dem VHP über das Transitgebiet kommt, an irgendwelche der 3 angrenzenden Länder zu leiten.

Daher hat das Transitgebiet:

- 4 Einspeisepunkte: KP-WB-TZ_{Einspeisung} (aus Deutschland), KP-PG-TZ_{Einspeisung} (aus Italien), KP-OLT-TZ_{Einspeisung} (aus Frankreich), und VKP-TZ_{Einspeisung} (vom VHP), und
- 4 Ausspeisepunkte: KP-WB-TZ_{Ausspeisung} (nach Deutschland), KP-PG-TZ_{Ausspeisung} (nach Italien), KP-OLT-TZ_{Ausspeisung} (nach Frankreich) und VKP-TZ_{Ausspeisung} (an den VHP).



Die Einspeisekapazität des Transitgebiets an den 3 grenzüberschreitenden Einspeisepunkten KP-WB-TZ^{Einspeisung}, KP-PG-TZ^{Einspeisung} und KP-OLT-TZ^{Einspeisung} entspricht der gegenwärtigen Einspeisekapazität auf dem Transitgas-System, die für kommerzielle Ströme von Transitgas vorgesehen ist. Nur kommerzielle Ströme von grundsätzlich für den Transit bestimmtes Gas werden durch das Transitgebiet geleitet, wohingegen Gasströme für die inländische Versorgung aus Deutschland, Frankreich und Italien an den 3 Kopplungspunkten KP-WB-MGS, KP-OLT-MGS und KP-PG-MGS direkt in das Marktgebiet Schweiz geleitet werden, ohne durch das Transitgebiet geleitet zu werden. Folglich ist der Zugang zu diesen 3 Kopplungspunkten zum MGS (KP-WB-MGS, KP-OLT-MGS und KP-PG-MGS) reguliert.

Das Transitgebiet ist eine separate Bilanzierungszone, die von den TGF verwaltet wird².

Kapazitätsvermarktung:

Da es sich bei Transitgas um eine privatwirtschaftlich geführte Gasinfrastruktur handelt, die mit anderen Gasinfrastrukturen in Konkurrenz steht, welche Italien, Deutschland und Frankreich versorgen, tragen die TGF das mit dieser Aktivität verbundene Geschäftsrisiko und folglich sind sie weiterhin frei in der Gestaltung, der Preisgestaltung und der Vermarktung konkurrenzfähiger Kapazitätsprodukte an den Einspeise- und Ausspeisepunkten des Transitgebiets. Das Geschäftsrisiko ist somit bei den TGF und wird nicht auf die schweizerischen Endkunden übertragen.

Der Weg zum VHP durch das Transitgebiet über den VKP wird preislich nicht günstiger sein als der direkte Weg zum VHP durch die 3 Einspeisepunkte KP-WB-MGS, KP-PG-MGS und KP-OLT-MGS, die von dem Koordinator (Marktgebietsverantwortlichen) für das Marktgebiet Schweiz verwaltet werden.

Da der VKP auch ein Einspeisepunkt für das Marktgebiet Schweiz (aus dem Transitgebiet) und ein Ausspeisepunkt des Marktgebiets Schweiz (zum Transitgebiet) ist, liegt es in der Verantwortlichkeit des Marktgebietsverantwortlichen, die entsprechenden Einspeise-/Ausspeisekapazität in/aus dem Marktgebiet Schweiz am VKP zu vermarkten.

Kapazitätsprodukte:

Transitdienste zwischen Einspeisungen und Ausspeisungen des Transitgebiets werden mittels der Vermarktung von 3 Hauptarten von Kapazitätsprodukten bereitgestellt:

- **Punkt-zu-Punkt-Kapazität:** dieses Produkt erlaubt es einem Ferngasunternehmen, Gas von einem vorher festgelegten grenzüberschreitenden Einspeisepunkt des Transitgebiets (KP-WB-TZ/ KP-PG-TZ / KP-OLT-TZ) zu einem vorher festgelegten grenzüberschreitenden Ausspeisepunkt des Transitgebiets zu bewegen (KP-WB-TZ / KP-PG-TZ / KP-OLT-TZ) und

² Hinweis: die Bilanzierung für Ferngasunternehmen bezüglich des Transits ist unkompliziert, da die Ferngasunternehmen den TGF in Bezug auf Einspeisungen und Ausspeisungen ausgeglichene Nominierungen vorlegen müssen, und die zugewiesenen Mengen bei den Einspeisungen und Ausspeisungen den Nominierungen entsprechen.



entspricht einer Einspeisekapazität in das Transitgebiet, die an die Ausspeisekapazität aus dem Transitgebiet gebunden ist (Einspeisekapazität = Ausspeisekapazität). Es gibt kein Produkt mit Punkt-zu-Punkt-Kapazität vom oder zum VKP, da ausschliesslich frei zuordenbare Kapazität an den VKP geleitet wird (siehe nächsten Absatz).

- **Frei zuordenbare Einspeisekapazität:** ein solches Produkt erlaubt es einem Ferngasunternehmen, Gas vom Einspeisepunkt des Transitgebiets, wo das Ferngasunternehmen die entsprechende Kapazität gebucht hat, zu jeglichen Ausspeisepunkten des Transitgebiets zu leiten, wo das Ferngasunternehmen die Ausspeisekapazität gebucht hat (ausser an die Einspeisekapazität gebundener Ausspeisekapazität bei einem Punkt-zu-Punkt-Produkt). Insbesondere frei zuordenbare Einspeisekapazität erlaubt es einem Ferngasunternehmen, Gas von jeglichen der 3 grenzüberschreitenden Einspeisepunkten des Transitgebiets zum VKP-Ausspeisepunkt zu leiten, den VHP zu bedienen und umgekehrt Gas aus dem VHP über den VKP-Einspeisepunkt zu einem grenzüberschreitenden Ausspeisepunkt des Transitgebiets zu leiten. Frei zuordenbare Einspeisekapazität wird von den TGF an jedem der 4 Einspeisepunkte des Transitgebiets unabhängig von der Ausspeisekapazität vermarktet.
- **Ausspeisekapazität:** ein solches Produkt erlaubt es einem Ferngasunternehmen, Gas am Ausspeisepunkt des Transitgebiets zu entnehmen, wo es diese Kapazität gebucht hat, wobei das Gas von einem Einspeisepunkt des Transitgebiets kommt, wo das Ferngasunternehmen Einspeisekapazität gebucht hat, und zwar entweder separat als frei zuordenbare Einspeisekapazität oder gebunden an die Einspeisekapazität als Punkt-zu-Punkt-Kapazität. So wird Ausspeisekapazität von den TGF an jedem der 4 Ausspeisepunkte des Transitgebiets vermarktet, bezüglich eines ersten Teils der vermarkteten Gesamtkapazität unabhängig von der Einspeisekapazität, und bezüglich eines zweiten Teils der vermarkteten Gesamtkapazität gebunden an die Einspeisekapazität bei Punkt-zu-Punkt-Produkten. Die Ausspeisekapazität am VKP wird nur unabhängig von der Einspeisekapazität vermarktet.

Im Vergleich mit der aktuellen Situation, frei zuordenbare Einspeisekapazität in Verbindung mit Ausspeisekapazität am VKP ermöglicht es:

- die Liquidität des Marktgebiets Schweiz durch die Zuleitung zusätzlicher Mengen zum VHP zu erhöhen
- die Versorgungssicherheit durch zusätzliche für das Marktgebiet Schweiz angebotene Einspeisekapazität zu erhöhen
- Schweizer Versorgungsunternehmen eine zusätzliche Gasversorgungsquelle und eine Produktionsmenge für die tägliche Verwaltung ihrer Bilanzgruppen zur Verfügung zu stellen



Beitrag zur Liquidität und Versorgungssicherheit des Marktgebiets Schweiz:

- Die Gesamtmenge der an den grenzüberschreitenden Einspeise- und Ausspeisepunkten des Transitgebiets vermarkteten Kapazität entspricht der im aktuellen Markt-Modell von den TGF durch Punkt-zu-Punkt-Produkte vermarkteten Kapazität
- Die Gesamtmenge der vermarkteten frei zuordenbaren Einspeisekapazität würde einem Prozentsatz der gesamten grenzüberschreitenden Einspeisekapazität des Transitgebiets entsprechen, die im Einklang mit der Kapazität bemessen würde, die an dem VKP unter Berücksichtigung physischer Zwänge vermarktet werden kann; dies mit der Absicht, dem VHP zusätzliche Mengen aus Gastransitströmen zu Verfügung zu stellen, um in erheblichem Masse zur Liquidität des Marktgebiets Schweiz und seiner Versorgungssicherheit beizutragen. Erste Schätzungen einer Größenordnung zeigen, dass ungefähr 2% der gesamten Einspeisekapazität des Transitgebiets als frei zuordenbare Kapazität vermarktet werden könnten. Unter Zugrundelegung dieser Annahme würde die entsprechende Ausspeisekapazität am VKP es ermöglichen, eine maximale zusätzliche Jahresmenge von ungefähr 25% des gesamten schweizerischen Endgasverbrauchs im Jahr 2018 in das Marktgebiet Schweiz zu bringen.

Antrag von FluxSwiss zu Änderungen des Entwurfs des GasVG betreffend Transit

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und wirtschaftliche Gasversorgung.</p>	-	
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz regelt die Gasversorgung und die dazu erforderliche Netznutzung.</p> <p>2 Es regelt weder Netzanschlusspflichten noch die Kostentragung beim Netzanschluss.</p> <p>3 Der Bundesrat kann:</p> <p>a. isolierte Gasnetze, die mit dem Marktgebiet nicht oder nur ungenügend verbunden sind, von Bestimmungen des dritten Kapitels ausnehmen oder davon abweichende Regelungen festlegen; vorbehalten bleibt die Pflicht zur Gewährung des Netzzugangs;</p> <p>b. vorsehen, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen für die isolierten Gasnetze unter Auferlegung von Entflechtungsvorgaben einem anderen Akteur zuweisen kann.</p>	-	
<p>Art. 3 Begriffe</p> <p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Endverbraucherin oder Endverbraucher</i>: Kundin oder Kunde, die oder der aus dem Netz Gas für den Verbrauch bezieht;</p> <p>b. <i>Netznutzerin oder Netznutzer</i>: Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder einen Ausspeisevertrag abschliesst;</p> <p>c. <i>Netzzugang</i>: das Recht auf Einspeisung, Ausspeisung und Durchleitung von Gas;</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>d. <i>Transportnetz</i>: Gasleitungsanlagen, die dem Verbund mit ausländischen Gasnetzen, dem Gastransit und dem Gastransport über grössere Distanzen dienen;</p> <p>e. <i>Verteilnetz</i>: Gasleitungsanlagen, die dem Gastransport über kleinere Distanzen, der Gasverteilung und der Gasversorgung dienen;</p> <p>f. <i>Marktgebiet</i>: durch Ein- und Ausspeisepunkte definiertes Netzgebiet, das mit Ausnahme der isolierten Netze das gesamte inländische Gasnetz umfasst;</p> <p>g. <i>Einspeisepunkt</i>: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse aus den Gasnetzen der Nachbarländer, aus Erzeugungsanlagen, aus Rückvergasungsanlagen oder aus Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden;</p> <p>h. <i>Ausspeisepunkt</i>: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse in die Gasnetze der Nachbarländer, zu Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und zu Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden;</p> <p>i. <i>Grenzübergangspunkt</i>: Ein- und Ausspeisepunkt, der das Transportnetz mit den Gasnetzen der Nachbarländer verbindet;</p> <p>j. <i>Verrechnungsmessung</i>: Messung zu Abrechnungszwecken; dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen;</p> <p>k. <i>Bilanzmanagement</i>: Gesamtheit der Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Gasein- und Gasausspeisemengen im Marktgebiet, einschliesslich der Beschaffung von Regelenergie;</p> <p>l. <i>Bilanzgruppe</i>: rechtlicher Zusammenschluss von Netznutzerinnen und Netznutzern zu einer Mess- und Abrechnungseinheit im Rahmen des Bilanzmanagements;</p> <p>m. <i>Systemdienstleistungen</i>: die für den Netzbetrieb notwendigen Hilfsdienste wie die betriebliche Messung, die Druck- und Mengenregulierung, die Handhabung von Netzengpässen auf Verteilnetzebene, die Sicherstellung der Gasqualität und die Odorierung;</p>	<p>d. <i>Transportnetz</i>: Gasleitungsanlagen Gasversorgungsanlagen oder Teile davon, die dem Verbund mit ausländischen Gasnetzen dem Gastransit und danach dem Gastransport über grössere Distanzen zu den Netzkopplungspunkten in Verteilnetze dienen;</p> <p>f. <i>Marktgebiet</i>: durch Ein- und Ausspeisepunkte definiertes Netzgebiet, das mit Ausnahme der isolierten Netze und des Transitgebiets das gesamte inländische Gasnetz umfasst;</p> <p>g. <i>Einspeisepunkt</i>: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse aus den Gasnetzen der Nachbarländer, aus dem Transitnetz, aus Erzeugungsanlagen, aus Rückvergasungsanlagen oder aus Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden;</p> <p>h. <i>Ausspeisepunkt</i>: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse in die Gasnetze der Nachbarländer, in das Transitnetz, zu Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und zu Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden;</p> <p>i. <i>Grenzübergangspunkt</i>: Ein- und Ausspeisepunkt, der das Transportnetz und das Transitnetz mit den Gasnetzen der Nachbarländer verbindet;</p>	<p>Gastransport im Transitnetz aus Definition von Transportnetz entfernen und Transitnetz separat definieren (siehe unten Antrag zur Ergänzung von Art. 3 mit einem Buchstaben p). Die Worte "oder Teile davon" beinhalten den Umstand, dass ein Teil der Transitgasleitung für die inländische Gasversorgung genutzt wird (sog. pipe-in-pipe). Dieser Teil unterliegt allen Bestimmungen, die auf das Transportnetz Anwendung finden (inkl. Bestimmungen betreffend Netznutzungstarife). Die Zuweisung der Teile an der Transitgasleitung zum Transportnetz resp. zum Transitnetz kann gemäss dem Subsidiaritätsprinzip weiterhin der Gaswirtschaft überlassen werden.</p> <p>Definition von Marktgebiet so eingrenzen, dass das (neu zu definierende) Transitgebiet nicht Teil des Marktgebietes ist (siehe unten Antrag zur Ergänzung von Art. 3 mit einem Buchstaben q).</p> <p>Definition von Einspeise- und Ausspeisepunkt so erweitern, dass auch die entry und exit Punkte in und aus dem Transitnetz dazugehören.</p> <p>Definition von Grenzübergangspunkt so erweitern, dass klar gestellt ist, dass auch das Transitnetz Verbindungen zum Gasnetznetz der Nachbarländer hat.</p>

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>n. Regelenergie: Gas, das der Marktgebietsverantwortliche zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Ein- und Ausspeisemengen im Marktgebiet benötigt;</p> <p>o. <i>Ausgleichsenergie</i>: Gas, das dem Bilanzgruppenverantwortlichen zum Ausgleich der Differenz zwischen den von seiner Bilanzgruppe angemeldeten und den ihr zugerechneten Gasmengen in Rechnung gestellt wird.</p>	<p>p. <i>Transitnetz</i>: Gasleitungsanlagen oder Teile davon, die im Verbund mit den Gasnetzen der Nachbarländer für den Gastransit genutzt werden;</p> <p>q. <i>Transitgebiet</i>: durch Ein- und Ausspeisepunkte definiertes inländisches Netzgebiet, welches das gesamte Transitnetz umfasst;</p> <p>r. <i>Gastransit</i>: Gasflüsse im Transitgebiet;</p> <p>s. <i>virtueller Kopplungspunkt</i>: virtueller Ein- und Ausspeisepunkt, der das Marktgebiet und das Transitgebiet miteinander verbindet.</p>	<p>Die Worte "oder Teile davon" in der Definition von Transitnetz beinhalten den Umstand, dass ein Teil (der grösste Teil) der Transitgasleitung für den Gastransit durch die Schweiz genutzt wird und der andere Teil (der kleinere Teil) für die Inlandversorgung (sog. pipe-in-pipe). Die Zuweisung der Teile an der Transitgasleitung zum Transportnetz resp. zum Transitnetz kann gemäss dem Subsidiaritätsprinzip weiterhin der Gaswirtschaft überlassen werden.</p>
<p>2. Kapitel: Gasversorgung</p> <p>1. Abschnitt: Aufgaben der Gaswirtschaft</p>		
<p>Art. 4 Netzbetrieb</p> <p>1 Die Netzbetreiber haben folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie gewährleisten den stabilen, leistungsfähigen, effizienten und diskriminierungsfreien Betrieb ihrer Netze und stellen die Systemdienstleistungen sicher.</p> <p>b. Sie erarbeiten die technischen und betrieblichen Anforderungen für den Netzbetrieb.</p> <p>c. Sie koordinieren den Netzbetrieb und die Netzplanung untereinander, mit dem Marktgebietsverantwortlichen sowie mit ausländischen Netzbetreibern.</p> <p>2 Die Transportnetzbetreiber können dem Bundesamt für Energie (BFE) Netzentwicklungspläne zur Bedarfsabklärung vorlegen.</p>		
<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>Art. 5 Entflechtung</p> <p>1 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung und dem Messwesen einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.</p> <p>2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung oder dem Messwesen gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.</p> <p>3 Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).</p> <p>4 Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.</p>	<p>3 Die Betreiber der Verteil- und Transportnetze und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung). Ist ein Betreiber des Transitnetzes nicht in Übereinstimmung mit den Normen der europäischen Union entflochten, muss dieser Netzbetreiber eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung erstellen und die Vorschriften der buchhalterischen Entflechtung einhalten.</p>	<p>Die Vorschriften zur buchhalterischen Entflechtung können beschränkt werden auf die Betreiber der Verteil- und Transportnetze und die nicht gemäss den EU-Normen entflochtenen Betreiber des Transitnetzes. Für gemäss den EU-Normen entflochtene Betreiber des Transitnetzes sind die Vorschriften zur buchhalterischen Entflechtung nicht notwendig.</p>
<p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>Art. 5 Entflechtung</p> <p>1 Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung einer-seits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.</p> <p>2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung oder der Ersatzversorgung gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.</p> <p>3 Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung und</p>	<p>3 Die Betreiber der Verteil- und Transportnetze und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das</p>	<p>Die Vorschriften zur buchhalterischen Entflechtung können beschränkt werden auf die Betreiber der Verteil- und Transportnetze und die nicht gemäss den EU-Normen entflochtenen Betreiber des</p>

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).</p> <p>4 Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.</p>	<p>Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung). Ist ein Betreiber des Transitnetzes nicht in Übereinstimmung mit den Normen der europäischen Union entflochten, muss dieser Netzbetreiber eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung erstellen und die Vorschriften der buchhalterischen Entflechtung einhalten.</p>	<p>Transitnetzes. Die gemäss EU-Normen entflochtenen Netzbetreiber sind ausschliesslich im Netzbetrieb tätig, ohne Tätigkeiten in der Gasproduktion, im Gashandel oder Gasvertrieb. Für gemäss den EU-Normen entflochtene Betreiber des Transitnetzes fehlt es folglich am Anwendungsgebiet für die Vorschriften zur buchhalterischen Entflechtung. Folglich sind die Vorschriften nicht notwendig.</p>
<p>Art. 6 Zuverlässige Gasversorgung</p> <p>1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine zuverlässige Gasversorgung.</p> <p>2 Das BFE beobachtet die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Zeichnet sich eine unsichere Versorgungslage ab, so trifft der Bundesrat Massnahmen.</p>		<p>Eine zusätzliche Bestimmung für die Betreiber des Transitnetzes ist nicht notwendig, da die vom Bund im Jahr 1999 an Transitgas AG verliehene Konzession (Laufzeit bis 2048) bereits eine entsprechende Bestimmung enthält: <i>"Die Konzessionärin hat dafür zu sorgen, dass während der Dauer der Konzession die zur Deckung des heutigen und voraussehbaren künftigen Erdgasbedarfs der Schweiz erforderliche Transportkapazität gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung steht."</i></p> <p>Ausserdem bringt die Errichtung des virtuellen Koppelungspunktes zusätzliche Liquidität in die Schweiz.</p>
<p>2. Abschnitt: Belieferung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher</p>		
<p>Art. 7 Freie Lieferantwahl</p> <p>Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>Art. 8 Ersatzversorgung</p> <p>1 Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferverhältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschliessen.</p> <p>2 Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</p>		
<p>Art. 9 Regulierte Versorgung</p> <p>1 Erreicht der Jahresverbrauch die für die freie Lieferantenwahl vorausgesetzte Schwelle nicht, so haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch darauf, in der regulierten Versorgung zu angemessenen Tarifen jederzeit mit der gewünschten Gasmenge versorgt zu werden.</p> <p>2 Die Netzbetreiber sind für die regulierte Versorgung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können deren Vornahme auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.</p> <p>3 Die Gastarife der regulierten Versorgung müssen bei gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein und sich an den marktüblichen Beschaffungskosten sowie an den Vertriebskosten orientieren; sie dürfen einen angemessenen Gewinn beinhalten.</p>		
<p>Art. 10 Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse</p> <p>Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung.</p>		
<p>Art. 11 Rechnungsstellung</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>Die Lieferanten, die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.</p>		
<p>3. Kapitel: Netznutzung</p>		
<p>1. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsmodell</p>	<p>1. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsmodell der Verteil- und Transportnetze</p>	<p>Der 1. Abschnitt gilt für die Verteil- und Transportnetze. Für den Gastransit kommt betreffend Netznutzung eine andere Regulierung zur Anwendung (siehe unten separates Kapitel für den Gastransit)</p>
<p>Art. 12 Netzzugang</p> <p>Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.</p>	<p>Art. 12 Netzzugang der Verteil- und Transportnetze</p> <p>Die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.</p>	
<p>Art. 13 Ein- und Ausspeiseverträge</p> <p>1 Die Netzbetreiber bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netznutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten.</p> <p>2 Die Netzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard.</p>	<p>Art. 13 Ein- und Ausspeiseverträge</p> <p>1 Die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netznutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten.</p> <p>2 Die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard.</p>	

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>Art. 14 Nutzung der Kapazitäten des Transportnetzes</p> <p>1 Der Marktgebietsverantwortliche bewirtschaftet die Kapazitäten des Transportnetzes.</p> <p>2 Für die Ein- und die Ausspeisung an Grenzübergangspunkten legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet.</p> <p>3 Durch den Erwerb eines Kapazitätsprodukts wird die Netznutzerin oder der Netznutzer auf der Grundlage eines Ein- oder eines Ausspeisevertrages dazu berechtigt, während einer bestimmten Dauer bestimmte Gasmengen am Grenzübergangspunkt ein- oder auszuspeisen.</p> <p>4 Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dienlich ist, kann der Marktgebietsverantwortliche im Ausnahmefall auch Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte sowie das Verfahren und die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb und Handel.</p>	<p>2 Für die Ein- und die Ausspeisung an den Netzkopplungspunkten innerhalb des Marktgebietes legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet.</p>	<p>Die Festlegung von Kapazitätsprodukten am virtuellen Kopplungspunkt erfolgt durch die Netzbetreiber des Transitnetzes (s. unten Kapitel Gastransit) .</p>
<p>Art. 15 Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz</p> <p>1 Der Marktgebietsverantwortliche ist für die Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz verantwortlich.</p> <p>2 Besteht an einem Grenzübergangspunkt über eine längere Zeitdauer ein Netzengpass, so kann die EnCom die zur Nutzung der Kapazitäten dieses Grenzübergangspunkts Berechtigten anweisen, die Kapazitäten, die sie kurzfristig nicht benötigen, dem Marktgebietsverantwortlichen zur nochmaligen Vermarktung anzubieten.</p> <p>3 Wird ein erworbenes Kapazitätsprodukt systematisch nicht oder nur teilweise genutzt, so kann die EnCom die Berechtigung zur entsprechenden Netznutzung auf Antrag des Marktgebietsverantwortlichen zum Zwecke der nochmaligen Vermarktung der Kapazitäten vollständig oder teilweise entziehen.</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>4 Werden Kapazitäten im Sinne der Absätze 2 und 3 nochmals erfolgreich vermarktet, so richtet der Marktgebietsverantwortliche das vereinnahmte Netznutzungsentgelt der Netznutzerin oder dem Netznutzer aus, die oder der vormals zur entsprechenden Netznutzung berechtigt war.</p>		
<p>Art. 16 Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport- und Verteilnetz</p> <p>Die Transportnetzbetreiber stellen den Verteilnetzbetreibern die Kapazitäten der Netzkopplungspunkte zwischen ihren Netzen zur Verfügung. Die Verteilnetzbetreiber bestellen die Netzkapazität, die zur Belieferung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher notwendig ist.</p>		
<p>2. Abschnitt: Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten</p>	<p>2. Abschnitt: Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten der Verteil- und Transportnetze</p>	<p>Der 2. Abschnitt gilt für die Verteil- und Transportnetze. Für den Gastransit kommt betreffend Netznutzungstarife eine andere Regulierung zur Anwendung (siehe unten separates Kapitel für den Gastransit)</p>
<p>Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze</p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können.</p> <p>2 Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erheben die Verteilnetzbetreiber von den Netznutzerinnen und Netznutzern das für die Ein- und Ausspeisung geschuldete Netznutzungsentgelt.</p> <p>3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.</p>		
<p>Art. 18 Netznutzungstarife des Transportnetzes</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>1 Der Marktgebietsverantwortliche legt die Netznutzungstarife des Transportnetzes fest, einschliesslich der Mindestpreise für die Auktion der Kapazitätsprodukte. Die Tarife müssen die verursachten Netzkosten widerspiegeln. Die entsprechende Methodik legt er der EnCom und den weiteren interessierten Kreisen vorgängig zur Konsultation vor.</p> <p>2 Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erhebt er von den Netznutzerinnen und Netznutzern das Netznutzungsentgelt. Bei der Nutzung der Grenzübergangspunkte ergibt sich dieses aus der Auktion der Kapazitätsprodukte. Das Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport und Verteilnetz wird dem Marktgebietsverantwortlichen von den Verteilnetzbetreibern entrichtet.</p> <p>3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. Die durch den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrachtung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein.</p> <p>4 Der Marktgebietsverantwortliche verwendet die Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt zur Deckung seiner eigenen Kosten. Die verbleibenden Einnahmen zahlt er den Transportnetzbetreibern im Verhältnis zu ihren anrechenbaren Netzkosten aus.</p> <p>5 Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Methodik zur Festlegung der Netznutzungstarife des Transportnetzes fest.</p>	<p>3 Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. Die durch den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrachtung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein.</p>	<p>Für den Gastransit kommt eine andere Regulierung zur Anwendung (siehe unten separates Kapitel für den Gastransit).</p>
<p>Art. 19 Anrechenbare Netzkosten</p> <p>1 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und die Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Nicht anrechenbar sind Netzkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden, insbesondere beim Netzanschluss.</p> <p>2 Als Betriebskosten gelten:</p> <p>a. die Kosten für die mit dem Netzbetrieb direkt zusammenhängenden Leistungen, wie insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze und für Systemdienstleistungen;</p>	<p>Art. 19 Anrechenbare Netzkosten der Verteil- und Transportnetze</p>	<p>Klarstellung, dass sich Art. 19 auf die Verteil- und Transportnetze bezieht (und nicht auf den Gastransit)</p>

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>b. die von höheren Netzebenen überwältzten Kosten,</p> <p>c. die mit dem Netzbetrieb verbundenen Kosten für Wechselprozesse;</p> <p>d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.</p> <p>3 Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. Die kalkulatorischen oder die effektiven Zinsen beinhalten einen angemessenen Gewinn.</p> <p>4 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der Netzanlagen ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden können, sind die Anlagewerte ausnahmsweise anhand von Vergleichswerten zu ermitteln; die EnCom kann die so ermittelten Anlagewerte mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Berechnung der Betriebs- und Kapital-kosten. Insbesondere legt er fest:</p> <p>a. die Grundsätze zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten;</p> <p>b. ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden;</p> <p>c. die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung der Anlagewerte mittels Vergleichswerten;</p> <p>d. die Höhe der Pauschalabzüge nach Absatz 4 Satz 2.</p>		
<p>Art. 20 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung</p> <p>1 Die Kosten, welche den Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 20163 (LVG) zur Sicherstellung der Gasversorgung in schweren Mangellagen notwendig sind, gelten als anrechenbare Betriebskosten des Transportnetzes, soweit sie nicht durch die im LVG vorgesehenen Finanzierungsinstrumente gedeckt sind.</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>2 Das BWL prüft die Notwendigkeit solcher Massnahmen und entscheidet, ob deren Kosten als Transportnetzkosten anrechenbar sind.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt, wie die Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft die nicht durch die Finanzierungsinstrumente des LVG gedeckten Kosten ausweisen müssen und wie sie diese aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt erhalten.</p>		
<p>3. Abschnitt: Messwesen</p>		
<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>Art. 21 Zuständigkeit und Anforderungen an die Messeinrichtungen</p> <p>1 Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen, einschliesslich der Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.</p> <p>Art. 22 Messtarife</p> <p>1 Die Netzbetreiber legen verursachergerechte Messtarife für die Verrechnungsmessung fest.</p> <p>2 Das Messentgelt ist von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, von den Gaserzeugern und von den Betreibern von Speicheranlagen auf der Basis dieser Tarife und je Messpunkt zu entrichten.</p> <p>3 Es darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.</p> <p>4 Als anrechenbare Messkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung. Nicht anrechenbar sind Messkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden.</p>	<p>1 Die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze legen verursachergerechte Messtarife für die Verrechnungsmessung im Marktgebiet fest</p>	<p>Angesichts der Wettbewerbssituation im Bereich des Transitnetzes ist es nicht notwendig, Messtarife festzulegen.</p>

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>Art. 21 Freie Wahl des Anbieters bei der Verrechnungsmessung</p> <p>1 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Gaserzeuger und die Betreiber von Speichereinrichtungen können einen Dritten ihrer Wahl mit der Verrechnungsmessung beauftragen.</p> <p>2 Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, ist der Netzbetreiber ihres Netzgebiets für die Verrechnungsmessung zuständig. Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:</p> <p>a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters;</p> <p>b. zur Art und Weise und zum Umfang, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Gaserzeugern und Speichereinrichtern sowie allfälligen weiteren Betroffenen anlasten können;</p> <p>c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.</p> <p>Art. 22 Anforderungen an die Messeinrichtungen</p> <p>Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen und die Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Bilanzierung</p>	<p>4. Abschnitt: Bilanzierung in den Verteil- und Transportnetzen</p>	<p>Für den Gastransit kommt eine andere Regulierung zur Anwendung (siehe unten separates Kapitel für den Gastransit)</p>
<p>Art. 23 Bilanzgruppen</p> <p>1 Jeder Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören. Für die regulierte Versorgung sind separate Bilanzgruppen zu bilden.</p> <p>2 Eine Bilanzgruppe wird durch den Abschluss eines Bilanzgruppenvertrages zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gebildet. Der</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>Marktgebietsverantwortliche bietet den Bilanzgruppenverantwortlichen einheitliche und diskriminierungsfreie Vertragsbedingungen an. Bevor er diese Bedingungen unterbreitet, konsultiert er die EnCom und die weiteren interessierten Kreise.</p>		
<p>Art. 24 Bilanzmanagement</p> <p>1 Der Marktgebietsverantwortliche ist für das Bilanzmanagement verantwortlich. Zur Deckung seiner Kosten erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen ein verursachergerechtes Entgelt. Im Falle von untätigen Restriktionen ist ein entsprechend reduziertes Entgelt geschuldet.</p> <p>2 Die Bilanzgruppenverantwortlichen melden dem Marktgebietsverantwortlichen die Gasmengen, die ihre Bilanzgruppe während der 24-stündigen Bilanzierungsperiode voraussichtlich ein- und ausspeisen. Überdies melden sie ihm die Gasmengen, die mit anderen Bilanzgruppen und mit ausländischen Marktgebieten ausgetauscht werden sollen.</p> <p>3 Sie sorgen für eine möglichst gute Übereinstimmung zwischen den gemeldeten Gasmengen und den Gasmengen, die ihrer Bilanzgruppe am Ende der Bilanzierungsperiode zuzuordnen sind. Für Abweichungen stellt ihnen der Marktgebietsverantwortliche Ausgleichsenergie in Rechnung.</p> <p>4 Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beschaffung und den Einsatz der Regelenergie; b. die Meldung und die Zuordnung der Gasmengen zu einer Bilanzgruppe; c. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Preise für Ausgleichsenergie festlegt; 		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
d. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Höhe des Entgelts zur Deckung der Kosten des Bilanzmanagements festlegt.		
<p>Art. 25 Untertägige Restriktionen</p> <p>1 Der Marktgebietsverantwortliche kann, sofern dies für den stabilen Netzbetrieb notwendig ist, für bestimmte Vorgänge der Bilanzierung untertägige Restriktionen festlegen, so insbesondere für die regulierte Versorgung. Für Gaslieferungen an grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher kann er den Bilanzgruppenverantwortlichen solche Restriktionen zur Unterstützung des stabilen Netzbetriebs auch zur Wahl stellen.</p> <p>2 Im Falle einer untertägigen Restriktion muss der Bilanzgruppenverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag entrichten, wenn am Ende bestimmter Zeitintervalle innerhalb der Bilanzierungsperiode Abweichungen zwischen den angemeldeten und den zugeordneten Gasmengen auftreten, allenfalls unter Anwendung gewisser Toleranzen.</p>		
<p>Art. 26 Austausch von Gasmengen unter den Bilanzgruppen</p> <p>1 Der Marktgebietsverantwortliche betreibt eine Plattform, die es den Bilanzgruppen ermöglicht, Gasmengen untereinander und mit ausländischen Marktgebieten auszutauschen.</p> <p>2 Für die Benutzung der Plattform erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Beitrag an die Kosten.</p>		
<p>5. Abschnitt: Speicheranlagen und Netzpufferung</p>	<p>5. Abschnitt: Speicheranlagen und Netzpufferung in den Verteil- und Transportnetzen</p>	<p>Für den Gastransit kommt eine andere Regulierung zur Anwendung (siehe unten separates Kapitel für den Gastransit)</p>
<p>Art. 27</p> <p>1 Die Kugel- und Röhrenspeicher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits am Transport- oder am Verteilnetz angeschlossenen waren (bestehende Kugel- und Röhrenspeicher), und die Netzpufferung dürfen ausschliesslich eingesetzt werden zur:</p> <p>a. Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs;</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>b. Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen beim Bilanzmanagement;</p> <p>c. Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung, sofern deren Vornahme nach Artikel 25 Absatz 1 untertägigen Restriktionen unterliegt.</p> <p>2 Der Marktgebietsverantwortliche ist beim Bilanzmanagement berechtigt, vorrangig auf die am Transportnetz angeschlossenen bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher und dessen Netzpufferung zuzugreifen. Die Vergütung untersteht der Regelung durch Vertrag.</p> <p>3 Werden bestehende Kugel- und Röhrenspeicher zur Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung eingesetzt, so hat der für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständige Akteur deren Einsatz angemessen zu vergüten und die Vergütung in seine Gastarife einzurechnen.</p> <p>4 Die Kosten der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher gelten, soweit sie effizient betrieben werden, als anrechenbare Netzkosten des Netzes, an dem sie angeschlossen sind. Die Betreiber dieser Speicheranlagen erhalten die Kosten, soweit sie nicht durch Vergütungen nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt sind, aus dem vom betreffenden Netzbetreiber vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.</p>		
<p>4. Kapitel: Marktgebietsverantwortlicher</p>		
<p>Art. 28 Konstituierung</p> <p>1 Unternehmen der Gaswirtschaft und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen den Marktgebietsverantwortlichen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz. Entsprechende Auslagen sind als Transportnetzkosten anrechenbar und werden aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.</p> <p>2 Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK prüft dabei ins-besondere, ob die Statuten oder</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>deren Änderung den Anforderungen nach Absatz 1 und Artikel 29 genügen.</p> <p>3 Wird der Marktgebietsverantwortliche nicht nach den Absätzen 1 und 2 konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.</p>		
<p>Art. 29 Organisation und Finanzierung</p> <p>1 Der Marktgebietsverantwortliche muss von der Gaswirtschaft unabhängig, insbesondere personell vollständig von ihr entflochten sein. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen an seine Organisation sowie an seine Unabhängigkeit vorsehen.</p> <p>2 Der Marktgebietsverantwortliche beschränkt sich ausschliesslich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aufgaben. Er ist nicht gewinnstrebend tätig.</p> <p>3 Er finanziert seine Kosten aus dem für die Nutzung des Transportnetzes vereinnahmten Netznutzungsentgelt, den Einnahmen aus dem Bilanzmanagement (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 25 Abs. 2) und dem Entgelt nach Artikel 26.</p>		
<p>X. Kapitel: Gastransit</p>		
	<p>Art. X Netzzugang und Gegenleistung</p> <p>1 Die Netzbetreiber des Transitnetzes gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang. Als Gegenleistungen schulden die Netznutzerinnen und Netznutzer dem Netzbetreiber die zwischen ihnen vertraglich vereinbarte Gegenleistung.</p> <p>2 Ist der Netzbetreiber nicht in Übereinstimmung mit den Normen der europäischen Union entflochten, wird die Gegenleistung vom Marktgebietsverantwortlichen festgelegt.</p> <p>Art. X Nutzung der Kapazitäten des Transitnetzes</p> <p>1 Die Netzbetreiber des Transitnetzes bewirtschaften die Kapazitäten des Transitnetzes. Ist ein Netzbetreiber nicht in</p>	<p>Die Definition der Kapazitätsprodukte, die Vermarktung (Bewirtschaftung) der Kapazitäten des Transitnetzes sowie die Festlegung des Netznutzungsentgelts für die Nutzung des Transitnetzes (Gegenleistung für den Netzzugang) sollen durch die Netzbetreiber des Transitnetzes erfolgen (und nicht den Marktgebietsverantwortlichen). Voraussetzung dafür ist, dass der jeweilige Netzbetreiber gemäss den Normen der europäischen Union entflochten ist. FluxSwiss erfüllt diese Voraussetzung.</p>

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
	<p>Übereinstimmung mit den Normen der europäischen Union entflochten, wird die Bewirtschaftung seiner Kapazität vom Marktgebietsverantwortlichen vorgenommen.</p> <p>2 Für die Ein- und Ausspeisung in und aus dem Transitznetz und am virtuellen Koppelungspunkt legen die Netzbetreiber des Transitznetzes verschiedene Kapazitätsprodukte fest.</p> <p>Art. X Bilanzmanagement</p> <p>Die Netzbetreiber des Transitznetzes sind für das Bilanzmanagement im Transitgebiet verantwortlich.</p>	<p>Wichtiger Hinweis:</p> <p>Ein Teil der Transitzgasleitung wird für die inländische Gasversorgung genutzt und ist gemäss den Legaldefinitionen in Art. 3 Teil des Begriffs "Transportnetz". Dieser Teil unterliegt allen Bestimmungen, die auf das Transportnetz Anwendung finden (inkl. Bestimmungen betreffend Netznutzungstarife). Die Zuweisung der Teile an der Transitzgasleitung zum Transportnetz resp. zum Transitznetz kann gemäss dem Subsidiaritätsprinzip weiterhin der Gaswirtschaft überlassen werden.</p>
<p>5. Kapitel: Energiekommission</p>		
<p>Art. 30 Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz</p> <p>1 Die EnCom nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 überwacht die Einhaltung auch dieses Gesetzes. Sie erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen notwendig sind.</p> <p>2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.</p> <p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung, für die regulierte Versorgung und für die Verrechnungsmessung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p>	<p>2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen der Verteil- und Transportnetze.</p> <p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung der Verteil- und Transportnetze, für die regulierte Versorgung und für die Verrechnungsmessung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p>	<p>Im Bereich des Transitznetzes soll im Streitfall der im Transportvertrag vertraglich vereinbarte Gerichtsstand zur Anwendung kommen.</p> <p>Angesichts der Wettbewerbssituation im Bereich des Transitznetzes ist es nicht notwendig, dass die EnCom im Bereich des Transitznetzes zuständig ist.</p>

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die regulierte Versorgung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p>c. Sie überprüft die dem Marktgebietsverantwortlichen anfallenden Kosten und die Verwendung seiner Einnahmen.</p> <p>d. Sie kann dem Marktgebietsverantwortlichen vorgeben, in welchem Umfang er Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 4 anbieten darf.</p> <p>e. Sie überprüft im Streitfall die Bedingungen in der Ersatzversorgung auf Missbrauch hin und ändert diese gegebenenfalls ab.</p> <p>f. Sie legt die Standardlastprofile fest, wenn der Marktgebietsverantwortliche und die Netzbetreiber diese nicht fristgerecht erarbeiten (Art. 24 Abs. 4).</p> <p>g. Sie kann die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes auf grössere Netz- und Speichieranlagen, die neu erstellt oder erheblich erweitert werden sollen, auf Antrag vorübergehend aussetzen, wenn die geplante Investition der Versorgungssicherheit dient und das mit der Investition verbundene Risiko so hoch ist, dass die Investition andernfalls nicht getätigt würde.</p> <p>3 Artikel 22 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 23 StromVG sind anwendbar.</p>		
<p>Art. 31 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen</p> <p>1 Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber und die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.</p> <p>2 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.</p>	<p>1 Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze und die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.</p>	<p>Angesichts der Wettbewerbssituation im Bereich des Transitnetzes ist es nicht notwendig, dass den Gastransit in den Vergleich einbezogen wird.</p>
<p>6. Kapitel: Umgang mit Informationen und Daten, Amtshilfe und Aufsichtsabgabe</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>Art. 32 Veröffentlichungspflichten</p> <p>Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Netznutzungstarife, die Messtarife und die Gastarife der regulierten Versorgung; b. die Bedingungen der Ein- und der Ausspeiseverträge; c. die angebotenen Kapazitätsprodukte; d. die Netzkapazitäten; e. die Bedingungen der Bilanzgruppenverträge 	<p>Die Netzbetreiber der Verteil- und Transportnetze, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:</p>	<p>Angesichts der Wettbewerbssituation im Bereich des Transitnetzes ist es nicht notwendig, dass die Jahresrechnungen der Betreiber des Transitnetzes veröffentlicht werden.</p>
<p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse</p> <p>1 Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemäße Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen.</p> <p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse</p> <p>1 Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemäße Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>insbesondere die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen.</p>		
<p>Art. 34 Auskunftspflicht</p> <p>1 Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche erteilen dem BFE und der EnCom die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>2 Wer Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, an einem Gasgrosshandelsmarkt ausserhalb der Schweiz teilnimmt und verpflichtet ist, ausländischen Behörden Informationen zu liefern, muss die gleichen Informationen gleichzeitig und in gleicher Form auch der EnCom liefern. Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest; er kann Ausnahmen vorsehen.</p>		
<p>Art. 35 Datenschutz</p> <p>1 Das BFE und die EnCom können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt, welche Daten vom BFE oder der EnCom veröffentlicht werden dürfen.</p>		
<p>Art. 36 Amtshilfe</p> <p>1 Das BFE und die EnCom unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übermitteln einander die zur Aufgabenerfüllung benötigten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>2 Die weiteren Behörden des Bundes und die Kantone erteilen ihnen die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.</p>		
<p>Art. 37 Aufsichtsabgabe</p> <p>Zur Deckung der Kosten, die dem BFE durch die Beobachtung der Versorgungslage entstehen, sowie der Kosten, die ihm und der EnCom aus der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden entstehen, kann der Bundesrat vorsehen, dass das BFE und die EnCom Aufsichtsabgaben beim Marktgebietsverantwortlichen erheben. Dieser rechnet die Kosten der Abgabe in die Netznutzungstarife des Transportnetzes ein.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen</p> <p>Art. 38</p> <p>1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p><i>Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb, aus der regulierten Versorgung oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);</p> <p><i>Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung</i></p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb oder aus der regulierten Versorgung für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2); b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 5 Abs. 3) nicht oder falsch vornimmt;</p> <p>c. gegen die Vorschriften zur Bereitstellung von Daten und Informationen (Art. 33 Abs. 1) verstösst;</p> <p>d. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 34 Abs. 1);</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>e. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafandrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird;</p> <p>f. unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels gegen eine an ihn gerichtete Verfügung verstösst.</p> <p>2 Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.</p> <p>3 Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 19745 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).</p> <p>4 Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p>		
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 39 Ausführungsbestimmungen</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vor deren Erlass prüft er freiwillige Massnahmen der betroffenen Organisationen.</p> <p>2 Er kann die Zuständigkeit zum Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.</p> <p>3 Die Netzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche orientieren sich bei der Um-setzung der gesetzlichen Vorgaben an den Normen der Europäischen Union und den Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.</p> <p>Art. 40 Änderung anderer Erlasse</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>		
<p>Art. 41 Übergangsbestimmungen</p>		

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>1 Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten.</p> <p>2 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Lieferanten frei wählen, können ihr Wahlrecht erst ausüben, wenn die Messeinrichtungen die dafür vorausgesetzten Mindestanforderungen (Art. 21 Abs. 2) erfüllen oder wenn die erforderlichen Standardlastprofile vorliegen; bis dahin haben sie an der betreffenden Verbrauchs-stätte Anspruch auf die regulierte Versorgung.</p> <p>3 Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung, die die Mindestanforderungen nach Absatz 2 erfüllt, wenn sie bereit sind, die dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten durch das Messentgelt selbst zu tragen.</p> <p>4 Die Einschränkung der freien Wahl des Lieferanten nach Absatz 2 gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a. die Voraussetzungen nach Artikel 7; und</p> <p>b. die Voraussetzungen nach der Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas, die der Verband der Schweizerischen Gasindustrie mit der Interessengemeinschaft Erdgas und der Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen im Jahre 2012 abgeschlossen hat.</p> <p>5 Der Marktgebietsverantwortliche weist den Grenzübergangspunkten, deren Kapazitätsnutzung Gegenstand von internationalen Transportverträgen sind, im Umfang der gebuchten Kapazität bis längstens 31. Dezember 2024 keine Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 2 zu, wenn die Verträge vor dem 30. Oktober 2019 geschlossen wurden und ihre Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt.</p> <p>6 Anlagewerte, die bis zum 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung des Netzbetreibers nie als Aktiven bilanziert wurden oder die am 30. Oktober 2019 in der Jahres-rechnung bereits vollständig beschrieben sind, werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte Netznutzungsentgelt refinanziert wurden.</p>	<p>5-Der Marktgebietsverantwortliche weist den Grenzübergangspunkten, deren Kapazitätsnutzung Gegenstand von internationalen Transportverträgen sind, im Umfang der gebuchten Kapazität bis längstens 31. Dezember 2024 keine Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 2 zu, wenn die Verträge vor dem 30. Oktober 2019 geschlossen wurden und ihre Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt. Verstossen Bestimmungen von bestehenden Verträgen im Bereich der Verteil- und Transportnetze gegen die Vorschriften über den Netzzugang oder das Netznutzungsentgelt, sind sie ab [DATUM] ungültig.</p>	<p>Die beantragte Änderung ist angelehnt an Art. 30 StromVV. Das StromVG enthält ein sog. "grand-fathering" von bestehenden Verträgen (vgl. Art. 17 Abs. 2 StromVG, wonach bestehende Langfristverträge ausdrücklich geschützt werden).</p> <p>Die Verträge, welche dem Gastransit dienen, sind von der Bestimmung betreffend bestehender Vertragsverhältnisse ganz auszunehmen. Der Netzzugang wird schon seit Jahren diskriminierungsfrei gewährt und die Vorschriften betreffend</p>

Bestehender Wortlaut	Antrag Änderungen	Bemerkungen / Begründung für Änderungen
<p>7 Die Mittel des Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss der mit dem Preisüberwacher getroffenen einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014⁷ gebildet wurde, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und gelten nicht als anrechenbare Kapitalkosten, auch nicht im Falle einer nachmaligen Investition in Netzanlagen.</p>		<p>Netznutzungsentgelt finden nicht Anwendung auf den Gastransit.</p> <p>Ausserdem ist zu beachten, dass zur Vermarktung der Transitgasleitung mehrere Langfristverträge bestehen, die über das Jahr 2024 hinauslaufen. Auch wäre ein Verbot von überjährigen Transportverträgen nicht mit EU-Recht kompatibel und würde die Investitionssicherheit massiv beeinträchtigen; ohne Langfristverträge hätte FluxSwiss beispielsweise nicht in den Ausbau der Reverse Flow Kapazitäten investiert.</p>
<p>Art. 42 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>		

GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

vom 11. Februar 2020

betreffend ein alternatives Gastransit-Modell

erstellt im Auftrag von FluxSwiss Sagl

von den Rechtsanwälten

Simon Hirsbrunner* und Stefan Tsakanakis**

Limited Liability Partnership under the laws of the District of Columbia, U.S.A.

* lic. iur., DHEE, LL.M., (Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf; eingetragen auf der E-Liste der Anwaltskammer Brüssel)

** Dr. iur., (eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich; sowie auf der E-Liste der Anwaltskammer Brüssel)

A. Einleitung

Am 30. Oktober 2019 wurde die Vernehmlassung für das Gasversorgungsgesetz (GasVG) eröffnet. Der Bundesrat hat zu dieser Vernehmlassungsvorlage einen Erläuternden Bericht¹ veröffentlicht. Der Entwurf des Bundesrats sieht vor, dass für den gesamten Gashandel in der Schweiz, einschliesslich des Transits, ein einheitliches Entry-Exit-System geschaffen werden soll. Ein neu zu schaffender Marktgebietsverantwortlicher („MGV“) soll namentlich für die Kapazitätsvergabe, die Engpassbewirtschaftung, die Festlegung der Netznutzungstarife sowie das Bilanzmanagement zuständig sein.

FluxSwiss Sagl (FluxSwiss) hat Bedenken gegen die Einführung eines einheitlichen Entry-Exit-Systems und die Regulierung durch den MGV im Bereich des internationalen Gastransits. FluxSwiss ist der Auffassung, dass sich die mit der Vorlage zum GasVG verfolgten Ziele (Rechtssicherheit, Marktliquidität, Versorgungssicherheit etc.) mit einem alternativen Modell erreichen lassen, das weniger rigide und insbesondere für die im Bereich des Gastransits aktiven Netzbetreiber (Transitnetzbetreiber) weniger einschneidend ist. Dieses alternative Modell sieht zwei separate Entry-Exit-Systeme vor.

- Ein Entry-Exit-System regelt den Transport von Gas von der Schweizer Landesgrenze bis zum Ziel in der Schweiz (bzw. umgekehrt von einem Ort innerhalb der Schweiz bis zur Schweizer Landesgrenze) sowie innerhalb der Schweiz („nationales Entry-Exit-System“). Dieses Entry-Exit-System unterliegt den Regeln gemäss der Vorlage zum GasVG.
- Ein weiteres Entry-Exit-System regelt ausschliesslich den internationalen Gastransit durch die Schweiz, d.h. von der einen Landesgrenze bis zur anderen Landesgrenze. Das Kapazitäts- und Engpassmanagement sowie die Festlegung der Netznutzungstarife erfolgt durch die Transitnetzbetreiber. Diese Flexibilität ist insofern sowohl gerechtfertigt als auch erforderlich, als das Gastransit-Geschäft mit anderen Transportwegen aus dem Ausland im Wettbewerb steht, namentlich in Bezug auf die Versorgung des italienischen Marktes.

Bei diesem Ansatz verbleibt das Geschäftsrisiko, das mit dem Betrieb einer Transitpipeline verbunden ist, bei den Transitnetzbetreibern, und wird nicht auf die Schweizer Endkonsumenten abgewälzt. Damit das Ziel, dem Marktgebiet Schweiz Liquidität zuzuführen und die Versorgungssicherheit zu optimieren, erreicht werden kann, ist vorgesehen, dass die zwei Entry-Exit-Systeme über einen virtuellen Kopplungspunkt verbunden werden. Dies erlaubt die Umleitung von Transitflüssen in den Schweizer Markt.

Wir wurden gebeten, die EU-Kompatibilität des von FluxSwiss vorgeschlagenen alternativen Modells für den internationalen Gastransit durch die Schweiz zu prüfen. Konkret soll geprüft werden, ob mit dem FluxSwiss-Modell eine sinnvolle Annäherung an das EU-Recht gelingen

¹ Gasversorgungsgesetz: Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, September 2019 (im Folgenden "Erläuternder Bericht"), abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/58827.pdf>, zuletzt abgerufen am 15. Januar 2020.

kann. Eine vollständige Rechtübernahme ist nicht beabsichtigt. Dies deckt sich mit dem Ansatz des Bundesrates. Gemäss dem Erläuternden Bericht orientiert sich die Vorlage stark an den Vorgaben des EU-Rechts.² In bestimmten Bereichen sei jedoch bewusst vom EU-Recht abgewichen worden.

Wie im Folgenden ausgeführt wird, orientiert sich auch der Vorschlag der FluxSwiss an diesen Vorsätzen. Er lehnt sich jedoch stärker an das EU-Recht an, als dies beim Vorschlag des Bundesrats der Fall ist.

B. Entry-Exit-System

Ein wesentlicher Bestandteil des „EU-Acquis“ für den Gasbinnenmarkt ist das Entry-Exit-System. Dessen Zweck wird in der EU-Verordnung 715/2009 über den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen wie folgt umschrieben.³

„Für die Verbesserung des Wettbewerbs durch liquide Grosshandelsgasmärkte ist von entscheidender Bedeutung, dass Gas unabhängig davon, wo es sich im Netz befindet, gehandelt werden kann. Dies lässt sich nur dadurch erreichen, dass den Netznutzern die Möglichkeit eingeräumt wird, Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander zu buchen, was zur Folge hat, dass der Gastransport durch Zonen erfolgt, statt Vertragswegen zu folgen. (...) Die Tarife sollten nicht von der Transportroute abhängig sein. Der für einen oder mehrere Einspeisepunkte festgelegte Tarif sollte daher nicht mit dem für einen oder mehrere Ausspeisepunkte festgelegten Tarif verknüpft sein und umgekehrt.“

Ein Entry-Exit-System muss nach EU-Recht ferner so ausgestaltet werden, dass die Kapazitätszuweisungsmechanismen der Transportnetzbetreiber kompatibel mit den Marktmechanismen, einschliesslich Spotmärkten und Trading Hubs, sind.⁴

a. Europarechtskompatibilität zweier Entry-Exit-Systeme

Wie oben erläutert, sieht der Vorschlag der FluxSwiss anders als der Vernehmlassungsentwurf zwei Entry-Exit-Systeme vor. Wichtig ist, dass das für die Inlandversorgung bestimmte Entry-Exit-System durch einen virtuellen Kopplungspunkt mit dem Gastransit-Entry-Exit-System verbunden ist, womit die Anbindung an die ausländischen Gasmärkte zusätzlich gewährleistet ist. Somit dürften auch die im Erläuternden Bericht geäusserten Befürchtungen, eine auf die Inlandversorgung beschränkte Regelung sei komplex, schwierig in der Umsetzung und würde

² Erläuternder Bericht, S. 16.

³ Erwägungsgrund 19 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211/36 (im Folgenden auch "Verordnung 715/2009"); vgl. auch Art. 13 Verordnung 715/2009.

⁴ Art. 16 Abs. 2 Verordnung 715/2009.

die Zusammenarbeit mit den Behörden der Nachbarländer in Transitfragen praktisch verunmöglichen,⁵ hier nicht berechtigt sein.

Die EU-Vorschriften stehen der Einführung von zwei miteinander verbundenen Entry-Exit-Systemen nicht entgegen. Zwar wurde in der Vergangenheit, namentlich vom niederländischen Beratungsbüro KEMA, angemerkt, die Trennung des Gastransits von einem lokalen Entry-Exit-System könne zu ungünstigen Ergebnissen führen.⁶ KEMA räumte jedoch auch ein, eine Auskoppelung des Inlandgastransports könne unter gewissen Umständen sinnvoll sein, namentlich wenn die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Auf jeden Fall müsse ähnlich wie nach dem Modell von FluxSwiss der Zugang zu einem virtuellen Kopplungspunkt gewährleistet sein. In der Praxis kommt es vor, dass EU-Mitgliedstaaten zwei oder mehr Entry-Exit-Systeme und Bilanzierungszonen miteinander kombinieren. Polen beispielsweise verfügt über zwei Entry-Exit-Systeme, eines für den Gastransit und eines für den Gastransport von der polnischen Landesgrenze bis zum Ziel in Polen (bzw. umgekehrt von einem Ort innerhalb Polens bis zur polnischen Landesgrenze) sowie innerhalb Polens. Die beiden Entry-Exit-Systeme sind über einen virtuellen Kopplungspunkt verbunden. Das polnische System verfügt zudem über drei Bilanzierungszonen. Eine dieser Bilanzierungszonen regelt lediglich den Gastransit, die anderen beiden Bilanzierungszonen den nationalen Gastransport (eine für H-Gas und eine für L-Gas).

Dass eine Lösung mit zwei Entry-Exit-Systemen nicht EU-kompatibel sei, wie der Erläuternde Bericht zu argumentieren scheint,⁷ trifft somit nicht zu. Vielmehr ist das von FluxSwiss vorgeschlagene alternative Modell vereinbar mit EU-Recht, zumal es eine Verbindung der zwei Entry-Exit-Systeme durch einen virtuellen Übergabepunkt vorsieht.

b. Entflechtung und diskriminierungsfreier Zugang

Gemäss den europarechtlichen Vorgaben müssen Transportnetzbetreiber vollständig entflochten sein. Dies bedeutet, der Netzbetrieb muss von der Gewinnung und Versorgung getrennt sein.⁸

Im von FluxSwiss vorgeschlagenen Modell sind die für den internationalen Gastransit zuständigen Transportnetzbetreiber entflochten und sie können die Transitkapazitäten unabhängig kommerzialisieren. Wir verweisen diesbezüglich auf eine separate Stellungnahme von FluxSwiss, aus der hervorgeht, dass FluxSwiss die EU-rechtlichen Vorgaben zur Entflechtung erfüllt.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 22.

⁶ KEMA in collaboration with COWI Belgium, Study on Entry-Exit Regimes in Gas Part A: Implementation of Entry-Exit Systems, 2013, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/201307-entry-exit-regimes-in-gas-part-a.pdf>; zuletzt besucht am 28. Januar 2020.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 22.

⁸ Art. 9 Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (im Folgenden auch "Richtlinie 2009/73"), ABl. L 211/94.

Nach EU-Recht müssen die Transportnetzbetreiber den Netznutzern zudem grundsätzlich diskriminierungsfreien Zugang zu ihrer Infrastruktur bereitstellen.⁹ FluxSwiss bietet nach unseren Informationen ihre Dienstleistungen bereits heute allen Netznutzern uneingeschränkt und ohne Diskriminierung an. Auch in dieser Hinsicht erfüllt FluxSwiss die europarechtlichen Vorgaben und übertrifft zudem die Vernehmlassungsvorlage.

Die Vorlage zum GasVG weicht hingegen vom EU-Recht ab. Eine Verpflichtung zur Entflechtung ist nicht vorgesehen. Der Erläuternde Bericht führt diesbezüglich aus, dass stattdessen die Errichtung des MGV gewählt wurde. Dies sei für die Branche weniger einschneidend.¹⁰

Auch bezüglich des diskriminierungsfreien Zugangs weicht die Vernehmlassungsvorlage ab. In Art. 12 GasVG heisst es, dass die Netzbetreiber den Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren hätten. Doch bleiben Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung vorbehalten. Diesbezüglich gilt es namentlich zu erwähnen, dass lediglich Kunden mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 100 Megawattstunden ihren Gaslieferanten frei wählen können.

Sowohl der Verzicht auf die Entflechtungspflicht als auch die Einführung des MGV entspricht nicht EU-Recht. Wenn man sich vor Augen führt, welchen Stellenwert die Entflechtung im EU-Energieright genießt, handelt es sich hierbei um eine beträchtliche Abweichung. Wird der Vernehmlassungsentwurf an EU-Massstäben gemessen, ist zudem schwer nachvollziehbar, weshalb er nicht dem Umstand Rechnung trägt, dass FluxSwiss bereits heute die EU-rechtlichen Vorgaben zur Entflechtung erfüllt. Die Argumentation im Erläuternden Bericht, wonach es erforderlich sein soll, den MGV mit der Kapazitätsvergabe, der Engpassbewirtschaftung und der Festlegung der Netznutzungstarife für den Gastransit zu mandatieren, überzeugt vor diesem Hintergrund nicht.

Zusammenfassend ist das von FluxSwiss vorgeschlagene alternative Modell deutlich näher am EU-Recht als das in der Vernehmlassungsvorlage dargelegte. Für die im Bereich des internationalen Gastransits operierenden Unternehmen sieht es einerseits eine Entflechtung vor, andererseits einen uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Zugang für alle Netznutzer. Die Errichtung eines im EU-Recht nicht vorgesehenen MGV ist für Transitnetzbetreiber wie die FluxSwiss, welche sich ausschliesslich dem internationalen Gastransit widmen, nicht erforderlich oder sinnvoll.

C. Kapazitätsvergabe und Engpassbewirtschaftung

Das von FluxSwiss vorgeschlagene Modell sieht vor, dass im Entry-Exit-System für den Gastransit die Transitnetzbetreiber die Kapazitätsvergabe und die Engpassbewirtschaftung durchführen sollen. Auch in der EU sind es die Netzbetreiber, die die Kapazitätszuweisungsmechanismen veröffentlichen und diese umsetzen. Die

⁹ Art. 14 Abs. 1 Verordnung 715/2009.

¹⁰ Erläuternder Bericht, S. 65.

Kapazitätszuweisungsmechanismen müssen insbesondere nichtdiskriminierend ausgestaltet werden. Des Weiteren sollen sie angemessene ökonomische Anreize für die effiziente und maximale Nutzung der technischen Kapazität setzen, den grenzüberschreitenden Erdgashandel erleichtern und kompatibel mit den Marktmechanismen einschliesslich Spotmärkten und „Trading Hubs“ sein.¹¹ Nach EU-Recht sind die Netzbetreiber auch für das Engpassmanagement zuständig. Lediglich bei physischen Engpässen (d.h. wenn die Nachfrage nach tatsächlichen Lieferungen die technische Kapazität übersteigt) darf die Kapazitätszuweisung durch die Regulierungsbehörden erfolgen.¹² Der Vorschlag der FluxSwiss steht somit diesbezüglich im Einklang mit EU-Recht.

Wer hingegen den Vernehmlassungsentwurf betrachtet, stellt fest, dass dieser erheblich vom EU-Recht abweicht. Nach Art. 14 Abs. 1 der Vorlage zum GasVG bewirtschaftet der MGV die Kapazitäten des Transportnetzes. Er ist auch für die Bewirtschaftung der Grenzübergangspunkte zuständig. Es ist angedacht, dass der MGV die entsprechenden Netzkapazitäten in Auktionen vergibt. Ziel sei es, möglichst viele Kapazitätsprodukte ohne Einschränkungen anzubieten. Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dient, kann der MGV im Ausnahmefall zudem Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können.¹³ Der Entwurf des GasVG beauftragt den MGV auch mit der Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz.¹⁴

In diesem für die Praxis äusserst relevanten Punkt unterscheidet sich die Vorlage zum GasVG somit stark von der Situation in der EU, wo keine staatlich verordnete Mengenkontrolle durch dritte Parteien erfolgt. Besonders fragwürdig erscheint, dass die Kapazitätsvergabe durch den MGV nicht auf physische Engpässe beschränkt ist.

D. Netznutzungstarife

Bei den Netznutzungstarifen weicht das von FluxSwiss vorgeschlagene Modell vom EU-Recht ab. Es handelt sich um eine lediglich teilweise Abweichung, die zudem verhältnismässig geringfügig ist, wenn man sich vor Augen führt, in welchem Ausmass das vom Bundesrat empfohlene Modell vom EU-Recht abweicht.

Der Vorschlag von FluxSwiss sieht zunächst vor, dass für den schweizerischen Gasbinnenmarkt das Modell des Bundesrats übernommen werden soll. Das bedeutet, dass der MGV die Netznutzungstarife für die Transportnetzebene festsetzt und diese veröffentlicht. Des Weiteren verwaltet der MGV die Einnahmen auf Ebene des Transportnetzes und zahlt diese an die Transportnetzbetreiber aus.¹⁵ Dies ist eine spezifisch schweizerische Lösung, die offenbar auf

¹¹ Art. 16 Abs. 2 Verordnung 715/2009.

¹² Art. 16 Abs. 4 Verordnung 715/2009.

¹³ Art. 14 Vorlage zum GasVG; Erläuternder Bericht, S. 20.

¹⁴ Art. 15 Vorlage zum GasVG.

¹⁵ 18 Abs. 1 Vorlage zum GasVG; Erläuternder Bericht, S. 25.

die Bedürfnisse des schweizerischen Markts zugeschnitten ist. Wir äussern uns nicht dazu, ob hier der Ansatz des Bundesrats mit EU-Recht kompatibel ist. Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beurteilung.

Für den Gastransit sieht hingegen der Vorschlag der FluxSwiss, wie bereits mehrmals erwähnt, ein eigenes Entry-Exit-Modell vor, in dem die Transitnetzbetreiber die Preise mit den Netznutzern (Transiteuren) verhandeln. Hier besteht insofern eine Übereinstimmung mit dem EU-Recht, als es in der EU grundsätzlich die Netzbetreiber sind, die die Netznutzungstarife festlegen. Man könnte hier möglicherweise beanstanden, dass das Modell der FluxSwiss auch eine Genehmigung der Tarife durch die Regulierungsbehörde vorsehen müsste, um eukompatibel zu sein.¹⁶ Dieser Einwand greift aus den folgenden Gründen zu kurz.

- Zunächst hat der Bundesrat in seinem Erläuternden Bericht mehrmals festgehalten, dass er keine vollständige Konformität mit dem EU-Recht anstrebt, sondern sich vielmehr vorbehält, wo erforderlich eigene Wege zu gehen. Es wäre folglich unangemessen, den Vorschlag der FluxSwiss nur deshalb abzulehnen, weil er in einer Hinsicht das EU-Recht nicht übernimmt, während er ansonsten weitgehend mit EU-Recht kompatibel ist. Dies kann zugegebenermassen nicht das allein ausschlaggebende Argument sein, sollte jedoch in einer Gesamtschau in Verbindung mit den weiteren, im Folgenden aufgeführten, Argumenten berücksichtigt werden.
- Der Bundesrat anerkennt, dass der Rechts- und Regulierungsrahmen, den er für den schweizerischen Binnenmarkt vorschlägt, nicht ohne weiteres auf den Gastransit angewandt werden kann. Er meint jedoch, dem könne mit einer behelfsmässigen Lösung begegnet werden. Er schreibt dazu auf S. 21 des Erläuternden Berichts, den Besonderheiten des Transitgeschäfts könne dadurch Rechnung getragen werden,

„dass der MGV im Ausnahmefall, zumindest in der Anfangsphase nach Inkrafttreten des Gesetzes, Netzkapazitäten anbieten darf, die lediglich eine Gasbeförderung von ‚Grenze zu Grenze‘ erlauben, d.h. ohne Zugang zum schweizerischen Markt.“

Und weiter:

„Mit solchen spezifischen Transitkapazitäten könnte der MGV mittels einer schrittweisen Integration der Transitflüsse in das Entry-Exit-Modell zunächst Erfahrungen sammeln. Dies könnte angesichts der Tatsache, dass die Transitflüsse ein Mehrfaches des Schweizer Inlandkonsums ausmachen, ggf. notwendig sein. Den Besonderheiten des Transitgeschäfts wird weiter auch dadurch Rechnung getragen, dass die transitbedingten Netzkosten nur in einer Mehrjahresbetrachtung durch die entsprechenden Tarifeinnahmen gedeckt sein müssen, womit bei der Tariffestsetzung eine grössere Flexibilität besteht.“

¹⁶ Vgl. hierzu Art. 13 Abs. 1 Verordnung 715/2009.

Ob dieses Konzept praktikabel und erfolgversprechend ist, kann hier nicht beurteilt werden. Es scheint keine einschlägigen Erfahrungswerte zu geben oder jedenfalls werden im Erläuternden Bericht keine genannt.

- Ganz anders stellt sich diesbezüglich die Ausgangslage für das alternative Modell der FluxSwiss dar. Dieses fügt sich in den europarechtlichen Rahmen ein, der flexibel ausgestaltet ist und explizit die Möglichkeit von Ausnahmen vorsieht. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang Artikel 37 Abs. 1 des EU-Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen¹⁷. Nach dieser Bestimmung kann ein Betreiber einer Gas-Verbindungsleitung eine Ausnahmeregelung für sich beanspruchen, wenn ohne eine solche Ausnahmeregelung die Gefahr von nachteiligen Konsequenzen droht. Dies ist der Fall, wenn Gefahr besteht, dass die ansonsten geltende Standardregelung
 - entweder nicht dazu beiträgt, den effizienten Gashandel und den Wettbewerb zu fördern;
 - keine Anreize für Investitionen in neue Kapazitäten oder für die Aufrechterhaltung des bestehenden Kapazitätsumfangs schafft;
 - den grenzüberschreitenden Handel auf unzulässige Weise verzerrt;
 - den Wettbewerb mit anderen Infrastrukturbetreibern verzerrt die ähnliche Dienstleistungen wie der Betreiber der Verbindungsleitung anbieten;
 - oder aufgrund der besonderen Art der Verbindungsleitungen nicht praktikabel sind.
- In Anwendung dieser Vorschrift kann es insbesondere gerechtfertigt sein, dass sogenannte „Merchant Interconnectors“ („gewerblich betriebene Verbindungsleitungen“) nicht an den EU-Netzkodex gebunden sind. Dies ist deshalb bedeutsam, weil FluxSwiss die Merkmale eines „Merchant Interconnectors“ aufweist. „Merchant Interconnectors“ zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Kosten durch Einnahmen aus der Nutzung der Leitung decken und nicht auf die Entgelte aus der Nutzung der mit der Verbindungsleitung verbundenen Netze zurückgreifen können.
- Erhellend sind in diesem Zusammenhang die folgenden zwei Verfahren, in denen die britische Regulierungsbehörde Ofgem in Zusammenarbeit mit den zuständigen belgischen und niederländischen Regulierungsbehörden zahlreiche Ausnahmen vom EU-Netzkodex gewährte. Das eine Verfahren betraf die Interconnector (UK) Limited (IUK), die die 1998 eröffnete Pipeline zwischen Grossbritannien und Belgien betreibt,

¹⁷ Verordnung 2017/460 (EU) der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. L 72/29 (im Folgenden “EU-Netzkodex” oder “Verordnung 2017/460”).

während das andere die BBL Company VOF (BBL) betraf, die wiederum eine 2006 eröffnete Pipeline zwischen Grossbritannien und den Niederlanden bewirtschaftet.

Im Fall betreffend IUK stellte die Ofgem zunächst klar, eine Ausnahmeregelung sei nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei der betroffenen Pipeline um keine neue Infrastruktur handele¹⁸. Des Weiteren stellte Ofgem fest, dass es angebracht sein kann, einem „Merchant Interconnector“ eine weitergehende Flexibilität zuzugestehen, als grundsätzlich vom EU-Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen vorgesehen. IUK durfte deshalb weitgehend von den europarechtlichen Bestimmungen abweichen. Die Tatsache, dass IUK mit anderen Anbietern konkurrierte, spielte für die Entscheidung der Ofgem eine zentrale Rolle.¹⁹

Auch im Fall betreffend BBL bestätigte die Ofgem, dass für bestehende Infrastrukturen Ausnahmen i.S.v. Artikel 37 des EU-Netzkodex möglich sind. Des Weiteren legte die Behörde dar, es könne angebracht sein, einem „Merchant Interconnector“ eine weitergehende Flexibilität zuzugestehen. Teile des EU-Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen seien angesichts der besonderen Merkmale eines „Merchant Interconnectors“ nicht umsetzbar. Dass BBL mit anderen Anbietern konkurrierte, war wiederum ein wichtiges Argument für eine pragmatische Ausnahme zugunsten des „Merchant Interconnectors“.²⁰

IUK und BBL wurden deshalb von der Anwendung wesentlicher Bestimmungen des EU-Netzkodex befreit:

- Befreiung von Pflichten zur Veröffentlichung der Kostenzuweisungsbewertung sowie der Referenzpreismethode:
 - Bewertung der Kostenzuweisung (Art. 5 EU-Netzkodex)
 - Veröffentlichung der Referenzpreismethode, um den Netznutzern deren Berechnung und eine genaue Prognose zu ermöglichen (Art. 7 lit. a EU-Netzkodex)
- Befreiung von Pflichten hinsichtlich der Festlegung von Entgelten:
 - Verbindliche Festlegung der Reservepreise für das folgende Gasjahr (Art. 12 Abs. 3 EU-Netzkodex)

¹⁸ Art. 37 EU-Netzkodex macht eine Ausnahme grundsätzlich davon abhängig, dass eine Ausnahme im Einklang mit Art. 36 der Richtlinie 2009/73 gewährt worden sei. Der Wortlaut des genannten Art. 36 sieht lediglich Ausnahmen für neue Infrastrukturen vor. Doch zeigt die Praxis in der EU, insbesondere der erwähnte IUK-Fall, dass die EU-Mitgliedstaaten über einen erheblichen Spielraum verfügen, wenn es um Infrastrukturen geht, die vor Inkrafttreten der Richtlinie 2009/73 in Betrieb genommen wurden. Umso mehr muss dies für bestehende Infrastrukturen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten gelten.

¹⁹ Ofgem, Entscheid vom 17. Juli 2018, abrufbar unter https://www.ofgem.gov.uk/system/files/docs/2018/07/17072018_iuk_a37_ofgem_derogation_letter_1.pdf, zuletzt besucht am 14. Januar 2019; vgl. auch Ofgem, Entscheid vom 19. März 2019, abrufbar unter https://www.ofgem.gov.uk/system/files/docs/2019/03/ofgem_2019_bbl_charging_methodology_decision_publish_version.pdf; zuletzt besucht am 14. Januar 2019.

²⁰ Ofgem, Entscheid vom 18. Januar 2019; abrufbar unter https://www.ofgem.gov.uk/system/files/docs/2019/01/190118_ofgem_bbl_derogation_decision.pdf; zuletzt besucht am 14. Januar 2019.

- Anwendung der Multiplikatoren und saisonaler Faktoren (Art. 13 EU-Netzkodex)
- Befreiung von Pflichten zur Mitwirkung bei Konsultationen:
 - Konsultationen zu Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziff. iii und iv sowie Art. 26 Abs. 2 EU-Netzkodex)
 - Konsultationen zu Abschlägen, Multiplikatoren und saisonalen Faktoren (Art. 28 EU-Netzkodex)
- Befreiung von Pflichten zur Veröffentlichung sensibler Geschäftsdaten, namentlich betreffend:
 - Reservepreise sowie Multiplikatoren und saisonale Faktoren (Art. 29 lit. a und lit. b Ziff. i EU-Netzkodex)
 - Zahlreiche Informationen zu Vermögen, Kosten und Erlösen (verschiedene Bestimmungen in Art. 30 EU-Netzkodex)

Zusammenfassend stellen die beiden Fälle klar, dass in der EU auch bereits bestehende Gasinfrastrukturen weitgehend von der Anwendung des EU-Netzkodex befreit werden können. Es gibt möglicherweise weitere ähnlich gelagerte Fälle in anderen EU-Mitgliedstaaten, die nicht öffentlich bekannt sind. Vor diesem Hintergrund scheinen allfällige im von FluxSwiss vorgeschlagenen Modell enthaltene Abweichungen vom EU-Netzkodex unproblematisch.

- Das von FluxSwiss vorgeschlagene Modell trägt dem Umstand Rechnung, dass der internationale Gastransit durch die Schweiz im Wettbewerb mit Transportwegen aus dem Ausland steht, womit ein erhebliches Risiko einer Unterauslastung der Transitkapazitäten einhergeht. Hier ergibt sich somit eine gewisse Parallele mit der oben erwähnten Praxis in der EU, die ebenfalls, wie soeben ausgeführt, die Wettbewerbssituation berücksichtigt. Zudem muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass FluxSwiss keine gebundenen Kunden hat (keine «Captive Customers»). Unter diesen Umständen hat das Unternehmen ein legitimes Interesse, seinen Handlungsspielraum zu bewahren, damit es auf kurzfristige Preissignale auf den Märkten im angrenzenden EU-Ausland reagieren kann. Ohne entsprechende Ausnahmen hat FluxSwiss ferner keinen ausreichenden Anreiz, in die Aufrechterhaltung des bestehenden Kapazitätsumfangs zu investieren. Es scheint überdies auch gerechtfertigt, das Risiko einer Unterauslastung durch die wirtschaftliche Freiheit bei der Festlegung der Netznutzungstarife auszugleichen. Dass die Festsetzung der Netznutzungstarife beim Entry-Exit-System für den internationalen Gastransit nicht durch den MGV, sondern die Transitnetzbetreiber erfolgt, ist somit nachvollziehbar.

Wenn man schliesslich den Vernehmlassungsentwurf aus einer europarechtlichen Perspektive mit dem alternativen Modell der FluxSwiss vergleicht, erscheinen die Vorbehalte, die sich bezüglich der Europakompatibilität des Vernehmlassungsentwurfs aufdrängen, um ein Vielfaches grösser.

E. Fazit

Das von FluxSwiss präsentierte alternative Modell sieht zwei separate Entry-Exit-Systeme vor, wobei das eine den Gastransport innerhalb der Schweiz und das andere den internationalen Gastransit durch die Schweiz betrifft. Das nationale Entry-Exit-System trägt den wettbewerbsrechtlichen Bedenken Rechnung, die der Auslöser für das vorliegende Gesetzesvorhaben waren. Durch die Schaffung eines zweiten Entry-Exit-Systems für den internationalen Gastransit durch die Schweiz orientiert sich das Modell ausserdem an den wirtschaftlichen Realitäten. Bei diesem zweiten Entry-Exit-System erfolgt das Kapazitäts- und Engpassmanagement sowie die Festlegung der Netznutzungstarife durch die Transportnetzbetreiber, und nicht wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen durch den MGV. Dies erlaubt eine wirtschaftliche und finanzielle Flexibilität für die Betreiber des Gastransit-Geschäfts, die mit anderen Transportnetzbetreibern aus dem Ausland im Wettbewerb stehen, namentlich in Bezug auf die Versorgung des italienischen Marktes. Gleichzeitig sieht der Vorschlag der FluxSwiss vor, dass die im Bereich des internationalen Gastransits operierenden Unternehmen entflechtet sind und allen Netznutzern einen uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Zugang gewähren.

Wie oben ausgeführt, ist das von FluxSwiss präsentierte Modell weitgehend kompatibel mit EU-Recht. Dort wo es vom EU-Recht abweicht, sind die Abweichungen im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf verhältnismässig geringfügig. Insbesondere ist es mit EU-Recht kompatibel, wenn FluxSwiss die Kombination von zwei miteinander verbundenen Entry-Exit-Systemen vorschlägt. Auch die Vorschläge hinsichtlich Kapazitätsvergabe, Engpassmanagement und Netznutzungstarifizierung sind deutlich näher am EU-Recht. Im Vergleich dazu ist der Vernehmlassungsentwurf, der einen MGV mit der Kapazitätsvergabe und der Tariffestsetzung betrauen will, schwieriger mit dem EU-Recht zu vereinbaren. Denn das EU-Recht sieht keine ähnliche Institution vor. Auch in der Praxis der EU-Mitgliedstaaten bestehen keine vergleichbaren Institutionen mit ähnlich weitgehenden Befugnissen. Wie im von FluxSwiss präsentierten Modell sind in der EU die Transportnetzbetreiber für das Kapazitäts- und Engpassmanagement sowie die Festlegung der Netznutzungstarife zuständig.

-Simon Hirsbrunner-

-Stefan Tsakanakis-

* * *

Gasverbund Mittelland AG
Untertalweg 32 Postfach 360
4144 Arlesheim Schweiz
info@gvm-ag.ch
Tel +41 61 706 33 00
Fax +41 61 706 33 99

Anna Hofer
CEO Assistentin
anna.hofer@gvm-ag.ch
Tel +41 61 706 33 00

GVM AG Untertalweg 32 Postfach 360 4144 Arlesheim Schweiz

Unser Zeichen: ahr
Ihr Zeichen:

Bundesamt für Energie (BFE)
z.H.
Frau Marianne Zünd
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Arlesheim, 31. März 2023

Entwurf für das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

1. Einführung

Die Gasverbund Mittelland AG (GVM) mit Sitz in Arlesheim ist ein Schweizer Energieversorgungsunternehmen. GVM beschafft und transportiert Erdgas und Biogas im Sinne einer Bündelung zu bestmöglichen Konditionen im Auftrag der ihr angeschlossenen 15 Lokalversorger im Mittelland sowie in der Nordwestschweiz. Dazu betreibt GVM ein eigenes Hochdrucknetz mit Übergabestationen. Über dieses Transportsystem erfolgt der Erdgastransport zu den Lokalversorgern und Direktkunden. Die 15 Lokalversorger beziehungsweise deren kommunalen Eigentümer sind gleichzeitig die Aktionäre von GVM. Sie und die Direktkunden unterstützt GVM ausserdem mit gezielten Marketingmassnahmen, die das Kerngeschäft und die Verfügbarkeit von Erdgas und Biogas vorwiegend im Wärme- und Treibstoffmarkt sowie bei der dezentralen Stromerzeugung fördern. GVM gewährleistet eine hohe Versorgungsqualität und ist für den sicheren und effizienten Betrieb des überregionalen Leitungsnetzes verantwortlich. Im Geschäftsjahr 2021/2022 setzte das Unternehmen 876 GWh Erdgas ab.

2. Transparenz und Integrität sind Voraussetzung für einen funktionierenden Erdgasmarkt

Die GVM begrüßt die Initiative für mehr Transparenz und Integrität auf dem Erdgasmarkt. Transparenz und Integrität sind aus unserer Sicht eine Voraussetzung für einen funktionierenden Erdgasmarkt. Die Initiative kommt nach einem Jahr, der massiven Preisvolatilität auf dem europäischen Gasmarkt. Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Preisvolatilität nicht auf fehlende Transparenz zurückzuführen ist, sondern auf andere Umstände, insbesondere die geopolitische Lage aufgrund des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Gefahr einer (physischen) Gasmangellage in Europa. Es ist daher nicht zu erwarten, dass mit einem Inkrafttreten von GATE zwingend auch Preissenkungen auf den schweizerischen Erdgasmärkten einhergehen. Grundsätzliche Übertragbarkeit der REMIT-Regeln auf den schweizerischen Erdgasgrosshandelsmarkt zweifelhaft.

Die Einführung von zusätzlichen Regeln und Pflichten für Marktteilnehmer auf dem schweizerischen Erdgasgrosshandelsmarkt darf kein Selbstzweck sein, sondern muss durch erzielbare Vorteile für die Gesamtheit der Marktteilnehmer und/oder die Volkswirtschaft gerechtfertigt sein.

Fokus der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) ist insbesondere auch der Handel an organisierten Handelsplätzen (z. B. Energiebörsen). In der Schweiz gibt es aktuell jedoch anders als in der EU keine Erdgashandelsbörse und auch keine eigene schweizerische Preisreferenz, die die Marktteilnehmer durch intransparentes oder missbräuchliches Verhalten beeinflussen könnten.

Schweizerische Unternehmen unterliegen zudem schon heute dem Anwendungsbereich der REMIT, wenn sie Transaktionen auf dem europäischen Erdgasgrosshandelsmärkten schließen. Insoweit unterliegen sie der Überwachung durch die Regulierungsbehörden der EU und müssen bestimmte Pflichten und Verbote in diesem Zusammenhang beachten (z.B. Registrierungs- und Veröffentlichungspflichten, Insiderhandelsverbot, Marktmanipulationsverbot).

In der Schweiz gilt außerdem bereits heute das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), das bestimmte Transparenzpflichten für Marktteilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel begründet.

Vor diesem Hintergrund bleibt die konkrete Zielsetzung des GATE in Form des aktuellen Entwurfs aus Sicht des GVM unklar. Jedenfalls sollte analysiert werden, welche Teile der REMIT überhaupt sinnvoll auf die Schweiz übertragen werden können bzw. sollten.

3. Durchführungsvorschriften der REMIT-DVO berücksichtigen

Es sollte auch berücksichtigt werden, dass zahlreiche Pflichten der Marktteilnehmer unter REMIT durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission (REMIT-DVO) wieder eingeschränkt bzw. begrenzt werden.

So sind gemäß REMIT-DVO etwa gruppeninterne Verträge sowie Verträge über Regelenergieleistungen, soweit sie nicht an organisierten Marktplätzen geschlossen wurden, nur auf begründete Anforderung durch die ACER ad hoc zu melden. Verträge über die Lieferung von Erdgas an eine einzelne Verbrauchseinheit sind gemäß REMIT-DVO nur dann meldepflichtig, wenn die Verbrauchseinheit die technische Möglichkeit hat, mindestens 600 GWh/Jahr zu verbrauchen.

Diese Einschränkungen bzw. Begrenzungen der Meldepflichten sollten deshalb, soweit noch nicht geschehen, auch im GATE berücksichtigt werden.

4. Schwächen der REMIT analysieren und bei der Gestaltung von GATE berücksichtigen

Die europäische REMIT ist im Jahr 2011 in Kraft getreten. In den vergangenen 12 Jahren hat sich gezeigt, dass die Regelungen der REMIT auch einige Schwächen aufweisen. Die erkannten Unzulänglichkeiten der Regelungen müssen umständlich auf Ebene der Behördenpraxis geklärt werden (was die teilweise ausufernden Leitfäden, FAQs etc. von ACER und anderen Regulierungsbehörden erklärt). Hier sollten nicht bereits bekannte Fehler wiederholt werden.

Dies gilt beispielsweise für die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Verträge mit Endverbrauchern und die daraus folgenden Verpflichtungen. Denn bei Endverbrauchern führt die Umsetzung der REMIT-Pflichten, die in erster Linie auf Erzeuger und Händler zugeschnitten sind, in der Praxis zu zahlreichen

Umsetzungsproblemen. Zugleich erscheint der Mehrwert der Einbeziehung von Endverbrauchern in den Anwendungsbereich überschaubar, da sie in der Regel nicht selbst an Energiebörsen handeln, sondern oft nur in größeren Abständen Erdgasmengen für den eigenen Verbrauch kontrahieren. Aufgrund der in der EU derzeit geltenden REMIT-Regelungen müssen diese Beschaffungsverträge jedoch teilweise gemeldet werden. Auch für die Identifizierung und Veröffentlichung von möglichen Insiderinformationen müssen diese Endverbraucher (oft Industrieunternehmen) teilweise erheblichen Aufwand treiben, auch wenn sie die Informationen mangels eigener Handelstätigkeit gar nicht nutzen könnten.

Weiter hat sich beispielsweise in Deutschland (dort insbesondere im Stromsektor) die Problematik gezeigt, dass die sog. Bilanzkreisverantwortlichen (i.d.R. Energiehändler), die für die jederzeitige Ausgeglichenheit der von ihnen bewirtschafteten Bilanzkreise einzustehen haben (und daher stetig kaufen und verkaufen müssen), gleichzeitig nicht handeln dürfen, wenn sie über eine Insiderinformation verfügen. Betrifft die Insiderinformation nicht das eigene Unternehmen, kann die Pflichtenkollision auch nicht über eine Veröffentlichung der Insiderinformation aufgelöst werden.

Daher regen wir an, zu analysieren, welche Teile der REMIT sich in der EU als nicht oder wenig zweckmäßig erwiesen haben, und auf deren Umsetzung in der Schweiz zu verzichten bzw. entsprechende Ausnahmen vorzusehen. Insbesondere die Einbeziehung von Endverbrauchern in den Anwendungsbereich von GATE sollte gestrichen werden.

5. Markttrollen müssen klar definiert werden

In der Schweiz gibt es derzeit keine gesetzlichen Regelungen zur Organisation des Erdgasmarktes. Das Gasversorgungsgesetz (GasVG) liegt derzeit lediglich als Entwurf vor und das bestehende Rohrleistungsgesetz (RLG) regelt die Marktorganisation nicht. Es ist daher anders als in der EU, in der schon vor Einführung der REMIT ein umfassender regulatorischer Rahmen für den Gassektor existierte unklar, für welche Marktteilnehmer das GATE in welcher Form konkret gilt. Wir regen daher an, dem GATE erst dann Geltung zu verschaffen, wenn das GasVG in Kraft getreten ist oder wenn die für die Anwendung des GATE relevanten Markttrollen anderweitig klar definiert worden sind.

Jedenfalls sollten sämtliche (Grenz-)Werte, an die der Anwendungsbereich oder bestimmte Pflichten des Gesetzes anknüpfen, klar im Gesetz geregelt werden. Dies gilt etwa für die Verbrauchskapazität, ab der Endverbraucher in den Anwendungsbereich einbezogen werden (soweit hierauf nicht ganz verzichtet werden soll, s.o.). In der REMIT ist damit das jährliche Verbrauchspotential des Verbrauchers gemeint und vom Anwendungsbereich erfasst sind Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität von 600 GWh pro Jahr und mehr. Feste Schwellenwerte in der Definition der Insiderinformation, ab denen eine Preisbeeinflussung als wahrscheinlich angesehen wird, würden bei der Identifizierung möglicher Insiderinformationen helfen.

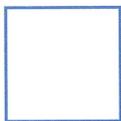
6. Doppelbelastung aus GATE und aus REMIT vermeiden

Soweit Transparenzregelungen für den schweizerischen Erdgasgrosshandelsmarkt erlassen werden, ist es aus unserer Sicht besonders wichtig, eine Doppelbelastung aus GATE und aus REMIT zu vermeiden. Die Regelungen von GATE sollten sich demnach vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen Ausnahmen so nah wie möglich an den Vorgaben der REMIT orientieren. Denn diese Regelungen sind zumindest den im europäischen Ausland tätigen Marktteilnehmern schon bekannt und könnten daher

vergleichsweise einfach auch in der Schweiz implementiert werden. Von der REMIT abweichende und/oder zusätzliche Pflichten unter GATE würden dagegen weitere administrative und technische Herausforderungen für Marktteilnehmer verursachen und die Errichtung unnötiger Doppelstrukturen erfordern, ohne dass dies einen Mehrwert für die Transparenz und Integrität des schweizerischen Erdgasgrosshandelsmarktes begründen würde. Dies gilt etwa für die Pflicht, Insiderinformationen nicht nur zu veröffentlichen, sondern (zeitgleich!) auch an EICom zu melden.

7. Übergangsvorschriften erforderlich

Für Transaktionen im schweizerischen Erdgasgrosshandel werden im Gegensatz zum Strommarkt neue Kompetenzen, Prozesse und Systeme aufzubauen sein. Für die Umsetzung benötigen die betroffenen Marktteilnehmer ausreichend Zeit. Entsprechende Übergangsvorschriften sind im vorliegenden Entwurf des GATE jedoch noch nicht enthalten und sollten dementsprechend eingefügt werden.



Projet de loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LTSE)

Prise de position dans le cadre de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Notre société Gaznat SA assure depuis 50 ans l'approvisionnement en gaz naturel de la Suisse romande. Elle possède et opère le réseau de transport de gaz naturel haute pression (environ 600 km de gazoducs) en Suisse occidentale. Gaznat fournit en gaz naturel ses actionnaires et quelques gros industriels connectés directement au réseau haute pression. Notre société s'approvisionne à hauteur d'environ 11 TWh par an sur les marchés de gros français, allemand, hollandais et italien, et importe le gaz en Suisse pour le livrer à ses clients aux bornes de son réseau haute pression. Elle a la qualité d'expéditeur dans ces quatre marchés et est membre de la bourse européenne de l'énergie EEX où elle effectue exclusivement des transactions au comptant (livraison pour le lendemain ou en « intraday »). Gaznat réserve chaque année des capacités de stockage en France. Enfin, notre société a une activité de négoce sur les *hubs* européens dans le but d'optimiser et de monétiser l'optionnalité de ses contrats à long terme et de ses stockages.

Gaznat soutient l'initiative visant à accroître la transparence et l'intégrité des marchés de gros de l'énergie en Suisse. Nous sommes également favorables au fait que le projet de loi s'inspire fortement du règlement correspondant de l'Union européenne (UE), ci-après désigné REMIT¹. Il est important que la LTSE se concentre sur des faits qui peuvent effectivement influencer le marché et n'impose pas de charges administratives disproportionnées aux acteurs opérant sur le marché.

Dans cette prise de position, nous partons du principe que le projet de loi poursuit les bons objectifs, mais que ceux-ci ne semblent pas transposables au marché suisse du gaz dans l'ampleur prévue. Par rapport au marché de l'électricité, le marché du gaz manque encore de réglementations légales spécifiques sur lesquelles la LTSE pourrait s'appuyer. Une réglementation de l'organisation du marché, c'est-à-dire notamment une définition des acteurs et de leurs responsabilités, n'existe actuellement pas pour le gaz. La LApGaz n'existe qu'à l'état de projet et la LITC existante ne règle pas l'organisation du marché. Il n'existe pas non plus aujourd'hui de bourse du gaz suisse, ni même de référence de prix suisse, sur lesquels les acteurs du marché pourraient exercer une influence. De notre point de vue, nous ne voyons donc pas comment la LTSE pourrait être appliqué avant l'entrée en vigueur de la LApGaz. Nous plaillons donc pour que l'applicabilité de la LTSE au marché du gaz ne soit prévue qu'à l'entrée en vigueur de la future LApGaz.

Dans le présent avis, nous faisons explicitement référence au marché du gaz, bien que nous utilisons également à certains endroits l'expression "marché de gros de l'énergie", car nous ne percevons pas ici de distinction nécessaire entre l'électricité et le gaz.

La situation initiale de notre point de vue

Indépendamment de la discussion sur la LTSE, nous attirons l'attention sur le fait que les prix de gros élevés de l'énergie de ces derniers mois ne sont pas dus à un manque de transparence ou d'intégrité des acteurs du marché. Au contraire, les prix actuels reposent sur des évolutions géopolitiques telles

¹ Règlement (UE) n° 1227/2011 du Parlement européen et du Conseil du 25 octobre 2011 concernant l'intégrité et la transparence du marché de gros de l'énergie, en relation avec le règlement d'exécution (UE) n° 1348/2014 du 17 décembre 2014

que le conflit militaire en Ukraine. Cela signifie à l'inverse qu'on ne peut pas s'attendre à ce qu'une plus grande transparence sur les marchés (de gros) de l'énergie en Suisse entraîne obligatoirement une baisse des prix de l'énergie.

Nous notons également que si les obstacles à la participation aux marchés de gros suisses de l'énergie sont trop élevés, l'inverse pourrait même se produire : les fournisseurs de l'UE pourraient envisager de se retirer des marchés de gros suisses de l'énergie si les coûts de mise en conformité avec la LTSE - en plus du REMIT - devenaient disproportionnés par rapport aux opportunités commerciales sur les marchés de gros suisses de l'énergie, relativement petits. Cela aurait un impact négatif sur le niveau de concurrence (c'est-à-dire limiterait le nombre d'alternatives au fournisseur historique disponibles pour les consommateurs finaux) et - dans le contexte actuel de pénurie d'énergie - aurait un effet à la hausse sur les prix.

Le marché de gros européen de l'énergie est déjà très surveillé et transparent. Cela est dû en grande partie aux nombreuses lois et réglementations auxquelles les acteurs du marché doivent se conformer. Au niveau de l'UE, il s'agit avant tout du REMIT en matière de surveillance et de transparence. Mais en Suisse aussi, les acteurs sont tenus de respecter les prescriptions correspondantes : la LIMPF a déjà mis en place un moyen de surveillance et de contrôle auquel les acteurs du marché doivent se soumettre. La LTSE devrait compléter judicieusement les règles existantes et ne devrait en aucun cas introduire des règles qui coexisteraient avec les règles existantes et produiraient ainsi des incertitudes juridiques potentielles ou un surcroît de travail inutile.

Tant le marché suisse du gaz que les entreprises qui y opèrent ne jouent pas un rôle majeur dans le commerce de gros paneuropéen de l'énergie. A notre connaissance, tous les acteurs actifs sur le marché suisse achètent dans au moins un pays voisin de l'UE et importent en Suisse. Ils sont donc liés aux réglementations de ce pays et de l'UE. Parallèlement, le marché suisse du gaz ne dispose pas d'un marché de gros organisé en raison de l'absence quasi totale de bases légales spéciales. Ce dernier permettrait par exemple d'afficher ses propres signaux de prix et de liquidité. Les transactions effectuées sur le marché suisse du gaz sont presque exclusivement des ventes à des clients finaux ou à des intermédiaires déjà soumis à des instances de contrôle (notamment la COMCO et le Surveillant des prix).

Au vu de cette situation initiale, une autre loi et les obstacles qu'elle impose aux acteurs du marché ne semblent nécessaires de notre point de vue qu'après l'entrée en vigueur de la LApGaz.

Nécessité d'une orientation étroite vers EU-REMIT

Les règles de la loi devraient être aussi proches que possible des règles existantes de l'UE (REMIT) pour :

1. permettre la meilleure interopérabilité possible entre les systèmes (informatiques) et les acteurs ;
2. mettre au point un processus aussi efficace que possible en s'appuyant sur le système établi de l'UE et sur les enseignements qui en ont été tirés ;
3. réduire autant que possible la charge bureaucratique, tant pour les acteurs du marché que pour les autorités ;
4. continuer de promouvoir la coopération intra-européenne et les échanges multilatéraux de produits énergétiques de gros ;
5. faciliter la délégation du *reporting* à l'EiCom à des prestataires de service tiers.

Dans la mesure où des modifications sont apportées au REMIT dans la législation européenne, elles peuvent être reprises ultérieurement dans la LTSE. Une reprise anticipée des modifications REMIT prévues serait inefficace pour tous les acteurs du marché. Nous recommandons de renoncer aux dispositions prévues dans la LTSE dans un but d'anticipation de l'évolution du droit européen.



Par analogie avec les directives de l'UE, des valeurs limites claires doivent être définies. A cet égard, non seulement le niveau de la limite, mais aussi le critère sur lequel elle repose sont d'une importance capitale. Par exemple, une orientation sur la capacité de consommation n'est pas appropriée pour estimer si son influence est significative sur les prix des produits énergétiques de gros. De telles valeurs limites doivent être définies de manière fixe dès l'entrée en vigueur de la loi, soit en les inscrivant directement dans la loi, soit en publiant le projet d'ordonnance en même temps que le message du Conseil fédéral relatif à la loi. Enfin, les valeurs limites ont une influence déterminante sur le champ d'application et l'impact de cette loi sur le secteur énergétique suisse. Les valeurs limites doivent en outre être fixées à un niveau tel qu'elles ne concernent que les acteurs qui pourraient influencer effectivement le marché et non pas - en raison d'un seuil fixé trop bas - la majeure partie du marché. Si le projet de définir les valeurs limites *a posteriori* devait être maintenu, il faudrait dans tous les cas consulter au préalable les acteurs concernés par le biais d'une procédure de consultation.

Obligations des acteurs du marché

Les clients finaux ne devraient pas être soumis à l'obligation de notification. Cela concerne en particulier les petits clients finaux, pour lesquels le respect de l'obligation de notification représente une charge disproportionnée. Dans ce cas, il conviendrait de définir dans la LTSE des valeurs limites raisonnables afin de n'imposer l'obligation de notification qu'aux clients finaux dont l'exploitation a une influence réelle sur le marché de gros du gaz en Suisse, quand un tel marché aura été formalisé avec l'entrée en vigueur de la LAPGaz.

De même, les livraisons de gaz effectuées par des filiales (centrales d'achat actives sur les marchés européens et soumises au REMIT) à leurs actionnaires, qui sont des distributeurs à basse pression, ne devraient pas être soumises à une obligation de déclaration. Gaznat, ses homologues alémaniques et au Tessin ne devraient donc pas être soumis à un devoir de *reporting* pour les livraisons à ses actionnaires. Nous recommandons de considérer ces acteurs comme verticalement intégrés, même s'il s'agit d'entités juridiques distinctes. En effet, Gaznat opère un système complexe de produits avec livraisons journalières à prix indexés aux différents marchés européens ou à prix fixes. Toutefois, des factures ou notes de crédit en fin d'année assurent à nos actionnaires un approvisionnement à prix coûtant. Un accord «cost+» a été passé avec l'autorité fiscale. Ce système rendrait impossible le *reporting* de chaque transaction (plusieurs transactions par jour et par actionnaire) à son juste prix. Ce système est également utilisé par certains de nos homologues en suisse alémanique et au Tessin – à notre connaissance.

La loi doit également permettre la déclaration à l'EiCom par les intermédiaires établis en Suisse ou à l'étranger. Cette pratique est courante en Europe. Cette possibilité est largement utilisée par les entreprises suisses actives sur les marchés de gros européens pour les transactions vers les marchés européens, ces derniers étant de petites structures qui s'appuient largement sur l'externalisation pour gagner en efficacité.

L'obligation de notification et d'enregistrement représente également une charge supplémentaire pour les grands clients finaux ayant une consommation importante et les petits intermédiaires. Le Conseil fédéral doit ici créer la base légale pour la possibilité de déléguer l'obligation de notification afin de garantir un respect efficace des prescriptions.

Sanctions

Par analogie avec les procédures actuelles sur le marché de l'électricité, les acteurs du marché doivent être informés de toutes les activités commerciales qui ont conduit à des sanctions ou des pénalités. Les données correspondantes, y compris la justification par l'autorité, doivent aider les acteurs du marché à mener leurs activités conformément à la législation et à éviter de nouvelles sanctions ou pénalités.



En comparaison européenne, les dispositions prévues en matière de sanctions et de peines sont sévères. Comme le commerce international est indispensable pour un "marché de gros du gaz" suisse, il faudrait également choisir un niveau de sanction uniforme pour les infractions. De telles divergences font actuellement l'objet de discussions dans le cadre de la mise en œuvre nationale au sein de l'UE.

Publication d'informations privilégiées

Les plateformes d'information accréditées par l'ACER au niveau de l'UE devraient également être acceptées et appliquées en Suisse. Il s'agirait d'une mesure essentielle au maintien d'un niveau d'efficacité et de rentabilité aussi élevé que possible. Si une autre plateforme d'information suisse devait être accréditée, il serait alors nécessaire, dans un souci de transparence et d'efficacité, que cette plateforme soit initiée en étroite collaboration avec les parties concernées et, si possible, sur la base de plateformes déjà existantes.

La double obligation d'enregistrement et de déclaration entraîne des charges parfois considérables pour les acteurs du marché. Une distinction doit être faite entre le secteur de l'électricité et celui du gaz, ainsi qu'en ce qui concerne la taille de l'entreprise, afin de garantir la proportionnalité des charges.

1. Gaznat souhaite expressément que le Conseil fédéral ou l'OFEN continue de travailler sur un accord avec l'UE ou ses autorités afin d'éviter ce double emploi à l'avenir.
2. Une transmission des données en temps et en heure, tant à l'EiCom qu'aux autorités européennes, est indispensable pour une mise en œuvre efficace de la LTSE.

Les dispositions relatives au comportement illicite sur le marché, notamment celles de l'article 7, représentent une forte restriction pour les échanges interprofessionnels. Afin de réaliser une application de la loi proche de la réalité, les explications de l'article 7 devraient être davantage concrétisées et assurer ainsi une sécurité juridique aux personnes concernées.

Difficultés prévisibles de mise en œuvre de la LTSE

Les dimensions réduites - en comparaison avec l'UE - et l'homogénéité du commerce de gros de l'énergie en Suisse doivent être suffisamment prises en compte. Il est donc très important, par exemple, que la granularité des données à transmettre ne soit pas trop petite et, en particulier, qu'elle ne dépasse pas les exigences REMIT.

Au vu de ce qui précède, des difficultés de mise en œuvre notables semblent inévitables sur le marché suisse du gaz si la LTSE est réalisée conformément au projet actuel, avant que la LApGaz entre en vigueur :

1. sans LApGaz, des règles légales spéciales font défaut - Ainsi, des rôles essentiels sur le marché du gaz, comme ceux d'une société nationale de réseau et d'un responsable de zone de marché, font également défaut. En outre, il n'existe pas de définition claire des rôles et des responsabilités reposant sur une base légale, c'est-à-dire fiable pour tous les acteurs ;
2. il n'existe pas de marché de gros du gaz suisse explicite avec sa propre référence de prix que les acteurs du marché pourraient influencer - Ni un point de négoce virtuel ni un point de négoce physique ne peut être identifié pour la Suisse qui serait approprié pour la création d'une référence de prix. Les références de prix n'existent que sur les marchés de gros du gaz en amont de l'UE, où les acteurs suisses sont déjà soumis aux règles REMIT. Ces éléments n'existeront que lorsque la LApGaz sera entrée en vigueur ;
3. l'article 2 du projet de LTSE est incomplet.



- a. Il manque une définition introductive de la notion de manipulation de marché. Pour favoriser une meilleure compréhension et application de la loi, il serait nécessaire de compléter l'article 2 en ce sens.
 - b. L'art. 2, al. 1, let. b, ch. 1. définit certes des produits énergétiques de gros pour le gaz, mais la définition reste très floue. En particulier, les produits d'énergie de réglage mentionnés au point 2. dépassent inutilement le cadre du REMIT et ne sont pas définis sur le marché suisse du gaz. Il n'y a donc pas de base pour justifier la nécessité d'une notification.
 - c. Le terme "gestionnaire du réseau de transport de gaz" n'est pas défini avec précision. S'agit-il des gestionnaires de réseau régionaux plus Swissgas et Transitgas ou le terme englobe-t-il uniquement Transitgas ?
 - d. La "société nationale du réseau" n'existe pas encore sur le marché du gaz. Ce rôle sera défini dans la LApGaz. Pour une application juridiquement sûre de la loi, il est nécessaire de désigner précisément ces organisations.
4. L'EICom, en tant qu'autorité de surveillance, n'est pas encore établie comme autorité de régulation du marché du gaz. Avant de pouvoir mettre en œuvre la LTSE, l'EICom ou l'EnCom doit être instituée légalement (LApGaz) en tant qu'autorité de régulation du marché du gaz et être en mesure d'accomplir ses tâches, c'est-à-dire développer massivement des compétences dans ce domaine.
 5. Le Conseil fédéral peut édicter d'autres dispositions conformément au projet de LTSE - Il est important que ces autres dispositions soient prises en étroite concertation avec le secteur. C'est la seule façon de garantir une législation proche de la réalité.
 6. Il manque des délais de transition suffisants pour le marché du gaz - Contrairement au marché de l'électricité, de nouvelles compétences, de nouveaux processus et de nouveaux systèmes devront être mis en place pour les transactions nationales. Il convient de noter que le marché suisse du gaz est presque exclusivement composé de petits acteurs et que même la désignation d'un marché suisse de gros du gaz est délicate (voir plus haut).
 7. Les obligations imposées aux intermédiaires (cf. art. 6) peuvent les conduire à se retirer du marché de gros suisse de l'énergie - Des barrières ne doivent pas être érigées à l'entrée sur le marché, mettant en péril la croissance de l'économie suisse.

L'entrée en vigueur de ce projet de loi posera des défis considérables aux acteurs du marché, et en particulier aux acteurs suisses. Il est donc d'une importance vitale qu'une phase de transition soit prévue avec, par exemple, une entrée en vigueur progressive de la LTSE. De plus, si cette loi est introduite avant l'entrée en vigueur de la LApGaz, celle-ci engendrera des risques importants liés au manque de clarté des exigences de mise en œuvre, par exemple en raison de l'absence de définitions et de références.

En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations les meilleures.

Vevey, le 30 mars 2023

GAZNAT SA



René Bautz
Directeur Général



Frédéric Rivier
Directeur Négocier

Annexe : remarques sur certaines dispositions



Remarques sur certaines dispositions

Prescription	Remarque
<p>Art. 2</p>	<p>La définition de la notion de manipulation du marché est absente à cet endroit ; au lieu de cela, cette notion n'est introduite qu'à l'article 8. Pour une meilleure compréhension et application des dispositions, cette notion centrale devrait être définie dès le début du texte de loi.</p>
<p>Art. 2, al. 1, let. d</p> <p><i>Participant au marché</i> : toute personne physique ou morale ayant son siège ou son domicile en Suisse ou à l'étranger, qui conclut des transactions ou émet des ordres sur un marché de gros de l'énergie concernant des produits énergétiques de gros suisses, y compris la société nationale du réseau de transport visée à l'art. 18 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) 3 et le gestionnaire de réseau de transport du gaz ;</p>	<p>Cette formulation n'est pas cohérente avec la définition correspondante dans le règlement REMIT et est en forte contradiction avec une disposition suivante du projet de loi : le gestionnaire du réseau de transport de gaz (singulier) est notamment défini comme un acteur du marché dans l'introduction. Or, à l'article 7, paragraphe 3, l'expression "la société nationale du réseau ou un gestionnaire du réseau de transport de gaz" suggère l'existence de plusieurs gestionnaires du réseau de transport de gaz. Le REMIT définit comme acteur du marché "toute personne, y compris un gestionnaire de réseau de transport [...]". Ce flou dans la définition montre qu'il manque actuellement une compréhension claire des rôles sur le marché du gaz. Nous recommandons donc que les dispositions à prendre, notamment les définitions associées, soient aussi proches que possible du REMIT établi depuis longtemps et qu'elles soient compréhensibles pour les acteurs du marché suisse du gaz.</p>
<p>Art. 2, al. 1, let. b, ch. 2. et 3.</p> <p>2. tout produit se rapportant à l'énergie de réglage destinée à compenser les écarts sur les réseaux suisses d'électricité ou de gaz ;</p> <p>3. tout contrat de distribution ou de fourniture d'électricité ou de gaz aux consommateurs finaux en Suisse qui, en raison de leur capacité de consommation élevée, sont susceptibles d'avoir une influence significative sur les prix de ces produits ;</p>	<p>Les produits d'énergie de réglage ne sont pas définis sur le marché suisse du gaz et „la capacité de consommation” - malgré l'analogie avec REMIT - ne constitue pas non plus, en raison de son manque de précision, un critère approprié pour décider si un consommateur final peut avoir une influence significative sur les prix des "produits suisses de gros pour le gaz" (pour autant que ces derniers existent). Les points 2. et 3. devraient être supprimés sans être remplacés. L'art. 2, al. 2, doit donc également être supprimé. Les livraisons de gaz des filiales (centrales d'achat actives sur les marchés européens et soumises à REMIT) à leurs actionnaires, les distributeurs basse pression doivent être exclus du champ d'application de la loi.</p>
<p>Art. 4, al. 1</p> <p>Dès qu'il en a connaissance, tout participant au marché publie, sur une plateforme accréditée, les informations privilégiées qu'il détient relativement aux entreprises ou aux installations:</p> <p>a. qui sont détenues ou contrôlées par le participant au marché lui-même, par son entreprise mère ou par une entreprise qui lui est liée, ou</p>	<p>Les divergences de l'alinéa 1, phrase 1, par rapport au modèle REMIT doivent être éliminées. Par exemple : "Chaque acteur du marché publie effectivement et en temps utile ...".</p> <p>La situation actuelle du marché et l'activité de nombreuses petites entreprises sur le marché suisse du gaz rendent indispensable la possibilité de déléguer le respect des exigences réglementaires. Ainsi, ce projet de loi devrait également permettre aux acteurs du marché de</p>

<p>b. qui sont placées intégralement ou partiellement sous la responsabilité opérationnelle du participant au marché lui-même ou de celle d'une entreprise au sens de la let. a.</p>	<p>déléguer leur obligation de communication à leurs partenaires commerciaux en Suisse et en Europe. C'est la seule façon de garantir un respect efficace des exigences légales et, en même temps, la sécurité juridique pour les acteurs du marché.</p>
<p>Art. 4, al. 2</p> <p>Doit notamment être publiée, toute information privilégiée qui concerne la capacité et l'utilisation des installations de production, de stockage, de consommation ou de transport d'électricité ou de gaz, y compris les informations privilégiées qui portent sur l'indisponibilité prévue ou imprévue desdites installations.</p>	<p>L'indisponibilité d'une installation doit être définie à l'aide d'une valeur seuil. Dans le cas contraire, il ne peut y avoir de clarté sur le moment à partir duquel un tel cas existe et doit être signalé. La valeur seuil doit être suffisamment élevée pour ne pas générer d'inefficacité. Nous proposons donc que seules les installations dont la capacité de production, de stockage, de consommation ou de transport dépasse au moins 100 MWh/h soient concernées par cette réglementation. Même ce seuil semble peut-être élevé au regard des réalités du marché suisse du gaz, car on ne voit pas d'influence sur les prix.</p>
<p>Art. 5, al. 1</p> <p>Les participants au marché communiquent à l'EiCom :</p> <p>a. les informations concernant leurs transactions et leurs ordres sur les marchés de gros de l'énergie concernant des produits énergétiques de gros suisses, pour autant que ces informations ne soient pas déjà soumises à une obligation de déclarer en vertu de la loi du 19 juin 2015 sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF) ;</p> <p>b. les informations privilégiées visées à l'art. 4, en même temps qu'ils les publient.</p>	<p>La disposition ne fait pas la distinction entre les produits de l'électricité et du gaz (y compris les produits dérivés) et les produits d'équilibrage. Ces derniers ne devraient pas être soumis à l'obligation de notification prévue à l'article 5, notamment afin de maintenir l'orientation vers le droit européen. Si cela devait néanmoins être maintenu, les produits d'équilibrage pour le marché du gaz devraient être définis avec précision. La base légale (LApGaz) fait notamment défaut.</p>
<p>Art. 5, al. 2</p> <p>Les personnes physiques ou morales domiciliées ou ayant leur siège en Suisse qui concluent des transactions ou émettent des ordres sur les marchés de gros de l'énergie concernant des produits énergétiques de gros européens communiquent à l'EiCom :</p> <p>a. les informations concernant leurs transactions ou leurs ordres qu'ils doivent fournir aux autorités de l'UE ou d'un État membre de l'UE en vertu des réglementations de l'UE ;</p> <p>b. les informations privilégiées qu'elles sont tenues de publier en vertu des réglementations de l'UE.</p>	<p>Les informations privilégiées sont de toute façon publiées sur une plateforme accréditée en vertu du droit européen (REMIT) auquel sont soumis les acteurs suisses actifs sur les marchés européens. Une déclaration supplémentaire à l'EiCom ne représente qu'une charge supplémentaire pour les acteurs du marché, mais ne contribue pas à une plus grande transparence dans le commerce de gros de l'énergie. L'art. 5 al. 5 doit donc être supprimé sans être remplacé.</p>
<p>Art. 7, al. 1</p> <p>Agit de manière illicite toute personne visée à l'al. 2 qui, détenant une information privilégiée :</p> <p>a. l'exploite ou tente de l'exploiter pour acquérir ou aliéner, pour son compte ou pour le compte d'un tiers, des produits énergétiques de gros suisses ;</p>	<p>Il convient d'ajouter à la disposition que l'infraction n'est constituée qu'en cas d'action intentionnelle ou de négligence grave. Dans le cas contraire, les erreurs opérationnelles peuvent être considérées comme des manipulations de marché et être sanctionnées en conséquence. Il serait plus judicieux de s'inspirer du REMIT que de la LIMF.</p>



<p>b. la divulgue à un tiers en dehors du cadre de l'exercice de son travail, de sa profession ou de sa fonction, ou</p> <p>c. l'exploite pour recommander à un tiers d'acquérir ou d'aliéner des produits énergétiques de gros suisses.</p>	
<p>Art. 7, al. 3</p> <p>L'al. 1, let. a et c, ne s'applique pas lorsque la société nationale du réseau de transport ou un gestionnaire de réseau de transport du gaz agit pour garantir le bon fonctionnement du réseau.</p>	<p>Les exceptions pour la société nationale du réseau et pour les gestionnaires du réseau de transport de gaz sont à saluer en vue d'un approvisionnement efficace. Toutefois, d'une part, la définition de base fait défaut et, d'autre part, ces exceptions ne doivent pas avoir pour conséquence que les acteurs du marché qui interagissent avec les organisations susmentionnées soient automatiquement soumis à l'obligation de notification. Il convient de définir clairement comment se répartissent les obligations des acteurs.</p>
<p>Art. 8, al. 1a</p> <p>Agit de manière illicite toute personne :</p> <p>a. qui diffuse publiquement des informations :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dont elle sait ou doit savoir qu'elles sont fausses ou trompeuses, et 2. qui donnent ou sont susceptibles de donner des indications fausses ou trompeuses sur l'offre, la demande ou le prix des produits énergétiques de gros suisses ; 	<p>Il convient d'ajouter à la disposition que l'infraction n'est constituée qu'en cas d'action intentionnelle ou de négligence grave. Dans le cas contraire, les erreurs opérationnelles peuvent être considérées comme des manipulations de marché et être sanctionnées en conséquence. Il serait plus judicieux de s'inspirer du REMIT que de la LIMF.</p>
<p>Art. 10, al. 3</p> <p>La taxe de surveillance est fixée selon le total du bilan et le volume des transactions sur les produits énergétiques de gros suisses ou, faute de connaître le volume des transactions sur les produits énergétiques de gros suisses, sur le produit brut.</p>	<p>La disposition ne tient pas compte du fait que les acteurs du marché poursuivent d'autres domaines d'activité que le commerce de gros de l'énergie. Une taxe de surveillance déterminée sur la base du total du bilan ne constitue donc pas un instrument adéquat ou équitable.</p> <p>La taxe de surveillance devrait être basée exclusivement sur le volume des transactions portant sur des produits énergétiques suisses de gros.</p>
<p>Art. 14, al. 3</p> <p>Si le montant des valeurs soumises à confiscation ne peut être précisément déterminé ou si la détermination de cette somme requiert des moyens disproportionnés, l'EiCom peut procéder à une estimation.</p>	<p>Le montant des valeurs patrimoniales à confisquer ne peut pas être estimé sans limite. Une estimation partielle est envisageable, par exemple sur la base des quatre dernières années.</p>





PROXIGAS

**Legge federale sulla
vigilanza e la trasparenza
nei mercati dell'energia
all'ingrosso (LVTE)**

**Procedura di
consultazione 2022/93**

24 marzo 2023

Premessa

Proxigas formula le proprie osservazioni alla procedura di consultazione 2022/93 del Consiglio Federale Svizzero relativa alla Legge federale sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso (LVTE).

Ringraziamo dell'opportunità che è stata fornita agli operatori energetici di poter partecipare alla consultazione di cui in oggetto per condividere suggerimenti e opinioni in relazione all'importante tema della trasparenza e vigilanza sui mercati energetici all'ingrosso al fine di garantirne l'integrità e la stabilità.

Di seguito riportiamo alcuni spunti in relazione alla proposta di legge per la LVTE che pensiamo possano essere utili a rendere la nuova regolamentazione più completa e con un impatto proporzionato alle necessità di trasparenza dei mercati energetici all'ingrosso. Oltre una sezione di considerazioni generali, abbiamo raggruppato le nostre osservazioni sulla base dei capitoli della proposta di legge così come pubblicata.

Considerazioni generali

Dal nostro intendimento la nuova regolamentazione LVTE è stata predisposta per incrementare il monitoraggio sulle attività degli operatori di mercato relativamente ai prodotti energetici svizzeri nei mercati dell'energia all'ingrosso e andrà a sostituire la vigente LAiSE (Legge federale sugli aiuti finanziari concessi a titolo sussidiario per salvare le imprese di rilevanza sistemica del settore dell'energia elettrica) la quale rimarrà in vigore sino alla fine del 2026.

Ci pare dunque di capire che l'entrata in vigore effettiva di LVTE sia prevista per il prossimo 01/01/2027. In ogni caso, riteniamo opportuno sottolineare che per gli operatori di mercato è fondamentale conoscere con congruo anticipo la data dell'entrata in vigore della LVTE per permetterne la necessaria organizzazione delle attività di compliance aziendali al fine di rendere efficace il rispetto delle nuove regole. Inoltre riteniamo che l'implementazione degli obblighi inclusi nella LVTE renda necessario definire almeno un periodo di non meno di 24 mesi tra l'adozione del testo finale e l'effettiva implementazione.

Oltre a quanto rappresentato con riferimento alle tempistiche, segnaliamo quale considerazione di carattere generale che il previsto allineamento con le disposizioni dell'Unione Europea non possa prescindere dal tenere in considerazione la revisione, ad oggi in corso, della regolazione europea REMIT.

Capitolo 1: Disposizioni Generali

- a) Prodotti energetici svizzeri: nella nostra comprensione degli obiettivi della LVTE, l'ambito di applicazione della normativa dovrebbe essere il monitoraggio dei mercati del gas e dell'energia elettrica svizzeri. Tale monitoraggio non dovrebbe pertanto essere esteso ai prodotti energetici relativi ad altre aree geografiche. In coerenza con ciò, evidenziamo come nella definizione di prodotti energetici svizzeri (art. 2.b) debba essere escluso ogni riferimento ai prodotti negoziati in Svizzera. Il riferimento ai prodotti energetici forniti o trasportati attraverso la Svizzera ovvero ove il punto di consegna o offerta è su territorio elvetico è tale da includere già il gas e l'elettricità prodotti/utilizzati in Svizzera. L'inserimento nella definizione anche dei prodotti energetici negoziati su piattaforma svizzera ma prodotti/consegnati in

altro luogo determinerebbe quindi un'estensione, a nostro avviso impropria, del perimetro della LVTE. Nel caso, infatti, di prodotti energetici europei negoziati su piattaforma svizzera, il prodotto negoziato è già correttamente presidiato e vigilato dalla normativa europea e un ulteriore controllo risulterebbe come ridondante generando una doppia attività che disperderebbe risorse disponibili per altre attività.

- b) Energia di regolazione: nell'art. 2.b paragrafo 2 è prevista tra i prodotti energetici all'ingrosso anche l'energia di regolazione acquisita per compensare le discrepanze nelle reti elettriche e del gas svizzere. Le transazioni relative all'energia di regolazione sono transazioni specifiche che avvengono a condizioni diverse da quelle degli altri prodotti energetici, pertanto riteniamo che dovrebbe essere prevista un'esenzione specifica per tutto ciò che concerne questa energia (per completezza si segnala che nel REGOLAMENTO DI ESECUZIONE (UE) n. 1348/2014 art. 4 let. d) i contratti di servizi di bilanciamento per l'energia elettrica e il gas naturale sono esclusi dalle regole ordinarie di reporting e sono da segnalare solo su richiesta dell'Autorità). Ove ciò non fosse possibile, nella misura in cui le condizioni di bilanciamento o, nel caso del trasporto gas, del così detto *fuel gas* differiscono dai prezzi del mercato all'ingrosso, suggeriamo di prevedere che le transazioni di bilanciamento siano oggetto di reporting solo su richiesta motivata dell'EICom e non di default.
- c) Contratti per la fornitura ai clienti finali: sempre con riferimento alle previsioni dell'art. 2.b e per le medesime motivazioni di cui al precedente punto b), suggeriamo di non prevedere l'inclusione nel novero dei prodotti energetici svizzeri dei contratti per la fornitura dei clienti finali (il paragrafo 3. dell'art. 2.b dovrà quindi essere eliminato), a meno che non si tratti di clienti finali che sono contemporaneamente produttori di energia. Anche alla luce dell'esperienza della REMIT, riteniamo infatti che i contratti bilaterali per la consegna fisica ai clienti finali dovrebbero essere esclusi dall'ambito dei prodotti energetici all'ingrosso indipendentemente dalla capacità massima di consumo annuale. Tali contratti rispondono infatti a logiche diverse da quelle dei mercati all'ingrosso, prevedendo frequentemente condizioni non standardizzate ma specificamente negoziate, e anche per quanto riguarda le informazioni privilegiate, le informazioni relative all'utilizzo degli impianti di consumo possono essere poco/per nulla rilevanti per quanto riguarda le dinamiche dei mercati energetici ma molto rilevanti per i settori in cui i consumatori finali operano costituendo quasi sempre informazioni commercialmente sensibili. Nel caso si volesse comunque procedere con l'inserimento di questa fattispecie all'interno dei prodotti energetici svizzeri, suggeriamo di sostituire il riferimento alla capacità tecnica di consumo (dato che nell'esperienza europea è emerso come essere molto spesso non noto agli stessi consumatori) con quello dell'energia contrattualizzata per il consumo del singolo impianto.
- d) Contratti per la capacità di trasporto: in coerenza con quanto riportato nel documento "Rapporto esplicativo per la procedura di consultazione" andrebbe inoltre aggiunto all'articolo 2.b il riferimento ai *"contratti concernenti l'assegnazione di capacità di trasmissione e di trasporto di energia elettrica o di gas"*.
- e) Operatore di mercato: con l'obiettivo di focalizzare le risorse disponibili sugli elementi più importanti dell'integrità e la trasparenza dei mercati all'ingrosso, suggeriamo di perimetrare in maniera più accurata il perimetro della definizione di operatore di mercato (art. 2.d). Oltre all'esclusione dei clienti finali che non siano

anche contemporaneamente produttori di energia, di cui al precedente punto c), proponiamo di escludere dalla definizione di operatore di mercato anche i soggetti che non hanno potenzialmente informazioni privilegiate in quanto hanno in essere solo transazioni infragruppo. Con il termine infragruppo si dovrebbero intendere tutti i rapporti societari compresi controllo, collegamento, rapporti di affiliazione e joint venture indipendentemente dal consolidamento finanziario. Escludendo le transazioni concluse da queste entità dal perimetro del reporting previsto dalla regolamentazione e non disponendo, di conseguenza, di potenziali informazioni privilegiate, non si ritiene che l'iscrizione di tali soggetti nel registro ECom possa determinare un valore aggiunto quanto piuttosto possa configurarsi come un mero adempimento burocratico ed un aggravio operativo e gestionale per gli operatori.

Capitolo 2: Obblighi degli operatori di mercato e di altre persone

a) Registrazione (art. 3)

Per quanto riguarda l'obbligo di registrazione, apprezziamo molto che all'interno del "*Rapporto esplicativo per la procedura di consultazione*" sia prevista la possibilità, al fine di ridurre al minimo gli oneri amministrativi supplementari, di considerare le medesime informazioni che un operatore di mercato comunica in fase di registrazione alla propria autorità nazionale.

Tuttavia, per poter efficacemente attuare questo principio e, quindi, non gravare di ulteriori adempimenti gli operatori di mercato, suggeriamo di non chiedere una doppia registrazione per gli operatori europei operanti su prodotti energetici svizzeri bensì di stabilire un protocollo per la condivisione dati con il registro europeo.

In altri termini, costituendo tale protocollo ECom, si potrebbero riconoscere gli operatori di mercato direttamente attraverso il codice identificativo (c.d. ACER Code) di ciascun soggetto già attribuito dalle autorità di regolamentazione europee o britanniche.

b) Pubblicazione Informazioni Privilegiate (art. 4)

La pubblicazione delle informazioni privilegiate ha lo scopo di consentire a tutti gli operatori di mercato di disporre delle medesime informazioni sul mercato dell'energia all'ingrosso al fine di impedirne lo sfruttamento e la trasmissione a fini manipolativi, distorsivi e per trarne vantaggi indebiti.

Già ora per le attività sui prodotti all'ingrosso con consegna in Svizzera possono essere rilevanti le informazioni privilegiate pubblicate dagli operatori sui portali già esistenti; per tanto i soggetti che operano sui mercati hanno spesso già in essere strumenti che consentono di gestire/elaborare in maniera automatica queste informazioni.

In questo contesto, riterremo più efficiente che la pubblicazione delle informazioni privilegiate ai sensi della LVTE possa essere considerata adempiuta anche se la pubblicazione avviene sulle *inside information platform* già accreditate ai sensi REMIT.

Tale modalità di pubblicazione eviterebbe di generare confusione negli utilizzatori di queste informazioni evitando di generare indebite doppie pubblicazioni. Pertanto, proponiamo che la lista delle piattaforme che verrà accreditata da ECom nella LVTE tenga conto di tutte le piattaforme già autorizzate e accreditate da ACER.

Ritenendo fondamentale il principio della pubblicazione delle informazioni privilegiate, risulta altresì necessario per poter meglio gestire le stesse ed evitare confusione/comportamenti disomogenei da parte degli operatori, definire una soglia di rilevanza materiale per la pubblicazione in termini di potenza/flusso.

La definizione di soglie per la pubblicazione delle informazioni privilegiate elimina infatti già gran parte dell'incertezza rispetto alla rilevanza o meno di una determinata informazione e permette di migliorare la trasparenza del mercato evitando l'eccessiva pubblicazione di informazioni che potrebbero essere fuorvianti.

Oltre a ciò, anche in considerazione che in ambito REMIT sono in corso più iniziative per l'identificazione di soglie di materialità, suggeriamo la possibilità che un eventuale valore definito a livello europeo possa poi essere utilizzato anche nella LVTE così come, nel caso di identificazione di soglie nazionali nei mercati nazionali dei Paesi europei, che la soglia per le informazioni relative ai prodotti energetici svizzeri possa essere armonizzata con i Paesi confinanti.

Relativamente al tema della responsabilità della pubblicazione, considerando che non sempre il proprietario di un impianto di produzione è tempestivamente messo a conoscenza delle informazioni relative allo stesso impianto, proponiamo che venga prevista anche la possibilità per la società proprietaria dell'impianto di delegare l'adempimento della pubblicazione delle informazioni privilegiate ai soggetti che gestiscono l'impianto.

Da ultimo, basandoci sull'esperienza europea degli ultimi anni, riteniamo utile portare alla vostra attenzione la rilevanza delle informazioni con cui i TSO ("Transmission System Operator") entrano in contatto (ad es. riduzione dei flussi). Vediamo infatti un vantaggio nella pubblicazione da parte dei TSO stessi delle informazioni ogni volta disponibili (anche gestita privatamente, ad esempio tramite il sito web dell'infrastruttura coinvolta).

Questo potrebbe aiutare tutti gli attori del mercato dell'energia all'ingrosso ad essere allineati sulle situazioni che potrebbero influenzare il mercato in cui operano, aiutando ad evitare il rischio di manipolazione del mercato e di insider trading che potrebbe verificarsi quando solo una parte degli attori dispone di un'informazione rilevante relativa ad infrastrutture gestite dai TSO.

c) Reporting (art. 5)

In tema reporting, segnaliamo alcuni punti, portati anche all'attenzione del regolatore europeo per la recente revisione di REMIT, che riteniamo rilevanti per un corretto e più efficace adempimento dello stesso. In particolare, proponiamo l'adozione di un c.d. *single side reporting* introducendo l'obbligo di reporting – comunque delegabile – solo in capo all'acquirente, senza responsabilità per l'altra controparte.

Parallelamente, suggeriamo che la responsabilità di riportare gli ordini e le transazioni concluse su un OMP ("Market Place Organizzato") sia prevista esclusivamente in capo ai gestori delle piattaforme OMP - senza alcuna responsabilità per gli operatori di mercato - in quanto si tratta dei soggetti che già dispongono di tutte le informazioni necessarie.

Per quanto riguarda le tematiche più operative, vorremmo inoltre porre alla vostra attenzione la necessità di specificare all'interno del testo normativo che i dati relativi alle nomine di gas ed energia elettrica debbano essere riportate direttamente dal TSO così come le transazioni primarie e secondarie di capacità di trasporto. Il TSO, infatti, è il vero proprietario dell'informazione ed il solo che può autorizzare il trasferimento in caso di transazioni di capacità secondaria.

Inoltre, al fine di poter adempiere correttamente all'obbligo di reporting, suggeriamo che vengano meglio precisate all'interno del testo della LVTE le tempistiche di reporting delle informazioni. Al fine di non creare confusione negli operatori suggeriamo un allineamento con le tempistiche europee del reporting delle varie tipologie di transazione.

Oltre a ciò, ricordiamo che sarebbe sicuramente apprezzato dagli operatori di mercato conoscere le informazioni dettagliate da segnalare. Il formulario di dettaglio di questi dati ancora una volta potrebbe sicuramente prendere ad esempio quello europeo e prevedere simili protocolli di invio.

Capitolo 3: Comportamento sul mercato non ammesso

Nel testo proposto vengono esplicitati i comportamenti non ammessi sul mercato. In tale ambito suggeriamo di specificare che i comportamenti non ammessi devono rientrare nel perimetro della intenzionalità per essere sanzionati. In particolare, riteniamo necessario chiarire che gli errori operativi non possono costituire manipolazione del mercato proprio in mancanza del profilo dell'intenzionalità.

Con specifico riferimento alla gestione delle informazioni privilegiate, la LVTE prevede poi il divieto agli operatori di mercato che dispongono di informazioni privilegiate in relazione a un prodotto energetico all'ingrosso di sfruttare tali informazioni e di conseguenza manipolare il mercato. Tale divieto non trova applicazione nei casi descritti dall'art. 7 comma 4. A nostro avviso, in considerazione degli importanti obblighi di consegna dell'energia fisica che sono alla base del funzionamento dei mercati oggetto della normativa), riteniamo che tale divieto non dovrebbe applicarsi – analogamente a quanto previsto in ambito REMIT - anche:

- a) alle operazioni effettuate per garantire l'assolvimento di un obbligo di acquisizione o di cessione di prodotti energetici all'ingrosso svizzeri già maturato, quando l'obbligo risulti da un accordo concluso o da un ordine di compravendita emesso prima che la persona interessata venisse in possesso dell'informazione privilegiata;
- b) alle operazioni eseguite da produttori di energia all'esclusivo fine di coprire le perdite fisiche immediate risultanti da indisponibilità impreviste, quando per effetto della mancata copertura l'operatore di mercato non sarebbe in grado di far fronte ai suoi obblighi contrattuali o quando dette operazioni vengano effettuate d'intesa con il/i gestori del sistema di trasporto interessati per garantire il funzionamento normale e in condizioni di sicurezza del sistema;
- c) agli operatori di mercato che agiscono conformemente alle disposizioni nazionali di emergenza.

Capitolo 4: Autorità di vigilanza e trattamento dei dati

Con riferimento alla tassa di vigilanza riteniamo necessario che sia meglio specificato cosa si intende e a quali soggetti verrà applicata. Nel testo attualmente proposto, nella definizione di operatore di mercato sono ricompresi anche i soggetti (fisici o giuridici) con un domicilio non in Svizzera ma che concludono transazioni ai sensi della LVTE in Svizzera. Ai soli fini dell'applicazione della tassa di vigilanza, riterremo più opportuno definire i soggetti obbligati al pagamento della tassa come coloro che effettivamente ritirano o consegnano energia in Svizzera escludendo le imprese che effettuano esclusivamente mere attività di transito.

Quale principio generale, la tassa dovrebbe essere fissata a un livello tale da garantire che non sia discriminatoria ed eviti di imporre un indebito onere finanziario o amministrativo ai partecipanti al mercato. A tal proposito si suggerisce di definire che il calcolo della tassa sia effettuato sulla base delle attività effettivamente svolte dall'operatore energetico.

La tassa in ogni caso dovrebbe essere tale da coprire solo i costi sostenuti dalla ElCom per svolgere la propria attività di controllo ai sensi della LVTE. La ElCom dovrebbe avere di conseguenza un obbligo di trasparenza rispetto all'utilizzo delle somme e un budget definito per un periodo almeno quinquennale consentendo così di garantire stabilità della tassa di vigilanza per il medesimo periodo (5 anni).

Capitolo 5: Strumenti di vigilanza, Capitolo 6: Collaborazione con altre autorità e Capitolo 7: Disposizioni penali

Per quanto riguarda l'applicazione delle sanzioni ai sensi della LVTE, riteniamo che la loro più corretta natura sia amministrativa e non certo penale. Dovrebbe essere infatti meglio chiarito che la manipolazione del mercato e l'insider trading sono comportamenti amministrativi e solo le attività intenzionali possono essere penalmente sanzionate.

Supportiamo quanto espresso dall'art. 22 della LVTE circa la creazione e la promozione di una collaborazione tra le autorità europee e quella svizzera. A tal fine auspichiamo sia possibile redigere un protocollo di armonizzazione tra le autorità non solo per garantire lo scambio di informazioni in modo reciproco ma anche per condividere gli eventuali procedimenti sanzionatori. Riteniamo infatti che da un punto di vista giuridico non sarebbe corretto procedere nei confronti di un soggetto attraverso due procedimenti avviati da due distinte autorità relativamente al medesimo comportamento. Per tale motivo riteniamo che lo scambio di informazioni tra autorità e la relativa collaborazione sui procedimenti possa essere sicuramente un utile strumento per evitare doppi e inefficienti procedimenti sanzionatori.



Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Zürich, 30. März 2023

Vernehmlassung für das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herrn

Die Transitgas AG dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum eingangs erwähnten Vorentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitend möchten wir Ihnen die Situation der Transitgas AG erläutern:

Wie in den Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage (Seite 5) ausgeführt, ist die Transitgasleitung eine leistungsstarke Erdgastransportverbindung von Deutschland bzw. Frankreich nach Italien durch die Schweiz und umgekehrt. Eigentümerin der Transitgasleitung ist die Transitgas AG. Sie hat die Leitung gebaut und unterhält sie. Sie ist für den operativen Betrieb der Leitung verantwortlich. Die gesamte Kapazität der Transitgasleitung wurde an die Swissgas und die FluxSwiss GmbH, denen 96% der Aktien der Transitgas AG gehören, im Rahmen eines Lease-Agreements überlassen. FluxSwiss und Swissgas verkaufen die Kapazitäten der Transitgasleitung. Die Transitgas AG hat damit nichts zu tun und auch keine Kenntnis über die gestützt auf die überlassenen Kapazitäten abgeschlossenen Transportverträge. Aufgrund dieser Struktur ergibt sich ohne Weiteres, dass die Transitgas AG keine Kenntnis von Transaktionen und Handelsaufträgen im Sinne von Art. 5 des Vorentwurfs haben kann.



Gemäss Art. 3 des Vorentwurfs müssen sich die Marktteilnehmer und andere Personen, die der Übermittlungspflicht nach Art. 5 unterliegen, vorgängig bei der ECom registrieren lassen.

Der Begriff des Marktteilnehmers wird in Art. 2 Abs. 1 lit. d des Vorentwurfs definiert, und zwar wie folgt:

"Marktteilnehmer: jede natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Wohnsitz im In- oder im Ausland, die auf dem Energiegrosshandelsmarkt Transaktionen abschliesst oder Handelsaufträge erteilt, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, einschliesslich der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und des Betreibers des Gastransportnetzes;"

Die Definition des Marktteilnehmers folgt der Definition in Art. 2 Ziff. 7 der REMIT-Verordnung (Verordnung EU Nr. 1227/2011 vom 25. Oktober 2011):

"Marktteilnehmer ist jede Person, einschliesslich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, die/der an einem oder mehreren Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliesst oder einen Handelsauftrag erteilt."

Wie bereits erwähnt, findet sich am Ende von Art. 2 Abs. 1 lit. d des Vorentwurfs, welcher den Marktteilnehmer definiert, folgender Wortlaut: "einschliesslich der nationalen Netzgesellschaft nach Art. 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und des Betreibers des Gastransportnetzes." Mit der nationalen Netzgesellschaft nach StromVG ist die Swissgrid gemeint. Den Betreiber des Gastransportnetzes gibt es nicht. Art. 7 Abs. 3 des Vorentwurfs lautet demgegenüber wie folgt: "Handelt die nationale Netzgesellschaft oder ein Betreiber des Gastransportnetzes zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs...". Hier wird die Mehrzahl gebraucht.

Aufgrund der Definition in Art. 2 Abs. 1 lit. d des Entwurfs namentlich aufgrund des Wortes "einschliesslich" nicht restlos klar, ob die nationale Netzgesellschaft nach Artikel 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und der (bzw. die) Betreiber des Gastransportnetzes unabhängig davon, ob er bzw. sie auf dem Energiegrosshandelsmarkt Transaktionen abschliesst bzw. abschliessen oder Handelsaufträge erteilt bzw. erteilen, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, als Marktteilnehmer zu qualifizieren ist bzw. sind.

Auf S. 16 im "Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage" steht folgendes: "Marktteilnehmerinnen sind beispielsweise Energiehandelsunternehmen, Strom-



oder Gaserzeuger, Lieferanten, Betreiber von Übertragungs-, Verteil- und Speichernetzen, Bilanzgruppenverantwortliche und Grossverbraucher, sofern deren Verbrauchskapazität die Preise der jeweiligen Produkte signifikant beeinflussen kann."

Im Weiteren steht aber auf S. 16 im "Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage", dass ein entscheidendes Kriterium zur Bestimmung, ob eine natürliche oder juristische Person eine Marktteilnehmerin ist, in der Abschliessung von Transaktionen, einschliesslich der Erteilung von Handelsaufträgen, die Energiegrosshandelsprodukte betreffen, auf dem Energiegrosshandelsmarkt, bestehe. n

Aufgrund dieser Ausgangslage beantragen wir, dass einerseits der "Betreiber des Gastransportnetzes" im Gesetz selbst klar definiert wird. Andererseits sind die Pflichten von Betreibern von Gastransportnetzen, die keinerlei Transaktionen im Sinne von Art. 5 des Entwurfs tätigen, im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen bzw. später in der Botschaft klar zu regeln. U.E. kann der Transitgas AG einerseits lediglich die Registrierungspflicht bei der ECom obliegen. Andererseits kann es sich bei der Veröffentlichung von Insiderinformationen im Falle der Transitgas lediglich um Informationen handeln, die ihr Transportnetz betreffen.

Abschliessend teilen wir Ihnen mit, dass wir die Stellungnahme des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Transitgas AG

Beat Badertscher
VR Präsident

Ennio Sinigaglia
CEO

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
CH-3063 Ittigen

Zürich, 30. März 2023

Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf über das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten Stellung nehmen zu können. Der VSG begrüsst die Initiative für mehr Transparenz und Integrität in den schweizerischen Energie-Grosshandelsmärkten. Ferner begrüssen wir die Tatsache, dass sich das Gesetzesvorhaben stark an der entsprechenden EU-Verordnung (REMIT)¹ orientiert. Wichtig ist, dass der Fokus des GATE auf Sachverhalte gelegt wird, die tatsächlich marktbeeinflussend wirken können.

In dieser Stellungnahme weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Gesetzesvorhaben die richtigen Ziele verfolgt, diese jedoch im geplanten Umfang nicht auf den schweizerischen Gasmarkt übertragbar sind. In der Schweiz existiert kein Gasgrosshandelsmarkt, sondern das Gas wird an den europäischen Grosshandelspunkten beschafft. Dort gilt die REMIT-Verordnung, der alle Schweizer Importeure unterworfen sind. Hinzu kommt, dass im Vergleich zum Strommarkt es dem Gasmarkt an spezialgesetzlichen Regelungen fehlt, auf denen GATE aufbauen kann. Das GasVG existiert nur im Entwurf und das RLG regelt die Marktorganisation nicht. **Wir lehnen deshalb die Einführung von GATE zum aktuellen Zeitpunkt ab und plädieren dafür, die Anwendbarkeit des GATE auf den Gasmarkt erst mit Inkrafttreten des künftigen GasVG zu realisieren und damit auch Rechtssicherheit zu schaffen.**

In dieser Stellungnahme beziehen wir uns ausdrücklich auf den Gasmarkt, wobei wir an einigen Stellen auch die Begrifflichkeit «Energie-Grosshandelsmarkt» verwenden, da wir hier keine notwendige Unterscheidung zwischen Strom und Gas sehen.

Ausgangslage

Unabhängig von der Diskussion zum GATE weisen wir darauf hin, dass die hohen Energie-Grosshandelspreise der vergangenen Monate nicht auf eine mangelnde Transparenz oder Integrität der Marktteilnehmer zurückzuführen sind. Vielmehr beruhen die aktuellen Preise auf geopolitischen Entwicklungen wie dem militärischen Konflikt in der Ukraine. Im Umkehrschluss

¹Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 vom 17. Dezember 2014

kann nicht erwartet werden, dass mehr Transparenz im "schweizerischen Gas-(Grosshandels-)Markt" zu tieferen Gaspreisen führt.

Falls die Hürden für die Teilnahme am (zukünftigen) schweizerischen Gas-Grosshandelsmarkt zu hoch angesetzt werden, könnte sogar das Gegenteil eintreten: Anbieter aus der Europäischen Union könnten sich aus dem (zukünftigen) schweizerischen Gas-Grosshandelsmarkt zurückziehen, falls der Aufwand für die Einhaltung des GATE - zusätzlich zu REMIT - in einem ungünstigen Verhältnis zu den Geschäftsoportunitäten im vergleichsweise kleinen (zukünftigen) schweizerischen Gas-Grosshandelsmarkt steht. Dies würde sich negativ auf das Wettbewerbsniveau auswirken, d.h. es würde die Anzahl der Anbieter und damit Wechselopportunitäten im Markt einschränken und - z.B. bei einer Gasknappheit - preistreibend wirken.

Auf dem europäischen Gas-Grosshandelsmarkt herrscht bereits ein grosses Mass an Überwachung und Transparenz. Dies ist vor allem auf die zahlreichen Gesetze und Verordnungen zurückzuführen, welche durch die Marktteilnehmer zu erfüllen sind. Auf EU-Ebene ist dies mit Blick auf Überwachung und Transparenz vor allen voran die REMIT-Verordnung. Doch auch in der Schweiz sind die Akteure an einschlägige Vorschriften gebunden: Mit dem FinfraG wurde bereits ein weiteres Mittel der Überwachung und Kontrolle implementiert, dem sich die Marktteilnehmer unterwerfen müssen. GATE sollte die bestehenden Regelungen sinnvoll ergänzen und keinesfalls Regelungen einführen, die parallel zu bestehenden Vorschriften existieren und somit potenzielle Rechtsunsicherheiten oder unnötigen Mehraufwand produzieren würden.

Sowohl der schweizerische Gasmarkt als auch die darin tätigen Unternehmen spielen im paneuropäischen Gas-Grosshandel keine bedeutende Rolle. Alle auf dem «schweizerischen Gas-Grosshandelsmarkt» tätigen Akteure kaufen nach unserer Kenntnis in zumindest einem EU-Nachbarland und importieren in die Schweiz. Sie sind somit an die dortigen sowie die EU-Regelungen gebunden. Gleichzeitig fehlt es dem schweizerischen Gasmarkt - aufgrund der nahezu vollständig fehlenden spezialgesetzlichen Grundlagen - an einem organisierten schweizerischen Grosshandelsmarkt. Letzterer würde z.B. eigene Preis- und Liquiditätssignale aufzeigen. Transaktionen, die im schweizerischen Gasmarkt getätigt werden, sind fast ausschliesslich Verkäufe an Endkunden oder Zwischenhändler, die bereits Kontrollinstanzen unterliegen (insbesondere WEKO und Preisüberwacher).

Angesichts dieser Ausgangslage erscheinen für den Gasmarkt ein weiteres Gesetz und die damit verbundenen Hürden für die Marktteilnehmer erst nach Inkrafttreten des GasVG zweckmässig und angemessen.

Notwendigkeit einer engen Orientierung an EU-REMIT

Die Regelungen des Gesetzes sollten so nah wie möglich an den bestehenden EU-Regelungen (REMIT) ausgerichtet werden, um:

1. eine bestmögliche Interoperabilität zwischen den (IT-)Systemen und Akteuren zu ermöglichen;
2. anhand des etablierten Systems der EU und den daraus gewonnenen Erkenntnissen einen möglichst effizienten Prozess zu entwickeln;
3. den bürokratischen Aufwand, sowohl für Marktteilnehmer als auch Behörden, so gering wie möglich zu halten;
4. die intraeuropäische Zusammenarbeit und den multilateralen Handel mit Energiegrosshandelsprodukten weiterhin zu fördern.

Soweit in der EU-Gesetzgebung Änderungen an REMIT erfolgen, können diese nachgängig in GATE übernommen werden. Eine vorzeitige Übernahme aktuell diskutierter, möglicher REMIT-Änderungen, wie bspw. die Einbeziehung von Regelenergieprodukten, wäre ineffizient für alle Marktteilnehmer.

Analog zu den Vorgaben der EU müssen klare Grenzwerte definiert werden. Hierbei ist nicht nur die Höhe der Grenze, sondern auch das zugrundeliegende Kriterium von zentraler Bedeutung. Zum Beispiel ist eine Orientierung an der Verbrauchskapazität ungeeignet für die Einschätzung, ob diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von Energiegrosshandelsprodukten haben. Derartige Grenzwerte müssen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes fest definiert sein, entweder, indem sie direkt im Gesetz festgehalten werden oder indem der Entwurf der Verordnung gleichzeitig mit der Botschaft des Bundesrats zum Gesetz publiziert wird. Schließlich haben die Grenzwerte einen entscheidenden Einfluss auf den Geltungsbereich und die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die schweizerische Energiewirtschaft. Die Grenzwerte sind ferner in einer Höhe anzusetzen, in der sie nur tatsächlich marktbeeinflussende Akteure und nicht – durch eine zu niedrig angesetzte Schwelle – den Grossteil des Marktes betreffen. Sollte an dem Vorhaben, die Grenzwerte nachträglich in der Verordnung zu definieren, festgehalten werden, sind in jedem Fall im Vorhinein die relevanten Akteure mittels Vernehmlassung anzuhören und sollte der Inhalt der Verordnung bereits im Gesetzgebungsprozess bekannt sein.

Pflichten der Marktteilnehmer

Endkunden sollten nicht der Mitteilungspflicht unterstellt werden. Dies betrifft insbesondere kleinere Endkunden, für die das Einhalten der Mitteilungspflicht einen unverhältnismässig großen Aufwand darstellt. Es müssen für diesen Fall im GATE sinnvolle Grenzwerte definiert werden, um die Mitteilungspflicht nur jenen Endkunden aufzuerlegen, deren Betrieb einen tatsächlichen Einfluss auf den schweizerischen Gas-Grosshandelsmarkt hat.

Ebenso wenig sollten Gaslieferungen von Tochtergesellschaften (Einkaufsgesellschaften, die auf europäischen Märkten tätig sind und REMIT unterliegen) an ihre Aktionäre, die lokale Gasverteiler sind, einer Meldepflicht unterliegen.

Das Gesetz soll auch die Meldung an die Elcom durch Intermediäre ermöglichen. Dies ist in Europa üblich. Diese Möglichkeit wird von schweizerischen Unternehmen, die auf den europäischen Großhandelsmärkten tätig sind, weitgehend für Transaktionen auf

europäischen Märkten genutzt, da es sich bei Letzteren um kleine Organisationen handelt, die sich zur Steigerung der Effizienz weitgehend auf Dienstleister verlassen. Auch für z.B. größere Endkunden mit einem erheblichen Verbrauch und kleinere Zwischenhändler bedeutet die Mitteilungs- und Registrierungspflicht einen zusätzlichen Aufwand. Der Bundesrat muss hier die gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit zur Delegation der Mitteilungspflicht schaffen, um eine effiziente Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten.

Sanktionen

Analog zu bisherigen Verfahren im Strommarkt sollen die Marktteilnehmer über alle Handelstätigkeiten informiert werden, die zu Sanktionen oder Strafen geführt haben. Die dazugehörigen Daten, inklusive einer Begründung durch die Behörde, sollen den Marktteilnehmern helfen, ihre Aktivitäten entlang der Gesetzgebung auszuführen und weitere Sanktionen oder Strafen zu vermeiden.

Im europäischen Vergleich sind die vorgesehenen Sanktions- und Strafbestimmungen streng gewählt. Da für einen schweizerischen «Gas-Grosshandelsmarkt» der internationale Handel unerlässlich ist, sollte für Vergehen auch ein einheitliches Strafmass gewählt werden. Derartige Diskrepanzen sind derzeit auch im Zusammenhang mit der nationalstaatlichen Umsetzung in der EU in Diskussion.

Veröffentlichung von Insiderinformationen

Die von ACER auf EU-Ebene akkreditierten Informationsplattformen sollen auch in der Schweiz akzeptiert werden und Anwendung finden, was der VSG unterstützt. Dies wäre eine wichtige Massnahme, um ein möglichst hohes Maß an Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu wahren. Sollte eine weitere schweizerische Informationsplattform akkreditiert werden, so wäre es im Sinne der Transparenz und Effizienz erforderlich, dass diese Plattform unter enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen und möglichst basierend auf bereits bestehenden Plattformen initiiert wird.

Durch die doppelte Registrierungs- und Meldepflicht entstehen den Marktteilnehmern teils erhebliche Aufwände. Es muss eine Unterscheidung zwischen dem Strom- und Gasbereich sowie hinsichtlich der Betriebsgrösse erfolgen, um die Verhältnismässigkeit des Aufwands zu gewährleisten.

1. Es ist der ausdrückliche Wunsch des VSG, dass der Bundesrat bzw. das BFE weiterhin an einem Abkommen mit der EU bzw. ihren Behörden arbeitet, um diesen Doppelaufwand künftig zu vermeiden.
2. Eine zeit- und inhaltsgleiche Übermittlung der Daten, sowohl an die ElCom als auch an EU-Behörden, ist unverzichtbar für eine effiziente Umsetzung des geplanten GATE.

Die Regelungen zum unzulässigen Marktverhalten, insbesondere in Art. 7, bedeuten eine starke Einschränkung für den brancheninternen Austausch. Um eine realitätsnahe

Anwendung des Gesetzes zu realisieren, sollten die Ausführungen des Art. 7 weiter konkretisiert und somit Rechtssicherheit für die Betroffenen geschaffen werden.

Absehbare Umsetzungsschwierigkeiten GATE

Die – im Vergleich mit der EU – geringen Dimensionen und die Homogenität des schweizerischen Gashandels müssen ausreichend berücksichtigt werden. Es ist daher von großer Wichtigkeit, dass z.B. die Granularität der zu übermittelnden Daten nicht zu klein gewählt wird und insbesondere nicht die REMIT-Anforderungen überschreitet.

Den bislang aufgeführten Aspekten folgend, erscheinen massgebliche Umsetzungsschwierigkeiten im schweizerischen Gasmarkt unvermeidbar, wenn das GATE entsprechend dem aktuellen Entwurf umgesetzt wird:

1. Spezialgesetzliche Regeln fehlen: Somit fehlen auch wesentliche Marktrollen im Gasmarkt, wie die einer nationalen Netzgesellschaft und eines Marktgebietsverantwortlichen. Weiter fehlen eindeutige Rollen- und Verantwortlichkeitsdefinitionen mit gesetzlicher, also für alle Akteure verlässlicher Grundlage.
2. Ein expliziter schweizerischer Gas-Grosshandelsmarkt mit eigener Preisreferenz, die Marktteilnehmer beeinflussen könnten, existiert nicht: Weder ein virtueller noch ein physischer Handlungspunkt kann für die Schweiz identifiziert werden, der für die Bildung einer Preisreferenz geeignet wäre. Preisreferenzen existieren nur in den vorgelagerten Gas-Grosshandelsmarktplätzen der EU, wo schweizerische Akteure bereits den REMIT-Regeln unterliegen.
3. Art. 2 des Entwurfs zum GATE ist unvollständig:
 - a. Es fehlt die einleitende Definition für den Begriff der Marktmanipulation. Um das bessere Verstehen und Anwenden des Gesetzes zu fördern, wäre eine entsprechende Ergänzung in Art. 2 erforderlich.
 - b. Mit Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1. mögen zwar grundsätzlich Gas-Grosshandelsprodukte definiert sein, die Definition bleibt aber sehr unscharf. Insbesondere die unter Ziff 2. benannten Regelenergieprodukte gehen unnötigerweise über den REMIT-Rahmen hinaus und sind zusätzlich im schweizerischen Gasmarkt nicht definiert. Entsprechend fehlt die Grundlage für den Bedarf einer Meldung.
 - c. «Betreiber des Gastransportnetzes» ist nicht präzise definiert. Sind dies die regionalen Netzbetreiber plus Swissgas und Transitgas oder ist damit ausschliesslich Transitgas gemeint (Formulierung in der Einzahl)?
 - d. Die „nationale Netzgesellschaft“ gibt es im Gasmarkt nicht. Für eine rechtssichere Anwendung des Gesetzes ist die präzise Benennung dieser Organisationen erforderlich.
4. Die ElCom als Aufsichtsbehörde ist im Gasmarkt nicht hinreichend erfahren: Bevor das GATE umgesetzt werden kann, muss die ElCom bzw. EnCom als Regulierungsbehörde für den Gasmarkt eingesetzt und in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben nachzukommen, also massiv Kompetenz auf diesem Gebiet aufbauen.

5. Der Bundesrat kann entsprechend dem Entwurf zum GATE weitere Bestimmungen erlassen: Es ist wichtig, dass diese weiteren Bestimmungen im engen Einvernehmen mit der Branche getroffen werden. Nur so kann eine realitätsnahe Gesetzgebung gewährleistet werden. Durch die Einführung von Schwellenwerten per Verordnung wird beispielsweise diese Fragestellung der politischen Diskussion entzogen. In der Folge würde ein solcher Ablauf zu massiven Unsicherheiten und Ineffizienzen in der schweizerischen Energiewirtschaft (s.u.) führen.
6. Es fehlt an ausreichenden Übergangsfristen für den Gasmarkt: Für Inlandstransaktionen werden – im Gegensatz zum Strommarkt – neue Kompetenzen, Prozesse und Systeme aufzubauen sein. Hierbei sollte beachtet werden, dass im schweizerischen Gasmarkt fast ausschliesslich kleine Akteure tätig sind und sogar schon die Benennung eines schweizerischen Gas-Grosshandelmarktes oder einer schweizerischen Preisreferenz nicht möglich erscheinen (s.o.).
7. Die Pflichten für Vermittler (vgl. Art. 6) können dazu führen, dass diese sich aus dem zukünftigen schweizerischen Gas-Grosshandelmarkt zurückziehen bzw. erst gar nicht eintreten: Hier dürfen keine Markt(eintritts)barrieren geschaffen werden, die das Wachstum der schweizerischen Volkswirtschaft gefährden.

Das Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlage würde die Marktteilnehmer vor erhebliche Herausforderungen und erhebliche Risiken durch die Unklarheit von Umsetzungsanforderungen stellen, z.B. aufgrund fehlender Definitionen und Bezüge. Wir lehnen deshalb die Einführung von GATE im Gasbereich zum aktuellen Zeitpunkt ab, da die Voraussetzungen nicht erfüllt und ist kein Nutzen davon ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Schmid
VSG-Präsident



Daniela Decurtins
Direktorin VSG

Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

Vorschrift	Anmerkung
<p>Art. 2</p>	<p>Die Definition des Begriffs der Marktmanipulation fehlt an dieser Stelle, stattdessen wird der Begriff erst in Art. 8 eingeführt. Zum besseren Verständnis und zur Anwendung der Vorschriften sollte dieser zentrale Begriff bereits zu Beginn des Gesetzestextes definiert sein.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 lit. d</p> <p>d. Marktteilnehmer: jede natürliche oder juristische Person mit Sitz oder Wohnsitz im In- oder im Ausland, die auf dem Energiegrosshandelsmarkt Transaktionen abschliesst oder Handelsaufträge erteilt, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, einschliesslich der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 20074 (StromVG) und des Betreibers des Gastransportnetzes;</p>	<p>Diese Formulierung ist uneinheitlich zur entsprechenden Definition in der REMIT-Verordnung und steht in starkem Widerspruch zu einer nachfolgenden Vorschrift des Gesetzentwurfs: Als Marktteilnehmer wird einleitend u.a. der Betreiber des Gastransportnetzes (Einzahl) definiert. In Art. 7 Abs. 3 wird mit der Formulierung «die nationale Netzgesellschaft oder ein Betreiber des Gastransportnetzes» jedoch das Vorhandensein mehrerer Betreiber des Gastransportnetzes suggeriert. REMIT definiert als Marktteilnehmer «jede Person, einschliesslich eines Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers [...]». Diese Unschärfe in der Definition zeigt auf, dass aktuell klares Rollenverständnis im Gasmarkt fehlt. Wir empfehlen daher, die zu treffenden Vorschriften, insbesondere zugehörige Definitionen, so nah wie möglich am lange etablierten REMIT auszurichten und für die Akteure im schweizerischen Gasmarkt verständlich zu gestalten.</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2. und 3.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Produkte betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- oder Gasnetzen, 2. Verträge über die Verteilung und die Lieferung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die aufgrund ihrer hohen Verbrauchskapazität einen bedeutenden Einfluss auf die Preise dieser Produkte haben können; 	<p>Regelenergieprodukte sind im schweizerischen Gasmarkt nicht definiert und die Verbrauchskapazität stellt – trotz Analogie zu REMIT – aufgrund der mangelnden Bestimmtheit ebenso kein geeignetes Kriterium dar, um zu entscheiden, ob ein Endverbraucher einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von «schweizerischen Gas-Grosshandelsprodukten» haben kann (soweit letztere überhaupt existieren). Die Ziffern 2. und 3. sollten ersatzlos gestrichen</p>

	<p>werden. Damit ist Art. 2 Abs. 2 ebenso zu streichen.</p> <p>Gaslieferungen von Tochtergesellschaften (Einkaufsgesellschaften, die auf europäischen Märkten tätig sind und REMIT unterliegen) an ihre Aktionäre, die lokale Gasverteiler sind, sollen ausgeschlossen werden</p>
<p>Art. 4 Abs. 1</p> <p>¹ Sobald er davon Kenntnis hat, veröffentlicht jeder Marktteilnehmer auf einer akkreditierten Plattform die ihm vorliegenden Insiderinformationen in Bezug auf Unternehmen oder Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Marktteilnehmers selbst, seines Mutterunternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens befinden; oder b. für deren betriebliche Angelegenheiten der Marktteilnehmer selbst oder eines der in Buchstabe a genannten Unternehmen ganz oder teilweise verantwortlich ist. 	<p>Die Abweichungen des Abs. 1 S. 1 von der REMIT-Vorlage ist zu beseitigen. Z.B. «Jeder Marktteilnehmer veröffentlicht effektiv und rechtzeitig ...»</p> <p>Die aktuelle Marktsituation und die Aktivität vieler kleiner Unternehmen im schweizerischen Gasmarkt machen es unerlässlich, dass die Einhaltung regulatorischer Anforderung delegiert werden kann. So sollte auch mit diesem Gesetzesvorhaben die Möglichkeit für Marktteilnehmer geschaffen werden, ihre Mitteilungspflicht an Geschäftspartner zu delegieren. Nur so kann eine effiziente Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und gleichzeitig Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer gewährleistet werden.</p>
<p>Art. 4 Abs. 2</p> <p>² Zu veröffentlichen sind namentlich Insiderinformationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom oder Gas, einschliesslich Insiderinformationen über die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen.</p>	<p>Die Nichtverfügbarkeit einer Anlage muss anhand eines Schwellenwertes definiert werden. Andernfalls kann keine Klarheit darüber bestehen, ab wann ein solcher Fall vorliegt und meldepflichtig ist. Der Schwellenwert sollte hoch genug liegen, um keine Ineffizienzen zu erzeugen. Wir schlagen daher vor, dass von dieser Regelung nur Anlagen betroffen sind, deren Erzeugungs-, Speicherungs-, Verbrauchs- oder Transportkapazität zumindest 100 MWh/h überschreitet. Selbst diese Schwelle erscheint unter den Randbedingungen der Realitäten im schweizerischen Gasmarkt niedrig gesetzt, da eine Preisbeeinflussung nicht gesehen wird.</p>
<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p>¹ Die Marktteilnehmer übermitteln der ECom:</p>	<p>Der Vorschrift fehlt eine Abgrenzung von Strom- und Gas-Produkten (einschließlich Derivate) zu Produkten der Regenergie.</p>

<p>a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, sofern diese Angaben nicht bereits gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) einer Meldepflicht unterliegen;</p> <p>b. Insiderinformationen gemäss Artikel 4 gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung.</p>	<p>Letztere sollten nicht der Mitteilungspflicht gemäß Art. 5 unterliegen, um insbesondere die Orientierung an EU-Recht beizubehalten. Sollte dies dennoch bestehen bleiben, wären Regelenergieprodukte für den Gasmarkt präzise zu definieren. Hier fehlt u.a. die spezialgesetzliche Grundlage.</p>
<p>Art. 5 Abs. 2</p> <p>² Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, übermitteln der ElCom:</p> <p>a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaats zur Verfügung stellen müssen;</p> <p>b. die Insiderinformationen, die sie gemäss den Regelungen der EU veröffentlichen müssen.</p>	<p>Die Insiderinformationen werden ohnehin auf einer akkreditierten Plattform veröffentlicht. Eine zusätzliche Meldung an ElCom stellt nur einen zusätzlichen Aufwand für die Marktteilnehmer dar, trägt aber nicht zu mehr Transparenz im Energiegrosshandel bei. Art. 5 Abs. 5 ist daher ersatzlos zu streichen.</p>
<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>1 Unzulässig handelt, wer im Sinne von Absatz 2 eine Insiderinformation:</p> <p>a. dazu ausnützt oder auszunützen versucht, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte für eigene oder fremde Rechnung zu erwerben oder zu veräussern;</p> <p>b. ausserhalb des Rahmens der Ausübung seiner Arbeit oder seines Berufs oder der Erfüllung seiner Aufgaben an einen Dritten weitergibt; oder</p> <p>c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten.</p>	<p>Der Vorschrift sollte hinzugefügt werden, dass der Tatbestand erst bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln erfüllt ist. Andernfalls können operative Fehler als Marktmanipulation angesehen und entsprechend scharf bestraft werden. Eine Orientierung an REMIT ist hier zielführender als an FinfraG.</p>
<p>Art. 7 Abs. 3</p> <p>³ Handelt die nationale Netzgesellschaft oder ein Betreiber des Gastransportnetzes zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs, so sind die Buchstaben a und c von Absatz 1 nicht anwendbar.</p>	<p>Die Ausnahmen für die nationale Netzgesellschaft und für Betreiber des Gastransportnetzes sind im Hinblick auf eine effiziente Versorgung zu begrüßen. Jedoch fehlt es zum einen an der zugrundeliegenden Begriffsdefinition und zum anderen dürfen diese Ausnahmen nicht dazu führen, dass Marktteilnehmer, welche mit den vorgenannten Organisationen interagieren, automatisch in der Mitteilungspflicht stehen. Hier muss eindeutig definiert werden, wie sich die Pflichten der Akteure aufteilen.</p>
<p>Art. 8 Abs. 1</p> <p>1 Unzulässig handelt, wer:</p> <p>a. Informationen öffentlich verbreitet:</p> <p>1. von denen sie oder er weiss oder wissen muss, dass sie falsch oder irreführend sind, und</p>	<p>Der Vorschrift sollte hinzugefügt werden, dass der Tatbestand erst bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln erfüllt ist. Andernfalls können operative Fehler als Marktmanipulation angesehen und</p>

<p>2. die falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten geben oder geben könnten;</p>	<p>entsprechend scharf bestraft werden. Eine Orientierung an REMIT ist hier zielführender als an FinfraG.</p>
<p>Art. 10 Abs. 3</p> <p>³ Die Aufsichtsabgabe wird nach der Bilanzsumme und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.</p>	<p>Die Vorschrift berücksichtigt nicht die Tatsache, dass Marktteilnehmer neben dem Energiegrosshandel auch noch weitere Geschäftsfelder verfolgen. Eine Aufsichtsabgabe, die anhand der Bilanzsumme bestimmt wird, stellt somit kein adäquates bzw. faires Instrument dar. Die Aufsichtsabgabe sollte sich ausschliesslich am Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten orientieren.</p>
<p>Art. 14 Abs. 3</p> <p>³ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann die ECom ihn schätzen.</p>	<p>Der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte darf nicht ohne Begrenzung geschätzt werden. Denkbar ist eine teilweise Schätzung, bspw. bezogen auf die letzten vier Stellen.</p>

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Antje Kanngiesser
Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 29. März 2023

Stellungnahme Alpiq: Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Alpiq unterstützt die Erhöhung der Transparenz und die Stärkung der Integrität des Marktplatzes Schweiz und begrüsst daher GATE.

Unternehmen wie Alpiq mit grenzüberschreitendem Handel erfüllen bereits heute gestützt auf Art. 26a^{bis}-26c StromVV und die Bestimmungen aus dem FiREG nahezu alle Reporting-Pflichten, die sich aus GATE ergeben werden. Dies umfasst neben der Meldung von Insiderinformationen betreffend den Schweizer Kraftwerkspark auch die Meldung von Energiehandelsgeschäften in der Schweiz. GATE wird somit primär zu einem Transparenzgewinn bei Marktteilnehmern ohne grenzüberschreitende Handelsaktivitäten führen. Letzte verbleibende Lücken können somit geschlossen werden, was zur Stärkung des Vertrauens in die Integrität der Märkte und zur Schaffung eines Level-Playing-Fields zu begrüssen ist.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als wichtig und zielführend, dass bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes die bereits weitgehend bestehende Transparenz hinreichend berücksichtigt wird und somit der Ausgangssituation angemessene Aufsichts- und Sanktionsinstrumente implementiert werden.

Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass bislang keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, wonach die hohen Grosshandelspreise der vergangenen Monate auf marktmissbräuchliche Verhaltensweisen der Marktteilnehmer zurückzuführen wären, was nicht zuletzt seitens ACER bestätigt wurde. Massgeblich ursächlich war vielmehr das Zusammenspiel mehrerer höchst aussergewöhnlicher Umstände, insbesondere die massgeblich durch die Ukraine Krise ausgelöste Energiekrise, sowie die geringe erwartete Verfügbarkeit französischer Kernkraftwerke.

Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, nunmehr sogleich weitergehende Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anzustreben. Vielmehr schafft der vorliegende Gesetzesentwurf, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anpassungsvorschläge, den sach- und stufengerechten Rahmen, um für die Aufsichtsbehörden diejenige Sichtbarkeit auf die in der Schweiz getätigten Energietransaktionen herzustellen, welche in der Vergangenheit vermisst wurde.

Konkrete Bemerkungen – Unsere wichtigsten Anliegen im Überblick

Implementierung analog zu EU-REMIT aus Effizienzgründen wichtig

Die geplante Implementierung weitgehend analog zu EU-REMIT ist zu begrüßen und aus Effizienzgründen wichtig. Ein «Swiss-Finish» ist unbedingt zu vermeiden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und zu meldenden Transaktionsdaten. Im aktuellen Entwurf bestehende Abweichungen, wie beispielsweise beim Transaktions-Reporting von Regelenergieprodukten, sollten korrigiert werden (vgl. Anmerkungen zu Art. 2).

Aus Effizienzgründen ist es ausserdem wichtig, dass die von ACER akkreditierten Inside-Information-Plattformen (IIP) auch in der Schweiz akzeptiert werden und keine zusätzliche Veröffentlichungspflicht auf einer Schweizer IIP eingeführt wird. Von einer zusätzlichen direkten Übermittlungspflicht an die ElCom ist ebenfalls abzusehen (vgl. Anmerkungen zu Art. 5).

Punktuelle Verbesserungen gegenüber EU-REMIT sind hingegen sinnvoll und angezeigt, solange diese keine grundlegenden Anpassungen bestehender Prozesse erfordern. Zu nennen ist insoweit die Festlegung eines fixen Schwellenwerts für zu publizierende Insiderinformationen (vgl. Anmerkungen zu Art. 4).

Gleichlauf von GATE mit EU-REMIT ist auch im Falle von zukünftigen Änderungen in der EU-Regulierung zu gewährleisten

Eine Revision von EU-REMIT wird aktuell diskutiert und zumindest mittelfristig ist mit Anpassungen am bestehenden Design zu rechnen. Im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsprozesses zu GATE ist somit darauf zu achten, dass auch im Falle von Änderungen an EU-REMIT ein Gleichlauf gewährleistet bleibt. Im Rahmen der jüngst von der EU-Kommission durchgeführten Konsultation werden durchaus grundlegende Änderungen

diskutiert, wie beispielsweise die Einführung von Single-Sided Reporting, die Erweiterung des REMIT-Scopes und der Kompetenzen von ACER/NRAs auf Energiederivate oder die Einführung einer post-trade Datenplattform auf Basis der aggregierten und anonymisierten Reporting-Daten.

Weitreichende Aufsichtskompetenzen der EICom erfordern Augenmass bei der praktischen Implementierung

Die geplanten weitreichenden Aufsichtskompetenzen der EICom erfordern Augenmass bei der praktischen Implementierung. Es wäre nicht zielführend, wenn Marktteilnehmer bereits wegen kleinster technischer Fehler öffentlich benannt und damit einen Reputationsverlust erleiden würden. Um insoweit dem Gestaltungs- und Ermessenspielraum der Aufsichtsbehörde einen sachgerechten Rahmen zu geben, schlagen wir die folgenden Nachjustierungen vor:

- Ein Fall von Marktmanipulation in Sinne von Art. 8 GATE sollte nicht bereits bei leichter Fahrlässigkeit, sondern erst ab grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben sein.
- Die Verhängung eines Beruf- und Tätigkeitsverbots (Art 15) sowie die Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung unter Angabe von Personendaten (Art 16) sollte erst bei Vorliegen eines schweren unzulässigen Marktverhaltens zulässig sein.

Konkrete Bemerkungen - Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail

Art. 2 Begriffe

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. [...]
- b. schweizerische Energiegrosshandelsprodukte:
 1. Produkte über Strom oder Gas, der oder das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, geliefert oder durch die Schweiz transportiert wird, einschliesslich entsprechender Derivate,
 2. ~~Produkte betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- oder Gasnetzen;~~
 3. ~~Verträge über die Verteilung und die Lieferung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die aufgrund ihrer hohen Verbrauchskapazität einen bedeutenden Einfluss auf die Preise dieser Produkte haben können;~~
- c.-d. [...]
- e. Insiderinformation: eine präzise nicht öffentliche vertrauliche Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betrifft und deren Bekanntwerden die Preise dieser Produkte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde. Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus

spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegrosshandelsprodukten zulässt.

~~² Der Bundesrat legt den für die Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 massgebenden Schwellenwert für die Verbrauchskapazität unter Berücksichtigung der Regelungen der EU fest.~~

Zu Abs. 1 Bst. b. Ziff. 2: Die Einbeziehung von Regelenenergieprodukten in die Definition von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten steht im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung, wonach Grosshandelsprodukte «nur» Intraday-, Day-Ahead- und Forward-Geschäfte (inkl. Derivate) umfasst. Um Rechtsunsicherheit und administrativen Mehraufwand aufgrund von Diskrepanzen zwischen den Meldungen an die EU-Regulierungsbehörden einerseits und an die ElCom andererseits zu vermeiden, müssen zentrale Aspekte im Einklang mit EU-REMIT ausgestaltet werden. So sehen die EU-Bestimmungen vor, dass Angaben zu SDL-Transaktionen nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen. Sollte abweichend von EU-REMIT an einer umfassenden Meldepflicht der Transaktionsdaten von Regelenenergieprodukten festgehalten werden, so sollte diese Aufgabe zentral von Swissgrid erbracht werden.

Zu Abs. 1 Bst. b. Ziff. 3 und Abs. 2: Verträge zur Belieferung von grossen Endverbrauchern sollten nicht als schweizerische Energiegrosshandelsprodukte gelten und damit auch nicht den Reporting-Pflichten aus GATE unterliegen. Die Erfahrungen mit EU-REMIT haben ergeben, dass bei dieser Produktkategorie kein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht. Dem administrativen Zusatzaufwand für die betroffenen Grossverbraucher bzw. Lieferanten steht ein geringer Transparenzgewinn bzw. Mehrwert für die Marktintegrität gegenüber. Ausserdem hat sich gezeigt, dass der unter EU-REMIT verwendete Schwellenwert von 600 GWh Verbrauchskapazität in der praktischen Umsetzung zu Anwendungsproblemen führt und daher nicht praktikabel ist.

Zu Abs. 1 Bst. e.: Der Begriff «vertraulich» wird in der EU-REMIT-Verordnung nicht in diesem Zusammenhang verwendet. Aus Gründen der Konsistenz und Rechtssicherheit sollte stattdessen einheitlich der Begriff «nicht-öffentlich» verwendet werden. Aus den gleichen Erwägungen heraus ist ausserdem die Begriffsbestimmung von «präzise» entsprechend EU-REMIT zu ergänzen.

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

~~¹ Sobald er davon Kenntnis hat, veröffentlicht jeder Jeder Marktteilnehmer veröffentlicht effektiv und rechtzeitig auf einer akkreditierten Plattform die ihm vorliegenden Insiderinformationen in Bezug auf Unternehmen oder Anlagen: [...]~~

¹bis (neu) Die Veröffentlichung von Insiderinformationen ist bei mehreren Kraftwerksbesitzern nur von einem Kraftwerksbesitzer zu melden. Die Branche regelt die Einzelheiten.

² Zu veröffentlichen sind namentlich Insiderinformationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom oder Gas, einschliesslich Insiderinformationen über die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen. Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von unter 100 MW sind von der Veröffentlichungspflicht über geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeiten ausgenommen.

³ [...]

Zu Abs. 1: Die Formulierung «Sobald er davon Kenntnis hat» steht nicht im Einklang mit EU-REMIT (Art. 4 Abs. 1: «timely manner» bzw. «effektiv und rechtzeitig»).

Zu Abs. 1^{bis} (neu): Es ist explizit zu regeln, dass bei Partnerwerken nur ein Akteur die Insiderinformationen zu veröffentlichen hat. Unter EU-REMIT wird dies auch so gehandhabt. Die Branche hat hierfür mit dem «Dienstleistungsvertrag-Kraftwerksdaten» bereits eine der EICom bekannte und sachgerechte Lösung entwickelt, die entsprechend fortgeführt werden sollte.

Zu Abs. 2: Die Meldung von geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeiten einer Anlage ist ohne Festlegung einer Relevanzschwelle nicht zielführend. Dies zeigen auch die Erfahrungen mit EU-REMIT. Kraftwerksbetreiber und Dispatcher sind in der Regel nicht in der Lage zu beurteilen, ob es sich bei einem Kraftwerksausfall um eine Information handelt, die den Markt erheblich beeinflussen könnte. Hierzu müsste Rücksprache mit dem Handel gehalten werden, was einer solchen Situation aber gerade zu vermeiden ist. Die Einführung eines festen Schwellenwerts ist somit aus Gründen der Rechtsicherheit und Einheitlichkeit erforderlich.

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom

¹ Die Marktteilnehmer übermitteln der EICom:

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, sofern diese Angaben nicht bereits vom Anwendungsbereich des gestützt auf das Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) einer Meldepflicht unterliegen erfasst sind. Ausnahmen von der Meldepflicht nach den Bestimmungen des FinfraG bleiben unberührt;
- b. ~~Insiderinformationen gemäss Artikel 4 gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung.~~

² Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, übermitteln der EICom:

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge, die sie gemäss den Regelungen der EU-REMIT-Verordnung ~~EU den Behörden der EU oder eines EU Mitgliedsstaats~~ zur Verfügung stellen müssen;
- ~~b. die Insiderinformationen, die sie gemäss den Regelungen der EU veröffentlichen müssen.~~

³ [...]

Zum Titel, Abs. 1 Bst. b. und Abs. 2 Bst. b: Insiderinformationen sind sowohl gemäss Art. 4 Abs 1 als auch gemäss EU-REMIT auf einer akkreditierten Seite zu veröffentlichen. Die ECom kann die Informationen direkt dort einsehen bzw. Schnittstellen implementieren. Aus Effizienzgründen ist deshalb von einer zusätzlichen Übermittlungspflicht der Marktteilnehmer direkt an die ECom abzusehen oder allenfalls von der akkreditierten Stelle selbst vorzunehmen.

Zu Abs. 1 Bst. a: Derzeit ist ein Reporting von Finanzderivattransaktionen für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien unter FinfaG aufgrund der Unwesentlichkeit nicht vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass die insoweit spezielleren Bestimmungen des FinfraG nicht durch GATE übersteuert werden.

Zu Abs. 2 Bst. a: Die ECom benötigt Daten aus dem REMIT Reporting, um den Handel in einem grenzüberschreitenden Kontext zwischen der Schweiz und der EU zu verstehen. Etwaige darüber hinausgehende Daten aus einem nationalen Reporting in einem EU-Mitgliedstaat sind dagegen nicht relevant und liegen auch nicht im Zuständigkeitsbereich der ECom.

Art. 7 Verbot der Ausnützung und der Weitergabe von Insiderinformationen

¹⁻² [...]

³ Handelt die nationale Netzgesellschaft oder ein Betreiber des Gastransportnetzes zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs, so ~~sind die~~ ist Buchstaben a und c von Absatz 1 nicht anwendbar.

⁴ [...]

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es der nationalen Netzgesellschaft gestattet sein soll, eine Insiderinformation dazu auszunutzen, um einem anderen eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten. Die Nichtanwendbarkeit von Abs. 1 Bst. c ist daher zu streichen oder der konkrete Anwendungsfall für diese Ausnahme explizit zu nennen. Die Ausnahmen zugunsten der nationalen Netzgesellschaft dürfen jedenfalls nicht dazu führen, dass die Marktteilnehmer anstelle der nationalen Netzgesellschaft entsprechende «Insiderinformationen» zu melden haben (z.B. Redispatch von Kraftwerken).

Art. 8 Verbot von Marktmanipulation

¹ Unzulässig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig:

- a. [...]
- b. Transaktionen tätigt oder Handelsaufträge erteilt, von denen sie oder er weiss oder wissen muss, dass sie:
 1. falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten geben oder geben könnten, oder
 2. den Preis eines oder mehrerer schweizerischer Energiegrosshandelsprodukte beeinflussen oder beeinflussen können, sodass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, es wird er oder sie weist nach, dass aus legitimen Gründen gehandelt und diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag verstossen nicht gegen die zulässige Marktpraxis ~~verstossen wurde~~.

² [...]

Zu Abs. 1: Nicht jede einfache operative Unzulänglichkeit bzw. fehlerhafte Handelstätigkeit sollte tatbestandlich für eine Marktmanipulation sein. Angesichts von Millionen von Transaktionen können Flüchtigkeitsfehler (z.B. ein Fat Finger-Trade) nicht stets ausgeschlossen werden. Der Unrechtsgehalt in derartigen Fällen ist gering, der mögliche Reputationsschaden dagegen hoch, was zu einer Unverhältnismässigkeit führt. Es ist durch den Bund zu prüfen, ob eine analoge Formulierung auch unter Art. 7 zu ergänzen wäre.

Zu Abs. 1 Bst. b Ziff 2: Die Ermittlung, ob ein «künstliches Preisniveau» gegeben ist, wird im Einzelfall nicht immer einfach sein. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Entlastungsmöglichkeit «es sei denn, er oder sie weist nach, dass (...)» nicht zu einer faktischen Beweislastumkehr führt.

Art. 13 Auskunftspflicht

Die Marktteilnehmer sowie alle weiteren Personen, die an Transaktionen oder Handelsaufträgen beteiligt sind, die für das vorliegende Gesetz relevant sind, erteilen der ElCom alle Auskünfte und stellen ihr alle Unterlagen während maximal 5 Jahren zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Die Dauer der Aufbewahrungspflicht ist in Anlehnung an EU-REMIT auf 5 Jahre zu begrenzen.

Art. 15 Berufs- und Tätigkeitsverbot

¹ Stellt die ElCom ~~ein unzulässiges Marktverhalten oder~~ eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten fest, so kann sie: [...]

Diese Bestimmung stützt sich auf die Art. 33-33a FINMAG, die eine schwere Verletzung verlangen. Daher sollte auch in Falle eines unzulässigen Marktverhaltens eine schwere

Verletzung erforderlich sein, nicht zuletzt zur Wahrung der Verhältnismässigkeit bei diesem scharfen Aufsichtsinstrument.

Art. 16 Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung

¹ Stellt die ECom ein ~~unzulässiges Marktverhalten~~ oder eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen. Das Prinzip bleibt jedoch die Nichtveröffentlichung oder die anonymisierte Veröffentlichung.

² [...]

Gemäss Art. 34 FINMAG wird eine Verfügung der FINMA nur im Falle eines schweren Verstosses unter Angabe der Personendaten veröffentlicht. Art. 16 stützt sich auf diese Bestimmung und sollte ähnlich formuliert werden. Die Veröffentlichung von Personendaten ist eine zusätzliche Strafe in Form eines Bildschadens mit potenziell weitreichenden negativen Konsequenzen. Bei leichten Verstössen erscheint dagegen eine anonymisierte Marktmitteilung in der Regel sachgerecht, um sämtliche Marktteilnehmer über Fehlverhalten zu informieren und eine entsprechende Lernkurve zu ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Holger Feser (holger.feser@alpiq.com) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser
CEO



Michael Wider
Head Switzerland



Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 17. Februar 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE): Stellungnahme Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemeine Bemerkungen

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6'000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Wir begrüssen die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und damit einhergehende Absicht des Bundesrates die Transparenz des Schweizer Strommarktes zu stärken und Insiderhandel ausdrücklich zu verbieten. Als international tätiges Energieunternehmen erfüllt Axpo die Transparenzvorschriften und die Anforderungen an die Integrität auf den Energiegrosshandelsmärkten gemäss der geltenden REMIT-Verordnung¹ der EU bereits heute. Darüber hinaus stellen wir der EICom – neben den gemäss Art. 26a StromVV geteilten Angaben zuhanden der EU-Behörden – auch alle Daten zu den Handelsgeschäften mit einem Lieferort in der Schweiz zur Verfügung.

Wir halten klar fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in keinem sachlichen Zusammenhang mit der aktuellen Energiekrise steht. Die hohen Preise an den Energiemärkten in den vergangenen 12 bis 18 Monaten lassen sich auf verschiedene Gründe

¹ Verordnung 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts

zurückführen, nicht aber auf marktmissbräuchliche Praktiken der Marktteilnehmer. Auch die europäischen Regulierungsbehörden sehen keine Anzeichen, dass die hohen Energiepreise durch mangelnde Transparenz oder fehlende Integrität auf den Energiegrosshandelsmärkten verursacht oder verstärkt worden sind. Der erläuternde Bericht ist in dieser Hinsicht wenigstens ungenau und kann einen irreführenden Eindruck erwecken.

Die Tatsache, dass in Europa mit der REMIT-Verordnung bereits eine umfassende Regulierung über Integrität und Transparenz der Energiemärkte in Kraft ist, gebietet eine effiziente und adäquate Übernahme dieser Vorschriften ins Landesrecht. Die Umsetzung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs dürften für nicht wenige Schweizer Marktteilnehmer zu einem administrativen Mehraufwand führen – ohne spürbaren Effekt auf den Energiemärkten. Das GATE sollte deshalb nicht über die REMIT-Verordnung hinausgehen und muss auf die bestehenden Prozesse zur Veröffentlichung von Informationen abstellen. Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als die EU-Märkte und rechtfertigt – auch mit Blick auf die vom StromVG bezweckte Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Energiewirtschaft – keinen «swiss finish». Vielmehr sollten, wo immer möglich und sinnvoll, Vereinfachungen angestrebt werden.

Schliesslich sollte berücksichtigt werden, dass eine Revision der REMIT-Verordnung zu erwarten ist als Teil der mittelfristigen Massnahmen der EU zur Anpassung des Marktmodells. Auch das spricht gegen Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf, die über die EU-Regulierung hinausgehen und bei Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen weitere nachteilige Diskrepanzen schaffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Antrag:

Art 2 Begriffe

¹Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. ...
- b. Schweizerische Energiegrosshandelsprodukte:
 1. ...
 2. *Streichen*
 3. *Streichen*

Begründung:

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Ziff. 2: Die Definition von Regelenergieprodukten als schweizerische Energiegrosshandelsprodukte im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs steht im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung, die ausschliesslich Intraday-, Day ahead- und Forward-Geschäfte (inkl. Derivate) erfasst. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, müssen die zentralen Begriffe im Einklang mit der REMIT-Verordnung definiert werden. So sieht die EU-Bestimmung vor, dass Angaben zu Transaktionen von Systemdienstleistungen (SDL) nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen.

Sollte abweichend von REMIT an einer umfassenden Meldepflicht der Transaktionsdaten festgehalten werden, so muss die Berichterstattung von Swissgrid durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass diese umfassend und einheitlich erfolgt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Ziff. 3: Lieferungen an Endverbraucher mit einem relevanten Jahresverbrauch, der einen Einfluss auf die Preisbildung entwickeln kann, machen nur einen kleinen Teil des Handelsvolumens in der Schweiz aus. Zudem ist die Verbrauchskapazität eine ungeeignete Kennzahl, die unterschiedlich interpretiert werden und – insbesondere aufgrund fehlender Kenntnis der Lieferanten über den Endverbraucher – zu Rechtsunsicherheiten führen kann. Der administrative Mehraufwand und die dadurch allenfalls entstehenden Rechtsunsicherheiten stehen hier nicht in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen.

Antrag:

Art. 2 Begriffe

¹Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. ...
- e. Insiderinformation: eine präzise vertrauliche nicht-öffentliche Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betrifft und deren Bekanntwerden die Preise dieser Produkte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde.

Begründung:

Nicht jede Information ist auch präzise. Die REMIT-Verordnung enthält in Art. 1 (1) eine entsprechende Definition, die dem vorliegenden Gesetzesentwurf zugrunde gelegt und in die Ausführungsbestimmungen übernommen werden sollte, damit Äquivalenz und Rechtssicherheit gewährleistet sind. Demnach ist eine Information dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegrosshandelsprodukten zulässt.

Schliesslich wird der Begriff «vertraulich» in der REMIT-Verordnung nicht in diesem Zusammenhang verwendet. Um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte einheitlich der Begriff «nicht-öffentlich» verwendet werden.

Antrag:

Art. 2 Begriffe

¹Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. ...
- f. (neu): Marktmanipulation:
 - 1. Der Abschluss einer Transaktion oder Erteilen eines Handelsauftrags für die Energiegrosshandelsprodukte, der bzw. die
 - i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte,
 - ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegrosshandelsprodukte durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflusst oder zu beeinflussen versucht,

- dass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, es wird aus legitimen Gründen gehandelt und diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag verstossen nicht gegen die zulässige Marktpraxis, oder
- iii) unter Vorspiegelung oder versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung oder versuchter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung erfolgt, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnte.
2. Die Verbreitung von Informationen über die Medien einschliesslich dem Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten, u.a. durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die diese Informationen verbreitende Person wusste oder hätte wissen müssen, dass die falsch oder irreführend waren. Werden solche Informationen zu journalistischen oder künstlerischen Zwecken verbreitet, ist eine solche Verbreitung von Informationen unter Berücksichtigung der in Bezug auf die Pressefreiheit und die freie Meinungsäusserung in anderen Medien geltenden Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass
- iv) die betreffende Person aus der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen oder
 - v) die Bereitstellung oder Verbreitung mit der Absicht erfolgt, den Markt in Bezug auf das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis irrezuführen.
- g. (neu) Versuch der Marktmanipulation:
- 1. der Abschluss einer Transaktion, das Erteilen eines Handelsauftrags oder das Vornehmen sonstiger Handlungen im Zusammenhang mit einem Energiegrosshandelsprodukt mit der Absicht,
 - i) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben,
 - ii) den Preis eines oder mehrerer Energiegrosshandelsprodukte auf einem künstlichen Preisniveau zu halten, es sei denn es wird aus legitimen Gründen gehandelt und diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag verstossen nicht gegen die zulässige Marktpraxis, oder
 - iii) falsche Tatsachen vorzuspielen oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung zu verwenden, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukte, die Nachfrage danach oder ihren Preis geben oder geben könnten.
 - 2. Informationen über die Medien einschliesslich Internet oder auf anderem Weg zu verbreiten mit der Absicht, falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegrosshandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis zu geben.

Begründung:

Wie bei der «Insiderinformation» handelt es sich bei der «(versuchten) Marktmanipulation» um einen der zentralen Begriffe im Regelungsbereich des vorliegenden Entwurfs. Der Begriff muss deshalb bereits am Anfang des Gesetzestextes im entsprechenden Artikel erfasst und definiert werden. Die Begriffsklärung in einem eigenen Artikel 8 ist damit nicht notwendig.

Auch die Definition des Begriffs «(versuchte) Marktmanipulation» muss dabei der in Art. 1 (2) und (3) vorgegebenen Definition der REMIT-Verordnung folgen, damit Äquivalenz und Rechtssicherheit gewährleistet sind. Abweichende Definitionen lassen sich weder mit der Grösse noch mit Besonderheiten des Schweizer Energiemarktes rechtfertigen.

Eventualiter können die Begriffe im Gesetzestext etwas allgemeiner und grundsätzlicher beschreiben und die ausführlichen, den konkreten Fall regelnden Definitionen in der Verordnung verankert werden, um der schweizerischen Gesetzssystematik zu entsprechen.

Auch wenn die Konsistenz mit den Begrifflichkeiten der REMIT-Verordnung grundsätzlich sinnvoll ist, darf nicht übersehen werden, dass der Begriff des «künstlichen Preisniveaus in der Praxis zu sehr grossen Unsicherheiten führen dürfte. Insbesondere aus diesem Grund – aber auch ganz grundsätzlich – darf die Bestimmung, wonach ein Beschuldigter sich vom Vorwurf der Marktmanipulation entlasten kann (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1: «...es sei denn, er oder sie weit nach, dass...») in keinem Fall zu einer Beweislastumkehr führen. Dies stellte eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Rechtsgrundsätze und einen Präzedenzfall für die Marktregulierung dar und ist deshalb abzulehnen.

Antrag:

Art. 2 Abs. 2

Streichen

Begründung:

Vgl. die Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3.

Antrag:

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

~~1Sobald er davon Kenntnis hat, veröffentlicht~~ Jeder Marktteilnehmer veröffentlicht effektiv und rechtzeitig auf einer akkreditierten Plattform die ihm vorliegenden Insiderinformationen in Bezug auf Unternehmen und Anlagen.

Begründung:

Die REMIT-Verordnung der EU verwendet in der entsprechenden Bestimmung in Art. 4 (1) den Begriff «effektiv und rechtzeitig». Um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte einheitlich die Umschreibung «effektiv und rechtzeitig» verwendet werden.

Antrag:

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

²Zu veröffentlichen sind namentlich Insiderinformationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom oder Gas, einschliesslich Insiderinformationen über die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen. Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von unter 100 MW sind von der Veröffentlichungspflicht über geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeiten ausgenommen.

Begründung:

In der Praxis ist die fallweise Qualifizierung eines Kraftwerksausfalls ohne Vorgabe eines konkreten Schwellenwertes nicht zielführend. Kraftwerksbetreiber und Dispatcher können in der Regel nicht zeitnah beurteilen, ob es sich bei einem Kraftwerksausfall im konkreten Fall um eine Information handelt, die den Markt erheblich beeinflussen könnte. Dazu müssten sie Rücksprache mit der Handelsabteilung halten – was ja eben gerade vermieden werden muss.

Antrag:

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die ElCom

¹Die Marktteilnehmer übermitteln der ElCom:

- a. ...
- b. *Streichen.*

Begründung:

Insiderinformationen im Zusammenhang mit Energiegrosshandelsprodukten werden auf akkreditierten Seiten veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörde kann diese Informationen direkt auf dieser Plattform einsehen. Damit kann der administrative Aufwand in Grenzen gehalten und die Effizienz erhöht werden. Eventualiter können die Informationen von der akkreditierten Seite an die ElCom übermittelt werden.

Eventualantrag:

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die ElCom

^{1bis} (neu) Die nationale Netzgesellschaft übermittelt der ElCom Angaben über Transaktionen von Produkten betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitätsnetzen.

Begründung:

Regelenergieprodukte stellen keine Energiegrosshandelsprodukte dar (vgl. Antrag zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b. Ziff. 2). Sollte trotzdem an einem umfassenden Reporting von Regelenergie Daten an die ElCom festgehalten werden, sollten die Daten aus Gründen

der Synergie und Effizienz von Swissgrid als zentraler Akteurin auf dem Markt für Regenergie übermitteln werden.

Antrag:

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die ElCom

² Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, übermitteln der ElCom:

- a. ...
- b. *Streichen.*

Begründung:

Insiderinformationen werden gemäss Art. 4 Abs. 1 dieses Entwurfs auf einer akkreditierten Seite veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörde kann die Informationen direkt auf dieser Plattform einsehen. Damit kann der administrative Aufwand in Grenzen gehalten und die Effizienz erhöht werden. Eventualiter können die Informationen von der akkreditierten Seite an die ElCom übermitteln werden.

Antrag:

Art. 7 Verbot der Ausnutzung und der Weitergabe von Insiderinformationen

³Handelt die nationale Netzgesellschaft oder ein Betreiber des Gastransportnetzes zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs, so sind die ist der Buchstaben a und e von Absatz 1 nicht anwendbar.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum die Swissgrid zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes Insiderinformationen ausnutzen dürfen sollte, um anderen Marktteilnehmern eine Empfehlung abzugeben. Die Ausnahme ist daher auf den in Bst. a erfassten Fall zu beschränken. Dies entbindet die Swissgrid jedoch nicht von ihren Auskunftspflichten.

Antrag:

Art. 8 Verbot von Marktmanipulation

Streichen.

(neu) Die Vornahme oder der Versuch der Vornahme von Marktmanipulation auf den Energiegrosshandelsmärkten ist untersagt.

Begründung:

Die für den Regelungsbereich dieses Gesetzesentwurfs zentralen Begriffe sind in Art. 2 zu definieren. Dazu zählt insbesondere auch die Begriffsdefinition der (versuchten) Marktmanipulation.

Antrag:

Art. 13 Auskunftspflicht

...die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Transaktionsdaten sind für diesen Zweck bei den Marktteilnehmern zwei Jahre aufzubewahren.

Begründung:

Als eine angemessene Frist für die interne Aufbewahrung von Informationen über Transaktionsdaten sind 2 Jahre ausreichend. Weitergehende Aufbewahrungspflichten bedeuten eine unverhältnismässige Erhöhung des administrativen Aufwandes.

Antrag:

Art. 14 Einziehung

³ *Streichen.*

Begründung:

Eine Schätzung ist ein ungeeignetes Instrument zur Ermittlung von zu Unrecht erworbenen Vermögenswerten und kann letztlich zu willkürlichen Entscheidungen führen. Um ein Mindestmass an Rechtssicherheit sicherzustellen, muss allenfalls eine Höchstgrenze festgelegt werden.

Antrag:

Art. 15 Berufs- und Tätigkeitsverbot

¹Stellt die ElCom ~~ein unzulässiges Marktverhalten oder~~ eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten fest, so kann sie:

a. ...

Begründung:

Eine Sanktion darf nur an eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten anknüpfen und nicht wahlweise an ein unzulässiges Marktverhalten oder an eine schwere Verletzung.

Antrag:

Art. 26 Verletzung des Berufsgeheimnisses

Streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Bestimmung ist Art. 147 FinfraG nachgebildet. Der Finanzmarkt hat besondere Schutzbedürfnisse, so etwa den Schutz des Bankkündengeheimnisses. Ein direkt vergleichbarer Schutzzweck ist im Energiemarkt nicht auszumachen.

Eventualantrag:

Art. 26 Verletzung des Berufsgeheimnisses

- ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm oder ihr in seiner oder ihrer Eigenschaft als Organ oder Angestellter oder Angestellte einer Einrichtung zum Handel von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder in seiner oder ihrer Funktion bei der ElCom oder einer sonstigen zuständigen Behörde anvertraut worden ist oder das er oder sie in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
 - b. ...

Begründung:

Sollte am vorgeschlagenen Art. 26 festgehalten werden, ist klarzustellen, dass diese auch für Personen gelten, die für die nationale Regulierungsbehörde oder für sonstige zuständige Behörden arbeiten oder gearbeitet haben (vgl. Art. 17 REMIT).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 27. Februar 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) äussern zu dürfen.

Mit dem GATE beabsichtigt der Bundesrat, die Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt zu erhöhen und dessen Aufsicht zu verbessern. Damit soll Insiderhandel und Marktmanipulation unterbunden werden und dadurch das Vertrauen in die Integrität des Energiegrosshandelsmarktes steigen. Zu diesem Zweck führt das GATE neue Registrierungs-, Melde- und Veröffentlichungspflichten für Teilnehmer am Energiegrosshandelsmarkt ein. Das Gesetz ist dabei an die Bestimmungen der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT)¹ angelehnt.

Als Betreiberin von Stromproduktionsanlagen in der EU und Teilnehmerin an den europäischen Energiegrosshandelsmärkten gelten für die BKW bereits seit 2011 die Bestimmungen von REMIT. Aufgrund von Artikel 26a^{bis} der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ist die BKW zudem verpflichtet, dieselben Informationen, welche die BKW unter REMIT den Behörden der EU oder deren Mitgliedstaaten meldet, ebenfalls der ElCom mitzuteilen.

Als systemkritisches Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gemäss dem Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) unterliegt die BKW zudem der Pflicht, der ElCom auch die Gashandelsgeschäfte in der EU und der Schweiz sowie die Stromhandelsgeschäfte in der Schweiz zusätzlich zu melden.

Die mit dem GATE geplanten Pflichten erfüllt die BKW grösstenteils bereits heute. Wir begrüssen deshalb explizit, dass sich die vorgeschlagenen Regelungen sehr stark an die Gesetzgebung in der

¹ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (Englisch: Regulation on wholesale energy market integrity and transparency).

EU anlehnen. Die BKW bittet den Bundesrat, an diesem Grundsatz bei der Erarbeitung der Botschaft und später der ausführenden Verordnung festzuhalten, beziehungsweise diesen sogar noch zu stärken.

Abweichungen des GATE gegenüber den REMIT-Bestimmungen führen nicht zu mehr Transparenz im schweizerischen Energiegrosshandelsmarkt. Jedoch steigt der Aufwand für Schweizer Marktteilnehmer wie die BKW, weil sie nicht dieselben Prozesse und Systeme für die Erfüllung der Pflichten unter dem GATE und REMIT benutzen könnten.

Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage zum GATE bitten wir Sie, folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen.

Regelenergieprodukte: Gemäss dem Gesetzesentwurf gelten Produkte betreffend Regelenergie als schweizerische Energiegrosshandelsprodukte, die Marktteilnehmer der ECom melden müssen. Hier weicht das GATE von Bestimmungen von REMIT ab, wo Regelenergieleistungen nur auf Anfrage von ACER gemeldet werden müssen. Wir beantragen daher, Produkte betreffend Regelenergie aus der Definition von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten (Art. 2 Abs. 1 Bst. b GATE) gänzlich zu streichen oder eventualiter von den zu meldenden Transaktionen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a GATE) auszunehmen.

Marktteilnehmer: Die BKW begrüsst, dass mit dem GATE die Pflicht zur Meldung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten an die ECom auf alle Marktteilnehmer in der Schweiz ausgeweitet wird. Damit führt der Bundesrat Pflichten ein, die für alle Marktteilnehmer in der Schweiz gelten, und nicht nur für die dem FiREG unterliegenden Unternehmen. Hingegen erachten wir es als sinnvoll, Endverbraucherinnen und Endverbraucher gänzlich von dieser Pflicht zu befreien. Die Lieferverträge mit Endverbraucherinnen und Endverbraucher machen nur einen kleinen Teil des Handelsvolumens an den schweizerischen Energiegrosshandelsmärkten aus. Zudem zeigen Erfahrungen aus der EU, dass die Verbrauchskapazität (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 GATE) nicht geeignet ist, um die Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu definieren, deren Verträge der Regulierungsbehörde gemeldet werden müssen.

Aufsichtsabgabe: Für die Finanzierung der mit dem GATE verbundenen Tätigkeiten erhebt die ECom eine Aufsichtsabgabe. Diese wird nach der Bilanzsumme des Marktteilnehmers und dem Transaktionsvolumen festgesetzt (Art. 10 Abs. 3 GATE). Die Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme ist kein adäquates Kriterium, insbesondere für jene Marktteilnehmer, wie vertikalintegrierte Energieversorgungsunternehmen, die auch noch andere Geschäftsbereiche (z.B. Verteilnetze, Produktion) haben. Für die Erhebung der Aufsichtsaufgabe darf nur das Transaktionsvolumen berücksichtigt werden und allenfalls zusätzlich die Anzahl gemeldeter Transaktionen.

Strafbestimmungen: Im Gesetzesentwurf sind die Strafbestimmungen stark an jene des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) angelehnt. Damit sind die Strafbestimmungen strenger als in der EU unter REMIT. Das GATE bezweckt, Aufsicht und Transparenz über Energiegrosshandelsmärkte in der Schweiz sicherzustellen und ist massgeblich der europäischen REMIT-Verordnung nachgebildet. Es ist daher nicht einsichtig, warum hinsichtlich der Strafbarkeit die strengeren Bestimmungen des FinfraG zu Anwendung kommen sollen, welche auf die Finanzmärkte ausgerichtet sind. In Anbetracht, dass viele Marktteilnehmer auch am europäischen Energiegrosshandelsmarkt tätig sind, sollten die Strafbestimmungen des GATE jenen von REMIT angeglichen werden. Ansonsten kommt es zu einer Ungleichbehandlung der schweizerischen gegenüber den europäischen Marktteilnehmern.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

BKW Energie AG



Dr. Corinne Montandon
Leiterin Energy Markets & Group Services



Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation

Anhang: Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

streichen

Eventualiter Art. 5 Abs. 1

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte **gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 3** betreffen, sofern diese Angaben nicht bereits gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) einer Meldepflicht unterliegen;
- b. (neu): **Auf Anfrage Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 betreffen.**
- c. Insiderinformationen gemäss Artikel 4 gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung.

Begründung: In der EU müssen Marktteilnehmer unter REMIT Regelenergiegeschäfte nur auf Anfrage der europäischen Regulierungsbehörde ACER melden. Gemäss FAQ der Bundesnetzagentur verzichtet ACER zurzeit auf die Meldung von Regelenergiegeschäften.² Im Rahmen der Harmonisierung der europäischen Regelenergiemärkte sollte die Schweiz keine strengere Meldepflicht für Regelenergiegeschäfte einführen. Wir beantragen daher Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 GATE zu streichen. Falls der Bundesrat an der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Definition der schweizerischen Energiegrosshandelsprodukte festhalten möchte, könnte alternativ Art. 5 Abs. 1 GATE angepasst werden. Damit wäre auch in der Schweiz sichergestellt, dass Regelenergiegeschäfte nur auf Anfrage der ElCom gemeldet werden müssen. Zudem könnte der Bundesrat (gegebenenfalls in einer Verordnung) festlegen, dass alle Regelenergiegeschäfte von Swissgrid gemeldet werden, die als ständige Gegenpartei auftritt.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

streichen

Begründung: Die Verträge mit Endverbraucherinnen und Endverbraucher umfassen nur einen kleinen Teil des gesamten Handelsvolumens an den schweizerischen Energiegrosshandelsmärkten. Zur Vereinfachung des GATE schlagen wir daher vor, Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 zu streichen. Damit käme es in der Schweiz auch nicht zum in der EU bekannten Umsetzungsproblem, dass die Verbrauchskapazität keine geeignete Grösse ist, um die Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu definieren, deren Verträge gemeldet werden müssen. Oft kennen nämlich die Endverbraucherinnen und Endverbraucher ihre Verbrauchskapazität nicht und können daher ihrem Energielieferanten auch nicht mitteilen, dass die Energielieferverträge meldepflichtig wären.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

- a. ~~dazu ausnützt oder auszunützen versucht, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte für eigene oder fremde Rechnung zu erwerben oder zu veräussern~~ **indem er schweizerische Energiegrosshandelsprodukte für eigene oder fremde Rechnung erwirbt oder veräussert;**

Begründung: Mit der vorgeschlagenen Änderung ist die Definition von Insiderhandel näher an der in REMIT verwendeten Formulierung.

² Antwort auf die Frage «Welche Verträge müssen nur auf Anforderung von ACER gemeldet werden und was bedeutet das für die Registrierungspflicht?» https://remit.bundesnetzagentur.de/cIn_132/REMIT/DE/Informationen/FragenUndAntworten/start.html (abgerufen am 19.01.2023).

Art. 10 Abs. 3

Die Aufsichtsabgabe wird nach ~~der Bilanzsumme und~~ dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

Begründung: Die Höhe der Aufsichtsabgabe eines Marktteilnehmers sollte nicht auf der Bilanzsumme basieren. Bei Marktteilnehmern mit anderen (nicht energiehandelsrelevanten) Geschäftsbereichen führt dies ungerechtfertigt zu einer höheren Aufsichtsabgabe. Sinnvoller ist es, die Aufsichtsabgabe nur basierend auf dem Transaktionsvolumen festzulegen. Gegebenenfalls könnte auch noch die Anzahl gemeldeter Energiegrosshandelsprodukte als weiteres Kriterium für die Berechnung der Aufsichtsabgabe hinzugezogen werden.



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 31. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss begrüsst die neuen Bestimmungen zu den Energiegrosshandelsmärkten als Beitrag zu mehr Systemstabilität. Er sieht aber die Notwendigkeit einiger Präzisierungen betreffend die Marktmanipulation.

Als Vertreter einer dem Energiegrosshandel unmittelbar nachgelagerten Branche, der auch eine Reihe von EVU im Rahmen ihrer Installationstätigkeit angehört, ist EIT.swiss stark an stabilen Energiemärkten interessiert. In Anbetracht der Tragweite von Fehlinformationen und Marktmanipulationen ist eine Behandlung des Energiegrosshandels analog zu den Finanzmärkten mehr als nur angezeigt, insbesondere auch, weil beide Märkte hochgradig systemrelevant sind.

Für EIT.swiss besteht indes noch Raum für einige Präzisierungen, welche die Marktteilnehmenden dabei unterstützen, eine gesetzeskonforme Governance zu entwickeln. Dabei geht es hauptsächlich um das absolut legitime Verbot der Marktmanipulation.

EIT.swiss erachtet es hier als problematisch, dass Informationen, Transaktionen und Handelsaufträge unzulässig sind, die nur potentiell falsche oder irreführende Signale generieren. Dies, weil der Sender einer Information oder der Auftraggeber einer Transaktion oder eines Handelsauftrags niemals vollständig garantieren kann, wie sein Signal durch die Empfänger zu interpretieren ist.

Betroffen sind hierbei die Bestimmungen in Art. 8 Abs.1 lit. a Ziff. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 1. Es besteht die Gefahr, dass ein Empfänger Signale missinterpretiert, obwohl sie auf nachvollziehbare Entscheidungen zurückzuführen sind.

Für EIT.swiss wäre deshalb zu präzisieren, dass es sich nur um Informationen, Transaktionen und Handelsaufträge handelt, die wissentlich einen entsprechenden Effekt auslösen können. Weiter erachtet es der Verband als sinnvoll, in beiden Bestimmungen auf den Konjunktiv zu verzichten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Empfänger und Beobachter den Markt durch Auslösen und Multiplizieren von Ängsten manipulieren und destabilisieren können.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

Legge federale sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso (LVTE) -

Procedura di consultazione 2022/93 del 1 marzo 2023

Osservazioni di Elettricità Futura
31/3/2023



Osservazioni generali

Ringraziando dell'opportunità fornita agli operatori energetici di poter partecipare alla consultazione, riportiamo alcuni spunti in relazione alla proposta di legge per la LVTE che pensiamo possano essere utili a rendere la nuova regolamentazione più completa e con un impatto proporzionato alle necessità di trasparenza dei mercati energetici all'ingrosso. Oltre una sezione di considerazioni generali, abbiamo raggruppato le nostre osservazioni sulla base dei capitoli della proposta di legge così come pubblicata.

Dal nostro intendimento la nuova regolamentazione LVTE è stata predisposta per incrementare il monitoraggio sulle attività degli operatori di mercato relativamente ai prodotti energetici svizzeri nei mercati dell'energia all'ingrosso e andrà a sostituire la vigente LAiSE (Legge federale sugli aiuti finanziari concessi a titolo sussidiario per salvare le imprese di rilevanza sistemica del settore dell'energia elettrica) la quale rimarrà in vigore sino alla fine del 2026.

Ci pare dunque di capire che l'entrata in vigore effettiva di LVTE sia prevista per il prossimo 01/01/2027. In ogni caso, riteniamo opportuno sottolineare che per gli operatori di mercato è fondamentale conoscere con congruo anticipo la data dell'entrata in vigore della LVTE per permetterne la necessaria organizzazione delle attività di compliance aziendali al fine di rendere efficace il rispetto delle nuove regole. Inoltre, riteniamo che l'implementazione degli obblighi inclusi nella LVTE renda necessario definire almeno un periodo di non meno di 24 mesi tra l'adozione del testo finale e l'effettiva implementazione.

Oltre a quanto rappresentato con riferimento alle tempistiche, segnaliamo quale considerazione di carattere generale che il previsto allineamento con le disposizioni dell'Unione Europea non possa prescindere dal tenere in considerazione la revisione, ad oggi in corso, della regolazione europea REMIT.

Osservazioni di dettaglio

Capitolo 1: Disposizioni Generali

- a) Prodotti energetici svizzeri: nella nostra comprensione degli obiettivi della LVTE, l'ambito di applicazione della normativa dovrebbe essere il monitoraggio dei mercati del gas e dell'energia elettrica svizzeri. Tale monitoraggio non dovrebbe pertanto essere esteso ai prodotti energetici relativi ad altre aree geografiche. In coerenza con ciò, evidenziamo come nella definizione di prodotti energetici svizzeri (art. 2.b) debba essere escluso ogni

riferimento ai prodotti negoziati in Svizzera. Il riferimento ai prodotti energetici forniti o trasportati attraverso la Svizzera ovvero ove il punto di consegna o offerta è su territorio elvetico tale da includere già il gas e l'elettricità prodotti/utilizzati in Svizzera. L'inserimento nella definizione anche dei prodotti energetici negoziati su piattaforma svizzera ma prodotti/consegnati in altro luogo determinerebbe quindi un'estensione, a nostro avviso impropria, del perimetro della LVTE. Nel caso, infatti, di prodotti energetici europei negoziati su piattaforma svizzera, il prodotto negoziato è già correttamente presidiato e vigilato dalla normativa europea e un ulteriore controllo risulterebbe come ridondante generando una doppia attività che disperderebbe risorse disponibili per altre attività.

- b) Energia di regolazione: nell'art. 2.b paragrafo 2 prevista tra i prodotti energetici all'ingrosso anche l'energia di regolazione acquisita per compensare le discrepanze nelle reti elettriche e del gas svizzere. Le transazioni relative all'energia di regolazione sono transazioni specifiche che avvengono a condizioni diverse da quelle degli altri prodotti energetici, pertanto riteniamo che dovrebbe essere prevista un'esenzione specifica per tutto ciò che concerne questa energia (per completezza si segnala che nel REGOLAMENTO DI ESECUZIONE (UE) n. 1348/2014 art. 4 let. d) i contratti di servizi di bilanciamento per l'energia elettrica e il gas naturale sono esclusi dalle regole ordinarie di reporting e sono da segnalare solo su richiesta dell'Autorità). Ove ciò non fosse possibile, nella misura in cui le condizioni di bilanciamento o, nel caso del trasporto gas, del così detto *fuel gas* differiscono dai prezzi del mercato all'ingrosso, suggeriamo di prevedere che le transazioni di bilanciamento siano oggetto di reporting solo su richiesta motivata dell'EICOM e non di default.
- c) Contratti per la fornitura ai clienti finali: sempre con riferimento alle previsioni dell'art. 2.b e per le medesime motivazioni di cui al precedente punto b), suggeriamo di non prevedere l'inclusione nel novero dei prodotti energetici svizzeri dei contratti per la fornitura dei clienti finali (il paragrafo 3. dell'art. 2.b dovrà quindi essere eliminato), a meno che non si tratti di clienti finali che sono contemporaneamente produttori di energia. Anche alla luce dell'esperienza della REMIT, riteniamo infatti che i contratti bilaterali per la consegna fisica ai clienti finali dovrebbero essere esclusi dall'ambito dei prodotti energetici all'ingrosso indipendentemente dalla capacità massima di consumo annuale. Tali contratti rispondono infatti a logiche diverse da quelle dei mercati all'ingrosso, prevedendo frequentemente condizioni non standardizzate ma specificamente negoziate, e anche per quanto riguarda le informazioni privilegiate, le informazioni relative all'utilizzo degli impianti di consumo possono essere poco/per nulla rilevanti per quanto riguarda le dinamiche dei mercati energetici ma molto rilevanti per i settori in cui i consumatori finali operano costituendo quasi sempre informazioni commercialmente sensibili. Nel caso si volesse comunque procedere con l'inserimento di questa fattispecie all'interno dei prodotti energetici svizzeri, suggeriamo di sostituire il riferimento alla capacità tecnica di consumo (dato che nell'esperienza europea

è emerso come essere molto spesso non noto agli stessi consumatori) con quello dell'energia contrattualizzata per il consumo del singolo impianto.

- d) Contratti per la capacità di trasporto: in coerenza con quanto riportato nel documento Rapporto esplicativo per la procedura di consultazione andrebbe inoltre aggiunto all'articolo 2.b il riferimento ai *contratti concernenti l'assegnazione di capacità di trasmissione e di trasporto di energia elettrica o di gas*.
- e) Operatore di mercato: con l'obiettivo di focalizzare le risorse disponibili sugli elementi più importanti dell'integrità e la trasparenza dei mercati all'ingrosso, suggeriamo di perimetrare in maniera più accurata il perimetro della definizione di operatore di mercato (art. 2.d). Oltre all'esclusione dei clienti finali che non siano anche contemporaneamente produttori di energia, di cui al precedente punto c), proponiamo di escludere dalla definizione di operatore di mercato anche i soggetti che non hanno potenzialmente informazioni privilegiate in quanto hanno in essere solo transazioni infragruppo. Con il termine infragruppo si dovrebbero intendere tutti i rapporti societari compresi controllo, collegamento, rapporti di affiliazione e joint venture indipendentemente dal consolidamento finanziario. Escludendo le transazioni concluse da queste entità dal perimetro del reporting previsto dalla regolamentazione e non disponendo, di conseguenza, di potenziali informazioni privilegiate, non si ritiene che l'iscrizione di tali soggetti nel registro ECom possa determinare un valore aggiunto quanto piuttosto possa configurarsi come un mero adempimento burocratico ed un aggravio operativo e gestionale per gli operatori.

Capitolo 2: Obblighi degli operatori di mercato e di altre persone

- a) Registrazione (art. 3): Per quanto riguarda l'obbligo di registrazione, apprezziamo molto che all'interno del *Rapporto esplicativo per la procedura di consultazione* sia prevista la possibilità, al fine di ridurre al minimo gli oneri amministrativi supplementari, di considerare le medesime informazioni che un operatore di mercato comunica in fase di registrazione alla propria autorità nazionale. Tuttavia, per poter efficacemente attuare questo principio e, quindi, non gravare di ulteriori adempimenti gli operatori di mercato, suggeriamo di non chiedere una doppia registrazione per gli operatori europei operanti su prodotti energetici svizzeri bensì di stabilire un protocollo per la condivisione dati con il registro europeo.

In altri termini, costituendo tale protocollo ECom, si potrebbero riconoscere gli operatori di mercato direttamente attraverso il codice identificativo (c.d. ACER Code) di ciascun soggetto già attribuito dalle autorità di regolamentazione europee o britanniche.

- b) Pubblicazione Informazioni Privilegiate (art. 4): La pubblicazione delle informazioni privilegiate ha lo scopo di consentire a tutti gli operatori di mercato di disporre delle medesime informazioni sul mercato dell'energia all'ingrosso al fine di impedirne lo sfruttamento e la trasmissione a fini manipolativi, distorsivi e per trarne vantaggi indebiti.

Già ora per le attività sui prodotti all'ingrosso con consegna in Svizzera possono essere rilevanti le informazioni privilegiate pubblicate dagli operatori sui portali già esistenti; per tanto i soggetti che operano sui mercati hanno spesso già in essere strumenti che consentono di gestire/elaborare in maniera automatica queste informazioni.

In questo contesto, riterremmo più efficiente che la pubblicazione delle informazioni privilegiate ai sensi della LVTE possa essere considerata adempiuta anche se la pubblicazione avviene sulle *inside information platform* già accreditate ai sensi REMIT. Tale modalità di pubblicazione eviterebbe di generare confusione negli utilizzatori di queste informazioni evitando di generare indebite doppie pubblicazioni. Pertanto, proponiamo che la lista delle piattaforme che verrà accreditata da EICOM nella LVTE tenga conto di tutte le piattaforme già autorizzate e accreditate da ACER.

Ritenendo fondamentale il principio della pubblicazione delle informazioni privilegiate, risulta altresì necessario per poter meglio gestire le stesse ed evitare confusione/comportamenti disomogenei da parte degli operatori, definire una soglia di rilevanza materiale per la pubblicazione in termini di potenza/flusso. La definizione di soglie per la pubblicazione delle informazioni privilegiate elimina infatti già gran parte dell'incertezza rispetto alla rilevanza o meno di una determinata informazione e permette di migliorare la trasparenza del mercato evitando l'eccessiva pubblicazione di informazioni che potrebbero essere fuorvianti.

Oltre a ciò, anche in considerazione che in ambito REMIT sono in corso più iniziative per l'identificazione di soglie di materialità, suggeriamo la possibilità che un eventuale valore definito a livello europeo possa poi essere utilizzato anche nella LVTE così come, nel caso di identificazione di soglie nazionali nei mercati nazionali dei Paesi europei, che la soglia per le informazioni relative ai prodotti energetici svizzeri possa essere armonizzata con i Paesi confinanti.

Relativamente al tema della responsabilità della pubblicazione, considerando che non sempre il proprietario di un impianto di produzione è tempestivamente messo a conoscenza delle informazioni relative allo stesso impianto, proponiamo che venga prevista anche la possibilità per la società proprietaria dell'impianto di delegare

l'adempimento della pubblicazione delle informazioni privilegiate ai soggetti che gestiscono l'impianto.

Da ultimo, basandoci sull'esperienza europea degli ultimi anni, riteniamo utile portare alla vostra attenzione la rilevanza delle informazioni con cui i TSO (Transmission System Operator) entrano in contatto (ad es. riduzione dei flussi). Vediamo infatti un vantaggio nella pubblicazione da parte dei TSO stessi delle informazioni ogni volta disponibili (anche gestita privatamente, ad esempio tramite il sito web dell'infrastruttura coinvolta). Questo potrebbe aiutare tutti gli attori del mercato dell'energia all'ingrosso ad essere allineati sulle situazioni che potrebbero influenzare il mercato in cui operano, aiutando ad evitare il rischio di manipolazione del mercato e di insider trading che potrebbe verificarsi quando solo una parte degli attori dispone di un'informazione rilevante relativa ad infrastrutture gestite dai TSO.

- c) Reporting (art. 5): In tema reporting, segnaliamo alcuni punti, portati anche all'attenzione del regolatore europeo per la recente revisione di REMIT, che riteniamo rilevanti per un corretto e più efficace adempimento dello stesso. In particolare, proponiamo l'adozione di un c.d. *single side reporting* introducendo l'obbligo di reporting comunque delegabile solo in capo all'acquirente, senza responsabilità per l'altra controparte.

Parallelamente, suggeriamo che la responsabilità di riportare gli ordini e le transazioni concluse su un OMP (Market Place Organizzato) sia prevista esclusivamente in capo ai gestori delle piattaforme OMP - senza alcuna responsabilità per gli operatori di mercato - in quanto si tratta dei soggetti che già dispongono di tutte le informazioni necessarie.

Per quanto riguarda le tematiche più operative, vorremmo inoltre porre alla vostra attenzione la necessità di specificare all'interno del testo normativo che i dati relativi alle nomine di gas ed energia elettrica debbano essere riportate direttamente dal TSO così come le transazioni primarie e secondarie di capacità di trasporto. Il TSO, infatti, è il vero proprietario dell'informazione ed il solo che può autorizzare il trasferimento in caso di transazioni di capacità secondaria.

Inoltre, al fine di poter adempiere correttamente all'obbligo di reporting, suggeriamo che vengano meglio precisate all'interno del testo della LVTE le tempistiche di reporting delle informazioni. Al fine di non creare confusione negli operatori suggeriamo un allineamento con le tempistiche europee del reporting delle varie tipologie di transazione.

Oltre a ciò, ricordiamo che sarebbe sicuramente apprezzato dagli operatori di mercato conoscere le informazioni dettagliate da segnalare. Il formulario di dettaglio di questi dati ancora una volta potrebbe sicuramente prendere ad esempio quello europeo e prevedere simili protocolli di invio.

Capitolo 3: Comportamento sul mercato non ammesso

Nel testo proposto vengono esplicitati i comportamenti non ammessi sul mercato. In tale ambito suggeriamo di specificare che i comportamenti non ammessi devono rientrare nel perimetro della intenzionalità per essere sanzionati. In particolare, riteniamo necessario chiarire che gli errori operativi non possono costituire manipolazione del mercato proprio in mancanza del profilo dell'intenzionalità.

Con specifico riferimento alla gestione delle informazioni privilegiate, la LVTE prevede poi il divieto agli operatori di mercato che dispongono di informazioni privilegiate in relazione a un prodotto energetico all'ingrosso di sfruttare tali informazioni e di conseguenza manipolare il mercato. Tale divieto non trova applicazione nei casi descritti dall'art. 7 comma 4. A nostro avviso, in considerazione degli importanti obblighi di consegna dell'energia fisica che sono alla base del funzionamento dei mercati oggetto della normativa), riteniamo che tale divieto non dovrebbe applicarsi analogamente a quanto previsto in ambito REMIT - anche:

- a) alle operazioni effettuate per garantire l'assolvimento di un obbligo di acquisizione o di cessione di prodotti energetici all'ingrosso svizzeri già maturato, quando l'obbligo risulti da un accordo concluso o da un ordine di compravendita emesso prima che la persona interessata venisse in possesso dell'informazione privilegiata;
- b) alle operazioni eseguite da produttori di energia all'esclusivo fine di coprire le perdite fisiche immediate risultanti da indisponibilità impreviste, quando per effetto della mancata copertura l'operatore di mercato non sarebbe in grado di far fronte ai suoi obblighi contrattuali o quando dette operazioni vengano effettuate d'intesa con il/i gestori del sistema di trasporto interessati per garantire il funzionamento normale e in condizioni di sicurezza del sistema;
- c) agli operatori di mercato che agiscono conformemente alle disposizioni nazionali di emergenza.

Capitolo 4: Autorità di vigilanza e trattamento dei dati

Con riferimento alla tassa di vigilanza riteniamo necessario che sia meglio specificato cosa si intende e a quali soggetti verrà applicata. Nel testo attualmente proposto, nella definizione di operatore di mercato sono ricompresi anche i soggetti (fisici o giuridici) con un domicilio non in

Svizzera ma che concludono transazioni ai sensi della LVTE in Svizzera. Ai soli fini dell'applicazione della tassa di vigilanza, riterremo più opportuno definire i soggetti obbligati al pagamento della tassa come coloro che effettivamente ritirano o consegnano energia in Svizzera escludendo le imprese che effettuano esclusivamente mere attività di transito.

Quale principio generale, la tassa dovrebbe essere fissata a un livello tale da garantire che non sia discriminatoria ed eviti di imporre un indebito onere finanziario o amministrativo ai partecipanti al mercato. A tal proposito si suggerisce di definire che il calcolo della tassa sia effettuato sulla base delle attività effettivamente svolte dall'operatore energetico.

La tassa in ogni caso dovrebbe essere tale da coprire solo i costi sostenuti dalla EICOM per svolgere la propria attività di controllo ai sensi della LVTE. La EICOM dovrebbe avere di conseguenza un obbligo di trasparenza rispetto all'utilizzo delle somme e un budget definito per un periodo almeno quinquennale consentendo così di garantire stabilità della tassa di vigilanza per il medesimo periodo (5 anni).

Capitolo 5: Strumenti di vigilanza, Capitolo 6: Collaborazione con altre autorità e Capitolo 7: Disposizioni penali

Per quanto riguarda l'applicazione delle sanzioni ai sensi della LVTE, riteniamo che la loro più corretta natura sia amministrativa e non certo penale. Dovrebbe essere infatti meglio chiarito che la manipolazione del mercato e l'insider trading sono comportamenti amministrativi e solo le attività intenzionali possono essere penalmente sanzionate.

Supportiamo quanto espresso dall'art. 22 della LVTE circa la creazione e la promozione di una collaborazione tra le autorità europee e quella svizzera. A tal fine auspichiamo sia possibile redigere un protocollo di armonizzazione tra le autorità non solo per garantire lo scambio di informazioni in modo reciproco ma anche per condividere gli eventuali procedimenti sanzionatori. Riteniamo infatti che da un punto di vista giuridico non sarebbe corretto procedere nei confronti di un soggetto attraverso due procedimenti avviati da due distinte autorità relativamente al medesimo comportamento. Per tale motivo riteniamo che lo scambio di informazioni tra autorità e la relativa collaborazione sui procedimenti possa essere sicuramente un utile strumento per evitare doppi e inefficienti procedimenti sanzionatori.



Elettricità Futura è la principale associazione delle imprese elettriche che operano nel settore dell'energia elettrica in Italia. Rappresenta e tutela produttori di energia elettrica da fonti rinnovabili e da fonti convenzionali, trader, distributori, venditori e fornitori di servizi, al fine di contribuire a creare le basi per un mercato elettrico efficiente e per rispondere alle sfide del futuro.

www.elettricitafutura.it



Energie Wasser Bern
Unternehmensentwicklung
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Post CH AG

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Kontakt Walter Schaad
Telefon +41 31 321 34 18
E-Mail walter.schaad@ewb.ch

28. März 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Stellungnahme Energie Wasser Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum GATE-Entwurf vom 16.12.2022 Stellung nehmen zu dürfen.

Energie Wasser Bern stellt die Versorgung der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden mit Strom, Erdgas, Biogas und Wasser sicher, verwertet Abfall zu Energie, bietet Dienstleistungen im Bereich der Elektro- und Erdgasmobilität an und baut in der Stadt Bern das Glasfasernetz. Das Unternehmen setzt sich für eine sichere, wirtschaftlich tragbare und kundenorientierte Energieversorgung mit möglichst geringem ökologischem Fussabdruck ein. Energie Wasser Bern engagiert sich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern.

Energie Wasser Bern unterstützt die Stellungnahmen von Swisspower, VSE und VSG.

Als direkt betroffenes Energieversorgungsunternehmen erlauben wir uns, Ihnen ergänzend zu den Verbände-Positionen unsere eigene Stellungnahme zukommen zu lassen. Unsere Hauptpositionen fassen wir wie folgt zusammen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Energie Wasser Bern begrüsst grundsätzlich die Massnahmen zur Schaffung von Transparenz im Energiegrosshandel. Gerne weisen wir aber darauf hin, dass es schon bisher Transparenzvorschriften gab, an die sich die Teilnehmer an den Energiegrosshandelsmärkten hielten. Es ist keinesfalls so, dass auf den Energiemärkten unlautere Manipulation und Insiderhandel praktiziert werden, wie dies gewisse Medieninformationen vermuten liessen.

Unser Anliegen ist es, dass sich die Schweizer Vorschriften möglichst eng an die entsprechenden Vorgaben der Europäischen Union halten (REMIT) und dass kein «Swiss Finish» zu ungleichen Marktregeln führt. Der Schweizer Markt ist viel stärker vom internationalen Markt beeinflusst als umgekehrt, so dass von der Schweiz kein grosses Risiko der Energiemarktmanipulation ausgeht. Umgekehrt besteht die Gefahr, dass ausländische Organisationen von den spezifischen Marktzugangsbestimmungen in der Schweiz abgeschreckt werden und sich vom Schweizer Markt zurückziehen könnten, was den Wettbewerb und die Liquidität im Schweizer Energiemarkt stark einschränken würde. In diesem Sinne soll der Aufwand für die ECom-Registrierung der Teilnehmer an den Energiegrosshandelsmärkten so gering wie möglich sein.

2. Delegierbarkeit

GATE in der vorliegenden Form betrifft grosse, mittlere und kleine EVU. Mittlere und kleine sind bezüglich der Systemrisiken als nahezu irrelevant zu betrachten. Mittlere und kleine EVU haben kaum eine Möglichkeit zur Manipulation des Marktes. Deshalb drängt sich die grundsätzliche Frage auf, ob es sinnvoll ist, dass die vorgesehenen Transparenzregeln auch für diese Unternehmen vollumfänglich gelten sollen. Die Transparenzmassnahmen bedeuten für die betroffenen EVU einen erheblichen Mehraufwand. Um kleine und mittlere EVU zumindest zu entlasten, plädieren wir zusammen mit Swispower für eine Delegationsmöglichkeit der für sie neu hinzukommenden Aufgaben.

3. Zukünftige Ausführungsbestimmungen Gesetz

Aktuell ist nur das Gesetz in Vernehmlassung, zu den geplanten Ausführungsbestimmungen liegen noch keine detaillierten Informationen vor. Deshalb ist es teilweise schwierig, zu den Gesetzesbestimmungen eine abschliessende Haltung zu entwickeln. Als problematisch erachten wir, dass im Entwurf des Gesetzes nicht ersichtlich ist, ab welchen Grenzwerten Akteure bestimmten Regelungen, etwa der Mitteilungspflicht, unterstellt sein werden. Derartige Grenzwerte müssen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes fest definiert sein, entweder, indem sie wie bei REMIT direkt im Gesetz festgehalten werden, oder indem der Entwurf der Verordnung gleichzeitig mit der Botschaft des Bundesrats zum Gesetz publiziert wird. Andernfalls können sich weder das Parlament als gesetzgebende Instanz noch die potentiell Betroffenen ein klares Bild über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Gesetzes machen. Weiter erwarten wir, dass die Energiebranche in die Erarbeitung der Verordnungsbestimmungen einbezogen wird und/oder dass auch zur Verordnung eine Vernehmlassung durchgeführt wird.

4. Anwendbarkeit beim Gas

Anders als bei der Elektrizität gibt es beim Gas zurzeit keine spezialgesetzlichen Regelungen, auf welchen das GATE aufbauen kann. Insbesondere fehlen beim Gas Regelungen zur Marktorganisation, d.h. namentlich eine Definition der Akteure und deren Verantwortlichkeiten. Aus unserer Sicht ist eine solide rechtliche Grundlage für die Organisation des Gasmarkts notwendig, damit das GATE auch beim Gas wirksam umgesetzt werden kann. In diesem Sinne plädieren wir dafür, das GATE erst ab dem Inkrafttreten einer spezialgesetzlichen Regelung zum Gas (Gasversorgungsgesetz) auf den Gasmarkt anzuwenden.

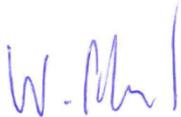
5. Strafbestimmungen

Im Gesetzesentwurf sind die Strafbestimmungen stark an jene des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) angelehnt. Damit sind die in der Schweiz geplanten Strafbestimmungen strenger als diejenigen von EU bzw. REMIT.

In Anbetracht dessen, dass viele Marktteilnehmende auch am europäischen Energiegrosshandelsmarkt tätig sind und im Sinne der Kongruenz mit der europäischen Gesetzgebung beantragen wir, dass die GATE-Strafbestimmungen denen von REMIT angeglichen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Energie Wasser Bern



Dr. Walter Schaad
Experte Nachhaltigkeit



Per E-Mail
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

8. Februar 2023

Kontaktperson Remo Infanger
Telefon direkt 041 618 02 33
e-mail r.infanger@ewn.ch

Stellungnahme des Kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden (EWN) zum BG über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das EWN ist als Stromversorger von den vorgeschlagenen Änderungen direkt betroffen.

Allgemeine Punkte

- Das EWN begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, welche grundsätzlich der in der Strombranche bereits heute gelebten Realität entspricht.
- International tätige Schweizer Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind den Transparenzpflichten und dem Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation gemäss der EU-REMIT-Verordnung unterstellt und seit 2013 (Inkrafttretung Art. 26a–26c StromVV) verpflichtet, diese Informationen neben ACER (Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden) auch der EICom zu melden¹. Dies beinhaltet bspw. die Meldung aller Transaktionen an EU-Börsen sowie die Veröffentlichung aller potentieller Insiderinformationen (wie etwa Kraftwerksausfälle) auf einer öffentlich einsehbaren Insider-Informationen-Plattform (IIP).
- Diejenigen Unternehmen, die unter das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) fallen, stellen der EICom zudem bereits heute alle Transaktionsdaten zu ihren Handelsgeschäften in der Schweiz zu.
- Die EICom hat somit über den grössten Teil des Schweizer Stromgrosshandelsmarktes (Handelstätigkeiten und Insiderinformationen) bereits Transparenz.

¹ REMIT ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT) und seit dem 25. Oktober 2011 in Kraft.

- Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, die noch verbleibende Lücke zu schliessen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die hohen Grosshandelspreise der vergangenen Monate nicht die Folge einer mangelnden Transparenz oder mangelnden Integrität auf den Energiegrosshandelsmärkten waren. Die hohen Preise sind auf die Energiekrise und die damit verbundene Energieknappheit zurückzuführen. Dies hat auch ACER basierend auf ihrer Analyse bestätigt (Ende 2021).
- Mutmassungen, dass die Branche bislang hinsichtlich Insiderhandel und Marktmanipulation unsauber gearbeitet haben soll, sind zurückzuweisen. Die Branche hat sich immer offen gegenüber einer der EU ähnlichen Regelung für die Schweiz gezeigt.

Zur Vorlage

- Das EWN begrüsst, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf stark an den Bestimmungen der EU-REMIT-Verordnung orientiert.
- Die international tätigen Schweizer Unternehmen sind wie bereits erwähnt, den Transparenzpflichten und dem Verbot von Insiderhandel gemäss der REMIT-Verordnung der EU unterstellt. Für die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes und der nachgelagerten Verordnung ist es daher zwingend, dass die Regeln unter GATE möglichst analog zur EU-Verordnung ausgestaltet sind. Für Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen, das Melden von Transaktionsdaten (und Handelsaufträgen) und für das Verfahren der Veröffentlichung dürfen keine Schweizer-Sonderlösungen geschaffen werden. Des Weiteren sollen die von ACER akkreditierten IIPs in der CH akzeptiert werden. Eine Übereinstimmung der Schweizer Vorlage mit der EU reduziert den Aufwand auf Seiten Marktteilnehmer, Vermittler und Behörden substantiell (Beibehaltung Daten-Lieferprozesse und -Struktur) und trägt u.a. zur Vergleichbarkeit der Daten bei.
- Trotzdem zeigt die Vorlage Abweichungen von der EU-REMIT-Verordnung: Unter GATE sind Vorschriften vorgesehen, welche über die EU-REMIT-Verordnung hinaus gehen, was als nicht zielführend erachtet wird. Die EU-Kommission beabsichtigt, die EU-REMIT-Verordnung zu überarbeiten. Am 23. Januar 2023 hat sie dazu eine Konsultation gestartet. GATE nimmt potentielle Anpassungen von REMIT (wie den Einbezug von Regelenergiemärkten) vorweg. Es ist jedoch wichtig, dass GATE nicht über die Bestimmungen der EU-REMIT-Verordnung und die bestehenden Reportings (inkl. Prozesse, Formate, Schnittstelle etc.) hinausgeht. Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als der Markt in der EU – wo immer möglich und sinnvoll sind daher Vereinfachungen anzustreben. Die Schweiz sollte sich zwar auf mögliche Anpassungen der EU-REMIT-Verordnung vorbereiten, diese aber nur dann umsetzen, wenn die EU solche ebenfalls zwingend vorsieht. Meldungen zu den Regelenergiemärkten sollen entgegen der Vorlage des Bundes nur auf Anfrage der EICom erfolgen analog der aktuell geltenden EU-REMIT-Verordnung. Auf eine Meldepflicht zu den Regelenergiemärkten ist zu verzichten, weshalb Art. 2 Abs.1 lit. b Ziff. 2 zu streichen ist. Sollte trotzdem an einer Pflicht festgehalten werden, so weisen wir darauf hin, dass die Granularität der Daten nicht zu klein gewählt werden sollte. Von Viertelstundenwerten ist aufgrund der schieren Datenflut abzuraten (wegen Grenzen IT-Systeme und hohem Aufwand).
- Bei den EU-REMIT-Verordnungen haben sich in den vergangenen Jahren verschiedene Schwachstellen gezeigt, welche die Schweiz verbessern sollte. Beispielsweise braucht es klare (quantitative) Kriterien, wann Insiderinformationen zu Kraftwerken veröffentlicht werden müssen und wann nicht. Ein klar definierter Grenzwert ist hier erforderlich (Kraftwerke ab einer Grösse von 100 MW). In diesem Fall ist eine Abweichung im Sinne einer Konkretisierung wünschenswert.
- Grosse Endkunden sollen nicht unter die Reportingpflichten von GATE gestellt werden. Das Kosten-Nutzen Verhältnis ist zu gering. Es ist davon auszugehen, dass grosse Endkunden diesen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommen können. Somit besteht das Risiko, dass die EVU einspringen müssten. Diese Aufgabe darf aber nicht in die Verantwortung der EVU fallen, da sie nicht über die notwendigen Informationen verfügen und dies für sie zu unverhältnismässigem Aufwand führen wird. Darum ist Art. 2 Abs.1 lit. b Ziff. 3 zu streichen.

- Für kleinere und mittlere EVU wie das EWN, die neu unter die Meldepflicht fallen, wäre/ist die Umsetzung von GATE grundsätzlich sehr anspruchsvoll und aufwändig. Ihr Aufwand muss jedoch vertretbar bleiben. Um den Aufwand für kleinere und mittlere EVU überschaubar zu halten, muss die Möglichkeit geschaffen werden, das Reporting (Transaktionen, Insiderinformationen) an Dritte zu delegieren. Auch sind Hilfestellungen (Q&A) und Schulungen zur Umsetzung vorzusehen. Der Regulator muss dabei seine Rolle wahrnehmen. Auch der VSE beabsichtigt, die Branche, insbesondere die mittleren und kleinen EVU, bei der Umsetzung zu unterstützen.
- Die unter GATE vorgesehenen Sanktions- und Strafbestimmungen sind im Vergleich mit den Nachbarländern streng. Die strenge Handhabung der Schweiz folgt direkt hinter Deutschland, während die Nachbarländer Österreich und Italien eine deutlich weniger strenge Handhabung haben. Es wäre wichtig, dass gleiche Märkte (insbesondere solche zwischen denen auch Handel betrieben wird) gleich sanktioniert werden.
- Beim Verdacht auf Marktmanipulation sollten nur Vorsatz-Delikte und Fälle von grober Fahrlässigkeit aufsichtsrechtlich geahndet werden können (vgl. Anträge unter Art. 8, 15, 16). Fehler zu machen ist menschlich, diese dürfen daher nicht kriminalisiert werden. Auch muss im Verdachtsfall sichergestellt werden, dass die unter dem Verwaltungsrecht im Rahmen der Kooperationspflicht (im Verwaltungsrecht gilt eine Kooperationspflicht, selbst wenn man sich selbst belasten muss) gewonnenen Informationen nicht im strafrechtlichen Verfahren (im Strafrecht dürfen selbst belastende Aussagen verweigert werden) verwendet werden.
- Die Vorlage des Bundes ist zudem an verschiedenen Stellen noch zu konkretisieren und präzisieren.
 - Insbesondere für Produkte, die bislang nicht der Meldepflicht unter der EU-REMIT-Verordnung unterliegen (OTC-Produkte für Lieferungen innerhalb der Schweiz), braucht es Präzisierungen oder bessere Ausführungen im Erläuterungsbericht.
 - Auch geht aus der Vorlage nicht hervor, ob Gruppeninterne Geschäfte unter GATE fallen. Gruppeninterne Geschäfte sollten nur auf Nachfrage des Regulators meldepflichtig sein, analog REMIT.
- Verschiedene Artikel sehen vor, dass der Bundesrat weitere Bestimmungen erlassen kann. Es ist wichtig, dass der Bund dabei die Branche miteinbezieht (zumindest mittels Vernehmlassung). Im Zusammenhang mit der EU-REMIT-Verordnung hat es sich gezeigt, dass es problematisch ist, wenn diese fern der Praxis geschrieben werden. Der Umfang der Delegation an den Bundesrat ist so klein wie möglich zu halten.
- Die in Art. 26 vorgeschlagenen Strafbestimmungen sind dem Art. 147 FinfraG nachgebildet. Der Finanzmarkt hat besondere Schutzbedürfnisse, so etwa den Schutz des Bankkundengeheimnisses. Ein direkt vergleichbarer Schutzzweck ist im Energiemarkt nicht auszumachen. Darum ist Art. 26 zu streichen.

Freundliche Grüsse

Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden



Remo Infanger
Direktor



Markus Christen
Leiter Markt
Mitglied der Geschäftsleitung



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

RegioGrid
Bd de Pérolles 65
1700 Fribourg

info@regiogrid.ch
www.regiogrid.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per Email an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich / Fribourg, 30. März 2023

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten GATE

Sehr geehrte Damen und Herren

RegioGrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines neues Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten GATE Stellung nehmen zu können. Gerne äussert sich RegioGrid wie folgt zur Vorlage:

1. Allgemeine Bemerkungen

RegioGrid begrüsst den Vorschlag, analog zur EU-REMIT-Verordnung Regelungen über die Aufsicht und Transparenz in den schweizerischen Energiegrosshandelsmärkten einzuführen.

Energieversorger, die auf dem europäischen Grosshandelsmarkt tätig sind, haben die sich aus der EU-REMIT-Verordnung und Kapitel 4a StromVV ergebenden Pflichten schon vor gut 10 Jahren in ihre Prozesse implementiert. Es ist deshalb wichtig, für die Schweiz möglichst analoge Regelungen vorzusehen.

Für alle anderen Marktteilnehmer wird das neue Bundesgesetz einen beträchtlichen (Anfangs-) Aufwand mit sich bringen, um die Meldeprozesse einzuführen. Für sie sollen Möglichkeiten geschaffen werden, Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten zu delegieren.

2. Zentrale Anliegen

Für Insiderinformationen gibt es weder in der EU-Regelung REMIT noch in der GATE klare Schwellenwerte, ab welcher Grösse eine Information die Preise auf dem Grosshandelsmarkt wahrscheinlich erheblich beeinflussen können. Das führt zu grossen Rechtsunsicherheiten. Die Vorlage sollte zumindest für Kraftwerkskapazitäten auf Verordnungsstufe klare Grenzen und Kriterien definieren, ab welcher Kraftwerksleistung eine Veröffentlichungspflicht besteht. RegioGrid schlägt vor, gemäss bisheriger Empfehlungen für die EU-REMIT-Regelung die Grösse bei 100 MW anzusetzen.

RegioGrid schlägt vor, eine möglichst analoge Vorlage zur EU-REMIT-Verordnung einzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Vorlage keine zusätzlichen administrativen Hürden aufbaut. So soll auch die Ausweitung auf Regelenergie ausdrücklich dann erst erfolgen, wenn die europäische Regelung vorliegt.

Für kleinere und mittlere Energieversorger ohne EU-REMIT-Erfahrung ist die Implementierung der GATE-Vorschriften anspruchsvoll und mit entsprechendem Aufwand verbunden. Die Vorlage sollte deshalb die

Möglichkeit vorsehen, analog zur Praxis in der EU, Melde- und Veröffentlichungspflichten an Dritte zu delegieren.

Die Anwendungsfälle der neuen Gesetzesvorlage ergeben sich erst in der Praxis, wie dies auch in der EU zu beobachten ist. Die Energieversorger haben ein grosses Interesse, sich konform zu verhalten, können aber auch Fehler machen. Diese sollten nicht kriminalisiert werden. Aus diesem Grund ist es angemessen, bei Verdacht auf Marktmanipulation nur Vorsatz-Delikte und Fälle von grober Fahrlässigkeit zu bestrafen.

3. Anträge

RegioGrid unterstützt vorbehaltlos die Positionen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), wo sich RegioGrid einbringen konnte. Für die Anträge verweisen wir deshalb auf die Stellungnahme VSE vom 28. März 2023.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Benedikt Loepfe
Präsident



Susanne Michel
Geschäftsführerin

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Kai Adam
T direkt +41 58 580 35 13
kai.adam@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie - BFE
3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

24. März 2023

Swissgrid Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE).

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Schon heute ist Swissgrid als im Energiebereich international tätiges Schweizer Unternehmen den Transparenzpflichten und dem Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation gemäss der EU-REMIT-Verordnung¹ unterstellt. Seit 2013 (Inkrafttreten Art. 26a–26c StromVV) ist sie zudem verpflichtet, die erforderlichen Informationen nebst der Europäischen Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) auch der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) zu melden.

Die dadurch geschaffene Transparenz trägt dazu bei, das Vertrauen von Politik und Öffentlichkeit in den Grosshandelsmarkt zu verbessern und den Wettbewerb zu stärken.

¹ REMIT ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1227&from=DE>

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Transparenzpflichten möglichst analog zu Regelungen von EU REMIT ausgestalten

Swissgrid teilt das Anliegen, dass die Schweizer Regulierung mit jener der REMIT in der EU nachzieht. Wir begrüssen daher, dass sich der Gesetzesentwurf an den Vorgaben der EU REMIT orientiert. So sollten die Regelungen von GATE möglichst weitgehend in Analogie zu den EU Vorgaben ausgestaltet werden. Swissgrid hat bereits etablierte Prozesse zur Einhaltung der Veröffentlichungspflichten an EICom und ACER.

Schweizerische Sonderlösungen bei der Art der Übermittlung bzw. bei den Kanälen; welche über die EU-Regelungen hinausgehen, sollten auch aufgrund der Vergleichbarkeit und Effizienz der Umsetzung vermieden werden und nur in Ausnahmefällen, bei einem klar sichtbaren Mehrwert, vorgenommen werden.

Wo heute Mängel bei der Umsetzung feststellbar sind, können Optimierungen sinnvoll sein, sofern die Abweichungen keine Anpassungen an den bereits implementierten Prozessen erforderlich machen. Auch im Hinblick auf die Möglichkeit des Abschlusses eines bilateralen Stromabkommens mit der EU ist eine Vergleichbarkeit der Bestimmungen anzustreben.

Veröffentlichung von Insiderinformationen bei bereits akkreditierte IIP belassen

GATE sollte keine neuen Verpflichtungen zur Veröffentlichung auf noch zu bildenden Schweizer Plattformen vorsehen. ACER² hat eine Vielzahl verschiedener «Inside Information Platforms» (IIP) akkreditiert, die auch heute schon von Schweizer Akteuren (so auch von Swissgrid) genutzt werden. Die Effizienz gebietet, dass der Aufwand der Umsetzung möglichst gering gehalten werden sollte und damit die Weiternutzung bestehender Plattformen erlaubt bleiben muss. Auch würde eine gleichzeitige Übermittlung an die EICom eine weitere Schnittstelle erfordern. Die EICom kann die Informationen direkt auf der IIP einsehen.

2. Bemerkungen hinsichtlich Swissgrid

Aufnahme von Regelenergieprodukten

Der Entwurf der Vorlage sieht die Erweiterung des Regelungsinhalts auf die Meldepflicht von Transaktionen von Regelenergiemärkten vor. In der EU wird über die Weiterentwicklung der EU REMIT in diese Richtung diskutiert, eine Ausweitung ist aber noch nicht beschlossen. Swissgrid setzt sich grundsätzlich für Transparenz und damit für einen wettbewerblichen Schweizer Energiemarkt ein. Wir plädieren aber auch dafür, dass der weitere Aufbau der Marktüberwachung in der Schweiz möglichst im Einklang mit den Entwicklungen in der EU bleibt. Daher sollte eine Aufnahme von Regelenergieprodukten in den Regelungsgehalt von GATE erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass dies auch in der EU verbindlich eingeführt

² ACER – Europäische Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden: <https://www.acer.europa.eu/the-agency/about-acer>

wird. Nur damit kann sichergestellt werden, dass die Meldepflichten für Regelenergiemärkte in der Schweiz und in der EU konsistent sind und Synergien genutzt werden können.

3. Anträge der Swissgrid zur Vernehmlassungsvorlage

Art. 2 Begriffe

Änderungsanträge:

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. Energiegrosshandelsmarkt: jeder Markt, auf dem Energiegrosshandelsprodukte gehandelt werden, insbesondere:
 1. jede Einrichtung zum multilateralen Handel von Energiegrosshandelsprodukten, innerhalb der diese Produkte kotiert sind und die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss bezweckt, e. Insiderinformation: eine **präzise nicht-öffentliche** vertrauliche Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betrifft und deren Bekanntwerden die Preise dieser Produkte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde. **Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegrosshandelsprodukten zulässt.**

Bemerkungen und Begründung:

Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Wie eingangs erklärt, sollten sich die Regelungen in der Schweiz weitestgehend an den aus EU REMIT bekannten Begriffen orientieren. Der Begriff «multilateraler» Handel ist dort nicht gebräuchlich und kann zu Missinterpretationen führen. Er ist daher zu streichen.

Abs. 1 Bst. e: Der Begriff «vertraulich» soll mit «präzise nicht-öffentliche» ersetzt werden. Die Merkmale zur Identifikation einer Insiderinformation haben sich mit Einführung der EU REMIT auch in der Schweiz etabliert. Hier sollte keine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf mögliche unterschiedliche Interpretationen entstehen. Deshalb sollte auch die Definition von «präzise» übernommen werden. Nur damit kann gewährleistet werden, dass die zu meldende Information auch spezifisch genug sind, um mögliche Auswirkungen auf die Preise von Energiegrosshandelsprodukten überhaupt auslösen zu können.

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

Die Übertragungsnetzbetreiber der ENTSO-E sind gemäss der sogenannten EU Fundamentaldaten-Verordnung³ verpflichtet, auf der ENTSO-E Transparency Platform⁴ vordefinierten Daten ihrer Regelzone zu veröffentlichen. Diese Daten werden regelmässig automatisiert auch von Swissgrid geliefert. Bei diesen Fundamentaldaten kann es zu Überschneidungen mit Insiderinformationen kommen. Gemäss EU REMIT-Verordnung Art. 4 Abs. 4 gilt die Veröffentlichung von Insiderinformationen auf der ENTSO-E Transparency Platform «als zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe». Um eine Dopplung von Veröffentlichungen zu vermeiden, muss dies zumindest auf Verordnungsebene auch bei GATE festgehalten werden.

Änderungsanträge:

¹ ~~Sobald er davon Kenntnis hat, veröffentlicht jeder Jeder~~ Marktteilnehmer **veröffentlicht effektiv und rechtzeitig** auf einer akkreditierten Plattform die ihm vorliegenden Insiderinformationen in Bezug auf Unternehmen oder Anlagen:
[...]

⁴ In dem in Absatz 3 genannten Fällen übermittelt der Marktteilnehmer diese Insiderinformation zusammen mit einer Begründung für den Aufschub ~~unverzüglich~~ der EICom.

Bemerkungen und Begründung:

Abs. 1: EU REMIT Art. 4 Abs. 1 spricht in Bezug auf die Veröffentlichung von Insiderinformationen von «effektiver und rechtzeitiger» Bekanntgabe. Dies hat sich in der Praxis bewährt. Der Wortlaut im vorliegenden Entwurf suggeriert eine sofortige Veröffentlichung, was in der Praxis aufgrund der zu durchlaufenden Prozesse nicht realisierbar ist. Der Wortlaut von GATE muss entsprechend angepasst werden.

Abs. 4: Bei Swissgrid können Insiderinformationen insbesondere auch im Swissgrid Control Center bekannt werden. **Wenn Mitarbeitende mit der Behebung einer Netzstörung und damit der Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs absorbiert sind, hat Swissgrid ein berechtigtes Interesse am Aufschub der Veröffentlichung. Wenn in dieser Situation aber dennoch eine unverzügliche Übermittlung an die EICom fällig würde, ginge der wertvolle Effekt dieser Ausnahme für Swissgrid verloren. In solchen Situationen muss die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs Priorität haben vor der Veröffentlichung von Insiderinformationen bzw. Information der EICom.** Ausserdem muss in diesen Situationen sichergestellt sein, dass das Auslösen eines Redispatch oder der Abruf von Regelenergie nicht als Entscheidungen mit dem «Handel von Energiegrosshandelsprodukten» gem. Art. 4 Abs 3 Buchstabe c. E-GATE angesehen wird.

³ Fundamentaldaten-Verordnung: VERORDNUNG (EU) Nr. 543/2013 DER KOMMISSION vom 14. Juli 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0543&from=DE>

⁴ ENTSO-E Transparency Platform: <https://transparency.entsoe.eu/>

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom

Änderungsanträge:

¹ Die Marktteilnehmer übermitteln der EICom:

[...]

~~b. Insiderinformationen gemäss Artikel 4 gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung.~~

^{1bis} (neu) **Die Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge an die EICom kann an Dritte delegiert werden.**

² Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, übermitteln der EICom:

a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaats zur Verfügung stellen müssen;

~~b. die Insiderinformationen, die sie gemäss den Regelungen der EU veröffentlichen müssen.~~

Bemerkungen und Begründungen:

Titel, Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b: Die Insiderinformationen werden gemäss Art. 4 Abs. 1 auf einer akkreditierten Seite veröffentlicht. Die EICom kann die Informationen direkt auf dieser Seite einsehen. Aus Effizienzgründen ist daher von einer zusätzlichen Übermittlung der Insiderinformationen durch die Marktteilnehmer an die EICom abzusehen oder diese allenfalls von der akkreditierten Stelle vorzunehmen.

Abs. 1^{bis} (neu): Es muss sichergestellt werden, dass die Übermittlungspflicht auch an Dritte übertragen werden kann.

Art. 10 Finanzierung

Änderungsanträge:

³ Die Aufsichtsabgabe wird nach ~~der Bilanzsumme~~ und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

Begründung: Die Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme ist für Swissgrid kein adäquates Kriterium. Bei vielen Marktteilnehmer, so auch bei Swissgrid, macht die Aktivität auf dem Energiegrosshandelsmarkt der Schweiz nur einen kleinen Teil der Bilanz aus.

Art. 13 Auskunftspflicht, Art. 15 Berufs- und Tätigkeitsverbot, Art. 16 Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung

Swissgrid verweist für diese Artikel auf die Eingaben des VSE.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgrid AG



Yves Zumwald
CEO



Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory &
Compliance

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Philipp Mäder
Leiter Public Affairs & Kommunikation

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 79 656 80 94
philipp.maeder@swisspower.ch
www.swisspower.ch

31.3.2023

Stellungnahme der Swisspower AG zum Erlass des Gesetzes über Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt GATE

**Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren**

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 wurde die Swisspower AG eingeladen, zu dem genannten Gesetzeserlass Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt.

1. Allgemeine Beurteilung

Die Swisspower AG, eine strategische Allianz von 22 Schweizer Stadtwerken und regionalen Unternehmen der Versorgungswirtschaft, spricht sich grundsätzlich für mehr Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt aus. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist für die Stadtwerke der Swisspower-Allianz von grösster Bedeutung. Einen zentralisierten Überblick über alle relevanten Markttransaktionen erachten wir folglich als sinnvoll.

1.1. Zur Ausgangslage aus Sicht der Swisspower AG

GATE verpflichtet alle Marktteilnehmenden, Angaben über Handelstätigkeiten und Insiderinformationen zu melden. Für international tätige EVU entspricht diese Praxis bereits jetzt der gelebten Realität, da sie in der EU unter die Meldepflicht von REMIT fallen. Um unnötigen Mehraufwand für diese Unternehmen zu verhindern, sollte GATE so nahe wie möglich an REMIT angelehnt sein.

Das neue Gesetz sieht ausserdem vor, dass sich alle EVU bei der EICom registrieren müssen. Der Aufwand hierfür ist so gering wie möglich zu halten. Ein zu komplizierter Registrierungsprozess könnte dazu führen, dass sich ausländische Teilnehmende aus dem Schweizer Markt zurückziehen. Dies würde zu einer Liquiditätsverknappung auf

dem Schweizer Energiegrosshandelsmarkt führen, hätte dementsprechend eine kontraproduktive Wirkung auf die Versorgungssicherheit sowie die Preise und soll folglich verhindert werden.

1.2. Änderungsanträge der Swisspower AG

Delegierbarkeit: GATE in der vorliegenden Form betrifft grosse, mittlere und kleine EVU. Mittlere und kleine sind bezüglich der Systemrisiken als nahezu irrelevant zu betrachten. Trotzdem sind sie von den Transparenzmassnahmen vollumfänglich betroffen, was für sie einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Um kleine und mittlere EVU zu entlasten, plädiert Swisspower für eine Delegationsmöglichkeit der für sie neu hinzukommenden Aufgaben. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass der Einfluss des europäischen Marktes auf die Versorgungssicherheit der Schweiz viel bedeutender ist als jener der mittleren und kleineren EVU. Dies darf in den Überlegungen zur Versorgungssicherheit nicht vernachlässigt werden.

Zukünftige Ausgestaltung des Gesetzes: Verschiedene Gesetzesartikel sehen vor, dass der Bundesrat weitere Bestimmungen erlassen kann. Um das Gesetz so praktikabel wie möglich zu gestalten, soll die Energiebranche u.a. mittels Vernehmlassung in die Detailentscheide miteinbezogen werden.

Strafbestimmungen: Im Gesetzesentwurf sind die Strafbestimmungen stark an jene des Finanzmarktinfrakturgesetzes (FinfraG) angelehnt. Damit sind die in der Schweiz geplanten Strafbestimmungen strenger als diejenigen der EU unter REMIT. Das GATE bezweckt, Aufsicht und Transparenz über Energiegrosshandelsmärkte in der Schweiz sicherzustellen und ist massgeblich der europäischen REMIT-Verordnung nachgebildet. Es ist daher nicht einsichtig, warum hinsichtlich der Strafbarkeit die strengeren Bestimmungen des FinfraG zur Anwendung kommen sollen, welche auf die Finanzmärkte ausgerichtet sind. In Anbetracht dessen, dass viele Marktteilnehmende wie oben erwähnt auch am europäischen Energiegrosshandelsmarkt tätig sind, sollten die Strafbestimmungen des GATE jenen von REMIT angeglichen werden. Andernfalls kommt es zu einer Ungleichbehandlung der schweizerischen gegenüber den europäischen Marktteilnehmenden.

Gerne möchten wir mit dieser Vernehmlassungsantwort weitere notwendige Angleichungen an REMIT einbringen, um einen verkomplizierenden Schweizer Sonderweg zu umgehen. Zudem äussern wir uns zu weiteren Punkten, welche für die Stadtwerke der Swisspower AG relevant sind. Auf diese Weise möchten wir dazu beitragen, das Gesetz so effizient und umsetzungsorientiert wie möglich zu gestalten.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Begriffe

1.b.2. *Streichen*

1.b.3. *Verträge über die Verteilung und die Lieferung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die aufgrund ihrer hohen Verbrauchskapazität (über 600GWh) einen bedeutenden Einfluss auf die Preise dieser Produkte haben können;*

Begründung: In der EU müssen Marktteilnehmende unter REMIT Regelenergiegeschäfte nur auf Anfrage der europäischen Regulierungsbehörde ACER melden. ACER verzichtet zurzeit auf die Meldung von Regelenergiegeschäften. Im Rahmen der Harmonisierung der europäischen Regelenergiemärkte sollte die Schweiz keine strengere Meldepflicht für die entsprechenden Geschäfte einführen. Wir beantragen daher, Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 GATE zu streichen.

Der Schwellenwert für meldepflichtige Endverbraucherinnen soll 600 GWh betragen und somit möglichst nahe an demjenigen der REMIT Verordnung liegen.

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

¹bis (neu) Die Veröffentlichung von Insiderinformationen kann an Dritte delegiert werden.

2 Zu veröffentlichen sind namentlich Insiderinformationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom oder Gas, einschliesslich Insiderinformationen über die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen. Erzeugungsanlagen ohne Markteinfluss sind von der Veröffentlichungspflicht über geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeiten ausgenommen.

Begründung: Es muss sichergestellt werden, dass die Veröffentlichungspflicht an Dritte übertragen werden kann. Für kleinere und mittlere EVU ist die Umsetzung ansonsten unverhältnismässig aufwendig. Deshalb soll eine Delegationsmöglichkeit bereits im Gesetz festgeschrieben sein. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird für die Zukunft offengelassen, ob das von der Branche gewünschte Single-Sided Reporting umgesetzt wird.

Um das Gesetz so praktikabel wie möglich zu gestalten, muss in der auf das Gesetz folgenden Verordnung konkretisiert werden, welche Erzeugungsanlagen bei einem Kraftwerksausfall als ohne Markteinfluss qualifiziert werden können. In der Praxis wird ein solcher Einfluss mit einer installierten Leistung ab 100 MW definiert. Zusätzlich muss beachtet werden, dass auf dem Schweizer Energiegrosshandelsmarkt der Einfluss des

europäischen Energiegrosshandelsmarktes deutlich grösser ist als der einer einzelnen schweizerischen Erzeugungsanlage.

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom

1. Die Marktteilnehmer übermitteln der EICom:

1.a^{bis} (neu) auf Anfrage Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. B Ziff. 2 betreffen.

1^{bis} (neu) Die Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom kann an Dritte delegiert werden.

2.b. Streichen

Begründung: Es muss sichergestellt werden, dass die Übermittlungspflicht an Dritte übertragen werden kann. Die Insiderinformationen werden gemäss Art. 4 Abs 1 auf einer akkreditierten Seite veröffentlicht. Die EICom kann die Informationen direkt auf dieser Seite einsehen. Aus Effizienzgründen ist von einer zusätzlichen Übermittlung an die EICom vom Marktteilnehmer daher abzusehen oder allenfalls von der akkreditierten Stelle vorzunehmen.

Abs. 2 greift zu weit. Er sollte klar auf Daten aus dem täglichen Reporting aus EU-REMIT bezogen sein bzw. auf die der IIPs. Ansonsten müssten alle Daten, die in jeglicher Form an EU-Regulatoren geschickt werden, auch an die EICom weitergeleitet werden.

Art. 10 Finanzierung

3. Die Aufsichtsabgabe wird nach ~~der Bilanzsumme und dem Volumen der Transaktionen~~ Anzahl und Energievolumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten festgesetzt.

Begründung: Die Bilanzsumme ist kein adäquates Kriterium, um die Aufsichtsabgabe festzulegen. Insbesondere für Marktteilnehmer, die auch noch andere Geschäftsbereiche haben, ist sie ungeeignet. Wir schlagen stattdessen vor, nur das Energievolumen und/oder die Anzahl gemeldeter Transaktionen zu berücksichtigen. Allenfalls kann die Gebührenstruktur von ACER als Vorlage genutzt werden.

Art. 8 Verbot von Marktmanipulation

1. Unzulässig handelt, wer *vorsätzlich oder grob fahrlässig*: (...)

Begründung: Nicht jede einfache operative Unzulänglichkeit oder fehlerhafte Handelstätigkeit sollte tatbestandlich für eine Marktmanipulation sein. Angesichts von Millionen von Transaktionen können Flüchtigkeitsfehler (z.B. Fat Finger-Trade) nicht stets ausgeschlossen werden. Der Unrechtsgehalt in derartigen Fällen ist gering, der mögliche Reputationsschaden im Falle einer Anschuldigung bezüglich Marktmanipulation dagegen hoch, was zu einer Unverhältnismässigkeit führt. Es ist durch den Bund zu prüfen, ob eine analoge Formulierung auch unter Art. 7 zu ergänzen wäre.

Gerne bedanken wir uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

Ronny Kaufmann
CEO

Philipp Mäder
Leiter Public Affairs & Kommunikation

CH-3000 Bern
Telefon: 0844 – 873 873
Telefax: 071 – 757 94 59
E-Mail: sekretariat@vpe.ch
Webseite: www.vpe.ch

Bundesamt für Energie BFE

3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 31. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 16. Dezember 2022 geben Sie uns die Gelegenheit, zur geplanten Gesetzesrevision über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellung zu nehmen.

Der VPE nimmt die Änderungen über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten zur Kenntnis und unterstützt diese. Wir haben keine nennenswerten Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu den Verordnungstexten, und deshalb verzichtet der VPE auf detaillierte Kommentare.

Die Transparenz- und Aufsichtsregeln, die im europäischen Energiegrosshandelsmarkt gelten (EU-REMIT), werden von vielen Schweizer Unternehmen bereits heute erfüllt. Der Bundesrat will nun in der Schweiz ein analoges Regelwerk einführen, welchem auch Transaktionen, Handelsaufträge und Insiderinformationen innerhalb der Schweiz unterliegen sollen. Der VPE zeigt sich offen für dieses neue Bundesgesetz, das möglichst nahe an EU-REMIT gehalten werden muss. Für kleinere und mittlere Unternehmen und Verteilnetzbetreiber, welche von den Neuerungen in erster Linie betroffen sein werden, sind pragmatische Lösungen nötig.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

VPE – Verband der Personalvertretungen
der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft

A blue ink signature of Adrian Reusser, consisting of a stylized 'A' followed by a cursive 'Reusser'.

Adrian Reusser
Präsident

A blue ink signature of Walter Bosshard, written in a cursive style.

Walter Bosshard
Sekretär

Bundesamt für Energie
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

28.03.2023

Romina Schürch, Direktwahl +41 62 825 25 18, romina.schuerch@strom.ch

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr und äussert sich dazu wie folgt.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Vorgesehene Regelungen entsprechen weitgehend der gelebten Realität

Der VSE begrüsst die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, welche grundsätzlich der in der Strombranche bereits heute gelebten Realität entspricht. International tätige Schweizer Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind den Transparenzpflichten und dem Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation gemäss der EU-REMIT-Verordnung¹ unterstellt und seit 2013 (Inkrafttreten Art. 26a^{bis} 26c StromVV) verpflichtet, diese Informationen nebst der europäischen Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) auch der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) zu melden. Dies beinhaltet beispielsweise die Meldung aller Transaktionen und Handelsaufträge an EU-Märkten gemäss REMIT² sowie die Veröffentlichung aller potenzieller Insiderinformationen (wie etwa Kraftwerksausfälle) auf einer öffentlich einsehbaren Insider-Informationen-Plattform (IIP)³.

¹ REMIT ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts und seit dem 25.10.2011 in Kraft. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1227&from=DE>

² Dazu gehören unter anderem geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme und ausserbörsliche Transaktionen (OTC) und bilaterale Verträge, die direkt oder über Broker abgewickelt werden. (Erwägung 5 in der REMIT-Verordnung)

³ In der EU sind mehrere IIP für das tägliche Reporting unter REMIT akkreditiert, eine davon ist beispielsweise die EEX Transparenz Plattform (<https://www.eex-transparency.com/power>). Unter folgender Liste sind weitere in der EU akkreditierte IIP aufgelistet: <https://www.acer-remit.eu/portal/list-inside-platforms>

Diejenigen Unternehmen, die unter das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) fallen, stellen der ECom darüber hinaus bereits heute alle Transaktionsdaten zu ihren Handelsgeschäften in der Schweiz zu. Für die ECom herrscht somit über den grössten Teil des Schweizer Stromgrosshandelsmarktes (Handelstätigkeiten und Insiderinformationen) bereits Transparenz. Des Weiteren werden unter FiREG auch alle Schweizer und EU-Gasgeschäfte bereits gemeldet.

Neu werden mit GATE auch alle Schweizer Transaktionen, Handelsaufträge und Insiderinformationen, welche einen Einfluss auf die Preise der Grosshandelsmärkte haben könnten, einer Übermittlungs- beziehungsweise Veröffentlichungspflicht unterstellt. Dadurch wird die Transparenz noch weiter erhöht, was dazu beiträgt das Vertrauen von Politik und Öffentlichkeit in den Grosshandelsmarkt zu stärken. Der VSE begrüsst daher, dass die Schweizer Regulierung mit jener in der EU nachzieht. Von den neuen Pflichten werden in erster Linie kleinere und mittlere EVU und Verteilnetzbetreiber betroffen sein. Für diese ist die Umsetzung von GATE sehr aufwändig und anspruchsvoll. Daher sind entsprechend pragmatische Lösungen nötig. Die Delegierbarkeit der Pflichten stellt dafür ein zentrales Instrument dar, welches in GATE aufzunehmen ist.

Mutmassungen, dass die Branche bislang hinsichtlich Insiderhandel und Marktmanipulation unsauber gearbeitet habe, sind zurückzuweisen. Die Branche hat sich zudem immer offen gezeigt gegenüber einer Regelung für die Schweiz ähnlich derjenigen der EU. Die hohen Grosshandelspreise der vergangenen Monate waren denn auch nicht die Folge mangelnder Transparenz oder mangelnder Integrität auf den Energiegrosshandelsmärkten, sondern auf die Energiekrise und die damit verbundene Energieknappheit zurückzuführen. Dies hat auch ACER basierend auf einer Analyse Ende 2021 bestätigt.⁴

Möglichst analoge Regelung zur EU-REMIT-Verordnung

Der VSE begrüsst ausdrücklich, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf weitgehend an den Bestimmungen der EU-REMIT-Verordnung orientiert. Die international tätigen Schweizer EVU sind mit den entsprechenden Vorgaben auf EU-Ebene vertraut und haben die (initial sehr aufwändigen) Prozesse zur Veröffentlichung von Insiderinformationen sowie zur Übermittlung von Handelstätigkeiten an den EU-Märkten gemäss REMIT an ACER und parallel dazu an die ECom implementiert. Jede Schweiz-spezifische Abweichung über Art und Umfang der zu veröffentlichenden Insiderinformationen, über die Übermittlung von Transaktionen und Handelsaufträgen (inkl. Prozesse, Formate, Schnittstellen etc.) oder über das Verfahren der Veröffentlichung und Übermittlung erschwert die Umsetzung und erhöht den Aufwand seitens der Marktteilnehmer, Vermittler und Behörden substantiell. Gleiche Daten-Lieferprozesse und -Strukturen tragen nicht nur zur Effizienz, sondern letztlich auch zur Vergleichbarkeit der Daten bei.

Bei Schweizer Sonderlösungen, die über REMIT hinausgehen, bestünde ferner die Gefahr, dass sich Broker (welche als Vermittler resp. «organisierter Marktplatz» der Übermittlungspflicht für Transaktionen und Handelsaufträge unterstehen) aus dem kleinen Schweizer Markt zurückziehen, was tendenziell dessen Wettbewerbsintensität und Liquidität verringern und letztlich die Preise erhöhen würde. Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als der Markt in der EU. Daher sind für die Schweiz wo möglich und sinnvoll Vereinfachungen anzustreben.

Hingegen unterstützt der VSE gezielte Verbesserungen gegenüber der EU-REMIT-Verordnung. Wo sich durch die Praxiserfahrung Mängel offenbart haben, erachtet der VSE Optimierungen als sinnvoll, sofern die

⁴ ACER, Analysis «high energy prices», Oktober 2021, https://acer.europa.eu/en/The_agency/Organisation/Documents/Energy%20Prices_Final.pdf

Abweichungen keine Anpassungen an den bereits durch die Marktteilnehmer implementierten Prozessen erforderlich machen. Zu denken ist dabei z.B. an die Schwellenwerte für die Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen und die Übermittlungspflicht von Transaktionen durch grosse Endverbraucher. Entsprechende Optimierungen, welche nachfolgend näher ausgeführt werden, tragen wesentlich dazu bei, den Umsetzungsaufwand für die neue Regulierung zu begrenzen.

Auf weitergehende Verbesserungen, welche zu unterschiedlichen Prozessen unter GATE und unter EU-REMIT führen würden, ist zu verzichten. So wäre zwar grundsätzlich ein Single-Sided-Reporting (analog zu FinfraG) wünschenswert, und dies sowohl für GATE wie auch für REMIT. Solange ein solches jedoch in der EU nicht vorgesehen ist, soll damit auch in der Schweiz zugewartet werden. Aktuell gilt in der EU das Double-Sided-Reporting. Dabei müssen beide Gegenparteien einer Transaktion diese übermitteln.

Wie nachfolgend noch dargelegt wird, lehnt der VSE eine vorausseilende Übernahme von möglichen Ausweitungen der EU-REMIT-Verordnung, die derzeit in der EU erst in Diskussion stehen, ab. Mögliche Anpassungen von REMIT waren im Rahmen der öffentlichen Konsultation der EU «Strommarkt Reform der Gestaltung des EU-Strommarkts»⁵ einsehbar. Die konkreten Änderungen, die daraus erfolgen, werden wohl erst Ende 2023 vorliegen. Die Schweiz sollte sich zwar auf mögliche Anpassungen der EU-REMIT-Verordnung vorbereiten, diese aber nur dann umsetzen, wenn die EU solche ebenfalls vorsieht. Entsprechende Neuerungen sind in der Schweiz somit erst aufzugreifen, wenn sie auch in der EU verbindlich festgelegt wurden.

Meldungen zu Regelenergiemärkten nur auf Anfrage seitens ECom

In einem wesentlichen Bereich weicht der vorliegende Entwurf von der geltenden EU-REMIT-Verordnung ab. Gemäss dem vorliegenden Entwurf zu GATE wären auch Produkte betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- und Gasnetzen Gegenstand des Gesetzes und alle Transaktionen im Regelenergiemarkt ebenfalls meldepflichtig. In der aktuell geltenden EU-REMIT-Verordnung müssen Meldungen zu Regelenergiegeschäften nur auf Anfrage der Regulierungsbehörde erfolgen.

Damit ginge GATE deutlich über die geltende EU-REMIT-Verordnung hinaus, was der VSE als nicht zielführend erachtet, da der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen sehr gross wäre (Daten nur zur Schweiz und Implementierung neuer Prozesse nur für die Schweiz).

Der VSE spricht sich dafür aus, dass Meldungen zu den Regelenergiemärkten nur auf Anfrage seitens ECom an die Swissgrid zu erfolgen haben. Auf eine generelle Übermittlungspflicht zu den Regelenergiemärkten ist demzufolge zu verzichten, solange eine solche in der EU nicht verbindlich vorgesehen ist.

Sollte GATE dennoch eine Übermittlungspflicht von Transaktionen an den Regelenergiemärkten vorsehen, weist der VSE darauf hin, dass die Granularität der Daten nicht zu klein gewählt werden sollte. Entsprechende Daten sollten aggregiert gemeldet werden können, um eine Datenflut aufgrund der Häufigkeit und kurzen Zeiträume der Regelenergie-Transaktionen zu vermeiden. Diese würden die IT-Systeme sonst vor grosse Herausforderungen stellen und den Aufwand unverhältnismässig erhöhen.

⁵ Die Konsultation der EU war vom 23. Januar bis 13. Februar 2023 geöffnet: Die Publikation des Vorschlags durch die EU-Kommission erfolgte am 14.3.2023. Das erklärte Ziel der EU-Kommission ist es, dass Rat und Parlament die überarbeitete Verordnung bis Ende 2023 verabschieden, da zu diesem Zeitpunkt viele Notfallmassnahmen in der EU auslaufen. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_1591

Delegierbarkeit von Pflichten

Für kleinere und mittlere EVU und Verteilnetzbetreiber, welche neu unter die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht (Übermittlung von Transaktionen und Handelsaufträgen sowie Veröffentlichung von Insiderinformationen) fallen, ist die Umsetzung von GATE sehr aufwändig und anspruchsvoll. Um den Aufwand für diese EVU überschaubar zu halten, muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht an Dritte zu delegieren. Eine Beauftragung von Dritten ist auch unter EU-Recht möglich und etabliert. Eine Beauftragung von Dritten, z.B. die meist grösseren Dienstleister der Beschaffungs- und Handelsgeschäfte, könnte durch die EVU beispielsweise über einen Rahmenvertrag zu Beginn einer Beschaffungsvereinbarung erfolgen.⁶

Informationen zu Transaktionen und Handelsaufträgen, welche von Dritten an die EICom übermittelt werden, sind den jeweiligen EVU und Verteilnetzbetreibern durch die EICom zugänglich zu machen. So kann jeder Marktteilnehmer überprüfen, ob die Übermittlung in seinem Namen an die EICom korrekt erfolgt ist. Das erleichtert es den Marktteilnehmern, die Verantwortung über ihre Daten auch bei einer delegierten Übermittlungspflicht wahrzunehmen. Dies ist einerseits relevant für kleinere und mittlere EVU sowie Verteilnetzbetreiber und andererseits für Marktteilnehmer, deren Daten von Vermittlern an die EICom übermittelt werden.

Klare Schwellenwerte für Insiderinformationen

Bei der Anwendung der EU-REMIT-Verordnung haben sich in den vergangenen Jahren Schwachstellen gezeigt, welche die Schweiz in ihrem eigenen Regelwerk nicht kopieren sollte. Ein Abweichen von der EU-REMIT-Verordnung ist in Punkten sinnvoll und angemessen, wo sich bereits heute in der Praxis gezeigt hat, dass die EU-Regelung zu kurz greift und wo die Abweichungen keine Anpassungen der bereits durch die Marktteilnehmer implementierten Prozesse erforderlich machen.

So fehlen heute beispielsweise klare (quantitative) Kriterien, wann Insiderinformationen zu Kraftwerken veröffentlicht werden müssen und wann nicht. Der grosse Ermessensspielraum führt zu uneinheitlicher Umsetzung und zu Unsicherheiten für die Kraftwerksbetreiber und Marktteilnehmer. Dies ist problematisch für die Kraftwerksbetreiber aufgrund der Kurzfristigkeit der erforderlichen Entscheide betreffend Veröffentlichung und für die Marktteilnehmer aufgrund der uneinheitlichen Information. Der VSE spricht sich daher dafür aus, dass im GATE beziehungsweise in der entsprechenden Verordnung ein Schwellenwert definiert wird, unterhalb dessen die Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen entfällt. Der VSE schlägt vor, dass die Veröffentlichungspflicht entsprechend erst für Kraftwerke ab einer Grösse von 100 MW gilt. Kraftwerke die kleiner sind, können den Marktpreis selbst im vergleichsweise kleinen Schweizer Markt nicht beeinflussen.

Veröffentlichung von Insiderinformationen über bereits akkreditierte IIP ausreichend

Eine doppelte Veröffentlichung von Insiderinformationen auf zwei verschiedenen Plattformen ist nicht möglich, da die Zeitgleichheit der Publikation nicht gewährleistet werden kann. (Selbst ein kleiner Informationsvorsprung kann marktrelevant sein.) Aus diesem Grund und im Sinne der Effizienz (und einer möglichst analogen Handhabung von GATE und REMIT) erachtet es der VSE als notwendig, dass die von ACER akkreditierten IIP auch in der Schweiz akzeptiert werden und nicht noch eine zusätzliche Veröffentlichungs-

⁶ Auf europäischer Ebene umfassen die EFET-Standard-Verträge zu REMIT bereits einen Anhang zu «delegated reporting».

pflicht auf einer Schweizer IIP eingeführt oder eine derartig akkreditierte IIP durch Schweiz-spezifische Anforderungen zusätzlich beauftragt wird. Eine zusätzliche, auf die Schweiz bezogene Plattform wäre zudem nicht sinnvoll, da die Schweiz Teil des zentraleuropäischen Handelsplatzes ist.

Auch ist aus Effizienzgründen von einer zusätzlichen Übermittlung dieser Informationen durch die Marktteilnehmer an die EICom abzusehen, wie dies auch unter REMIT der Fall ist. Die Insiderinformationen werden bereits auf einer akkreditierten Seite veröffentlicht. Die EICom kann die Informationen direkt dort einsehen. Alternativ könnten die akkreditierten Stellen verpflichtet werden, die Insiderinformation an die EICom zu übermitteln.

Ausnahmen für Transaktionen und Handelsaufträge von geringer Bedeutung

Der VSE begrüsst, dass der Bundesrat in Anlehnung an EU-Recht beabsichtigt, Ausnahmen für die Übermittlungspflicht für Transaktionen und Handelsaufträge von geringer Bedeutung zuzulassen. Die EU-Regelung sieht Ausnahmen vor bei der physischen Lieferung aus einzelnen Produktionseinheiten bis 10 MW oder Kraftwerksgruppen mit einer Kapazität von insgesamt höchstens 10 MW (bzw. 20 MW bei Gas). Diese Ausnahmen sollten explizit aufgenommen werden.

Grosse Endverbraucher nicht der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht unterstellen

Aus Sicht des VSE sollten grosse Endverbraucher die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht nicht erfüllen müssen. Ein Abweichen von der EU-REMIT-Verordnung erscheint in diesem Fall ebenfalls als angezeigt.

Der in der EU-REMIT-Verordnung vorgesehene Schwellenwert, welchen der Bundesrat als Richtwert heranziehen möchte, hat sich bisher nicht als sinnvolle Bemessungsgrundlage für die Abgrenzung zwischen grossen und kleinen Endverbrauchern erwiesen. In der EU fallen derzeit Verbraucher ab einer Verbrauchskapazität von 600 GWh unter die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflicht. Dabei handelt es sich jedoch um eine theoretische Grösse, welche in der Realität kaum je auftritt. Der tatsächliche Verbrauch von Unternehmen weicht von dieser theoretischen Grösse ab und schwankt zudem von Jahr zu Jahr stark. Dies erschwert die Festlegung eines objektiven und längerfristig auf die jeweiligen Unternehmen anwendbaren Kriteriums. Die Regelung führt daher immer wieder zu Unklarheiten und Missverständnissen und damit zu einer uneinheitlichen Praxis, was den Bestrebungen nach Transparenz zuwiderläuft.

Der VSE erachtet das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Unterstellung von Grosskunden unter GATE als gering. Die Lieferungen an grosse Endverbraucher machen nur einen kleinen Teil des Handelsgeschäfts aus. Die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten würden hingegen zu grossem Aufwand führen, welcher nicht gerechtfertigt erscheint. Die grossen Endverbraucher müssten sich selbst als Marktteilnehmer registrieren und selbst rapportieren. Falls sie dieser Pflicht nicht nachkommen, müssten die EVU solche Endverbraucher anleiten oder gar an deren Stelle mit grossem Aufwand rapportieren. Dies wäre ineffizient und unverhältnismässig.

Strafen müssen angemessen sein und Marktteilnehmer müssen Lehren daraus ziehen können

Beim Verdacht auf Marktmanipulation sollten nur Vorsatz-Delikte und Fälle von grober Fahrlässigkeit durch die Aufsichtsbehörde geahndet werden können. Fehler zu machen ist menschlich, diese dürfen daher nicht kriminalisiert werden. Auch muss im Verdachtsfall sichergestellt werden, dass die unter dem Verwaltungs-

recht im Rahmen der Kooperationspflicht (im Verwaltungsrecht gilt eine Kooperationspflicht, selbst wenn man sich selbst belasten muss) gewonnenen Informationen nicht in strafrechtlichen Verfahren (im Strafrecht dürfen selbst belastende Aussagen verweigert werden) verwendet werden.

Die Unternehmen sind bestrebt, sich konform zu verhalten. Die konkreten Anwendungsfälle von REMIT bzw. künftig GATE ergeben sich erst mit der Zeit. Für die Unternehmen ist es daher zentral, dass sie aus konkreten Fällen, welche zu Strafen geführt haben, lernen können. Entsprechende Daten (und Metadaten) sollen daher inklusive Begründung allen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, damit diese Lehren daraus ziehen können. Dies könnte analog zu den bisherigen Verfügungen der EICom gehandhabt werden.

Verhältnismässigkeit bei der Datenerhebung und -weitergabe

Die EICom erhält mit GATE umfassende Daten und tiefgreifenden Einblick in die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen inklusive sensibler Geschäftsdaten. Umso wichtiger ist es, dass die damit verbundenen Verantwortlichkeiten und Vertraulichkeiten eingehalten werden und die Datenerhebung und -verwendung nicht über den gesetzlichen Auftrag hinausgeht. Zudem ist die Auskunftspflicht der EICom anderen Behörden gegenüber auf das Notwendige zu beschränken.

Präzisierungen, Hilfestellungen und der Einbezug der Branche unterstützen die Umsetzung

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundes ist an verschiedenen Stellen noch zu konkretisieren und präzisieren. So geht beispielsweise aus dem vorliegenden Entwurf nicht hervor, ob gruppen-interne Geschäfte unter GATE fallen. Solche Geschäfte sollten aus Sicht des VSE nur auf Nachfrage der EICom meldepflichtig sein, analog zur EU-REMIT-Verordnung.

Verschiedene Artikel sehen vor, dass der Bundesrat weitere Vorgaben auf Verordnungsstufe erlassen kann. Es ist wichtig, dass der Bund dabei die Branche miteinbezieht (zumindest mittels Vernehmlassung), denn im Rahmen der EU-REMIT-Verordnung hat sich gezeigt, dass es problematisch ist, wenn Vorgaben fern der Praxis geschrieben werden (z.B. praxisfremde Guidance und Q&A zu Inside Information⁷).

Insbesondere die kleinen und mittleren EVU und Verteilnetzbetreiber werden Hilfestellung bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen unter GATE benötigen. Die EICom ist daher in die Pflicht zu nehmen, entsprechende Hilfen zu liefern. Auch der VSE beabsichtigt, die Branche und insbesondere die kleinen und mittleren EVU und Verteilnetzbetreiber bei der Umsetzung mit entsprechenden Angeboten zu unterstützen.

II. Anträge des VSE zur Vernehmlassungsvorlage

Art. 2 Begriffe

Der Begriff der Marktmanipulation fehlt unter Art. 2. Er wird erst unter Art. 8 eingeführt. Eine Einführung des Begriffs unter Art. 2 stünde auch im Einklang mit der EU-REMIT-Verordnung.

⁷ ACER Inside Information Disclosure and Collection. <https://www.acer.europa.eu/remit/data-collection/inside-information-disclosure-and-collection>

Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2: Beim «multilateralen» Handel von Energiegrosshandelsprodukten handelt es sich um einen mit der EU-REMIT-Verordnung inkonsistenten Begriff, welcher zu Missverständnissen führen könnte. Er ist daher zu streichen.

Zu Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Der Miteinbezug von Regelenergieprodukten in die Definition von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten steht im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung, gemäss welcher Grosshandelsprodukte «nur» Intraday-, Day-ahead- und Forward-Geschäfte (inkl. Derivate) umfassen (vgl. Art. 2 Abs. 4 REMIT). Unter GATE sollte dies analog gehandhabt und der Entwurf entsprechend angepasst werden. Unter der EU-REMIT-Verordnung müssen Angaben zu Regelenergie-Transaktionen nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Um zusätzlichen administrativen Aufwand und Diskrepanzen zwischen den Meldungen an EU-Regulierungsbehörden und an die EICom zu vermeiden, müssen zentrale Begriffe im Einklang zu der EU-REMIT-Verordnung definiert werden.

Zu Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und Abs. 2: Auf die Unterstellung von grossen Endverbrauchern unter dieses Gesetz ist komplett zu verzichten. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher zu streichen. Eine Schwäche der EU-REMIT-Verordnung, an der sich GATE orientiert, ist einerseits, dass die Verbrauchskapazität (600 GWh) einen ungeeigneten Schwellenwert darstellt, um zwischen grossen und kleinen Endverbrauchern zu unterscheiden. Bei der Verbrauchskapazität (600 GWh) handelt es sich nicht um den tatsächlichen Verbrauch, sondern um das theoretische Maximum, was zu unterschiedlichen Interpretationen führt. Andererseits machen Energielieferungen an grosse Endverbraucher nur einen kleinen Teil des Handelsgeschäfts aus, was den grossen Aufwand zur Erfüllung der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten nicht rechtfertigt. Die grossen Endverbraucher müssten sich selbst als Marktteilnehmer registrieren und selbst rapportieren. Falls sie dieser Pflicht nicht nachkommen, müssten die EVU solche Endverbraucher anleiten oder gar an deren Stelle mit grossem Aufwand rapportieren. Dies wäre ineffizient und unverhältnismässig.

Zu Abs. 1 Bst. e: Der Begriff «vertraulich» wird in der EU-REMIT-Verordnung nicht in diesem Zusammenhang verwendet. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sollte stattdessen der dort verwendete Begriff «nicht-öffentlich» verwendet werden. Zudem ist nicht jede Information auch präzise. Die EU-REMIT-Verordnung (Art. 2 Abs. 1 REMIT) enthält hierzu eine Definition von präzisen Informationen, welche aus Gründen der Konsistenz und Rechtssicherheit im vorliegenden Entwurf übernommen werden sollte.

Art. 2 Begriffe

1 Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. Energiegrosshandelsmarkt: jeder Markt, auf dem Energiegrosshandelsprodukte gehandelt werden, insbesondere:
 1. jede Einrichtung zum ~~multilateralen~~ Handel von Energiegrosshandelsprodukten, innerhalb der diese Produkte kotiert sind und die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss bezweckt,
 2. jede Einrichtung zum ~~multilateralen~~ Handel von Energiegrosshandelsprodukten, die ohne Kotierung dieser Produkte den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss bezweckt,
- b. schweizerische Energiegrosshandelsprodukte:
 2. ~~Produkte betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- oder Gasnetzen,~~

~~3. Verträge über die Verteilung und die Lieferung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die aufgrund ihrer hohen Verbrauchskapazität einen bedeutenden Einfluss auf die Preise dieser Produkte haben können;~~

e. Insiderinformation: eine präzise nicht-öffentliche vertrauliche Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betrifft und deren Bekanntwerden die Preise dieser Produkte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde. Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegrosshandelsprodukten zulässt.

~~2. Der Bundesrat legt den für die Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 massgebenden Schwellenwert für die Verbrauchskapazität unter Berücksichtigung der Regelungen der EU fest.~~

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

Zu Abs. 1: Die Formulierung «Sobald er davon Kenntnis hat» steht nicht im Einklang mit der EU-REMIT-Verordnung und ist entsprechend anzupassen (Art. 4 Abs. 1 REMIT: «in a timely manner» bzw. «effektiv und rechtzeitig»).

Zu Abs. 1^{bis} (neu): Es muss sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung von Insiderinformationen auch vertraglich an Dritte übertragen werden kann. Verantwortlich bleibt dabei jedoch der Kraftwerkseigentümer. Diese Möglichkeit wird im erläuternden Bericht lediglich zu Art. 5 Abs. 1 erwähnt (Übermittlungspflicht von Transaktionen an die ElCom). Auch ist explizit zu regeln, dass bei Partnerwerken nur ein Akteur die Insiderinformationen zu veröffentlichen hat. Unter der EU-REMIT-Verordnung wird dies auch so gehandhabt. Die Branche hat dazu eine bestehende Vereinbarung. Diese ist im VSE-«Dienstleistungsvertrag Kraftwerksdaten» festgehalten, worin geregelt ist, welcher Marktteilnehmer für welches Kraftwerk die Insiderinformationen unter REMIT meldet.

Zu Abs. 2: Eine Qualifizierung eines Kraftwerksausfalls ist in der Praxis ohne die Vorgabe eines konkreten Schwellenwerts nicht zielführend. Kraftwerksbetreiber und Dispatcher sind in der Regel nicht in der Lage, zeitnah und fallweise zu beurteilen, ob es sich bei einem Kraftwerksausfall um eine Information handelt, die den Markt erheblich beeinflussen könnte. Hierzu müsste Rücksprache mit dem Handel gehalten werden, was ja gerade vermieden werden soll. Die Einführung eines Schwellenwerts von 100 MW trägt zur Klärung, zur Transparenz und zur Vermeidung von unterschiedlicher Handhabung bei.

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

~~1. Sobald er davon Kenntnis hat, veröffentlicht jeder~~ Jeder Marktteilnehmer veröffentlicht effektiv und rechtzeitig auf einer akkreditierten Plattform die ihm vorliegenden Insiderinformationen in Bezug auf Unternehmen oder Anlagen.

1^{bis} (neu) Die Veröffentlichung von Insiderinformationen

a. ist bei mehreren Kraftwerksbesitzern nur von einem Kraftwerksbesitzer zu melden. Die Branche regelt die Einzelheiten;

b. kann an Dritte delegiert werden.

2 Zu veröffentlichen sind namentlich Insiderinformationen über die Kapazität und die Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung, zum Verbrauch oder zum Transport von Strom oder Gas, einschliesslich Insiderinformationen über die geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen. Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von unter 100 MW sind von der Veröffentlichungspflicht über geplante oder ungeplante Nichtverfügbarkeiten ausgenommen.

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die ECom

Zum Titel, zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b: Die Insiderinformationen werden gemäss Art. 4 Abs. 1 auf einer akkreditierten Seite veröffentlicht. Die ECom kann die Informationen direkt auf dieser Seite einsehen. Aus Effizienzgründen ist daher von einer zusätzlichen Übermittlung der Insiderinformationen durch die Marktteilnehmer an die ECom abzusehen oder diese allenfalls von der akkreditierten Stelle vorzunehmen.

Zu Abs. 1 Bst. a und a^{bis} (neu): Es ist zu unterscheiden einerseits zwischen Produkten von Strom oder Gas, einschliesslich entsprechender Derivate, sowie andererseits Produkten betreffend Regelenergie. Letztere sollen nur auf Anfrage seitens ECom zur Verfügung gestellt werden müssen. Unter der EU-REMIT-Verordnung müssen Angaben zu Regelenergie-Transaktionen nur auf Anfrage von ACER zur Verfügung gestellt werden. Die Schweiz sollte derart weitgehende Pflichten nur erwägen und allenfalls umsetzen, wenn die EU solche ebenfalls umsetzt. Dies ist derzeit nicht der Fall. (Vgl. Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2).

Zu Abs. 1 Bst. a: Derzeit ist ein Reporting von Finanzderivatstransaktionen für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien unter FinfraG aufgrund der Unwesentlichkeit der Transaktionen nicht vorgesehen. Dies soll durch GATE nicht infrage gestellt werden. Zudem ist zu bemerken, dass die Schweizer Branche stellvertretend zur Verpflichtung unter EMIR⁸ bereits nahezu all ihre finanziellen Transaktionen über REMIT berichtet (z.B. EEX oder ICE Endex Futures). Entsprechend erhält die ECom diese bereits über Art. 26a^{bis} StromVV bzw. FiREG fürs Gas und bei Inkrafttreten von GATE über Art. 5 Abs. 2 Bst. a kombiniert für Strom und Gas von allen Schweizer Marktteilnehmern.

Zu Abs. 1^{bis} (neu): Es muss sichergestellt werden, dass die Übermittlungspflicht auch an Dritte übertragen werden kann (vgl. Bemerkung zu Art. 4).

Zu Abs. 2 Bst. a und a^{bis} (neu): Die gewählte Formulierung greift zu weit und sollte klar auf die Daten des Reportings im Rahmen der EU-REMIT-Verordnung beschränkt sein. Es geht darum, dass die Marktteilnehmer ihr EU-REMIT Transaktionsreporting auch an die ECom melden. Damit bekommt die ECom die Möglichkeit, den grenzüberschreitenden Handel mit der Schweiz zu beaufsichtigen.

Zu Abs. 3: Der Schwellenwert für die Übermittlung von Transaktionen und Handelsaufträge soll in Anlehnung an das EU-Recht explizit ins Gesetz geschrieben werden.

⁸ EMIR ist die EU-Verordnung Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0648&from=EN>

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom

1 Die Marktteilnehmer übermitteln der EICom:

a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 betreffen, sofern diese Angaben nicht bereits gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) einer Meldepflicht unterliegen, auch wenn die Meldepflicht für bestimmte Marktteilnehmer ausgesetzt ist;

a^{bis}. (neu) auf Anfrage Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die Produkte betreffend Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen in den Schweizer Elektrizitäts- oder Gasnetzen betreffen.

~~b. Insiderinformationen gemäss Artikel 4 gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung.~~

1^{bis} (neu) Die Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge an die EICom kann an Dritte delegiert werden.

2 Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, übermitteln der EICom in gleicher Form gemäss den Regelungen der EU:

a. ~~Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaats zur Verfügung stellen müssen;~~

~~b. die Insiderinformationen, die sie gemäss den Regelungen der EU veröffentlichen müssen.~~

3 Unter Berücksichtigung der Regelungen der EU präzisiert der Bundesrat Art und Umfang der zu übermittelnden Informationen sowie den Zeitpunkt der Übermittlung. Er sieht überdies für Transaktionen und Handelsaufträge von geringer Bedeutung Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vor, namentlich:

a. für Verträge über die physische Lieferung von Strom, der in einer einzigen Produktionsanlage oder in mehreren Produktionsanlagen mit kombinierter Kapazität von weniger als 10 MW erzeugt wurde;

b. für Verträge über die physische Lieferung von Gas, das in einer einzigen Produktionsanlage mit einer Kapazität von weniger als 20 MW erzeugt wurde.

Art. 7 Verbot der Ausnützung und der Weitergabe von Insiderinformationen

Zu Abs. 1: Die Formulierung dieses Absatzes weist eine Differenz zur Formulierung in der EU-REMIT-Verordnung auf und geht bei einer wörtlichen Auslegung über REMIT hinaus. Die Gründe hierfür erschliessen sich jedoch nicht. Aus Sicht des VSE wäre eine Annäherung des Gesetzestextes an REMIT angezeigt («by acquiring or disposing of» bzw. «im Wege des Erwerbs oder der Veräusserung» müsste in GATE entsprechend mit «indem» statt «um zu» übersetzt werden).

Art. 7 Verbot der Ausnützung und der Weitergabe von Insiderinformationen

1 Unzulässig handelt, wer im Sinne von Absatz 2 eine Insiderinformation:

a. dazu ausnützt oder auszunützen versucht, indem sie oder er ~~um~~ schweizerische Energiegrosshandelsprodukte für eigene oder fremde Rechnung erwirbt oder veräussert ~~zu erwerben oder zu veräussern;~~

Im erläuternden Bericht ist bezüglich Art. 7 Abs. 3 ausführlich aufzuzeigen und zu erklären, welche Ausnahmen konkret für die nationale Netzgesellschaft gelten. Die Ausnahmen dürfen nicht dazu führen, dass die Marktteilnehmer anstelle der nationalen Netzgesellschaft «Insiderinformationen» melden müssen (z.B. Redispatch von Kraftwerken) und bei fehlenden Meldungen dafür haften. Die Marktteilnehmer sind nicht in der Lage, dies zu übernehmen (insbesondere nicht in Anbetracht der dazu zur Verfügung stehenden Zeit). Unter der EU-REMIT-Verordnung ist die Meldung von Redispatch in Theorie zwar vorgesehen, in der Praxis jedoch mangels Praktikabilität nicht umsetzbar.

Art. 8 Verbot von Marktmanipulation

Zu Abs. 1: Nicht jede einfache operative Unzulänglichkeit oder fehlerhafte Handelstätigkeit sollte tatbestandlich für eine Marktmanipulation sein. Angesichts von Millionen von Transaktionen und Handelsaufträgen können Flüchtigkeitsfehler (z. B. Fat-Finger-Trades) nicht ausgeschlossen werden. Auch würde angesichts der grossen Anzahl von Transaktionsdaten eine Überprüfung auf einfache Fahrlässigkeit hin zu einem höheren und kostentreibenden Aufwand bei der Aufsichtsbehörde führen. Der Unrechtsgehalt in derartigen Fällen ist gering, der mögliche Reputationsschaden dagegen hoch, was zu einer Unverhältnismässigkeit führt. Es ist durch den Bund zu prüfen, ob eine analoge Formulierung auch unter Art. 7 zu ergänzen wäre.

Zu Abs 1. Bst. b Ziff. 2: Die Formulierung darf nicht dazu führen, dass im Rahmen einer allfälligen Strafverfolgung das Prinzip der Unschuldsvermutung relativiert wird und faktisch im Sinne einer Umkehr der Beweislast die Unschuld bewiesen werden muss.

Art. 8 Verbot von Marktmanipulation

1 Unzulässig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig:

b. Transaktionen tätigt oder Handelsaufträge erteilt, von denen sie oder er weiss oder wissen muss, dass sie:

2. den Preis eines oder mehrerer schweizerischer Energiegrosshandelsprodukte beeinflussen oder beeinflussen können, sodass ein künstliches Preisniveau erzielt wird, es sei denn, es wird er oder sie weist nach, dass aus legitimen Gründen gehandelt und diese Transaktion oder dieser Handelsauftrag verstossen nicht gegen die zulässige Marktpraxis ~~verstossen wurde~~.

Art. 10 Finanzierung

Zu Abs. 3: Die Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme scheint kein adäquates Kriterium zu sein, insbesondere für Marktteilnehmer, die auch noch andere Geschäftsbereiche haben. Möglich wäre, nur das Transaktionsvolumen und/oder die Anzahl gemeldeter Geschäfte zu berücksichtigen. Allenfalls kann die Gebührenstruktur von ACER als Vorlage genutzt werden. Für die Festsetzung der Aufsichtsabgabe braucht es eine einfache und transparente Regelung.

Art. 10 Finanzierung

3 Die Aufsichtsabgabe wird nach ~~der Bilanzsumme und~~ dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

Art. 13 Auskunftspflicht

Die Aufbewahrungspflicht ist in Anlehnung an EU-Recht auf 5 Jahre anzusetzen.

Art. 13 Auskunftspflicht

Die Marktteilnehmer sowie alle weiteren Personen, die an Transaktionen oder Handelsaufträgen beteiligt sind, die für das vorliegende Gesetz relevant sind, erteilen der EICom alle Auskünfte und stellen ihr alle Unterlagen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Unterlagen sind dazu für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Art. 14 Einziehung

Zu Abs. 3: Eine Schätzung ist kein geeignetes Instrument, um die einzuziehenden Vermögenswerte zu beurteilen. Sie lässt Tür und Tor für Willkür offen. Abs. 3 ist daher komplett zu streichen. Alternativ wäre eine Einschränkung des Umfangs der Schätzung denkbar. Entsprechend müsste sich die Schätzung auf die letzten 4 Stellen des Vermögenswertes beschränken, z. B. nur auf die letzten 10'000 CHF.

Art. 14 Einziehung

3 *Streichen*

Eventualiter:

3 Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann die EICom die letzten 10 000 CHF der Vermögenswerte ~~ih~~ schätzen.

Art. 15 Berufs- und Tätigkeitsverbot und Art. 16 Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung

Zu Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1: Die Bestimmung zum Berufs- und Tätigkeitsverbot (Art. 15) sowie die Bestimmungen über die Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung (Art. 16) stützen sich auf Art. 33 und Art. 33a FINMAG. Diese Bestimmungen setzen eine schwere Verletzung voraus. Dies hat auch unter GATE zu gelten. Es muss sichergestellt sein, dass Bagatellfälle wie z.B. kleinere technische Fehler keine unverhältnismässigen Folgen nach sich ziehen können.

Zu Art. 16 Abs. 1: Auch die Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung sollte demnach nur im Falle eines schweren Verstosses erfolgen, in Analogie zu Art. 34 FINMAG, auf welches sich Art. 16 abstützt.

Abs. 1 sollte daher ähnlich formuliert werden. Die Veröffentlichung von Personendaten ist eine zusätzliche Strafe mit potenziell weitreichenden negativen Konsequenzen bis auf persönliche Ebene.

Art. 15 Berufs- und Tätigkeitsverbot

1 Stellt die EICom ein schweres unzulässiges Marktverhalten (gemäss Art. 7 und 8) oder eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten fest, so kann sie:

Art. 16 Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung

1 Stellt die EICom ein schweres unzulässiges Marktverhalten oder eine schwere Verletzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen. Das Prinzip bleibt jedoch die Nichtveröffentlichung oder die anonymisierte Veröffentlichung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchi'.

Nadine Brauchi
Bereichsleiterin Energie

Bundesamt für Energie
Herr Renato Marioni
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

per E-Mail an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 31. März 2023	Philippe Tschopp	+41 (0)62 837 18 10	philippe.tschopp@aihk.ch

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Marioni
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich rubriziertem Geschäft.

Die mit der Schaffung des neuen Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten verfolgten Zielsetzungen werden durch die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) geteilt.

Wir erachten es insbesondere im aktuellen Kontext einer nicht garantierten Versorgungssicherheit als richtig, dass der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom) als Aufsichtsgremium zusätzliche versorgungsrelevante Informationen (insbesondere Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit von Energie) zur Verfügung gestellt werden. Ebenso stellt die Unterbindung marktmanipulativer Massnahmen unseres Erachtens ein logischer Schritt dar, gegen welchen wir keine Einwände erheben. Letztlich erscheint uns auch die Anlehnung der Regulierung an bestehende Bestimmungen der Europäischen Union im Hinblick auf ein mögliches Strommarktabkommen als sachgerecht.

Aus diesem Grund haben wir gegen das vorgeschlagene Gesetzgebungsprojekt keine Einwände.

Abschliessend möchten wir jedoch festhalten, dass eine erhöhte Transparenz der Energiemärkte alleine die nach wie vor angespannte Versorgungssituation nicht zu verbessern mag. Der Ausbau der inländischen Stromversorgung ist deshalb dringend. Nebst dem Ausbau von erneuerbaren Energieträgern ist namentlich auch die Abschaffung des im Bereich der Kernkraft bestehenden Technologieverbot zu forcieren.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Positionen und stehen Ihnen bei Fragen oder Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bechtold'.

Beat Bechtold
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tschopp'.

Philippe Tschopp
Juristischer Mitarbeiter



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
(DETEC)
3003 Berne

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

A l'att. de Monsieur Albert Rösti,
Conseiller fédéral

Genève, le 2 mars 2023
EY/3199 - FER N°07-2023

Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous faisons parvenir ci-dessous notre prise de position.

1. Contexte

Tenant compte de la situation particulièrement tendue sur les marchés européens de l'énergie, le Conseil fédéral estime qu'il est urgent de renforcer la transparence et la surveillance des marchés de gros de l'énergie sur lesquels sont négociés des produits énergétiques suisses. Le présent projet de consultation entend ainsi accroître cette transparence sur les marchés de gros de l'électricité et du gaz, et confier leur surveillance à la Commission fédérale de l'électricité (EiCom).

L'objectif de cette loi (LSTE) est donc de favoriser une concurrence ouverte et loyale fondée sur une interaction non faussée entre l'offre et la demande. Le projet vise donc à appréhender et prévenir les comportements qui entraînent une distorsion du marché tels que l'exploitation et la divulgation d'informations privilégiées, et de la manipulation de marché. Les dispositions dont il est question ici s'appuient fortement sur celles qui sont en vigueur au sein de l'UE.

2. Position de la FER

Les marchés de gros de l'énergie ont enregistré au cours des derniers mois de fortes augmentations de prix, accentués par la guerre en Ukraine. Cette situation impacte la Suisse, car elle est étroitement reliée au système électrique européen. Etant donné les interconnexions inhérentes aux opérations commerciales, l'insolvabilité d'une entreprise pourrait en affecter d'autres et entraîner des faillites

supplémentaires par « effet boule de neige », ce qui mettrait en péril la stabilité du système et la sécurité d'approvisionnement énergétique de la Suisse. La FER est donc favorable à renforcer l'intégrité et la transparence du négoce de gros de l'énergie.

Notre Fédération salue également l'entrée en vigueur, le 1^{er} octobre 2022, de la loi fédérale urgente sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (22.031). La FER avait d'ailleurs soutenu ce mécanisme de sauvetage qui entend empêcher une réaction en chaîne en cas de hausse de prix dans le négoce international de l'électricité. Dans ce cadre, les entreprises électriques suisses d'importance systémique peuvent obtenir des prêts de la Confédération pour surmonter des problèmes de liquidités. Cette dernière loi s'appliquant jusqu'en 2026, la LSTE (en consultation) viendrait la remplacer. Il est à relever que des mesures supplémentaires sont également prévues pour suppléer au mécanisme de sauvetage (motion Herzog, 22.4132). La FER souligne ainsi, sur ce plan, la cohérence de la présente loi dans l'ensemble du système.

La FER est bien consciente que ce projet de loi contraint les participants au marché à communiquer à l'EiCom des informations concernant leurs transactions et leurs ordres sur les marchés de gros de l'énergie. Si cela paraît nécessaire pour renforcer la transparence et la surveillance des marchés de gros de l'énergie tout en évitant des comportements de marché illicites, il ne faudrait pas non plus que cela entraîne des charges démesurées pour les entreprises concernées. Une plateforme de centralisation des données serait l'outil le plus efficace pour transmettre les informations. Il faut bien évidemment que ce processus respecte la loi sur la protection des données.

Par ailleurs, aucun accord bilatéral sur l'électricité n'a été négocié entre la Suisse et l'UE. Si cela avait été le cas, la Suisse aurait repris le système européen REMIT (Règlement européen concernant l'intégrité et la transparence du marché de gros de l'énergie). Avec la présente loi fédérale, l'idée est d'harmoniser les règles correspondantes de l'UE. En d'autres termes, notre Fédération soutient les dispositions proposées qui s'appuient fortement sur celles qui sont en vigueur dans l'UE afin de renforcer la confiance dans les marchés de gros de l'énergie sur lesquels sont négociés des produits énergétiques de gros suisses, et de concrétiser un rapprochement avec les normes applicables dans l'UE.

En conclusion, la FER est favorable à cette loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie. Elle estime que le renforcement de la transparence et de la surveillance du négoce de gros de l'énergie est un élément important pour la stabilité des marchés de gros de l'énergie. Cela permet aussi de mieux identifier des comportements de marché illicites et de sanctionner les cas d'infraction. Si cette loi permet de se rapprocher de celle en vigueur au niveau de l'UE, il est à notre sens primordial de ne pas perdre de vue, à moyen terme, la conclusion d'un accord bilatéral avec l'UE en matière énergétique.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Yannic Forney
Délégué

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 28. März 2023

Vernehmlassungsantwort:
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

Die gestiegenen Energiepreise haben das Gastgewerbe getroffen. Zusätzlich belasten die stark schwankenden Preise die Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im freien Markt. Die vom Bundesrat im März 2023 verabschiedeten Einschränkungen und Verbote im Fall einer Energiemangellage würden auch das Gastgewerbe betreffen. Aus diesen Gründen begrüsst GastroSuisse Massnahmen, die dazu beitragen, die Energieversorgungssicherheit zu verbessern und einen transparenten Wettbewerb im Energiesektor zu fördern. Der Branchenverband ergreift auch eigene Massnahmen, um die Betroffenheit der Branche rasch zu reduzieren. So unterstützt GastroSuisse seine Mitglieder beim Energiesparen mit Tipps und indem der Branchenverband Energieberatungen und Förderprogramme bewirbt.

Die Geschehnisse im letzten Jahr und insbesondere der Rettungsschirm für die Strombranche haben gezeigt, dass im Energiegrosshandel durchaus offene Fragen bestehen, die sich gegenwärtig nicht beantworten lassen.

Aus den genannten Gründen unterstützt GastroSuisse den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE). Die vorgeschlagenen Vorgaben in Sachen Transparenz sind gerechtfertigt, zumal sich die betroffenen Unternehmen mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden und ihr Wirtschaften die Energieversorgungssicherheit in der Schweiz massgeblich beeinflusst. Da sich die Regelungen stark an diejenigen der Europäischen Union anlehnen und Energiegrosshändler diese Vorgaben im internationalen Kontext bereits befolgen, erscheint es naheliegend, dass sich der Mehraufwand in Grenzen hält.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per E-Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:

Roger Ambort
+41 (0)79 780 82 82
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:

SN_2023_BG_GATE.docx

Naters, 30. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 20. Dezember 2022 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 31. März 2023 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Einerseits begrüsst die GGS die Einführung eines Gesetzes zur Schaffung einer Aufsichtsbehörde sowie dem Verbot des Insiderhandels im Bereich der Energiegrosshandelsmärkten für die Schweiz. Andererseits bedauert die GGS, dass das politische Unvermögen in der Europapolitik die Legitimität dieses Gesetzes ermöglichte.

Im Hinblick darauf, dass die EU der Schweiz langfristig die Integration der europäischen Aufsichtsbehörde ACER mittels Stromabkommen ermöglicht, ist die Laufzeit des vorliegenden Gesetzes ab Inkrafttreten zeitlich zu begrenzen. Das Ablaufdatum soll den Handlungsdruck zugunsten einer späteren Totalrevision des Gesetzes erhöhen.

Die GGS zeigt sich überrascht, dass die im Gesetzestitel erwähnte Transparenz mehrheitlich der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben soll. Die Auslegung der Transparenz ist im Gesetz so auszugestalten, dass mittels einer erweiterten Publikationspflicht neben den Fundamentaldaten auch die Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insb. diejenigen des intransparenten OTC-Handels (Over-The-Counter), in anonymisierter Form einsehbar werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern der nötige Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht. Beim Strommarkt insb. bei den Terminmarktprodukten offenbart sich dieser Informationsmissestand bereits heute. Der nötige Handlungsbedarf akzentuiert sich exemplarisch, indem die EEX-Börse die CH-Strommarktpreise meist

infolge fehlender Liquidität synthetisch berechnen muss und dadurch weder die Marktrealität abbildet noch Transparenz für einen fairen Handel schafft.

Das Gesetz sieht neben einer Meldepflicht auch eine Registrierungspflicht vor. Die GGS fordert die Anwendung derselben Schwellenwerte gemäss der europäischen REMIT-Verordnung Nr. 1227/2011. Dies würde bedeuten, dass Grossverbraucher ab einem Jahresverbrauch von 600 GWh registrierungspflichtig wären. Zum Schutz vor späterem Missbrauch auf der Verordnungsstufe sind diese REMIT-Werte bereits im Gesetz zu verankern. Alternativ sind die freien Endverbraucher von der Registrierungspflicht zu befreien, da ein CH-Grossverbraucher mit seinem physischen Bedarf weder marktbeherrschend noch spekulativ tätig ist.

Bei der Meldepflicht ist im vorliegenden Entwurf sowie im erläuternden Bericht nicht klar ersichtlich, ob alle registrierten Marktteilnehmer sämtliche Geschäfte melden müssen. Die GGS würde es begrüssen, wenn in Anlehnung zum europäischen «Registered Reporting Mechanisms» (RRMs) dies im Gesetz klar geregelt wird. Falls ein Endverbraucher über einen Vermittler bei einem Energieproduzenten ein Handelsgeschäft ausübt, so ist eine dreifache Meldung ebendieser Transaktion weder wünschenswert noch effizient.

In wohlweislicher Vorausschau wurden die Transaktionen der Ausgleichs- und Regelenergie unter Aufsicht gestellt. Die GGS vermisst jedoch im Gesetzesentwurf die Aufsichtspflicht und Integration des hochspekulativen Handels von Herkunftsnachweisen. Der HKN-Markt soll aus Sicht der GGS ebenfalls unter Aufsicht gestellt und überwacht werden. Begründet ist dies nicht nur, weil die Schweiz eines von wenigen Ländern mit einer Stromkennzeichnungspflicht ist. Sondern auch damit, weil die Schweiz die Kennzeichnungspflicht in der Grundversorgung (Mantelerlass 21.047 Fahne N22) neu mit erneuerbaren Energien gesetzlich vorschreibt. Die Änderungen der Rahmenbedingungen bewirken, dass die Überwachung des HKN-Markts von nationalem Interesse ist und eine entsprechende Würdigung im Gesetz aus Sicht der GGS angebracht erscheint.

Von sämtlichen mit diesem Gesetz entstehenden Gebühren und Abgaben sind die Endverbraucher und Vermittler zu befreien – ggf. sind registrierungspflichtige Endverbraucher höchstens mit einer einmaligen Registrierungsgebühr zu belasten. Die Gebühren und Abgaben sollen verursachergerecht von den übrigen Marktteilnehmern getragen werden.

Zum Schluss begrüsst die GGS die Kombination von Aufsichtsinstrumenten und Strafbestimmungen zuhanden der Aufsichtsbehörde. Dies erlaubt eine hohe Wirkungsentfaltung bei der Umsetzung des Gesetzes. Die Kapitel 5 bis 7 sind gemäss Entwurf unverändert beizubehalten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Serge Gaudin
Präsident



Roger Ambort
Geschäftsführer

Beilage: Anträge der GGS

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir folgende **Anträge**:

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Ergänzung:

- a. ...zur Veröffentlichung von Insider- und Marktinformationen insb. über Preise und Mengen...

Begründung:

Die Publikationspflicht der Fundamentaldaten soll um Marktdaten erweitert werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern den nötigen Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht.

Art. 2 Abs. 1 lit. a

Ergänzung:

4. jede Einrichtung zum multilateralen Handel von Zertifikaten zur Stromkennzeichnung (Herkunftsnachweisen)

Art. 2 Abs. 1 lit. b

Ergänzung:

4. Produkte betreffend die Kennzeichnung der Stromkennzeichnung (Herkunftsnachweisen)

Begründung:

Der HKN-Markt soll aus Sicht der GGS ebenfalls unter Aufsicht gestellt und überwacht werden. Begründet ist dies einerseits durch die Stromkennzeichnungspflicht und andererseits durch die gesetzliche Kennzeichnungspflicht in der Grundversorgung (Mantelerlass 21.047 Fahne N22) mit erneuerbaren Energien. Diese Änderungen der Rahmenbedingungen bewirken, dass die Überwachung des HKN-Markts von nationalem Interesse ist.

Art. 2 Abs. 2

Der Bundesrat legt den für die Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 massgebenden Schwellenwert für die Verbrauchskapazität fest. Unter Berücksichtigung der Regelungen der EU darf der Bundesrat den Schwellenwert der EU nicht unterschreiten.

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass die Schweiz langfristig mittels Stromabkommen der europäischen Aufsichtsbehörde ACER unterstellt wird, ist im Gesetz auf ein «Swiss Finish» zu verzichten und eine Harmonisierung der Schwellenwerte anzustreben. Dabei dürfen Marktteilnehmer in der Schweiz nicht

strengeren Regeln unterliegen als diejenigen in der EU. Ein allfälliger Wettbewerbsnachteil für Schweizer Grossverbraucher soll vermieden werden.

Zusätzlicher Artikel: NEU Art. 6 Veröffentlichung von Marktinformationen

¹Die ElCom veröffentlichen in anonymisierter Form die Transaktionen und Handelsaufträge gemäss Art. 5 gleichzeitig mit ihrer Übermittlung.

²Für die Veröffentlichung gemäss Abs.1 ist die ElCom zur entsprechenden Datenweitergabe ermächtigt.

³Für die Publikation kann die ElCom hierfür die akkreditierte Plattform gemäss Art. 4 nutzen.

⁴Zu veröffentlichen sind:

- a. die Art der Transaktion
- b. der Lieferzeitraum
- c. die gehandelten Marktpreise
- d. die gehandelten Volumina

⁶Der ElCom steht es frei, die Dienstleistungen zur Erfüllung dieser Publikationspflicht an Dritte auszulagern.

⁷Der Bundesrat bestimmt Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und regelt die Art und das Verfahren der Veröffentlichung gemäss Art. 4.

Begründung:

Die Auslegung der Transparenz ist im Gesetz so auszugestalten, dass mittels einer erweiterten Publikationspflicht der Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insb. diejenigen des intransparenten OTC-Handels (Over-The-Counter), in anonymisierter Form einsehbar werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern den nötigen Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht. Beim Strommarkt insb. bei den Terminmarktprodukten offenbart sich dieser Informationsmissstand bereits heute. Der nötige Handlungsbedarf akzentuiert sich exemplarisch, indem die EEX-Börse die CH-Strommarktpreise meist infolge fehlender Liquidität synthetisch berechnen muss und dadurch weder die Marktrealität abbildet noch Transparenz für einen fairen Handel schafft.

Art. 10 Finanzierung Abs. 1^{bis}

Ergänzung:

...Registrierungspflichtige Endverbraucher und Vermittler sind von sämtlichen Gebühren und Abgaben ausgenommen...

Begründung:

Endverbraucher mit physischem Energiebezug sowie Vermittler als Dienstleister haben weder eine marktbeherrschende Stellung noch sind sie spekulativ unterwegs. Das vorliegende Gesetz bezweckt die Aufsicht von Trading Aktivitäten einiger Energieversorgern und Händler mit Marktzugang

ausserhalb der EPEX-Spot Börse. Gemäss Verursacherprinzip sind die Gebühren und Abgaben auch dementsprechend bei diesen Marktakteuren einzufordern.

Art. 33 Referendum und Inkrafttreten

³Das Gesetz ist nach Inkrafttreten auf 6 Jahre befristet.

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass die EU der Schweiz langfristig die Integration der europäischen Aufsichtsbehörde ACER ermöglicht, ist die Laufzeit des vorliegenden Gesetzes ab Inkrafttreten zeitlich zu begrenzen. Das Ablaufdatum soll den Handlungsdruck zugunsten einer späteren Totalrevision des Gesetzes erhöhen.



InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 30. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Basisindustrien unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie, was rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz entspricht. Die IGEB vertritt jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch sind und die Stromendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfaser- und Gasindustrie vereinigt.

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Per E-Mail vom 20. Dezember 2022 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 31. März 2023 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die IGEB begrüsst die Einführung eines Gesetzes zur Schaffung einer Aufsichtsbehörde sowie dem Verbot des Insiderhandels im Bereich der Energiegrosshandelsmärkten für die Schweiz. Im Hinblick darauf, dass die Schweiz langfristig der europäischen Aufsichtsbehörde ACER unterstellt wird, ist die Laufzeit des vorliegenden Gesetzes ab Inkrafttreten zeitlich zu begrenzen.

Die IGEB zeigt sich überrascht, dass die im Gesetzestitel erwähnte Transparenz mehrheitlich der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben soll. Die Auslegung der Transparenz ist im Gesetz so auszugestalten, dass mittels einer erweiterten Publikationspflicht neben den Fundamentaldaten auch die Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insb. diejenigen des intransparenten OTC-Handels (Over-The-Counter), in anonymisierter Form einsehbar werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern den nötigen Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht. Beim Strommarkt insb. bei den Terminmarktprodukten offenbart sich dieser Informationsmissestand bereits heute. Der nötige Handlungsbedarf akzentuiert sich exemplarisch, indem die EEX-Börse die CH-Strommarktpreise meist infolge fehlender Liquidität synthetisch berechnen muss und dadurch weder die Marktrealität abbildet noch Transparenz für einen fairen Handel schafft.

Das Gesetz sieht neben einer Meldepflicht auch eine Registrierungspflicht vor. Die freien Endverbraucher sind von der Registrierungspflicht zu befreien, da ein CH-Grossverbraucher mit seinem physischen Bedarf weder marktbeherrschend noch spekulativ tätig ist.

Bei der Meldepflicht ist im vorliegenden Entwurf sowie im erläuternden Bericht nicht klar ersichtlich, ob alle registrierten Marktteilnehmer sämtliche Geschäfte melden müssen. Die IGEB würde es begrüßen, wenn in Anlehnung zum europäischen «Registered Reporting Mechanisms» (RRMs) dies im Gesetz klar geregelt wird. Falls ein Endverbraucher über einen Vermittler bei einem Energieproduzenten ein Handelsgeschäft ausübt, so ist eine dreifache Meldung ebendieser Transaktion weder wünschenswert noch effizient.

In wohlweislicher Vorausschau wurden die Transaktionen der Ausgleichs- und Regelenergie unter Aufsicht gestellt. Die IGEB vermisst jedoch im Gesetzesentwurf die Aufsichtspflicht und Integration des hochspekulativen Handels von Herkunftsnachweisen. Der HKN-Markt soll aus Sicht der IGEB ebenfalls unter Aufsicht gestellt und überwacht werden. Begründet ist dies nicht nur, weil die Schweiz eines von wenigen Ländern mit einer Stromkennzeichnungspflicht ist. Sondern auch damit, weil die Schweiz die Kennzeichnungspflicht in der Grundversorgung (NR-Abstimmung vom 14.03.2023 Mantelerlass) neu mit erneuerbaren Energien gesetzlich vorschreibt. Die Änderungen der Rahmenbedingungen bewirken, dass die Überwachung des HKN-Markts von nationalem Interesse ist und eine entsprechende Würdigung im Gesetz aus Sicht der IGEB angebracht erscheint.

Von sämtlichen mit diesem Gesetz entstehenden Abgaben sind die Endverbraucher und Vermittler zu befreien – ggf. sind registrierungspflichtige Endverbraucher höchstens mit einer einmaligen Registrierungsgebühr zu belasten. Die Gebühren und Abgaben sollen verursachergerecht von den übrigen Marktteilnehmern getragen werden.

Zum Schluss begrüsst die IGEB die Kombination von Aufsichtsinstrumenten und Strafbestimmungen zuhanden der Aufsichtsbehörde. Dies erlaubt eine hohe Wirkungsentfaltung bei der Umsetzung des Gesetzes. Die Kapitel 5 bis 7 sind gemäss Entwurf unverändert beizubehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Frank R. Ruepp
Präsident



Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

Beilage: Anträge der IGEB

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir folgende **Anträge**:

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

- a. ...zur Veröffentlichung von Insider- und Marktinformationen insb. über Preise und Mengen...

Begründung:

Die Publikationspflicht der Fundamentaldaten soll um Marktdaten erweitert werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern den nötigen Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht.

Art. 2 Abs. 1 lit. a

4. jede Einrichtung zum multilateralen Handel von Zertifikaten zur Kennzeichnung der Elektrizität, sogenannten Herkunftsnachweisen (HKN)

Art. 2 Abs. 1 lit. b

4. Produkte betreffend der Kennzeichnung der Elektrizität, sogenannten Herkunftsnachweisen (HKN)

Begründung:

Der HKN-Markt soll aus Sicht der IGEB ebenfalls unter Aufsicht gestellt und überwacht werden. Begründet ist dies einerseits durch die Stromkennzeichnungspflicht und andererseits durch die gesetzliche Kennzeichnungspflicht in der Grundversorgung (NR-Abstimmung vom 14.03.20223 Mantelerlass) mit erneuerbaren Energien. Diese Änderungen der Rahmenbedingungen bewirken, dass die Überwachung des HKN-Markts von nationalem Interesse ist.

Art. 2 Abs. 2

Der Bundesrat legt den für die Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 massgebenden Schwellenwert für die Verbrauchskapazität fest. Unter Berücksichtigung der Regelungen der EU darf der Bundesrat den Schwellenwert der EU nicht unterschreiten.

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass die Schweiz langfristig mittels Stromabkommen der europäischen Aufsichtsbehörde ACER unterstellt wird, ist im Gesetz auf ein «Swiss Finish» zu verzichten und eine Harmonisierung der Schwellenwerte anzustreben. Dabei dürfen Marktteilnehmer in der Schweiz nicht strengeren Regeln unterliegen als diejenigen in der EU. Ein allfälliger Wettbewerbsnachteil für Schweizer Grossverbraucher soll vermieden werden.

NEU Art. 6 Veröffentlichung von Marktinformationen

¹Die ElCom veröffentlichen in anonymisierter Form die Transaktionen und Handelsaufträge gemäss Art. 5 gleichzeitig mit ihrer Übermittlung.

²Für die Publikation nutzt die ElCom hierfür die akkreditierte Plattform gemäss Art. 4.

³Zu veröffentlichen sind:

- a. die Art der Transaktion
- b. der Lieferzeitraum
- c. die gehandelten Marktpreise
- d. die gehandelten Volumina

⁴Der Bundesrat bestimmt Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und regelt die Art und das Verfahren der Veröffentlichung gemäss Art. 4.

Begründung:

Die Auslegung der Transparenz ist im Gesetz so auszugestalten, dass mittels einer erweiterten Publikationspflicht der Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insb. diejenigen des intransparenten OTC-Handels (Over-The-Counter), in anonymisierter Form einsehbar werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern den nötigen Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht. Beim Strommarkt insb. bei den Terminmarktprodukten offenbart sich dieser Informationsmangel bereits heute. Der nötige Handlungsbedarf akzentuiert sich exemplarisch, indem die EEX-Börse die CH-Strommarktpreise meist infolge fehlender Liquidität synthetisch berechnen muss und dadurch weder die Marktrealität abbildet noch Transparenz für einen fairen Handel schafft.

Art. 10 Finanzierung Abs. 1^{bis}

...Registrierungspflichtige Endverbraucher und Vermittler sind von sämtlichen Gebühren und Abgaben ausgenommen...

Begründung:

Endverbraucher mit physischem Energiebezug sowie Vermittler als Dienstleister haben weder eine marktbeherrschende Stellung noch sind sie spekulativ unterwegs. Das vorliegende Gesetz bezweckt die Aufsicht von Trading Aktivitäten einiger Energieversorgern und Händler mit Marktzugang ausserhalb der EPEX-Spot Börse. Gemäss Verursacherprinzip sind die Gebühren und Abgaben auch dementsprechend bei diesen Marktakteuren einzufordern.

Art. 33 Referendum und Inkrafttreten

³Das Gesetz ist nach Inkrafttreten auf 6 Jahre befristet.

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass die Schweiz langfristig der europäischen Aufsichtsbehörde ACER unterstellt wird, ist die Laufzeit des vorliegenden Gesetzes ab Inkrafttreten zeitlich zu begrenzen.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 27.03.2023

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrossmärkten:

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Swiss Engineering STV, der Berufsverband der Ingenieur:innen und Architekt:innen, engagiert sich seit über 115 Jahren für die Interessen der rund 11'500 Mitglieder und vertritt die Anliegen aus der Welt der Technik in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns, Ihnen anbei die Überlegungen unseres Berufsverbands zum vorgeschlagenen Bundesbeschluss zuzustellen.

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Swiss Engineering empfiehlt, die Vorlage abzulehnen. Es sind zu viele Unterpunkte vorhanden. Wir schlagen vor, die Vorlage in klare Kapitel aufzuteilen und klar zu präsentieren.

Die aktuelle Abfassung kann dazu führen, dass sehr viele Personen mit der Bewältigung beschäftigt werden müssen. Zu viele Einzelpunkte sind in die Vorlage integriert worden und somit ist der administrative Aufwand nicht abschätzbar.

Wir empfehlen, dass die Themen gestaffelt werden und geordnet betrachtet werden können.

Freundliche Grüsse

Swiss Engineering STV UTS ATS

Alexander Jäger
Generalsekretär

Gregor Hubbuch
Directeur Suisse Romande

Per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 31. März 2023

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energie-grosshandelsmärkten (GATE) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'350 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2022) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten (ca. 16'000 Berufslernende) die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 72.3 Milliarden 26% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Wichtigste Punkte unserer Stellungnahme:

- **Swissmem begrüsst die neuen Regelungen über die Aufsicht und die Transparenz im Schweizer Energiegrosshandelsmarkt.**
- **Marktinformationen sollen nicht der ECom vorbehalten, sondern im Sinne der Transparenz auch öffentlich zugänglich sein.**
- **Neue Reporting- und Registrationspflichten für Grossverbraucher lehnt Swissmem ab. Bei der von Verbrauchern am Markt beschafften Energiemenge geht kein Missbrauchspotenzial aus. Weder für Insiderhandel noch für Marktmanipulationen.**
- **Die Pflicht zur Veröffentlichung von Marktinformationen muss auf den äusserst intransparenten Markt der Herkunftsnachweise ausgedehnt werden.**

Allgemeine Bemerkungen

Swissmem begrüsst die Einführung von Reporting- und Transparenzvorschriften in den Schweizer Energiegrosshandelsmärkten. In der EU gilt bereits seit 2011 die «REMIT-Verordnung» über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT: Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency). REMIT dient der Bekämpfung von Insider-Handel und Marktmanipulation auf dem Energiegrosshandelsmarkt und gilt für alle EU-Mitgliedstaaten. Mangels EU-Stromabkommen unterliegen schweizerische Energieprodukte und -Akteure diesen Transparenzvorschriften nicht. Eine EU-kompatible Regelung ist anzustreben.

Transparenz herstellen für alle Marktteilnehmer. Grossverbraucher klagen über ein gegenüber den Produzenten und Händlern vorliegendes Informationsungleichgewicht bzgl. Preisindikatoren zu den CH-Energiemärkten. Dies äussert sich u.a. in der Tatsache, dass die EEX-Börse Preise von Terminmarktprodukten für den CH-Markt infolge ungenügender Liquidität synthetisch berechnen muss. Swissmem fordert eine erweiterte Publiktionspflicht von Marktinformationen. So sollen auch Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insbesondere diejenigen des intransparenten OTC-Handels (Over-The-Counter), in anonymisierter Form einsehbar werden.

Befreiung der Grossverbraucher von Registrierungs- und Meldepflicht. Das neue Gesetz sieht für alle Marktteilnehmer eine Melde- und Registrierungspflicht vor. Von der individuellen, von Grossverbrauchern am Markt beschafften Energiemenge geht weder ein Missbrauchspotenzial für Insiderhandel noch für Marktmanipulationen aus. Deshalb sind Reportingpflichten für Verbraucher hinsichtlich dem administrativen Zusatzaufwand nicht verhältnismässig. Alternativ sollten die Schwellenwerte gemäss europäischer REMIT-Verordnung übernommen werden (600 GWh/Jahr).

Aufsicht- und Transparenzregelungen auf CH-Markt für Herkunftsnachweise ausweiten. In der Schweiz gilt, wie erst in wenigen Ländern, eine Stromkennzeichnungspflicht. Der CH-Markt für Herkunftsnachweise ist jedoch äusserst intransparent. Viele HKNs fliessen zu unbekanntem Preis am freien Markt vorbei in die Grundversorgung als Nachweis für das Standard-Produkt aus erneuerbaren Energien. Aus Sicht der Verbraucher herrscht folglich Handlungsbedarf bei der Überwachung und Erhöhung der Markttransparenz im Bereich der Herkunftsnachweise.

Detailbemerkungen

Zu Art. 1, Abs. 2:

Es regelt insbesondere:

- a. *die Pflichten der Marktteilnehmer, wie die Registrierungspflicht, die Pflicht zur Veröffentlichung von Insider- und Marktinformationen insb. über Preise und Mengen oder die Pflicht zur Übermittlung der zur Marktaufsicht notwendigen Angaben;*

Begründung:

Die Publikationspflicht der Fundamentaldaten soll um Marktdaten erweitert werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern den nötigen Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht.

Zu Art. 2, Abs. 1,

Bst. a:

NEU 4. jede Einrichtung zum multilateralen Handel von Zertifikaten zur Kennzeichnung der Elektrizität, sogenannten Herkunftsnachweisen (HKN)

Bst b:

NEU 4. Produkte betreffend der Kennzeichnung der Elektrizität, sogenannten Herkunftsnachweisen (HKN)

Begründung zu Bst. a und b:

Der HKN-Markt soll als Teil des Strommarktes ebenfalls unter Aufsicht gestellt und überwacht werden. Aus der schweizerischen Stromkennzeichnungspflicht und der Grundversorgung mit einem ökologischen Standardprodukt folgt ein öffentliches Interesse am Markt für Herkunftsnachweise (HKN).

NEU Art. 6 Veröffentlichung von Marktinformationen

¹ Die ECom veröffentlicht in anonymisierter Form die Transaktionen und Handelsaufträge gemäss Art. 5 gleichzeitig mit ihrer Übermittlung.

² Für die Publikation nutzt die ECom hierfür die akkreditierte Plattform gemäss Art. 4.

³ Zu veröffentlichen sind:

- a. die Art der Transaktion
- b. der Lieferzeitraum
- c. die gehandelten Marktpreise
- d. die gehandelten Volumina

⁴ Der Bundesrat bestimmt Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und regelt die Art und das Verfahren der Veröffentlichung gemäss Art. 4.

Begründung:

Die Auslegung der Transparenz ist im Gesetz so auszugestalten, dass mittels einer erweiterten Publikationspflicht der Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insbesondere jene des intransparenten OTC-Handels (Over-The-Counter) in anonymisierter Form einsehbar werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird den freien Endverbrauchern den nötigen Zugang zu repräsentativen Preisindikationen der CH-Energiemärkten ermöglicht.

Zu Art. 10, Abs. 2

² Zudem erhebt sie von den Marktteilnehmern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind. Registrierungspflichtige Endverbraucher und Vermittler sind von sämtlichen Gebühren und Abgaben ausgenommen.

Begründung:

Endverbraucher mit physischem Energiebezug sowie Vermittler als Dienstleister haben weder eine marktbeherrschende Stellung noch sind sie spekulativ tätig. Gemäss Verursacherprinzip sind die Gebühren und Abgaben bei den Akteuren mit Handelsaktivitäten einzufordern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen und Vorschläge. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Jean-Philippe Kohl
Leiter Wirtschaftspolitik, Vizedirektor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
D partement fédéral de l'environnement,
de l'énergie, des transports et de la communication DETEC
3003 Bern

Envoi électronique : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, le 31 mars 2023

Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie

Prise de position de routesuisse – Fédération routière suisse (FRS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Bien que nous n'ayons pas été invité officiellement dans le cadre de cette procédure de consultation, nous estimons que ce projet touche aux intérêts des membres de notre association.

Aussi, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position relative à ce projet.

Remarques générales

Avec cette nouvelle loi, le Conseil fédéral souhaite augmenter la transparence et renforcer la surveillance des marchés de l'énergie en gros, afin d'éviter des comportements non-recherchés des acteurs.

L'approvisionnement énergétique et le bon fonctionnement des marchés constituent un enjeu important pour le secteur routier, ceci en particulier dans la perspective de la diversification croissante des technologies de propulsion.

Sur le principe, routesuisse salue l'orientation générale du projet ainsi que la volonté du Conseil fédéral visant à assurer le bon fonctionnement des marchés de l'énergie, ceci d'autant plus dans le contexte actuel d'incertitudes quant à l'approvisionnement et de fortes variations des prix. La transparence et l'intégrité jouent un rôle essentiel pour la confiance des ac-

teurs dans les marchés ; cette dernière influence directement leurs décisions en matière d investissements et de choix technologiques.

Remarques détaillées

routesuisse soutient l'ensemble des propositions de modifications de l'association des entreprises électriques suisses (AES) et de l'association suisse de l'industrie gazière (ASIG), qui visent notamment à optimiser la compatibilité avec la réglementation européenne et à éviter des obligations superflues. Pour les détails, nous vous prions dès lors de vous référer directement aux prises de positions de ces associations.

En vous remerciant d'avance pour l'attention portée à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

routesuisse Fédération routière suisse FRS



Olivier Fantino
Directeur



Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 27. März 2023

T +41 31 320 22 69
otto.hubacher@vkg.ch

**Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten
(GATE) – Vernehmlassung 2022/93**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehmlassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Alain Rossier
Direktor


Otto Hubacher
Bereichsleiter Recht

Office fédéral de l'énergie
Par e-mail :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, le 31 mars 2023

Consultation concernant la loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation concernant l'objet susmentionné et vous prie de trouver sa position ci-après.

La FRC soutient globalement le projet de loi soumis à consultation. Accroître l'intégrité du marché suisse grâce à une surveillance et une transparence accrue est en effet fondamental pour assurer aux consommateurs finaux – qui ont vu les prix de l'énergie s'envoler ces derniers mois – que ceux-ci ne sont pas le résultat de manipulations illicites. Cette loi était ainsi déjà nécessaire avant la crise que connaissent aujourd'hui les marchés de gros de l'énergie et s'avère d'autant plus urgente afin d'éviter toute manipulation de marché. Il s'agit également d'un complément nécessaire aux mesures adoptées dans le cadre de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEI).

La FRC est donc favorable à ce que l'EiCom dispose d'instruments de surveillance du marché et soit en mesure de punir les comportements illicites au moyen de sanctions pénales, comme défini dans la présente loi.

Sans se prononcer de manière détaillée sur les articles spécifiques du projet soumis à consultation, nous estimons que **le marché des garanties d'origine devrait également être couvert par la présente législation.** A l'heure actuelle, il s'agit d'une part non négligeable des coûts de l'énergie électrique supportés par les consommateurs. Ceux-ci doivent donc être assurés que le marché est concurrentiel et ne fait pas l'objet de manipulations.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Anahide Bondolfi
Présidente de la Commission
Energie et Environnement de la
FRC

aeesuisse • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt, BAFU

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30.03.2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Aufsicht und
Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE).

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und
Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 38 Branchenverbänden und damit von 35'000
Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz
engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und
Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir
treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Stellungnahme

Wir begrüssen an der Gesetzesvorlage insbesondere, dass sich die vorgeschlagenen Regelungen zur Stärkung der Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten stark an die in der Europäischen Union (EU) geltende REMIT-Verordnung anlehnen. Denn bei Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU müsste zwingend das REMIT-System als Bestandteil des relevanten Europäischen Energierechts ins Schweizer Recht integriert werden.

Das Schweizer Übertragungsnetz ist an 41 Stellen mit dem Ausland verbunden. Damit ist es integraler und zentraler Teil des kontinentaleuropäischen Verbundnetzes. Diese enge Vernetzung trägt elementar zur Versorgungssicherheit bei: Durch den grenzüberschreitenden Austausch von Energie können Stromengpässe in der Schweiz überbrückt und Überlastungen vermieden werden. Die Schweiz wird derzeit jedoch nicht in europäische Koordinationsprozesse einbezogen, was sich negativ auf den Netzbetrieb auswirkt. Die Netzstabilität ist durch ungeplante Lastflüsse durch die Schweiz gefährdet. Mit einem Stromabkommen würde die Schweizer Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid in den Berechnungen der europäischen Partner berücksichtigt und erhielte frühzeitig Kenntnis über die Stromflüsse durch die Schweiz. Des Weiteren wird das Funktionieren der Stromversorgung durch das Fehlen eines Stromabkommens deutlich teurer und die Importfähigkeit zunehmend infrage gestellt, wobei die Schweiz gerade im Winter auf Importe angewiesen ist. Dies gefährdet letztlich auch die Versorgungssicherheit in der Schweiz.

Noch kann vornehmlich Strom aus Wasserkraft zur Stabilisierung des Netzes eingesetzt werden. Swissgrid geht jedoch davon aus, dass die Intensität der Herausforderungen für die Netzsicherheit bis 2025 stark zunehmen wird. Aufgrund des hohen Vermaschungsgrades des Schweizer Übertragungsnetzes dürfte die weitere Optimierung der flussbasierten Marktkopplung (70%-Regel; Umsetzung bis Ende 2025) in der EU sowie deren geographische Erweiterung auf Osteuropa in den kommenden Jahren eine grosse Herausforderung darstellen. Diese Entwicklungen führen voraussichtlich zu einer Zunahme der bereits heute erheblichen ungeplanten Flüsse durch die Schweiz und zu einer potenziellen weiteren Verringerung der Importfähigkeit.

Seit 2014 macht die EU ein entsprechendes Rahmenabkommen zur zwingenden Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Im Mai 2021 hat der Bundesrat die Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Abkommen abgebrochen. Verhandlungen über ein bilaterales Stromabkommen mit der EU, das eine Teilnahme der Schweiz am EU-Strombinnenmarkt bezwecken würde, können derzeit somit nicht weitergeführt werden.

Der Bundesrat soll daher dringend die Klärung der institutionellen Regeln für die Beziehungen mit der Europäischen Union anstreben und darüber hinaus vorzeitig **alle** für die Teilhabe am Europäischen Strommarkt notwendigen Rechtsangleichungen zwischen dem Schweizerischen und Europäischen Energierecht vornehmen. Dies als Voraussetzung für ein baldiges Stromabkommen, das nach Verhandlungsabschluss unmittelbar in Kraft gesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gianni Operto, Präsident

Stefan Batzli, Geschäftsführer



**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK**
Bundesamt für Energie

Zürich, 30. März 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE; nachfolgend «Vorlage») zu äussern.

I. Verwaltung von Beteiligungen an einheimischen Infrastrukturanlagen der Energiewirtschaft für Schweizer Pensionskassen

Energy Infrastructure Partners (nachfolgend «EIP») ist ein **FINMA-lizenzierter Vermögensverwalter in Schweizer Besitz**, der in der Schweiz für institutionelle Kapitalanleger, insbesondere Schweizerische Pensionskassen, direkte Anlagelösungen in Infrastrukturen der Energiewirtschaft entwickelt und verwaltet. Zu den von EIP verwalteten Beteiligungen gehören z.B. (indirekte) Minderheitsanteile an der Betreiberin des Schweizer Übertragungsnetzes Swissgrid, am Stromproduzenten Alpiq und an der Transitgasleitung.

Die in der Schweiz getätigten Investitionen erfolgen primär über die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, eine Anlagegruppe nach Schweizer Recht, und sind damit **ausschliesslich einheimischen Pensionskassen vorbehalten**¹. Die Anlagegruppe wurde im Jahr 2014 lanciert und verwaltet heute Vermögen in der Höhe von rund CHF 2 Milliarden von mehr als 170 Schweizer Pensionskassen aus allen Regionen und Sektoren der Schweiz.

¹ Anlagestiftungen resp. Anlagegruppen unterstehen dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassen- und Invalidenversorgung (BVG) und dienen Pensionskassen dazu, die Vorsorgegelder ihrer Versicherten zu poolen, so dass diese Gelder gemeinschaftlich in eine bestimmte Anlageklasse, z.B. Infrastruktur, investiert werden können. Sie sind streng reguliert und unterstehen der direkten Aufsicht der eidgenössischen Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV); Zum Anlegerkreis vgl. Art. 1 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

II. Bewertung und Anpassungsvorschläge zur Vorlage

EIP begrüsst die **allgemeine Stossrichtung** der Vorlage und insbesondere die Absicht, auch für die Schweiz Transparenz auf den Energiegrosshandelsmärkten sicherzustellen. Als international tätiges Unternehmen sind wir überzeugt, dass dies für **besseren Wettbewerb für alle Marktakteure** sorgt und dadurch die Effizienz und Zuverlässigkeit des Energiegrosshandels unterstützt wird.

Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die künftige Schweizer Regulierung **kompatibel mit der entsprechenden REMIT-Regulierung der EU** ist und kein «Swiss-Finish» angestrebt wird. Das Transparenz-Reporting bedeutet nämlich einen nicht unerheblichen Mehraufwand für die Schweizer Akteure und sollte deshalb möglichst harmonisiert mit dem existierenden EU-Reporting an ACER und gemäss StromVV an die ECom ausgestaltet werden. Eine solche Kompatibilität dient insbesondere auch der **Begrenzung im Ressourcenaufwand** für die Datenlieferanten sowie für die Datenverarbeitung auf Seiten der ECom.

Wir möchten uns ergänzend erlauben, die **Offenlegung der Daten des Gastransportnetzes gegenüber ausländischen Marktteilnehmern** zur Wiedererwägung anzuregen. Aus dem Strombereich ist bekannt, dass ausländische Marktakteure wiederholt Massnahmen vorgenommen haben, welche die Sicherheit des Schweizer Stromnetzes gefährdeten, und nur durch die kurzfristige Aktivierung von Schweizer Wasserkraftwerken neutralisiert werden konnten.² Das europäische REMIT Recht schützt in diesem Fall die Schweizer Inlandsinteressen nicht. Die Auswirkungen solcher Manipulationen wären im Gasnetz unmittelbar und ohne Einwirkungsmöglichkeit spürbar, da es der Schweiz an eigenen leistungsfähigen Speichern und eigener Gaserzeugung mangelt. **Erhalten ausländische Marktteilnehmer entsprechend präzise Information zur Verfügbarkeit von Kapazitäten auf Leitungen in und durch die Schweiz, so besteht das Risiko, das sie diese zu Arbitrage ausnützen könnten.** Dies gilt verstärkt, wenn die künftigen Reservekraftwerke im Einsatzfall zu einem kurzfristig erheblich erhöhten Importbedarf führen. Es wäre daher zu prüfen, ob der Zugang zu sicherheitsrelevanten Daten, wie z.B. den verfügbaren und gebuchten Gasnetzkapazitäten, auf den Stromnetzregulator ECom oder aber das BFE zu beschränken sei.

III. Fazit

Im Nachgang der politischen Debatte zum Rettungsschirm schafft die GATE-Vorlage einen zeitgemässen und zielorientierten Rahmen, um für die Behörden diejenige **Sichtbarkeit auf die in der Schweiz getätigten Energietransaktionen** herzustellen, welche in der Vergangenheit vermisst wurde. Zusätzlich wurden die für Schweizer EVUs wichtigsten Börsenplätze durch die Beschlüsse der EU-Kommission vom Oktober 2022 zu Massnahmen verpflichtet, welche die Liquiditätssituation deutlich verbessern sollten.

² Dazu gehören u.a. missbräuchliche Reservationen von grossen Kapazitäten auf dem grenzüberschreitenden Übertragungsnetz, denen dann keine entsprechende Nominierung von echten Importflüssen gegenübersteht.



Vor diesem Hintergrund ist im Hinblick auf die angekündigten Eigenmittel- und Liquiditätsvorgaben schon heute **zu hinterfragen, ob zusätzliche, allenfalls nicht stufengerechte Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von systemkritischen Unternehmen angebracht und zielführend sind**. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die auf den Energiemärkten durch realwirtschaftliche und geopolitische Ereignisse ausgelösten Liquiditätsengpässe des vergangenen Jahres strukturell ganz anders gelagert waren als die durch spekulatives Verhalten hervorgerufene Bankenkrise im 2008.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,



Roland Dörig
Managing Partner



Dr. Dominik Bollier
Managing Partner

Bundesamt für Energie

3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Romoos, 28. März 2023

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandel.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Wir teilen genau wie die SAB - die Auffassung des Bundesrates, dass eine verstärkte Transparenz und Aufsicht im Energiegrosshandel nötig sind. Die Energieversorgung ist von entscheidender Bedeutung für die Bevölkerung und Wirtschaft im ganzen Land. Oberste Priorität der Energieunternehmen muss die Versorgung der einheimischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie möglichst aus einheimischer Produktion haben.

Wie wichtig diese Versorgung ist und welches Ausmass der Energiegrosshandel inzwischen angenommen hat, dürfte vielen erst mit im Nachgang zum Krieg in der Ukraine und der drohenden Strommangellage in der Schweiz bewusst geworden sein. Die Beantragung des Rettungsschirms für die Strombranche von 10 Mrd. Fr. zeigte deutlich, wie gross die Exposition im Risikofall sein kann. Für die Kontrolle der Unternehmensführung und damit auch die Risikobeurteilung sind in erster Linie die Eigner der Unternehmen selber zuständig. Dazu gehören namentlich auch die Kantone und Gemeinden. Eine Risikobeurteilung kann aber nur vorgenommen werden, wenn die nötige Transparenz herrscht. **Wir begrünnen deshalb grundsätzlich den Vorschlag des Bundesrates zur Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energieversorgungsmärkten.** Wir erachten es auch als richtig, dass die Aufsicht auf die ECom und damit auf eine bereits bestehende Regulierungsbehörde übertragen wird.

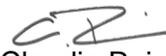
Wir verzichten an dieser Stelle auf eine Beurteilung der Detailbestimmungen des neuen Bundesgesetzes und beschränken uns auf diese generelle Einordnung.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat



Conférence des présidents

Case postale, 9023 St-Gall
Téléphone +41 58 465 27 27
Numéro de classement : 024.1
Numéro d'object : 2023-036

A-Post

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et
de la communication (DETEC)
Monsieur le Conseil fédéral
Albert Rösti
Palais fédéral nord
3003 Berne

Versions PDF et Word par courriel à :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

St-Gall, 24 Mars 2023

Procédure de Consultation : Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)

Monsieur le Conseil fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de l'opportunité donnée au Tribunal administratif fédéral (ci-après TAF) de prendre position sur l'initiative parlementaire citée. Nous prenons note du projet avec intérêt.

Le TAF est directement touché par le projet de loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE).

Ce projet de loi vise à donner une nouvelle compétence à la Commission fédérale de l'électricité (EiCom) dans le but de surveiller le commerce de gros de l'électricité, ceci dans le cadre des ventes et achats effectués dans les bourses de l'électricité et du gaz et sur les plateformes prévues à cet effet ou enfin dans le cadre de ventes bilatérales. Le projet de loi interdit – de manière générale – l'utilisation d'informations privilégiées de nature à créer une distorsion du marché et interdit également des opérations qui pourraient fausser le marché (art. 7 et 8 du projet). Ce projet prévoit encore diverses obligations (obligation de s'enregistrer auprès de l'EiCom [art. 3 du projet] ; de l'informer aux fins de publications [art. 4 du projet] ; d'informer de transactions et d'ordres et à propos d'informations privilégiées [art. 5 du projet]).

L'article 9 du projet prescrit que « l'EICom instituée à l'art. 21 LApEI veille au respect de la présente loi » et qu'elle « prend les mesures et rend les décisions nécessaires à l'exécution de la présente loi ». Il faut en déduire qu'elle pourra prendre toutes les mesures possibles pour autant qu'elles relèvent de sa tâche de surveillance du commerce de gros de l'énergie, en plus de ses activités de surveillance prévue par la Loi fédérale du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7).

Le projet de LSTE ne prévoit pas exhaustivement quels types de mesures l'EICom pourrait être amenée à prononcer. Le projet prévoit certes certains « instruments de surveillance » (art. 13 à 16 du projet) qui consistent dans l'obligation de renseigner (déjà inscrite aux art. 4 et 5 du projet), la confiscation (qui cède toutefois le pas à une éventuelle confiscation pénale), l'interdiction d'exercer et de pratiquer (la FINMA peut prendre de telles mesures à l'égard de dirigeants d'entreprises telles que des compagnies d'assurance ou des banques, p.ex.) et enfin la publication d'une décision en matière de surveillance. Rien au surplus n'est spécifié dans ces instruments quant aux compétences de l'EICom au cas où elle constaterait des manquements aux obligations prévues.

Cela étant, dès lors qu'il y a lieu de retenir que l'EICom sera une autorité de surveillance et qu'elle devra effectuer des enquêtes, il y a lieu de s'attendre à ce qu'elle soit amenée à prendre toutes sortes de décisions, y compris procédurales pour effectuer ses enquêtes. Il ne fait guère de doute que les personnes morales ou physiques visées par de telles mesures puissent avoir des vellétés de recours. Vu le renvoi à l'art. 23 LApEI contenu à l'al. 2 de l'art. 9 du projet, toutes ces mesures et décisions sont sujettes au recours devant le TAF.

Lorsqu'un comportement de marché illicite relève à la fois des art. 7 ou 8 de la présente loi et des art. 142 ou 143 LIMF, la compétence et le jugement sont régis par la Loi fédérale du 19 juin 2015 sur les infrastructures des marchés financiers et le comportement sur le marché en matière de négociation de valeurs mobilières et de dérivés (Loi sur l'infrastructure des marchés financiers, LIMF, RS 958.1). Dans ce cas de figure, la FINMA est l'autorité compétente.

En outre, dans le cadre de son mandat de surveillance, l'EICom sera amenée à traiter des données et surtout à transmettre aux services de la Confédération des cantons les informations nécessaires à l'accomplissement de leurs tâches respectives. Elle est également légitimée à recevoir les informations nécessaires à l'exécution de ses tâches (art. 18 ss projet). L'art. 21 prescrit que le TAF statue dans les différends entre ces autorités fédérales et cantonales. Ceci constitue une nouveauté sur le marché de l'énergie : s'il est évident qu'un éventuel refus de l'EICom pourrait être attaqué par l'autorité cantonale ou fédérale requérante, le projet semble indiquer qu'un refus d'autres autorités, plus particulièrement cantonales, pourrait être attaqué par l'EICom devant le TAF. Une telle solution analogue n'existe que lors de différends en matière de collaboration entre la FINMA et les autorités suisses (art. 41 de la Loi sur l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers [Loi sur la surveillance des marchés financiers, LFINMA, RS 956.1]) et une seule affaire a été portée à notre connaissance devant le TAF.

En revanche, rien ne semble prévu s'agissant de l'arbitrage portant sur d'éventuels échanges d'informations avec des autorités étrangères (art. 22 du projet). Par contre, le dernier alinéa de cet art. 22 laisse présager d'éventuels recours contre la transmission d'informations par l'EICom à des autorités étrangères dès lors que les personnes physiques ou morales concernées sont informées de la transmission d'informations les concernant. Le projet ne dit rien quant à une éventuelle décision mais il ne fait pas de doute que les personnes ainsi informées tenteront en tous cas d'obtenir une décision attaquable si cela est dans leur intérêt. A cet égard, soit le projet

contient une lacune, soit il faut se référer à des conventions internationales, comme en matière d'entraide administrative et judiciaire.

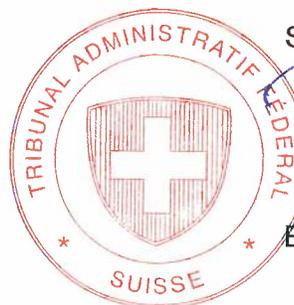
Il est très difficile d'appréhender le nombre de procédures qui pourraient résulter pour le TAF de ces dispositions légales. Il ne fait en revanche pas de doute que de telles procédures risquent d'être volumineuses et complexes. Les explications concernant ce projet comparent assez clairement les activités de l'EICOM dans la surveillance du marché de gros de l'électricité à celles de la Commission fédérale de la concurrence (ComCo) ou de l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (FINMA). La fréquence de telles procédures dépendra évidemment de la question de savoir si des procédures de surveillance seront souvent nécessaires ou non. Toutefois, le marché de l'électricité, comme celui de l'énergie en général, est un marché extrêmement important. Nul doute que passablement d'intervenants s'y intéressent ou s'y intéresseront.

Suivant l'évolution du nombre de procédures contentieuses, il n'est pas certain que le TAF soit en mesure d'y faire face avec ses ressources actuelles. D'autant plus que le traitement de ce type de procédure nécessitera des compétences hautement spécialisées, dont dispose uniquement un nombre très restreint de juges.

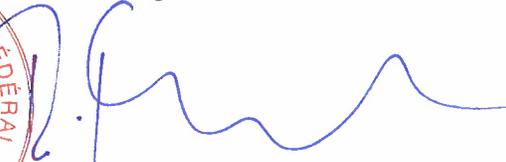
En vous remerciant par avance, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseil fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

Présidente de la
Conférence des présidents


Annie Rochat Pauchard



Secrétaire général a.i.


Bernhard Fasel

Copie à

- Tribunal fédéral
- Tribunal pénal fédéral
- Tribunal fédéral des brevets

metal.suisse • Güterstrasse 78 • Postfach • 4010 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

16. März 2023

per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien, einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt die geplante Regelung zur Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten grundsätzlich. Es ist zentral, mehr Transparenz und Aufsicht in diesem Bereich zu schaffen, um einen besseren Wettbewerb und eine höhere Effizienz und Zuverlässigkeit für alle Marktakteure zu ermöglichen. Dabei sollte der Fokus auf tatsächlich marktbeeinflussenden Faktoren liegen.

Kein Swiss-Finish

Die zukünftige Regulierung in der Schweiz muss mit der entsprechenden REMIT-Regulierung der EU kompatibel sein. Es ist daher erfreulich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf sich an den Bestimmungen der EU-REMIT-Verordnung orientiert. Es sollte vermieden werden, schweizerische Sonderlösungen einzuführen, die zu einem immensen Mehraufwand für Schweizer Unternehmen führen könnten. Abweichungen von der EU-REMIT-Regulierung würden nicht zu mehr Transparenz in der Schweiz führen, sondern zu einem grösseren Aufwand für Schweizer Marktteilnehmer und bei der ElCom. Es ist wesentlich, dass die Art und der Umfang der zu

veröffentlichenden Informationen und zu meldenden Transaktionsdaten in Übereinstimmung mit der EU-REMIT-Verordnung sind.

Meldepflicht bei Grossverbrauchern

Die neuen Regelungen betreffen Unternehmen im Strom- und Gasgrosshandel sowie nationale Netzgesellschaften, Gastransportnetzbetreiber und sehr grosse Endverbraucher. metal.suisse befürwortet die Ausweitung der Meldepflicht für Schweizer Energiegrosshandelsprodukte an die ECom durch das GATE, da dies für alle Marktteilnehmer in der Schweiz gelten wird und nicht nur für Unternehmen, die dem FiREG unterstellt sind. Jedoch fordert metal.suisse, dass Endverbraucher von dieser Pflicht vollständig befreit werden sollten, da das Kosten-Nutzen-Verhältnis unverhältnismässig ist und der Mehraufwand für Endverbraucher zu gross ist. Lieferungen an Endverbraucher mit relevantem Jahresverbrauch machen nur einen kleinen Teil des Handelsvolumens auf Schweizer Energiegrosshandelsmärkten aus. Die Erfahrungen aus der EU haben gezeigt, dass die Verbrauchskapazität nicht ausreicht, um die Endverbraucher zu definieren, deren Verträge der Regulierungsbehörde gemeldet werden müssen. Deshalb schlägt metal.suisse vor, dass Verträge zur Belieferung von grossen Endverbrauchern nicht als Energiegrosshandelsprodukte gelten und somit auch nicht den Reporting-Pflichten von GATE unterliegen sollten. Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 sollte aus den dargelegten Gründen gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für die Berücksichtigung unserer Bedenken danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

metal.suisse



Diana Gutjahr
Präsidentin
Nationalrätin SVP



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 23. März 2023

Betreff **Stellungnahme zur Konsultation des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) einräumen.

Grundsätzlich begrüsst die Migros eine Aufsicht der Energiehandelsgrossmärkte, das Verbot von Marktmanipulation und das Verbot von Insiderhandel. Es ist jedoch bedauerlich, dass noch kein Stromabkommen mit der EU besteht und nun ein «Schweizer REMIT» nötig wird. Wir möchten an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass wir ein Stromabkommen mit der EU für die Stromversorgungssicherheit der Schweiz als wichtig und dringend erachten.

Im Hinblick auf ein künftiges Stromabkommen mit der EU ist im Gesetz möglichst auf ein «Swiss Finish» zu verzichten und eine Harmonisierung mit der EU-Regulierung anzustreben. Dabei dürfen Marktteilnehmer in der Schweiz nicht strengeren Regeln unterliegen als diejenigen in der EU. Ein allfälliger Wettbewerbsnachteil für Schweizer Marktteilnehmer soll vermieden werden.

Bei der Migros beschafft der Migros-Genossenschafts-Bund den überwiegenden Bedarf an elektrischer Energie für die Migros-Gruppe und dient gruppenintern als Stromlieferant. In dieser Rolle dürfte der Migros-Genossenschafts-Bund von GATE betroffen sein, obschon er auf dem Markt lediglich zur Bedarfsdeckung und nicht spekulativ tätig ist. Den Anbietermarkt bei der Energie lässt sich als Bedarfsträger in keiner Weise beeinflussen, auch nicht, wenn der Bedarf verhältnismässig gross ist. Anders als die grossen und international tätigen Akteure im Energiemarkt Schweiz ist der Migros-Genossenschafts-Bund nicht für die Übermittlung von Transaktionen eingerichtet. Es ist zu befürchten, dass mit GATE ein unverhältnismässiger Zusatzaufwand und vor allem auch Zusatzkosten auf die Migros zukommen.

Migros-Genossenschafts-Bund

In der Schweiz teilen sich einige wenige grosse Energiehändler und Grossproduzenten die Marktmacht und können effektiv Einfluss auf den Marktpreis nehmen. Doch mit dem Gesetz werden auch zahlreiche Marktteilnehmende in die Pflicht genommen, die über keine Marktmacht verfügen. Das Gesetz und vor allem die daraus folgenden Verordnungen sind so auszugestalten, dass der administrative Aufwand derjenigen Marktteilnehmer, die ausschliesslich zur Deckung eines physischen Bedarfs am Markt tätig sind, möglichst klein bleiben.

Die Kosten für die Marktüberwachung gemäss erläuterndem Bericht sind sehr hoch angesetzt und müssen reduziert werden. Des Weiteren ist ein fairer Verteilschlüssel zu entwickeln, der abhängig ist von der effektiven Marktmacht der Marktteilnehmenden. Marktteilnehmer, die lediglich zur physischen Bedarfsdeckung am Markt tätig sind, sollen von der Kostentragung ausgenommen werden.

Der Entwurf des Bundesgesetzes GATE lässt noch viele Punkte (beispielsweise den Schwellenwert für Grossverbraucher) offen. Bei den aus dem Bundesgesetz folgenden Verordnungen ist darauf zu achten, dass diese die offenen Punkte des Gesetzes klären, ohne die zumindest im Strombereich ohnehin bereits sehr hohe Regulierungsdichte und den administrativen Aufwand der Marktteilnehmer unnötig zu erhöhen. Die Verordnungen sollen zudem zwingend vernehmlasset werden, da sich die Auswirkungen auf die Marktteilnehmer aufgrund der im Gesetzesentwurf noch offenen Punkte nur unzulänglich beurteilen lassen.

Die detaillierten Anträge der Migros zum Bundesgesetz entnehmen Sie den folgenden Seiten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Jürg Maurer, Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik



Roland Stadler, Leiter Abteilung Energiebeschaffung

Migros-Genossenschafts-Bund

Anträge der Migros vom 31. März 2023 zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Ergänzung:

- a. ...zur Veröffentlichung von Insider- und Marktinformationen ...

Begründung:

Die Publikationspflicht der Fundamentaldaten soll um Marktdaten bzw. um anonymisierte Informationen zu abgeschlossenen Transaktionen erweitert werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird für alle Marktteilnehmer eine hohe Transparenz geschaffen.

Art. 2 Abs. 1 lit. a

Ergänzung:

4. jede Einrichtung zum multilateralen Handel von Zertifikaten zur Stromkennzeichnung (Herkunftsnachweise);

Art. 2 Abs. 1 lit. b

Ergänzung:

4. Produkte betreffend die Stromkennzeichnung (Herkunftsnachweise)

Begründung:

Mit der Stromkennzeichnungspflicht und durch die verschärfte Regelung bezüglich der Kennzeichnung von Stromprodukten der Grundversorgung (NR-Abstimmung zum Mantelerlass vom 14.03.2023) ist der Handel mit Herkunftsnachweisen relevant geworden. Hinzu kommt, dass der Markt für Herkunftsnachweise äusserst intransparent ist und sich die Preise für Herkunftsnachweise in den vergangenen 12 Monate vervielfacht und damit die Kosten für die Stromkennzeichnung stark erhöht haben. Die Überwachung des Marktes für Herkunftsnachweise ist deshalb von nationalem Interesse.

Ergänzung bzw. zusätzlicher Artikel:

Veröffentlichung von Marktinformationen

¹ Die EICom veröffentlicht in anonymisierter Form die Transaktionen und Handelsaufträge gemäss Art. 5 gleichzeitig mit ihrer Übermittlung.

² Für die Publikation nutzt die EICom hierfür die akkreditierte Plattform gemäss Art. 4.

³ Zu veröffentlichen sind:

- a. die Art der Transaktion
- b. der Lieferzeitraum
- c. die gehandelten Marktpreise
- d. die gehandelten Volumina
- e. das gehandelte Produkt (Base / Peak), sofern es sich um ein Standardhandelsprodukt handelt.

⁴ Der Bundesrat bestimmt Art und Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und regelt die Art und das Verfahren der Veröffentlichung gemäss Art. 4.

Begründung:

Die Auslegung der Transparenz ist im Gesetz so auszugestalten, dass mittels einer erweiterten Publikationspflicht der Marktpreise und Volumina der gehandelten Geschäfte, insbesondere diejenigen des bisher verborgenen OTC-Handels, in anonymisierter Form einsehbar werden. Durch diese erweiterte Publikationspflicht wird für alle Marktteilnehmer eine hohe Transparenz geschaffen, die bislang fehlte. Beim Strommarkt insbesondere bei den Terminmarktprodukten offenbart sich dieser Informationsmissstand bereits heute. Der nötige Handlungsbedarf akzentuiert sich exemplarisch, indem die EEX-Börse

Migros-Genossenschafts-Bund

die CH-Strommarktpreise meist infolge fehlender Liquidität synthetisch berechnen muss und dadurch weder die Marktrealität abbildet noch Transparenz für einen fairen Handel schafft.

Art. 10 Finanzierung Abs. 2

Ergänzung:

... Registrierungspflichtige Marktteilnehmer, die ausschliesslich zur Deckung ihres eigenen physischen Energiebedarfs oder des physischen Energiebedarfs eines Dritten am Markt tätig sind, sind von den Aufsichtsabgaben ausgenommen.

Begründung:

Marktteilnehmern, die ausschliesslich zur Deckung eines physischen Bedarfs am Markt tätig sind, fehlt es an der Möglichkeit, den Markt zu beeinflussen. Unter Berücksichtigung des Zweckes und des Gegenstands von GATE sind die Trading Aktivitäten der potenziell marktbeeinflussenden Grossproduzenten und Energiegrosshändler zu überwachen. Gemäss Verursacherprinzip sind die Gebühren und Abgaben auch dementsprechend bei diesen Marktakteuren einzufordern.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Herr Renato Marioni
3003 Bern

Versand per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
(cc: renato.marioni@bfe.admin.ch)

Datum Zürich, 28. März 2023
Kontakt Rudolf Summermatter
Telefon 044 733 62 70
Mail rudolf.summermatter@openep.ch

**Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten
(GATE)
Vernehmlassungsverfahren – Stellungnahme zum Vorentwurf vom 16.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Möglichkeit unsere Kompetenzen in die aktuelle Vernehmlassung zur Entwicklung des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) einzubringen. Auch wenn wir etwas irritiert sind, nicht auf der Adressatenliste zu stehen, bedanken wir uns bestens für die Berücksichtigung.

Open Energy Platform AG („Open EP“) ist führend in der Energiebewirtschaftung für Schweizer Energieversorger im Gasmarkt und befindet sich im Besitz schweizerischer Energieversorger. Zu den Kernaktivitäten gehören die Beschaffung von Erdgas und erneuerbaren Gasen zu marktgerechten Preisen. Hierzu bewirtschaften wir für jeden Kunden individuelle Portfolios und Bilanzkreise in den heutigen Ausspeisezonen West, Nordwest, Zentral und Ost.

OpenEP hat auch im vergangenen Jahr einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass die Gasversorgung der Schweiz gesichert ist – trotz der erheblichen Verwerfungen auf dem europäischen Gasmarkt und der zeitweise geradezu explodierten und immer noch sehr hohen Gaspreise.

Mit Ausnahme von im Inland erzeugten erneuerbaren Gasen erfolgt die Gasbeschaffung zu über 95% im Ausland. Davon ein Grossteil durch Energiedienstleister, die gebündelt für ihre Eigentümer, Schweizer Energieversorger, die Marktbeschaffung und den Import durchführen.

Die Gasbeschaffung erfolgt dabei auf dem europäischen Gasmarkt mehrheitlich im sogenannten OTC-Handel und auf Grundlage einer Vielzahl mit führenden europäischen Marktteilnehmern abgeschlossenen Rahmenverträgen auf Basis des komplexen EFET General Agreement. Die darin

eingegangenen Lieferverpflichtungen beziehen sich dabei zumeist auf Virtuelle Handelspunkte („VHPs“) in der europäischen Union, insbesondere Trading Hub Europe (THE) in Deutschland, Punto di Scambio Virtuale (PSV) in Italien, Points d'Echange de Gaz (PEG) in Frankreich und Title Transfer Facility (TTF) in den Niederlanden. Zudem nutzt OpenEP Gasspeicher, bspw. in Deutschland und Österreich.

In der aktuellen Situation und im Hinblick auf die auch für die kommenden Jahre, insbesondere den Winter 2023/2024, zu erwartenden grossen Herausforderungen der Sicherung der Schweizer Gasversorgung wäre es aus Sicht von OpenEP daher wichtig, Fortschritte beim Abschluss bilateraler Vereinbarungen mit den Nachbarländern der Schweiz und der Koordination von Solidaritätsmechanismen mit der europäischen Union zu erzielen. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass Schweizer Energiedienstleister wie OpenEP auch in Krisensituationen und möglichst ohne Exportbeschränkungen das von ihnen an den europäischen Grosshandelsmärkten beschaffte und in Nachbarländern gespeicherte Gas an ihre in der Schweiz ansässigen Energieversorgungskunden liefern können.

Da die Geschäftstätigkeit von Energiedienstleistern wie der OpenEP im Bereich der Gasbeschaffung auf den europäischen Gas-Grosshandelsmärkten erfolgt, unterliegt diese bereits den entsprechenden Regelungen der EU, insbesondere der sog. REMIT-VO, an die sich der Schweizerische GATE-Vorentwurf anlehnt. Insofern ist bereits sichergestellt, dass die Tätigkeit von OpenEP den Regularien zum Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation unterliegt, eine umfassende Transparenz durch Veröffentlichungs- und Meldepflichten gelten sowie ein etwaiges Fehlverhalten aufgedeckt und sanktioniert werden kann. Einer gesonderten Schweizer Aufsicht bedarf es hier nicht.

Dies erkennt der GATE-Vorentwurf auch teilweise an: Die Vorschriften zum „Unzulässigen Marktverhalten“, nämlich Art. 7 – Insiderinformationen und Art. 8 – Marktmanipulationen, gelten im Wesentlichen nur für „schweizerische Energiegrosshandelsprodukte“. Nicht ganz klar ist dies aber für Art. 7 Absatz 1 lit. b (Informationsweitergabe ausserhalb der beruflichen Tätigkeit); dies sollte noch entsprechend eingeschränkt werden.

Hingegen gelten die Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen gemäss Art. 4 GATE-Vorentwurf und die entsprechende Übermittlungspflicht gemäss Art. 5 Absatz 1 lit. b) ohne jede räumliche Beschränkung. Dies ist definitiv zu weitgehend, da so auch Märkte ausserhalb der Schweiz und der EU erfasst werden.

Gegen die in Art. 5 Abs. 2 vorgesehene parallele Übermittlung derjenigen Informationen über Transaktionen und Handelsaufträge, die ohnehin im Rahmen der Regelungen der EU übermittelt werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es muss hier aber sichergestellt werden, dass Reichweite der Übermittlungspflichten, Zeitpunkte und Übermittlungssysteme exakt den vorhandenen Standards entsprechend und vorhandene Infrastrukturen ohne Mehraufwand genutzt werden können. Die bisherige Formulierung „Unter Berücksichtigung der Regelungen der EU“ ist insofern nicht klar genug und eröffnet dem Bundesrat unnötige und Schweizer Unternehmen möglicherweise belastende Spielräume; soweit davon auch Handelspartner ausserhalb der Schweiz betroffen sind, würde dies auch die Sicherstellung der Gasversorgung der Schweiz erschweren.

Hingegen ist es unnötig und zu weitgehend, wenn Art. 5 Absatz 1 lit. a GATE-Vorentwurf grundsätzlich eine laufende Übermittlung von Transaktionen und Handelsaufträgen betreffend schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten verlangt. Insofern unterstellt die Regelung, es gäbe

„Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen“.

Jedenfalls für den Gas-Grosshandelsmarkt betrifft dies nur einen kleinen Teil der Marktaktivitäten, entsprechend der Definition in Art. 2 Absatz 1 lit. b GATE-Vorentwurf. Anders als Strom wird Gas – von geringen Mengen erneuerbaren Gasen abgesehen – nicht in der Schweiz erzeugt. Die relevanten Handlungspunkte befinden sich ausserhalb der Schweiz.

Allerdings liefern Energiedienstleister wie OpenEP das von ihnen auf den europäischen Grosshandelsmärkten beschaffte oder in den Nachbarländern eingespeicherte Gas weiter an ihre Kunden in der Schweiz oder verkaufen für diese überschüssige Gasmengen. Diese Kunden sind im Wesentlichen ihre Gesellschafter, ihrerseits Schweizer Energieversorgungsunternehmen. Diese Gesellschafter-Handelsgeschäfte erfolgen im Falle der OpenEP auf Grundlage von sog. „back-to-back“-Verträgen, die die jeweiligen europäischen Grosshandelsgeschäfte spiegeln. Für letztere bestehen als „europäischen Energiegrosshandelsprodukte“ ohnehin Berichtspflichten bereits auf EU-Ebene und diese Informationen sind nach dem GATE-Vorentwurf nun auch der ElCom zu übermitteln.

Zukünftig könnten die back-to-back-Handelsgeschäfte als „schweizerische Energiegrosshandelsprodukte“ im Sinne von Art. 2 Absatz 1 lit. b Nr. 1 GATE-Vorentwurf angesehen werden. Dann würden diese zusätzlich zu den ohnehin bestehenden und zu beachtenden EU-Transparenz- und Aufsichtsregeln weiteren Schweizer Aufsichts- und Transparenzregeln unterworfen. Das wäre aber nicht sinnvoll und ist auch nicht nötig:

- Denn insofern liegt schon keine Marktaktivität vor. Denn Gegenstand der back-to-back-Handelsgeschäfte sind Gasmengen, die OpenEP für den jeweiligen Gesellschafter-Kunden in enger Abstimmung mit diesem – aber in eigenem Namen – als „europäische Energiegrosshandelsprodukte“ beschafft hat oder für diesen entsprechend vermarktet. Das „back-to-back“-Verhältnis zwischen OpenEP und ihren Gesellschafter-Kunden findet nicht am „Markt“ statt, daher gibt es hier kein Risiko für unzulässiges Marktverhalten und ist es unnötig, zusätzliche Transparenz- und Aufsichtspflichten zu schaffen.
- Es ist auch nicht zu erkennen, worin der Mehrwert solcher zusätzlicher Aufsichts- und Transparenzregelungen liegen könnte: Für die beschafften „europäischen Energiegrosshandelsprodukte“ bestehen ohnehin Berichtspflichten bereits auf EU-Ebene und diese Informationen sind nach dem GATE-Vorentwurf nun auch der ElCom zu übermitteln. Bei den „back-to-back“-Handelsgeschäften handelt es sich aber nicht um eine echte Tätigkeit am Grosshandelsmarkt, so dass zusätzliche Schweizer Aufsichts- und Transparenzregeln als „schweizerische Energiegrosshandelsprodukte“ überflüssig sind.

Diese Doppelung ist daher unnötig. Sie belastet die effiziente Tätigkeit von Unternehmen. Im Ergebnis würde durch GATE so die Effizienz und Sicherheit der Schweizer Gasversorgung verschlechtert und nicht verbessert.

Es ist daher erforderlich, in den GATE-Vorentwurf eine Ausnahme einzufügen, die den effizienten und gebündelten Gashandel von Unternehmen wie OpenEP für ihre Gesellschafter nicht mit

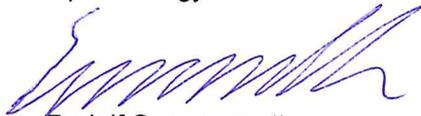
unnötigen Verpflichtungen belastet. Alternativ könnte die Ermächtigung für entsprechende Ausnahmen in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GATE-Vorentwurf ergänzt werden.

Art. 4 Abs. 1 lit. a) REMIT-Durchführungsverordnung sieht eine ähnliche Ausnahme für „*gruppeninterne Verträge*“ vor, „*soweit sie nicht an organisierten Marktplätzen geschlossen wurden*“. Insofern sind Transaktionen „*ad hoc*“ „*nur auf begründete Anforderung*“ zu melden.

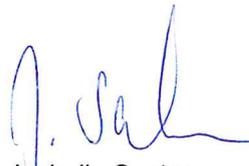
Da die Gesellschafter-Kunden der importierenden Energiedienstleister i.d.R. nicht konsolidiert sind, müsste eine entsprechende GATE-Ausnahme aber für alle back-to-back-Handelsgeschäfte für Gesellschafter des jeweiligen Marktteilnehmers gelten. Nur so ist – wie derzeit – ein effizienter und gebündelte Gasbeschaffung für Schweizer Energieversorger möglich.

Unsere Empfehlungen basieren auf mehrjähriger Erfahrung. Wir sind überzeugt damit das Gesetz mit einem Mehrwert auszustatten. Zögern Sie nicht bei Fragen und weiterem Erläuterungsbedarf Rudolf Summermatter zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse
Open Energy Platform AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Summermatter".

Rudolf Summermatter
Geschäftsführer/CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Sauter".

Jsabelle Sauter
Associate
Corporate Services | Compliance | Kommunikation

per Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Olivier Schneider
Primeo Management AG
Public Affairs
T +41 61 415 44 68
o.schneider@primeo-energie.ch

Münchenstein, 24. März 2023

**Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den
Energiegrosshandelsmärkten GATE**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten äussern zu können. Wir nehmen diese Möglichkeit zur Stellungnahme fristgerecht gerne wahr.

Als bereits im europäischen Stromgeschäft tätiges Energieversorgungsunternehmen begrüsst Primeo Energie die Ausgestaltung der Vorlage (GATE). Diese orientiert sich stark an REMIT und den damit verbundenen Meldeprozessen gegenüber der ElCom, von denen Primeo Energie bereits betroffen ist. Die Vorlage sollte sich zwecks Minimierung des Aufwands für die Betroffenen sowohl inhaltlich als auch von der Begrifflichkeit her eng an REMIT anlehnen. Auf diese Weise wird zusätzlich ein begrüßenswerter Schritt in Richtung Europakonformität gemacht.

Bislang ist die Grenze für Insiderinformationen in der EU noch nicht ganz klar festgehalten. Diese Lücke sollte in der schweizerischen Gesetzgebung geschlossen werden, damit Unsicherheiten ausgeräumt werden können, ab welcher Kapazität Kraftwerke unter die Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen fallen. Diese Definition würde wiederum erheblich zur Rechtssicherheit beitragen.

Sowohl Rechtssicherheit, als auch klare politische Rahmenbedingungen befürwortet Primeo Energie sehr. Dennoch sollten unserer Meinung nach jene Vorschriften, welche über die EU-REMIT-Verordnung hinausgehen und dementsprechend für die Europakonformität (noch) nicht notwendig sind, aus der Vorlage gestrichen werden. Eine generelle Meldepflicht ist dementsprechend abzulehnen und so sollten auch nur auf Anfrage der ElCom Meldungen zu den Regelenergiemärkten erfolgen. Letztlich soll die Umsetzung in der EU zu diesem Thema abgewartet werden.

Primeo Energie tätig, wie oben ausgeführt, bereits heute namhafte Handelsgeschäfte im europäischen Ausland und ist daher von den Vorgaben von REMIT und der Einreichung von Daten an die EICom ohnehin schon betroffen. Da die vorgesehenen Strukturen für GATE genutzt werden sollen, dürfte sich der damit verbundene Aufwand wohl in Grenzen halten. Unternehmen, die bis anhin REMIT noch nicht unterstanden, sollten demgegenüber eine Delegationsmöglichkeit an Dritte erhalten; insbesondere an ein Unternehmen, das bereits jetzt von der europäischen Richtlinie erfasst wird.

Aus Sicht von Primeo Energie ist es letztlich wichtig, dass die Verträge mit den eigenen grösseren Endkunden von der Vorlage nicht tangiert werden (also keine Meldepflicht besteht).

Besten Dank für wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Primeo Energie

Dominik Baier
Leiter Corporate Services

Olivier Schneider
Public Affairs

Zürich, 31.03.2023



Entwurf für das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) – Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

1. Einführung

Die SET Swiss Energy Trading AG („**SET**“) wurde von regionalen Gasunternehmen in der Schweiz gegründet und ist heute einer der führenden Anbieter von Marktzugängen und anderen verwandten Dienstleistungen. SET ist damit die Schnittstelle zwischen den regionalen Gaslieferanten in der Schweiz und dem europäischen Erdgasmarkt mit einem Handelsvolumen von etwa 50 TWh im Jahr.

SET beschafft Erdgas auf den europäischen Erdgasmärkten und verkauft es an die sog. Regionalgesellschaften weiter. Die Regionalgesellschaften importieren das Erdgas sodann in die Schweiz, um es dort an ihre Abnehmer zu liefern.

Entsprechend der vorstehend beschriebenen Tätigkeit von SET bezieht sich diese Stellungnahme nur auf den Erdgasmarkt bzw. die im Entwurf für das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) enthaltenen Regelungen für den Erdgassektor. Dies gilt auch dann, wenn vereinzelt allgemeine Begriffe, wie z.B. Energiegrosshandelsmarkt o.ä., verwendet werden.

2. Transparenz und Integrität sind Voraussetzung für einen funktionierenden Erdgasmarkt

SET begrüßt die Initiative für mehr Transparenz und Integrität auf dem Erdgasmarkt. Transparenz und Integrität sind aus Sicht von SET eine Voraussetzung für einen funktionierenden Erdgasmarkt.

Die Initiative kommt nach einem Jahr, in dem an den Erdgasmärkten eine extreme Preisvolatilität herrschte. Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Preisvolatilität nicht auf fehlende Transparenz zurückzuführen ist, sondern auf andere Umstände, insbesondere die geopolitische Lage aufgrund des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Gefahr einer (physischen) Gasmangellage in Europa. Es ist daher nicht zu erwarten, dass mit einem Inkrafttreten von GATE zwingend auch Preissenkungen auf den schweizerischen Erdgasmärkten einhergehen.

3. Grundsätzliche Übertragbarkeit der REMIT-Regeln auf den schweizerischen Erdgasgrosshandelsmarkt zweifelhaft

Die Einführung von zusätzlichen Regeln und Pflichten für Marktteilnehmer auf dem schweizerischen Erdgasgrosshandelsmarkt darf kein Selbstzweck sein, sondern muss durch erzielbare Vorteile für die Gesamtheit der Marktteilnehmer und/oder die Volkswirtschaft gerechtfertigt sein.

Fokus der europäischen Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“) ist insbesondere auch der Handel an organisierten Handelsplätzen (z. B. Energiebörsen). In der Schweiz gibt es aktuell jedoch – anders als in der EU – keine Erdgashandelsbörse und auch keine eigene schweizerische Preisreferenz, die die Marktteilnehmer durch intransparentes oder missbräuchliches Verhalten beeinflussen könnten.

Schweizerische Unternehmen unterfallen zudem bereits schon heute dem Anwendungsbereich der REMIT, wenn sie Transaktionen auf dem europäischen Erdgasgrosshandelsmärkten schließen. Insoweit unterliegen sie der Überwachung durch die Regulierungsbehörden der EU und müssen bestimmte Pflichten und Verbote in diesem Zusammenhang beachten (z.B. Registrierungs- und Veröffentlichungspflichten, Insiderhandelsverbot, Marktmanipulationsverbot).

In der Schweiz gilt außerdem bereits heute das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG), das bestimmte Transparenzpflichten für Marktteilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel begründet.

Vor diesem Hintergrund bleibt die konkrete Zielsetzung des GATE in Form des aktuellen Entwurfs aus Sicht von SET unklar. Jedenfalls sollte analysiert werden, welche Teile der REMIT überhaupt sinnvoll auf die Schweiz übertragen werden können bzw. sollten.

4. Durchführungsvorschriften der REMIT-DVO berücksichtigen

Es sollte auch berücksichtigt werden, dass zahlreiche Pflichten der Marktteilnehmer unter REMIT durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission (REMIT-DVO) wieder eingeschränkt bzw. begrenzt werden.

So sind gemäß REMIT-DVO etwa gruppeninterne Verträge sowie Verträge über Regelenergieleistungen, soweit sie nicht an organisierten Marktplätzen geschlossen wurden, nur auf begründete Anforderung durch die ACER ad hoc zu melden. Verträge über die Lieferung von Erdgas an eine einzelne Verbrauchseinheit sind gemäß REMIT-DVO nur dann meldepflichtig, wenn die Verbrauchseinheit die technische Möglichkeit hat, mindestens 600 GWh/Jahr zu verbrauchen.

Diese Einschränkungen bzw. Begrenzungen der Meldepflichten sollten aus Sicht von SET, soweit noch nicht geschehen, auch im GATE berücksichtigt werden.

5. Schwächen der REMIT analysieren und bei der Gestaltung von GATE berücksichtigen

Die europäische REMIT ist im Jahr 2011 in Kraft getreten. In den vergangenen 12 Jahren hat sich gezeigt, dass die Regelungen der REMIT auch einige Schwächen aufweisen. Die erkannten Unzulänglichkeiten der Regelungen müssen umständlich auf Ebene der Behördenpraxis geklärt werden (was die teilweise ausufernden Leitfäden, FAQs etc. von ACER und anderen Regulierungsbehörden erklärt). Hier sollten nicht bereits bekannte Fehler wiederholt werden.

Dies gilt beispielsweise für die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Verträge mit Endverbrauchern und die daraus folgenden Verpflichtungen. Denn bei Endverbrauchern führt die Umsetzung der REMIT-Pflichten, die in erster Linie auf Erzeuger und Händler zugeschnitten sind, in der Praxis zu zahlreichen Umsetzungsproblemen. Zugleich erscheint der Mehrwert der Einbeziehung von Endverbrauchern in den Anwendungsbereich überschaubar, da sie in der Regel nicht selbst an Energiebörsen handeln, sondern oft nur in größeren Abständen Erdgasmengen für den eigenen Verbrauch kontrahieren. Aufgrund der in der EU derzeit geltenden REMIT-Regelungen müssen diese Beschaffungsverträge jedoch teilweise gemeldet werden. Auch für die Identifizierung und Veröffentlichung von möglichen Insiderinformationen müssen diese Endverbraucher (oft Industrieunternehmen) teilweise erheblichen Aufwand treiben, auch wenn sie die Informationen mangels eigener Handelstätigkeit gar nicht nutzen *könnten*.

Weiter hat sich beispielsweise in Deutschland (dort insbesondere im Stromsektor) die Problematik gezeigt, dass die sog. Bilanzkreisverantwortlichen (i.d.R. Energiehändler), die für die jederzeitige Ausgeglichenheit der von ihnen bewirtschafteten Bilanzkreise einzustehen haben (und daher stetig kaufen und verkaufen müssen), gleichzeitig nicht handeln dürfen, wenn sie über eine Insiderinformation verfügen. Betrifft die Insiderinformation nicht das eigene Unternehmen, kann die Pflichtenkollision auch nicht über eine Veröffentlichung der Insiderinformation aufgelöst werden.

Daher regen wir an, zu analysieren, welche Teile der REMIT sich in der EU als nicht oder wenig zweckmäßig erwiesen haben, und auf deren Umsetzung in der Schweiz zu verzichten bzw. entsprechende Ausnahmen vorzusehen. Insbesondere die Einbeziehung von Endverbrauchern in den Anwendungsbereich von GATE sollte gestrichen werden.

6. Marktrollen müssen klar definiert werden

In der Schweiz gibt es derzeit keine gesetzlichen Regelungen zur Organisation des Erdgasmarktes. Das Gasversorgungsgesetz (GasVG) liegt derzeit lediglich als Entwurf vor und das bestehende Rohrleistungsgesetz (RLG) regelt die Marktorganisation nicht. Es ist daher – anders als in der EU, in der schon vor Einführung der REMIT ein umfassender regulatorischer Rahmen für den Gassektor existierte – unklar, für welche Marktteilnehmer das GATE in welcher Form konkret gilt. Wir regen daher an, dem GATE erst dann Geltung zu verschaffen, wenn das GasVG in Kraft getreten ist oder wenn die für die Anwendung des GATE relevanten Marktrollen anderweitig klar definiert worden sind.

Jedenfalls sollten aus Sicht von SET sämtliche (Grenz-)Werte, an die der Anwendungsbereich oder bestimmte Pflichten des Gesetzes anknüpfen, klar im Gesetz geregelt werden. Dies gilt etwa für die Verbrauchskapazität, ab der Endverbraucher in den

Anwendungsbereich einbezogen werden (soweit hierauf nicht ganz verzichtet werden soll, s.o.). In der REMIT ist damit das jährliche Verbrauchspotential des Verbrauchers gemeint und vom Anwendungsbereich erfasst sind Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität von 600 GWh pro Jahr und mehr. Feste Schwellenwerte in der Definition der Insiderinformation, ab denen eine Preisbeeinflussung als wahrscheinlich angesehen wird, würden bei der Identifizierung möglicher Insiderinformationen helfen.

7. Doppelbelastung aus GATE und aus REMIT vermeiden

Soweit Transparenzregelungen für den schweizerischen Erdgasgrosshandelsmarkt erlassen werden, ist es aus Sicht von SET besonders wichtig, eine Doppelbelastung aus GATE und aus REMIT zu vermeiden. Die Regelungen von GATE sollten sich demnach – vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen Ausnahmen – so nah wie möglich an den Vorgaben der REMIT orientieren. Denn diese Regelungen sind zumindest den im europäischen Ausland tätigen Marktteilnehmern schon bekannt und könnten daher vergleichsweise einfach auch in der Schweiz implementiert werden. Von der REMIT abweichende und/oder zusätzliche Pflichten unter GATE würden dagegen weitere administrative und technische Herausforderungen für Marktteilnehmer verursachen und die Errichtung unnötiger Doppelstrukturen erfordern, ohne dass dies einen Mehrwert für die Transparenz und Integrität des schweizerischen Erdgasgrosshandelsmarktes begründen würde. Dies gilt etwa für die Pflicht, Insiderinformationen nicht nur zu veröffentlichen, sondern (zeitgleich!) auch an EICom zu melden.

8. Übergangsvorschriften erforderlich

Für Transaktionen im schweizerischen Erdgasgrosshandel werden – im Gegensatz zum Strommarkt – neue Kompetenzen, Prozesse und Systeme aufzubauen sein. Für die Umsetzung benötigen die betroffenen Marktteilnehmer ausreichend Zeit. Entsprechende Übergangsvorschriften sind im vorliegenden Entwurf des GATE jedoch noch nicht enthalten und sollten dementsprechend eingefügt werden.



Nicolai von Kistowski

Head of Trading